Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5368

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5368

Leitz-Ordner R 80

1 Js 3/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge I 13-36

Dok. 0.

2

R7/14

Be

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 13 :

v. Lavička u.a

Anklage
Urteil

I 13

5

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

– 8a J 101/42 –

Berlin, den 29. April 194

Haft !
Protektorats-
angehörige !

I, II. = Sonderband I, II ....
BA. a) = Betakten 8a J 75/42.
BA. b) = Betakten 8a J 103/42.

Anklageschrift

I Bl. 1, 3, 4, 10

1.) Den Tischler Karl L a v i č k a aus Habern bei Budweis, Haus Nr. 53, geboren am 15. Oktober 1909 in Schindelhof bei Budweis, verheiratet, Protektoratsangehörigem,
mehrmals bestraft,

I Bl. 3, 9/12

am 17. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in München vom 14. Februar 1942 – 556 e Gs 1524/41 – seit diesem Tage jetzt im Untersuchungsgefängnis in München-Neudeck in Untersuchungshaft,

II Bl. 3, 4, 14

2.) den Professor am tschechischen Gymnasium in Budweis Karl S t a l aus Budweis, Gymnasiumstrasse 33a, geboren am 14. April 1915 in Prag, ledig, Protektoratsangehörigem,
nicht bestraft,

II Bl. 3, 13, 14, 16, 17

am 18. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in München – 556 e Gs 1625/41 – seit diesem Tage jetzt im Untersuchungsgefängnis in München-Neudeck in Untersuchungshaft,

3.)

G. Abt. Lr. F. 14.5.

III Bl.3,4,9

3.) den Brauereiarbeiter Josef C i k a n e k aus Budweis, Baierngasse 21, geboren am 28. Juli 1900 in Budweis, verheiratet, Protektoratsangehörigen, einmal bestraft,

III Bl.3,9,13,14

am 14. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in München vom 28. Januar 1942 - 556 c Gs 3504/41 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Sommer oder Herbst 1939 bis zu ihrer Festnahme in Budweis und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben,

wobei die Tat

a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und

b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben in dem der Kreisleitung Budweis unterstehenden Bezirk Budweis die illegale KPC. aufgebaut, zu diesem Zwecke mit höheren Funktionären Beziehungen unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet, Mitglieder geworben,

Bei-

Beiträge eingezogen und Flugschriften verbreitet. Sie haben dadurch die gerichtsbekannten hochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPC. unterstützt und gefördert.

I.

Die Straftat.

1.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten L a v i č k a.

I Bl.7,10,11

Der Angeschuldigte L a v i č k a, der früher dem der tschechischen nationalsozialistischen Benesch-Partei nahestehenden Gewerkschaftsverband der Holzarbeiter angehörte, fand im Herbst 1939 den Anschluß an die illegale KPC. in Budweis und stand seitdem mit dem Instrukteur des Kreises Budweis der illegalen KPC., Wenzel Štětka, und dem Kreistechniker Gottlieb Novak in Verbindung. Durch diese wurde er bis zum Juni 1940 regelmäßig mit kommunistischen Flugschriften, unter denen sich manchmal auch " Das Rote Recht" befand, beliefert. Auch führte er an sie seine Mitgliedsbeiträge ab.

I Bl.4.5.7

Im Juni oder Juli 1940 wurde der Angeschuldigte Laviček durch Štětka mit dessen Nachfolger, dem unter dem Decknamen "Honza" auftretenden Kreisinstrukteur Stefan Keri bekannt gemacht, der ihm alsbald die Funktion eines politischen Leiters der illegalen KPC. im Bezirk Budweis übertrug und ihm erklärte, daß ihm hauptsächlich die Aufgabe zufalle, die illegale kommunistische Organisation in dem Bezirk Budweis-Land aufzuziehen, der die Orte Pfaffenhof, Lodus, Strodenitz, Vierhof, Weleschin, Subtschitz und Frauenberg umfaßte. Für die Durchführung dieser Aufgabe gab er ihm Richtlinien, die im wesentlichen darin bestanden, daß er in seinem Arbeitsgebiet Mitglieder zu werben, Orts- und Betriebszellen zu bilden, diese mit Flugschriften zu beliefern sowie Mitgliedsbeiträge

BA a) Bl. 18/20, 75/79

träge einzuziehen und abzuführen habe. Wie sich aus den Bekundungen des anderweit verfolgten Keri ergibt, erteilte er diese Weisungen teils in häufigen persönlichen Aussprachen mit Lavička, teils schriftlich in Briefen, die er durch den als Kurier in der illegalen Organisation tätigen Rudolf Fürbach zunächst zu der Anlaufstelle bei der Kommunistin Anna Hovorka bringen ließ. Von dort aus wurden diese Briefe, die mit der Zahl II bezeichnet waren, soweit sie für Lavička bestimmt gewesen sind, an einen gewissen Franz Svoboda oder den Platzanweiser im Lichtspielhaus "Elektra" namens Vasko weitergeleitet und durch diese Mittelsmänner dann dem Empfänger zugestellt. Im übrigen gab Keri dem Angeschuldigten Lavička zu seiner Unterstützung den Mitangeschuldigten Šatal als Mitarbeiter bei. Lavička setzte diesen von den von Keri empfangenen Weisungen in jedem Falle in Kenntnis und beauftragte ihn, Berichte über den Stand der kommunistischen Organisation im Landgebiet von Budweis zu erstatten, von den dort befindlichen Ortsgruppen Beiträge einzuziehen und abzuführen, und hielt im Sommer 1940 gemeinsam mit ihm und anderen Kommunisten in der Wohnung der Eheleute Žák in Budweis zwei Sitzungen zur Besprechung politischer und organisatorischer Fragen ab.

Nach der Darstellung des Angeschuldigten Lavička, die offensichtlich unvollständig ist und im Hinblick auf seine Stellung als Bezirksleiter zweifellos nur einen Bruchteil seiner wirklich geleisteten Tätigkeit wiedergibt, berichtete Šatal lediglich, daß in Vierhof und Strodenitz illegale Ortsgruppen der KPC. mit je zwei bis drei Mitgliedern bestünden. Außerdem führte Šatal nach den Angaben des Lavička für die Monate November und Dezember 1940 insgesamt 130 Kronen an Mitgliedsbeiträgen ab, die Lavička an Keri weiterleitete.

An

I Bl.5,7

An Druck- und Flugschriften erhielt der Angeschuldigte Lavička nach seiner Darstellung von Keri in drei Fällen je zwei bis drei Stücke der Hetzschrift "Rotes Recht" und von Gottlieb Novak einmal die Flugschrift "Der Rote Südböhme". Von diesen Flugschriften behielt Lavička für sich ein Stück, las es und verbrannte es dann angeblich. Im übrigen händigte er nach seiner Einlassung nur je eine Flugschrift an den Mitangeschuldigten Šatal und an den von ihm selbst als Mitglied geworbenen Arbeiter Peter Trapl in Böhmisch-Budweis aus, von dem er dann in mehreren Teilbeträgen insgesamt 11 Kronen an Mitgliedsbeiträgen vereinnahmte und an Keri ablieferte. Im übrigen regelte der Angeschuldigte Lavička die Verteilung des Propagandamaterials in seinem Arbeitsgebiet durch die Einrichtung einer Anlaufstelle, die sich in der Wohnung eines gewissen Josef Tomek befand. Dieser wurde durch den technischen Apparat des Kreises Budweis mit Flugschriften beliefert, die dann bei ihm der dem Lavička durch den Sohn der oben erwähnten Eheleute Žák zugeführte Brauereiarbeiter Johann Velebil abzuholen und zu verteilen hatte.

2.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Š a t a l.

II Bl.4/6,8,9,14

Der Angeschuldigte Š a t a l , der sich schon früher zur KPČ. bekannte, wurde im Juni 1940 durch den technischen Kreisleiter in Budweis Gottlieb Novak für die illegale KPČ. geworben und zahlte dann künftig regelmäßig monatlich Mitgliedsbeiträge in Höhe von 30 bis 50 Kronen. Etwa im September 1940 führte Novak den Angeschuldigten Šatal mit dem Kreisinstrukteur Keri in der Nähe des Judenfriedhofs in Budweis zusammen. Dort sowie bei einer kurz darauf folgenden weiteren Zusammenkunft, bei der auch Lavička anwesend war, klärte Keri den Angeschuldigten Šatal über die illegale kommunistische Organisation

näher

näher auf und beauftragte ihn, gemeinsam mit Laušska oder als dessen Stellvertreter den Aufbau der illegalen KPC. in dem Bezirk Budweis-Land durchzuführen. Sodann stellte ihm Keri in Aussicht, daß er ihn zur Einführung in sein Arbeitsgebiet mit den als Mitarbeiter in Frage kommenden Personen in den Orten Vierhof, Strodenitz, Lodus und Dürrnfellern bekanntmachen werde. Der Angeschuldigte Šatal erklärte sich zur Übernahme der ihm angetragenen Funktion bereit.

II Bl.6/10, 14, 15

Zunächst wurde der Angeschuldigte Šatal im Oktober 1940 mit dem Tischler Nekola in Budweis bekanntgemacht. Šatal beauftragte ihn, den Aufbau der illegalen Organisation in den Orten Vierhof und Lodus zu übernehmen, dort Mitglieder zu werben und Beiträge einzuziehen. Sodann lernte Šatal den Anton Prusak in Vierhof kennen, den er dem Nekola als Mitarbeiter zuwies. Endlich wurde ihm die Lehrerin Pokorny in Strodenitz durch Novak zugeführt, die den Auftrag erhielt, die Partei und ihren Aufbau an ihrem Wohnort zu leiten. Mit Nekola, Prusak und Pokorny blieb der Angeschuldigte Šatal künftig in enger Beziehung, veranstaltete mit ihnen fünf oder sechs Zusammenkünfte, bei welchen er sie über die politische Lage und die organisatorischen Aufgaben unterrichtete, belieferte sie mit kommunistischem Propagandamaterial und nahm von ihnen die Beiträge aus ihren Ortsgruppen entgegen. Die benötigten Flugschriften, darunter "Das Rote Recht" und "Der Rote Südböhme", erhielt er in der Regel von Laušska , mit dem er ebenfalls mehrfach zusammenkam und in Fühlung blieb. Neben den zur Verbreitung bestimmten Flugschriften übergab er seinen Ortsgruppenleitern auch Schulungsmaterial, und zwar im November oder Dezember 1940 eine ihm von Laušska übermittelte, zur Unterrichtung kommunistischer Funktionäre bestimmte Flugschrift und Ende Januar

oder

oder Anfang Februar 1941 ein von Novak stammendes Flugblatt, das Richtlinien über die Einziehung von Beiträgen und deren Höhe enthielt.

II Bl.11,12

Im übrigen führte der Mitangeschuldigte Lavička Anfang Dezember 1940 den Angeschuldigten Šatal in der Nähe des Kreisgerichts in Budweis mit einem Unbekannten zusammen, der die Funktion eines technischen Leiters in dem Bezirk Budweis-Land übernehmen sollte. Šatal klärte diesen Unbekannten über seine Aufgaben als Bezirkstechniker auf, beauftragte ihn insbesondere, sich eine Schreibmaschine zu verschaffen und sich nach geeigneten Mitarbeitern umzusehen. In gleicher Weise sprach er sich bei einer weiteren Zusammenkunft mit ihm aus und führte ihn dann mit dem Kreistechniker Novak zusammen, der über seinen weiteren Einsatz das Nötige veranlassen sollte.

II Bl.10,11

Im Dezember 1940 teilte der Kreisinstrukteur Ker dem Angeschuldigten Šatal mit, daß er nunmehr seine bisher versehene Funktion als politischer Leiter im Bezirk Budweis-Land einem anderen übertragen müsse und daß er sich einen geeigneten Nachfolger suchen solle. Šatal selbst, so erklärte Keri weiter, habe künftig die Aufgabe zu übernehmen, die Orte Weleschin, Wittingau und Suchenthal zu betreuen, dort den Aufbau der illegalen Partei in die Hand zu nehmen und Mitglieder zu werben. Er trug ihm sodann auf, sich mit Lavička in Verbindung zu setzen, durch den er nähere Einzelheiten für die Durchführung seiner Aufgabe erfahren werde. Darauf gewann der Angeschuldigte Šatal alsbald den ihm bekannten Professor Budešinsky als seinen Nachfolger im Bezirk Budweis-Land, veranstaltete sodann im Dezember 1940 bei der Langen Brücke in Budweis eine Zusammenkunft gemeinsam mit Budešinský, Nekola, Pokorný und Prusák und wies dort Budešinsky in seinen Aufgabenkreis ei...

II Bl.11,12

Wegen der Übernahme seiner neuen Funktion

setzte

setzte sich der Angeschuldigte Šatal im Januar oder Februar 1941 weisungsgemäß mit Lavička in Verbindung, der ihm als geeigneten Verbindungsmann nach Weleschin den Friseur Johann Bláha in Budweis benannte. Der Angeschuldigte Šatal trat an diesen alsbald heran, erfuhr aber von ihm, daß er über eine Verbindung nach Weleschin nicht verfüge. Außerdem erklärte Blaha, Keri habe ihm verboten, außerhalb des ihm schon zugewiesenen Arbeitsgebieten noch anderweit tätig zu werden, und sagte, er könne daher mit Šatal nicht zusammenarbeiten. Zur Aufnahme irgendeiner Verbindung zu den Orten Weleschin, Wittingau und Suchenthal kam dann Šatal nach seiner Darstellung nicht mehr.

3.) Die Tätigkeit des Angeschuldigten C i k a n e k.

III Bl. 4, 5, 9, 10

Der Angeschuldigte C i k a n e k, der von 1932 bis 1933 Mitglied der tschechischen sozialdemokratischen Partei war und 1935 dem Bund der Freunde der Sowjet-Union als Stellvertreter des Vorsitzers angehörte, betätigte sich seit Ende 1939 in der illegalen KPC. im Bezirk Budweis. Er stand mit dem Kreisinstrukteur Štětka in Verbindung und nahm Ende 1939 gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten Lavička sowie mit dem Leiter des kreistechnischen Apparats, Gottlieb Novak, und den kommunistischen Funktionären Jaroslaus Benda, Franz Interholz und Marie Kraus an einer Sitzung teil, bei welcher Benda über allgemeine organisatorische Fragen der illegalen KPC. und vor allem auch über die Entfaltung der kommunistischen Propaganda sprach. Dabei wurde dem Angeschuldigten Cikanek die Aufgabe übertragen, bei der Materialanlaufstelle, die sich in den Geschäftsräumen des Interholz befand, Flugschriften abzuholen und diese an den als kommunistischen Ortsleiter in We-

Weleschin tätigen Gallistl zur Weiterverteilung zu übergeben. Cikanek erhielt dann in ungefähr sechs Fällen Flugschriften, und zwar zum Teil von Interholz, zum Teil von Anton Žák, die er, wie vereinbart, weiterbeförderte und teilweise auch an den von ihm für die illegale KPC. geworbenen Arbeiter Wenzel Salek weitergab. Diese Tätigkeit hat der Angeschuldigte Cikanek bei der der Sachlage allein gerechtwerdenden Darstellung bei seiner polizeilichen Vernehmung zugestanden, dann jedoch sein Geständnis vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs einzuschränken versucht, indem er dort behauptet hat, er habe einen Teil der erhaltenen Flugschriften verbrannt.

III Bl.6,10
BA b) IV Bl.20/26, 30/35

Im Februar 1940 ersuchte der erwähnte Interholz, der im Auftrage des Štětka den Kommunisten in Weleschin und Subtschitz Vorträge über die politische Lage und sonstige politische Fragen halten sollte, den Angeschuldigten Cikanek, mit ihm dort hinzufahren und ihm bei der Erfüllung seines Auftrages zu helfen. Cikanek fuhr darauf mit Interholz zunächst nach Weleschin, wo sie von dem oben genannten Gallistl empfangen und in der Wohnung ihres Gesinnungsfreundes Kubaš gemeinsam mit weiteren vier oder fünf Kommunisten eine Sitzung abhielten. Nach den Angaben des Angeschuldigten Cikanek erkundigte sich dort Interholz über den Stand der organisatorischen Arbeiten und gab dann Erläuterungen über die Lage der illegalen KPC. Nach der Darstellung des anderweit verfolgten Interholz hielt der Angeschuldigte Cikanek einen Vortrag, durch welchen er die Versammelten im Sinne der Aufträge des Kreisinstrukteurs unterrichtete. Anschließend begaben sich Cikanek und Interholz nach Subtschitz, wo sie in der Wohnung des dort illegal tätigen Ortsleiters Pilz eine ähnliche Versammlung, wie vorher in Weleschin, abhielten, bei der wiederum

Ci-

Cikanek eine Ansprache hielt.

III Bl.6, 7, 10, 11

Nachdem der Kreisinstrukteur Štětka bei einer Zusammenkunft im Juni 1940, bei welcher auch Cikanek zugegen war, seine Geschäfte an Keri übergeben hatte, nahm der Angeschuldigte Cikanek im Juni oder Juli 1940 an einer Sitzung in der Wohnung der Eheleute Žák in Budweis teil, zu der der Kreisinstrukteur Keri, ferner Gottlieb Novak und der Mitangeschuldigte Lavička erschienen waren. Keri sprach dort über die von ihm beabsichtigte organisatorische Einteilung des Kreises Budweis und seiner Bezirke und verteilte dann an die Anwesenden die ihnen zugedachten Funktionen. Nach der Darstellung des Cikanek blieb Novak technischer Kreisleiter, während Lavička die Funktion eines politischen Leiters und Cikanek das Amt des Betriebszelleninstrukteurs in Budweis erhielten. Später wurde jedoch der Angeschuldigte Cikanek angeblich dieser Funktion wieder enthoben und dem Stanislaus Pruša unterstellt. Jedenfalls arbeitete Cikanek künftig mit Pruša zusammen und versuchte gemeinsam mit ihm die Verbindung zu den kommunistischen Zellen in den Betrieben in Budweis herzustellen. Über die Durchführung dieser Aufgabe sprach er sich mit Pruša bei drei Zusammenkünften aus, schlug ihm den oben erwähnten Arbeiter Salek als geeigneten Verbindungsmann vor und führte diesen bald darauf mit Pruša zusammen. In welcher Weise Salek danach eingesetzt wurde, erfuhr Cikanek angeblich nicht. Nach seiner Einlassung bei der richterlichen Vernehmung wurde ihm die Funktion eines Betriebszelleninstrukteurs überhaupt nicht übertragen. Er hat dort angegeben, er sei lediglich als Verbindungsmann zwischen Žák und Gallistl bestimmt worden. Im übrigen habe ihn Pruša beauftragt, in der Schraubenfabrik in Budweis geeignete Leute für die illegale KPC. anzuwerben; er habe aber diesen

Auf-

Auftrag nicht ausgeführt, vielmehr dem Pruša nur den Arbeiter Salek als geeigneten Mitarbeiter benannt.

III Bl.7,11 An Beiträgen zahlte der Angeschuldigte Cikanek während seiner illegalen Tätigkeit insgesamt angeblich nur etwa 18 bis 20 Kronen, die er an Salek abführte. Nach der Darstellung bei seiner richterlichen Vernehmung handelte es sich dabei um Spenden für die Angehörigen verhafteter Kommunisten und für den sogenannten Pressefonds der illegalen KPC.

II.

Der Inhalt der Flugschriften.

1) Das " Rote Recht" ist eine im Protektorat weitverbreitete illegale kommunistische Zeitschrift, die in verschiedenen Ausgaben in zahlreichen vor dem Volksgerichtshof durchgeführten Verfahren gegen Mitglieder der illegalen KPC. bekannt geworden ist und in scharfen Hetzartikeln zum Kampf gegen das Deutschtum auffordert und für die gewaltsame Lostrennung der Länder Böhmen und Mähren vom Reich wirbt.

2) In der Broschüre " Der Rote Südböhme" wird eingangs zunächst die Zielsetzung der illegalen KPC. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck gebracht: " Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPC. liegt darin, daß der Zentralausschuss gegen die falsche von den Benesch-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber schafft, daß der einzige Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgeois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands und mit Unterstützung der Internationalen Arbeiterbe-

we-

wegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird." Dann folgen umfangreiche Ausführungen, welche die Richtigkeit des kommunistischen Programms an Hand der Kriegsereignisse dartun sollen. Die Abhandlung gipfelt darin, daß sowohl Deutschland und Italien als auch England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen ihren kapitalistischen Wirtschaftsplänen dienenden imperialistischen Krieg führten, während die Sowjetunion eine wachsame Friedenspolitik betreibe und allein imstande sei, den wahren Sozialismus zu verwirklichen.

3) Die übrigen von den Angeschuldigten verbreiteten Flugschriften sind nicht erfaßt worden. Es kann unbedenklich unterstellt werden, daß auch sie im Dienste der Werbung für die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reiche gestanden haben.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Der im Abschnitt I der Anklageschrift erörterte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeschuldigten Laviška, Šatal und Cikanek sowie den Bekundungen der Zeugen Keri und Interholz.

Die Angeschuldigten haben die gegen sie erhobenen Beschuldigungen im wesentlichen zugestanden, aber bei ihren Vernehmungen offensichtlich nur unvollständige Angaben gemacht, um weitere Mitarbeiter zu decken.

l.11, II Bl.15, III Bl.11, 12

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten Laviška und Cikanek völlig unglaubwürdig vorgebracht, das kommunistische Parteiprogramm nicht gekannt, vielmehr mit Rücksicht auf den Abschluß des deutsch-russischen Paktes die KPC. als geduldete oder erlaubte Partei angesehen zu haben und sich daher nicht bewußt geworden zu sein, sich durch ihre Tätig-

tigkeit im Rahmen der illegalen kommunistischen Organisation strafbar gemacht oder gar hochverräterisch betätigt zu haben.

Der Angeschuldigte Satal hat zwar zugestanden, er sei sich über die kommunistischen Ziele im allgemeinen, insbesondere über ihre Weltrevolutionspläne im klaren gewesen. Er hat aber entschuldigend hinzugefügt, er habe sich keine Gedanken darüber gemacht, daß diese Ziele in Böhmen und Mähren nur durch die Lostrennung des Protektorats vom Reichsgebiet verwirklicht werden könnten.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1) L a v i č k a : I Bl.4/8, 10, 11,
2) S a t a l : II Bl.4/12, 14/15,
3) C i k a n e k: III Bl.4/7, 9/12;

II. die Zeugen:

1) Angestellter Stefan K e r i, gegenwärtig im Strafgefängnis in München-Stadelheim:
BA.a) Bl.18/20, 75/79,
2) Geschäftsführer Franz I n t e r h o l z, gegenwärtig im Strafgefängnis in München-Stadelheim:
BA.b) IV Bl.20/26, 30, 32, 33;

III. die Strafregisterauszüge für die Angeschuldigt

IV. die Beiakten,

Akten der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof in der Strafsache:
1). gegen Stefan Keri -Sa J 75/42-,
2). gegen Gottlieb Novak und Andere -Sa J 103/

Ich

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten
Karl L a v i č k a ,
Karl Š a t a l und
Josef C i k a n e k
die Hauptverhandlung vor dem 1.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

8a J 101/42

1 H 104/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Tischler Karel L a v i č k a aus Habern, geboren am 15. Oktober 1909 in Schindelhöf bei Budweis,

2.) den Professor am tschechischen Gymnasium in Budweis Karel Š a t a l aus Budweis, geboren am 14. April 1915 in Prag,

3.) den Brauereiarbeiter Josef C i k á n e k aus Budweis, geboren am 28. Juli 1900 in Budweis,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,

NSKK-Obergruppenführer Höfle,

SS-Oberführer Langoth,

SA-Brigadeführer Aumüller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Maaß,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt die Angeklagten:

L a v i č k a und Š a t a l zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

C i k á n e k zu zehn Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren.

Dem

Dem Angeklagten C i k â n e k werden auf die erkannte Strafe ein Jahr und vier Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Zur Person der Angeklagten.

1.) L a v i č k a ist gelernter Tischler und war zuletzt bei einer Firma in Budweis als Tischlergehilfe beschäftigt. Er ist verheiratet und Vater eines vier Jahre alten Kindes. Von 1936 bis 1938 hat er dem der Beneš-Partei nahestehenden Gerwerkschaftsverband der Holzarbeiter angehört. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Mitglied des Národní souručenství.

2.) Š a t a l hat nach Erlangung der Realschulreife an der tschechischen Universität in Prag Naturwissenschaften studiert. Seit September 1939 war er außerplanmäßiger Professor am tschechischen Gymnasium in Budweis. Er ist unverheiratet. Mitglied einer politischen Partei ist er nicht gewesen. Gesinnungsmäßig hat er jedoch der KPČ. nahegestanden und hat auch im Jahre 1938 kommunistisch gewählt.

3.) C i k á n e k ist ungelernter Arbeiter und war zuletzt im Bürgerlichen Bräuhaus in Budweis beschäftigt. Er ist verheiratet und Vater eines Kindes im Alter von 14 Jahren. Vom Jahre 1931 bis 1933 war er Mitglied der tschechischen sozialdemokratischen Partei. Vom Jahre 1935 an gehörte er dem Bunde der Sowjetfreunde an.

Sämtliche Angeklagten sind Volkstschechen und Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.

II.

II.

Der Aufbau der illegalen KPČ.

Nach dem im Jahre 1938 erfolgten Verbot der KPČ. beauftragte die kommunistische Zentralleitung in Prag ihre Funktionäre mit der illegalen Fortführung der Kommunistischen Partei. Schon im Jahre 1939 wurden illegale Kreissekretäre eingesetzt, deren Aufgabe es war, die KPČ. in den einzelnen Kreisgebieten nach streng konspirativen Regeln wieder aufzubauen. Diese Kreissekretäre setzten auch nach Errichtung des Protektorats ihre Tätigkeit fort, so daß bald ein illegaler Parteiapparat aufgebaut war. Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Ihr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die beiden Landesteile waren in Kreise untergeteilt, an deren Spitze je ein Kreissekretär stand. Die Kreise hielten durch Zentralinstrukteure die Verbindung mit der Zentralleitung aufrecht und gliederten sich in Bezirke. Diese waren im allgemeinen in Betriebszellen und Ortsgruppen untergeteilt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit dem Aufbau der KPČ. im Bezirk Budweis. Dieser Bezirk war dem Kreis Budweis unterstellt.

III.

Die Handlungen der Angeklagten.

1.) L a v i č k a. Im Herbst 1939 kam der Angeklagte Lavička mit dem Instrukteur des Kreises Budweis der illegalen KPČ., Václav Štětka und dem Kreistechniker Bohumil Novák in Verbindung. Durch diese wurde er bis zum Juni 1940 mit kommunistischen Flugschriften, unter denen sich manchmal auch "Das Rote Recht" befand, beliefert. Auch führte er an sie seine Mitgliedsbeiträge ab. Die Flugschriften, von denen er nur stets je 1 Stück erhielt, las er durch und vernichtete sie dann.

Im Juni oder Juli 1940 wurde der Angeklagte Lavička durch Štětka mit dessen Nachfolger, dem unter dem Decknamen "Honza" auftretenden Kreisinstrukteur Štěpan Keri bekannt gemacht, der ihm die Funktion

ei-

eines politischen Leiters der illegalen KPČ. im Bezirk Budweis übertrug, und ihm erklärte, daß ihm hauptsächlich die Aufgabe zufalle, die illegale kommunistische Organisation in dem Bezirk Budweis-Land aufzuziehen, der die Orte Pfaffenhof, Lodus, Strodenitz, Vierhof, Welleschin, Subtschitz und Frauenberg umfaßte. Für die Durchführung dieser Aufgabe gab er ihm bei wiederholten Zusammenkünften Richtlinien. Diese bestanden im wesentlichen darin, daß Lavička in seinem Arbeitsgebiet Mitglieder zu werben, Orts- und Betriebszellen zu bilden, diese mit Flugschriften zu beliefern sowie Mitgliedsbeiträge einzuziehen und abzuführen hatte. Keri gab dem Angeklagten Lavička als Mitarbeiter beim Aufbau der KPČ. im Bezirk Budweis-Land den Mitangeklagten Šatal bei. Mit diesem blieb nun Lavička ständig in Verbindung. Im Sommer 1940 hielt er gemeinsam mit Šatal und anderen Kommunisten in der Wohnung der Eheleute Žák in Budweis zwei Sitzungen zur Besprechung politischer und organisatorischer Fragen ab.

Šatal berichtete dem Lavička, daß in Vierhof und Strodenitz illegale Ortsgruppen der KPČ. mit je zwei bis drei Mitgliedern bestünden. Außerdem führte Šatal für die Monate November und Dezember 1940 insgesamt 110 Kronen an Mitgliedsbeiträgen an Lavička ab, die dieser an Keri weiterleitete.

Von Keri erhielt der Angeklagte Lavička in drei Fällen je zwei bis drei Stücke der Hetzschrift "Rotes Recht" und von Gottlieb Novák einmal die Flugschrift "Der Rote Südböhme". Von diesen Flugschriften behielt Lavička für sich ein Stück, las es und verbrannte es dann. Von den übrigen Flugschriften gab er je eine Flugschrift an den Mitangeklagten Šatal und an den von ihm selbst als Mitglied geworbenen Arbeiter Peter Trapl in Böhmisch Budweis aus, von dem er dann in mehreren Teilbeträgen insgesamt 11 Kronen an Mitgliedsbeiträgen vereinnahmte und an Keri ablieferte. Im übrigen regelte der Angeklagte Lavička die Verteilung des Propagandamaterials in seinem Arbeitsgebiet durch die Einrichtung einer Anlaufstelle, die sich in der Wohnung eines gewissen Josef Tomek befand. Dieser wurde durch den technischen Apparat des Kreises Budweis mit Flugschriften beliefert, die dann bei ihm der dem Lavička durch den Sohn der Eheleute Žák zugeführte Brauereiarbeiter Johann Velebil abzuholen und zu verteilen hatte.

2.) Š a t a l. Der Angeklagte Šatal wurde im Juni 1940 durch den tech-

technischen Kreisleiter in Budweis Bohumil Novák für die illegale KPČ. geworben. Er zahlte dann regelmäßig monatlich Mitgliedsbeiträge in Höhe von 30 bis 50 Kronen. Etwa im September 1940 führte Novák den Angeklagten Šatal mit dem Kreisinstrukteur Keri in der Nähe des Judenfriedhofs in Budweis zusammen. Dort sowie bei einer kurz darauf folgenden weiteren Zusammenkunft, bei der auch Lavička anwesend war, klärte Keri den Angeklagten Šatal über die illegale kommunistische Organisation näher auf und beauftragte ihn, gemeinsam mit Lavička den Aufbau der illegalen KPČ. in dem Bezirk Budweis-Land durchzuführen. Sodann stellte ihm Keri in Aussicht, daß er ihn zur Einführung in sein Arbeitsgebiet mit den als Mitarbeiter in Frage kommenden Personen in den Orten Vierhof, Strodenitz, Lodus und Dürrnfellern bekanntmachen werde. Der Angeklagte Šatal erklärte sich zur Übernahme der ihm angetragenen Funktion bereit.

Zunächst wurde er im Oktober 1940 mit dem Tischler Nekola in Budweis bekanntgemacht. Diesem trug er auf, den Aufbau der illegalen Organisation in den Orten Vierhof und Lodus zu übernehmen, dort Mitglieder zu werben und Beiträge einzuziehen. Sodann lernte Šatal den Anton Prušák in Vierhof kennen, den er dem Nekola als Mitarbeiter zuwies. Endlich wurde ihm die Lehrerin Pokorný in Strodenitz durch Novák zugeführt, die den Auftrag erhielt, die Partei und ihren Aufbau an ihrem Wohnort zu leiten. Mit Nekola, Prušák und Pokorný blieb der Angeklagte Šatal künftig in enger Beziehung, veranstaltete mit ihnen fünf oder sechs Zusammenkünfte, bei welchen er sie über die politische Lage und die organisatorischen Aufgaben unterrichtete und von ihnen die Beiträge aus ihren Ortsgruppen entgegennahm. Šatal erhielt auch von Lavička wiederholt die Flugschriften "Das Rote Recht" und "Der Rote Südböhme". Im Dezember 1940 übergab ihm Lavička eine zur Unterrichtung kommunistischer Funktionäre bestimmte Flugschrift und Ende Januar oder Anfang Februar 1941 erhielt er von Novák ein Flugblatt, das Richtlienien über die Einziehung von Beiträgen und deren Höhe enthielt. Šatal hat die im Dezember 1940 von Lavička erhaltene Flugschrift an Prušák weitergegeben. Die übrigen Schriften hat er nach Durchsicht vernichtet oder dem Überbringer zurückgestellt.

Anfang Dezember 1940 führte Lavička dem Angeklagten Šatal in der Nähe des Kreisgerichts in Budweis mit einem Unbekannten zusammen, der die Funktion eines technischen Leiters in dem Bezirk Budweis-Land übernehmen sollte. Šatal klärte diesen Unbekannten über seine

Auf-

Aufgaben als Bezirkstechniker auf, beauftragte ihn insbesondere, sich eine Schreibmaschine zu verschaffen und sich nach geeigneten Mitarbeitern umzusehen. In gleicher Weise sprach er sich bei einer weiteren Zusammenkunft mit ihm aus und führte ihn mit dem Kreistechniker Novák zusammen, der über seinen weiteren Einsatz das Nötige veranlassen sollte.

Im Dezember 1940 übertrug der Kreisinstrukteur Keri dem Angeklagten Šatal die Aufgabe, die Orte Weleschin, Wittingau und Suchental zu betreuen, dort den Aufbau der illegalen Partei in die Hand zu nehmen und Mitglieder zu werben. Keri trug ihm sodann auf, sich mit Lavička in Verbindung zu setzen, durch den er nähere Einzelheiten für die Durchführung seiner Aufgabe erfahren werde. Darauf gewann der Angeklagte Šatal alsbald, den ihm bekannten Professor Budešinský als seinen Nachfolger im Bezirk Budweis-Land, veranstaltete im Dezember 1940 bei der Langen Brücke in Budweis eine Zusammenkunft gemeinsam mit Budeššinský, Nekola, Pokorný und Prušák und wies dort Budešinský in seinen Aufgabenkreis ein.

Wegen der Übernahme seiner neuen Funktion setzte sich der Angeklagte Šatal im Januar oder Februar 1941 weisungsgemäß mit Lavička in Verbindung, der ihm als geeigneten Verbindungsmann nach Weleschin den Friseur Johann Blaha in Budweis benannte. Šatal trat an diesen heran, erfuhr aber von ihm, daß er über eine Verbindung nach Weleschin nicht verfüge. Außerdem erklärte Blaha, Keri habe ihm verboten, außerhalb des ihm schon zugewiesenen Arbeitsgebietes noch anderweit tätig zu werden und sagte, er könne daher mit Šatal nicht zusammenarbeiten. Zur Aufnahme irgend einer Verbindung zu den Orten Weleschin, Wittingau und Suchental kam dann Šatal nicht mehr.

3.) C i k á n e k. Seit Ende 1939 stand der Angeklagte Cikánek mit dem Kreisinstrukteur Štětka in Verbindung. In dieser Zeit nahm er gemeinsam mit dem Mitangeklagten Lavička sowie mit dem Leiter des kreistechnischen Apparats, Bohumil Novák, und den kommunistischen Funktionären Jaroslav Benda, František Interholz und Marie Kraus an einer Sitzung teil, bei welcher Benda über allgemeine organisatorische Fragen der illegalen KPČ. und vor allem auch über die Entfaltung der kommunistischen Propaganda sprach. Dabei wurde dem Angeklagten Cikánek die Aufgabe übertragen, bei der Materialanlaufstelle, die sich in den Geschäftsräumen des Interholz befand, Flugschriften abzuholen und diese an den als kommunistischen Ortsleiter in Weleschin tätigen

gen Gallistl zur Weiterverteilung zu übergeben. Cikánek erhielt dann wiederholt von Antonin Žák Flugschriften, die er, wie vereinbart, weiterbeförderte und teilweise auch an den von ihm für die illegale KPČ. geworbenen Arbeiter Václav Šálek weitergab.

Im Februar 1940 ersuchte Interholz, der im Auftrage des Štětka den Kommunisten Fa Weleschin und Subtschitz Vorträge über die politische Lage und sonstige politische Fragen halten sollte, den Angeklagten Cikánek, mit ihm dort hinzufahren und ihm bei der Erfüllung seines Auftrages zu helfen. Cikánek fuhr darauf mit Interholz zunächst nach Weleschin, wo sie von dem oben genannten Gallistl empfangen und in der Wohnung ihres Gesinnungsfreundes Rubaš gemeinsam mit weiteren vier oder fünf Kommunisten eine Sitzung abhielten. Anschließend begaben sich Cikánek und Interholz nach Subtschitz, wo sie eine Versammlung abhielten, bei der Cikánek über die Verhältnisse in Sowjetrussland sprach.

Nachdem der Kreisinstrukteur Štětka bei einer Zusammenkunft im Juni 1940, bei welcher auch Cikánek zugegen war, seine Geschäfte an Keri übergeben hatte, nahm der Angeklagte Cikánek im Juni oder Juli 1940 an einer Sitzung in der Wohnung der Eheleute Žák in Budweis teil, zu der der Kreisinstrukteur Keri, ferner Bohumil Novák und der Mitangeklagte Lavička erschienen waren. Keri sprach dort über die von ihm beabsichtigte organisatorische Einteilung des Kreises Budweis und seiner Bezirke und verteilte an die Anwesenden die ihnen zugedachten Funktionen. Novák blieb technischer Kreisleiter, während Lavička, die Funktion eines politischen Leiters und Cikánek das Amt des Betriebszelleninstrukters in Budweis erhielten. Später wurde jedoch der Angeklagte Cikánek dieser Funktion wieder enthoben und dem Stanislav Průša unterstellt, arbeitete künftig mit diesem zusammen und versuchte gemeinsam mit ihm die Verbindung zu den kommunistischen Zellen in den Betrieben in Budweis herzustellen. Über die Durchführung dieser Aufgabe besprach er sich mit Průša bei drei Zusammenkünften, schlug ihm den erwähnten Arbeiter Šálek als geeigneten Verbindungsmann vor und führte diesen bald darauf mit Průša zusammen.

An Beiträgen zahlte der Angeklagte Cikánek während seiner illegalen Tätigkeit insgesamt angeblich nur etwa 18 bis 20 Kronen, die er an Šálek abführte.

IV.

IV.

Der Inhalt der Flugschriften.

Der Inhalt der von den Angeklagten erhaltenen und verbreiteten Flugschriften ist eindeutig der, die Leser mit den kommunistischen Ideen bekanntzumachen und sie für diese zu gewinnen. Darüber hinaus sind sie aber auf die besonderen politischen Verhältnisse im böhmisch-mährischen Raum abgestimmt und fordern die gewaltsame Beseitigung des Protektorates, die Vertreibung der Deutschen und die Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates, der sich eng an Sowjetrußland anlehnen und die Verfassung eines Sowjetstaates erhalten soll.

"Das Rote Recht" ist eine kommunistische Zeitschrift, die schon vor der Errichtung des Protektorats von zentraler Stelle der KPČ. herausgegeben wurde. Nach dem 16. März 1939 richtete ihr Inhalt sich ausschließlich gegen die deutsche Schutzherrschaft und forderte das tschechische Volk offen zur Gewalt gegen das Reich auf. Dem Senat ist das aus anderen Verfahren bekannt.

In der Broschüre"Der Rote Südböhme" wird eingangs zunächst die Zielsetzung der illegalen KPČ. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck gebracht: "Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPČ. liegt darin, daß der Zentralausschuß gegen die falsche von den Beneš-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber geschafft, daß der einzige Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgeois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands und mit Unterstützung der Internationalen Arbeiterbewegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird." Dann folgen umfangreiche Ausführungen, welche die Richtigkeit des kommunistischen Programms an Hand der Kriegsereignisse dartun sollen. Die Abhandlung gipfelt darin, daß sowohl Deutschland und Italien als auch England und die Vereinigten Staaten von Nordamèrika einen ihren kapitalistischen Wirtschaftsplänen dienenden imperialistischen Krieg führen, während die Sowjetunion eine wachsame Friedenspolitik betreibe und allein imstande sei, den wahren Sozialismus zu verwirklichen.

Die übrigen von den Angeklagten verbreiteten Flugschriften sind

nicht

nicht erfaßt worden. Mit Rücksicht auf die von den Angeklagten selbst gemachten Angaben kann jedoch unbedenklich unterstellt werden, daß auch sie im Dienste der Werbung für die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reiche gestanden haben.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Bekundungen der Zeugen Stěpan Keri und Franz Interholz, auf Grund der Angaben der Angeklagten sowie auf Grund der auszugsweise verlesenen Schriften.

V.

Die Einlassungen und die Würdigung.

1.) Die Angeklagten waren sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung zur äußeren Tatseite geständig.

Der Angeklagte L a v i č k a hat namentlich zugegeben, mit dem Aufbau und mit der Leitung des Bezirks Budweis-Land betraut gewesen zu sein, weil er die dortigen Verhältnisse kannte. Er hat jedoch behauptet, ihm seien nur verhältnismäßig sehr wenig Mitglieder gemeldet worden. Dies ist jedoch völlig unglaubhaft, da durch die Aussage des als Zeugen vernommenen Stěpan Keri festgestellt wurde, daß die illegale KPČ. im Bezirk Budweis etwa 50 Mitglieder zählte.

Die Einlassung des Angeklagten Lavička, er habe die von Štětka und Novák erhaltenen Flugschriften "Das Rote Recht" nicht weitergegeben, sondern nach dem Durchlesen vernichtet, konnte nicht widerlegt werden. Dieser Umstand war übrigens mit Rücksicht auf die von Lavička sonst im größeren Umfange durchgeführte Verteilung von Propagandamaterial rechtlich vollkommen unerheblich. Auch die Angaben des Šatal, erhabe lediglich die im Dezember 1940 von Lavička erhaltenen Flugschriften weitergegeben, während er die übrigen Schriften nach Durchsicht vernichtet hat, erscheinen nicht widerlegt und waren daher als wahr anzunehmen. Dadurch jedoch, daß Šatal diese Schriften einem anderen Gesinnungsgenossen zur uneingeschränkten Verwendung überließ und weitere Schriften nach Durchsicht dem Überbringer zurückgestellt hat, nahm er zumindest in Kauf, daß diese Schriften auch weitere Verbreitung finden werden. Im übrigen hat Šatal insbesondere zugegeben, vom Kreisinstrukteur Keri zunächst den Auftrag erhalten zu haben, gemeinsam mit Lavička den Aufbau der illegalen KPČ. im Be-

zirk

zirk Budweis-Land durchzuführen. Da er erst im September 1939 nach Budweis gekommen war, seien ihm die Kenntnisse des Lavička über die dortigen Verhältnisse recht zustatten gekommen.

Der Angeklagte Cikánek, welcher vor dem Ermittlungsrichter bestritten hat, die Funktion eines Betriebszelleninstrukeurs innegehabt zu haben, hat in der Hauptverhandlung im Einklang mit seinen bei der polizeilichen Vernehmung gemachten Angaben zugegeben, von Keri mit dem Amte eines Betriebszelleninstrukteurs betraut worden zu sein.

Zur inneren Tatseite ist lediglich der Angeklagte Šatal vollkommen geständig gewesen. Er hat angeführt, sich über die kommunistischen Ziele im allgemeinen, insbesondere über ihre weltrevolutionären Pläne im klaren gewesen zu sein. Aus den illegalen Schriften habe er auch eindeutig erkannt, daß die KPČ. zur Verwirklichung ihrer Ziele zunächst auf eine gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reichsgebiet hinarbeitete.

Soweit die Angeklagten Lavička und Cikánek bestritten haben, über die hochverräterischen Ziele der illegalen KPČ. unterrichtet gewesen zu sein, konnte ihrer Einlassung nicht gefolgt werden. Denn andererseits haben sie eingeräumt, gewußt zu haben, daß nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren jede kommunistische Betätigung verboten und strafbar gewesen ist. Auch haben sie zugestanden, die durch ihre Hände gegangenen Flugschriften gelesen zu haben. Es besteht somit auch im Hinblick auf die Art und das Maß ihrer Betätigung nicht der geringste Zweifel, daß auch sie genau darüber unterrichtet gewesen sind, daß die KPČ. die Beseitigung des Protektorats und die Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates angestrebt hat, um in diesem dann einen Staat nach sowjetrussischem Muster zu errichten.

2.) Das Endziel aller Sektionen der Kommunistischen Internationale, also auch der KPČ. ist, wie gerichtsbekannt, darauf gerichtet, durch das Mittel der Gewalt, nämlich mittels des bewaffneten Aufstandes und Bürgerkrieges die Diktatur des Proletariats nach dem Muster der Sowjetunion in den entsprechenden Ländern zu errichten. Dieses Ziel ist also in erster Linie auf die Änderung der gegenwärtigen Verfassungsgrundlagen der angegriffenen Länder gerichtet. Für die Verhältnisse im Protektorat hat jedoch insofern eine Besonderheit zu gelten,

ten, als sich die KPČ. sofort nach Errichtung des Protektorats darüber klar war, dieses Ziel nicht unter der deutschen Herrschaft erreichen zu können. Ihre Bestrebungen gingen daher von vornherein dahin, zunächst auf eine gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reichsgebiet hinzuarbeiten und zwar, wie sich eindeutig aus ihren gerichtsbekannten Schriften ergibt, vornehmlich mit Hilfe der Sowjetunion. Ihr Ziel ist daher hier zunächst auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. gerichtet. Insoweit decken sich ihre Bestrebungen mit denjenigen der nationaltschechischen Widerstandsbewegung, die gleichfalls die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reich erstrebt.

Sämtliche Angeklagten haben sich für die Verwirklichung der von der KPČ. herausgegebenen Parolen auf Errichtung eines selbständigen tschechischen Staates durch gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche eingesetzt. Ihre Mitwirkung an dem Aufbau der illegalen KPČ. war zur Unterstützung dieses hochverräterischen Zieles durchaus geeignet.

Es ist somit bei sämtlichen Angeklagten der äußere Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 StGB. erfüllt. Auch der innere Tatbestand dieses Verbrechens ist bei sämtlichen Angeklagten gegeben. Die Angeklagten waren sich über die hochverräterischen Ziele ihrer Betätigung vollkommen im klaren und haben durch ihre gefährliche Tätigkeit offenkundig zum Ausdruck gebracht, daß sie die von der illegalen KPČ. verfolgten hochverräterischen Bestrebungen nach allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften bewußt gefördert haben.

Der Senat ist auch überzeugt, daß sich sämtliche Angeklagten bewußt gewesen sind, daß eine Loslösung der Gebietsteile Böhmen und Mähren vom Reich nur mit Gewalt denkbar ist, da eine Loslösung dieser Gebiete vom Reich auf andere Weise nach Lage der Verhältnisse überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Die Tat sämtlicher Angeklagten war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats eine illegale Organisation sowie einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten (§ 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB.).

Durch die Weitergabe von Flugschriften haben die Angeklagten an den Tag gelegt, daß sie hierbei eine Beeinflussung der Massen durch Mitteilung des in den Flugschriften enthaltenen Gedankengutes bezweckten. (§ 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB.).

Die

Die verschiedenen Handlungen der Angeklagten sind als eine fortgesetzte Handlung aufzufassen, da sämtliche Einzelbetätigungen gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet waren, im wesentlichen in gleicher Form und in zeitlichem Zusammenhange begangen sowie einem einheitlichen vorgefaßten Entschluß entsprungen sind.

Soweit die Angeklagten mit einander oder zusammen mit anderen tätig geworden sind, haben sie die strafbaren Handlungen gemeinschaftlich ausgeführt (§ 47 StGB.).

VI.

Strafzumessung.

Die Strafe der Angeklagten war nach § 83 Abs. 3 StGB. zu bemessen.

In den Vordergrund der Strafbemessung müssen zunächst die Gefahren gestellt werden, die dem Deutschen Reiche aus dem illegalen Wiederaufbau der KPČ. im Protektorat erwachsen sind. Über die besondere Gefährlichkeit dieser Partei kann schon angesichts der in der Tschecho-Slowakei jahrelang geduldeten Zersetzungsarbeiten der KPČ. wodurch es dieser gelungen ist, einen wesentlichen Einfluß auf die tschechische Bevölkerung zu gewinnen, und angesichts der von ihr in dem jetzigen Kriege betriebenen Wühlarbeit kein Zweifel bestehen. Das nationalsozialistische Deutschland hat durch den Mund seiner berufenen Organe, in den Zeitungen und durch den Rundfunk wiederholt vor einer solchen illegalen Betätigung unter Androhung schwerster Strafe nachdrücklichst gewarnt. Diese Warnungen haben aber nicht verhindert, daß die KPČ. ihre illegale Wühlarbeit im Protektorat weiter fortgesetzt und sich zur Erreichung dieses Zieles sogar vorübergehend mit den tschechischen nationalsozialistischen Kreisen verbündet hat. Die letzten Vorkommnisse im Protektorat, insbesondere der Anschlag aufden Stellvertretenden Reichsprotektor haben gezeigt, bis zu welchem Grade sich die Verhältnisse im Protektorat zugespitzt haben. An der Verschärfung dieser Verhältnisse trägt in erheblichem Maße die KPČ. die Mitschuld. Gegen ihre Mitglieder muß deshalb unter Bedachtnahme auf das im jetzigen Kriege erhöhte Schutzbedürfnis des deutschen Volkes rücksichtslos vorgegangen werden. Gegen Kommunisten, die sich in führender Stellung in besonders gefährlicher Art und Weise längere

Zeit

Zeit hochverräterisch betätigt haben, wird daher grundsätzlich auf Todesstrafe zu erkennen sein. Diese Voraussetzungen treffen im gegenwärtigen Verfahren bei den Angeklagten Lavička und Šatal zu. Diese Angeklagten hatten maßgebliche Funktionen als Bezirksleiter inne, haben sich somit an führender Stelle und in gefährlichster Form kommunistisch betätigt und ihre zersetzende Tätigkeit bis weit über Kriegsausbruch fortgesetzt. Nur ihre Festnahme hat ihrer weiteren illegalen Betätigung ein Ende gesetzt. Frühere Verhaftungen von Gesinnungsgenossen sind auf sie ohne Wirkung geblieben. Sie haben offenkundig an den Tag gelegt, daß sie unverbesserliche und hartnäckige Staatsfeinde sind. Die Beseitigung dieser beiden Angeklagten ist zur Sicherung der deutschen Volksgemeinschaft notwendig. Die Angeklagten Lavička und Šatal waren daher zum Tode zu verurteilen.

Milder ist dagegen die Tätigkeit des Angeklagten Cikánek zu beurteilen. Seine Tätigkeit steht in Art und Umfang bedeutend hinter der Betätigung der übrigen Angeklagten. Der Angeklagte Cikánek hatte wohl die Funktion eines Betriebszelleninstrukteurs inne, er hat mit den Kreisinstrukteuren in Verbindung gestanden und hat sich mit der Verbreitung von Flugschriften sowie mit der Einziehung von Mitgliedsbeiträgen befaßt. Mit Rücksicht auf die mehr untergeordnete Bedeutung der Tätigkeit des Angeklagten Cikánek hielt der Senat bei diesem Angeklagten eine Zuchthausstrafe in der Dauer von 10 Jahren für angemessen.

Sämtliche Angeklagten sind Protektoratsangehörige. Ihnen liegen deshalb gegenüber der deutschen Schutzmacht Treuepflichten ob, die sie durch ihre Straftaten gröblichst verletzt haben. Gemäß § 32 StGB. waren ihnen daher in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen.

Dem Angeklagten Cikánek konnte die Untersuchungshaft angerechnet werden, da er durch sein Verhalten die längere Dauer des Verfahrens nicht verschuldet hat und auch im wesentlichen geständig gewesen ist (§ 60 StGB.).

Über die Kosten des Verfahrens ist auf Grund der §§ 465, 466 StPO. entschieden worden.

gez. Dr. Illmer,

zugleich auch für den zur Zeit dienstlich außerhalb Berlin weilenden Vorsitzer Volksgerichtsrat Lämmle.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 14:

./. Keri

Anklage
Urteil

I 14

24

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 26. April 1942.

8a J 75 / 42.

H = Hauptband,
A = Anlagenband.

H a f t !
Protektoratsangehöriger!

Anklageschrift

H Bl.11,44, 44R

Den kaufmännischen Angestellten Stefan K e r i aus Ludkowitz (Mähren), geboren am 16. Juli 1913 in Wien, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregister-Auszug H Hülle I

nicht bestraft,

H Bl.4,59,60,104, 105, 106

am 10. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs vom 16. Februar 1942 - 556c Gs 2087/41 - seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungshaftanstalt in Bautzen, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Frühjahr 1939 bis zu seiner Festnahme in Prag, Brünn, Budweis, Pardubitz und an anderen Orten des Protektorats Böhmen und Mähren fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und
b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

halten,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte Keri hat am Auf- und Ausbau der Kreise Brünn, Budweis und Pardubitz der illegalen KPC. in Böhmen und Mähren in der Funktion eines Kreisinstrukteurs wesentlich mitgewirkt und dadurch die hochverräterischen Ziele der illegalen kommunistischen Organisation im Protektorat in besonderem Maße unterstützt und gefördert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A. Allgemeines.

Der Aufbau und die Ziele der illegalen KPC. im Protektorat Böhmen und Mähren ist gerichtsbekannt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit Ausschnitten aus der illegalen Aufbauarbeit der KPC. in den Kreisen Brünn-Land, Budweis und Pardubitz.

B. Die Straftat.

I.

Die selbständige illegale kommunistische Betätigung des Angeschuldigten.

H Bl. 11/15,64/69

Der Angeschuldigte Keri gehörte der KPC. vom Jahre 1934 bis zu ihrer Auflösung an und versah in dieser Partei seit Anfang 1938 die Funktion eines Bezirksleiters in Zlin. Im Herbst 1938 wurde er bis zum Dezember 1938 im Rahmen der damals durchgeführten tschechischen Mobilmachung zum ehemals tschecho-slowakischen Heer eingezogen. Nach seiner Entlassung wurde er sofort nach Ungarn abgeschoben, da im Zuge der Neuordnung des böhmisch-mährischen Raumes sein Heimatort inzwischen an den genannten Staat abgetreten worden war. Der Angeschuldig-

schuldigte kehrte aber alsbald in das Gebiet der ehemaligen Resttschechei zurück und lebte dann auf einer ihm gehörigen sogenannten "Tramphütte" bei Ludkowitz in der Nähe von Ung.-Brod. Infolge dieser Ereignisse ging dem Angeschuldigten um die Jahreswende 1938/1939 die Verbindung zu den tschechischen kommunistischen Kreisen verloren. Als dann das Protektorat Böhmen und Mähren errichtet worden war, entschloß er sich im April 1939, sich vorläufig durch die Herausgabe und Verbreitung einer illegalen Zeitschrift auf eigene Faust kommunistisch zu betätigen. Er verfaßte zu diesem Zwecke selbst die erforderlichen Abhandlungen, in denen er die tschechische Bevölkerung zur Mitarbeit in der kommunistischen Partei und zum Kampf gegen die deutsche Oberhoheit im Protektorat aufforderte und die mit der Unterstützung Englands, Frankreichs und Rußlands zu betreibende Errichtung einer selbständigen tschechischen Republik als das kommunistische Ziel bezeichnete. Diese Hetzartikel schrieb er mit Hilfe einer Schreibmaschine, die er sich inzwischen aus Brünn beschafft hatte, auf Wachsmatrizen und stellte dann damit auf einem selbstgebauten Abzugsapparat vom April bis zum Juni 1939 in drei oder vier Fällen ungefähr je 40 bis 50 Stücke einer kommunistischen Zeitschrift her, die er "Tribuna" nannte. Diese Zeitung verbreitete er anfangs selbst dadurch, daß er sie bei Eisenbahnfahrten in kleine Pakete in die Gepäcknetze der Wagen legte; später ließ er die Zeitung auch durch seine damalige Braut Hedwig Celechovska an seinen ins Vertrauen gezogenen Schulfreund Franz Valehrach überbringen und durch diesen unter die Arbeiter der Batawerke in Zlin verteilen. Da gegen diese illegale Propaganda in den Batawerken alsbald die Geheime Staatspolizei einzuschreiten begann, flüchtete der Angeschuldigte gemeinsam mit seiner Braut noch in den Sommermonaten 1939 nach dem ehemaligen Polen, wo sie in einem unter einem englischen Emigrantenhilfskomitee stehenden Emigrantenlager in Krakau Aufnahme fanden.

Dort

Dort schlossen sie im September 1939 auf Betreiben des englischen Komitees vor einem katholischen Geistlichen die Ehe. Während des Polenfeldzuges wanderten sie dann mit den übrigen Emigranten weiter nach Osten. Da sie aber bald von den deutschen Truppen überholt wurden, kehrten sie in das Protektorat zurück und lebten dann vorläufig auf der Hütte des Angeschuldigten bei Ludkowitz.

II.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Instrukteur im Kreise Brünn-Land.

H Bl. 15/17,69/72

Ende 1939 suchte der Angeschuldigte Keri die Verbindung zu der illegalen KPC. im Protektorat zu erlangen. Durch die Vermittlung des schon erwähnten Valehrach traf er sich Anfang Februar 1940 zweimal mit dem bekannten kommunistischen Funktionär der Zentralleitung der illegalen KPC. Stanislaus Brunclik in Prag, der ihn sodann als Instrukteur der illegalen KPC. für das Gebiet des Kreises Brünn-Land einsetzte. Darauf bezog der Angeschuldigte zunächst bei dem Kommunisten Matej Havliček, später bei einem gewissen Dvoraček in Brünn ein illegales Quartier und setzte sich weisungsgemäß alsbald mit einem namentlich nicht bekannt gewordenen Instrukteur des Kreises Brünn ins Benehmen, der ihm 200 Kronen für seinen persönlichen Unterhalt auszahlte und ihn vorläufig mit dem Aufbau der Organisation im Bezirk Jevičko betraute. Dort verhandelte der Angeschuldigte dann mit einem ebenfalls unbekannt gebliebenen Kommunisten, stellte fest, daß der Aufbau der Partei in diesem Bezirk überhaupt noch nicht in Angriff genommen worden war und erstattete hierüber dem vorerwähnten Instrukteur Bericht. Dieser teilte dem Angeschuldigten bei dieser Gelegenheit mit, daß sein Quartiergeber Dvoraček festgenommen worden sei und daß daher der Angeschuldigte selbst gefährdet sei. Er ver-

schaff-

schaffte sich deshalb einen neuen Unterschlupf in Brünn, in dem er sich zweieinhalb Monate lang verborgen hielt.

III.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Instrukteur des Kreises Budweis.

1.) Im Juni 1940 fuhr der Angeschuldigte Keri auf Weisung eines ihm unbekannten Kuriers heimlich nach Prag-Barantov, wo er sich an der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 5 mit dem Zentralfunktionär der illegalen KPC. Ludwig Tvardek traf. Dieser gab ihm 300 Kronen zur Bestreitung seines Unterhalts, beauftragte ihn, künftig die Funktion eines Instrukteurs der illegalen KPC. im Kreis Budweis zu übernehmen und führte ihn alsbald in der Nähe einer Badeanstalt am Moldauufer mit dem bisherigen Kreisinstrukteur in Budweis Wenzel Stětka zusammen, der den Aufbau der illegalen KPC. in Budweis im Sommer 1939 begonnen hatte und der nunmehr den Angeschuldigten in seinen Aufgabenkreis einführen sollte.

H Bl.7,17,18,72

Der Kreis Budweis der illegalen KPC. gliederte sich in die zum Teil auch als Gebiete bezeichneten Bezirke Budweis-Stadt (mit Orts- und Betriebszellen), Budweis-Land (mit den Orten Pfaffenhof, Lodus, Strodenitz, Vierhof, Weleschin, Subtschitz und Frauenberg), Wittingau (mit den Orten Wittingau-Stadt, Suchenthal, Weseli, Mesimost und Kardasch-Redschitz), Strakonitz (mit Orts- und Betriebszellen), Tabor (mit Betriebszellen und den Orten Tabor, Beching und Popelin), Sobieslau (mit Orts- und Betriebszellen) und endlich Pisek (mit den Orten Pisek, Wodňan und Skaly). Als jedoch der Angeschuldigte Keri die Geschäfte als Kreisinstrukteur übernahm, war die kommunistische Organisation in Pisek schon aufgedeckt und zerschlagen worden (vergl. Anklageschrift gegen Jaro und Andere -

H Bl. 2/2R,8,10
A I Hülle II
A II " II

12 J 268/41 g).

Wenzel Štětka suchte nun den Angeschuldigten, der künftig unter dem Decknamen Slava auftrat, auf, fuhr mit ihm durch das Kreisgebiet, machte ihn mit den in den einzelnen Bezirken und Orten schon tätigen kommunistischen Funktionären bekannt und stellte ihn diesen als den neuen Kreisinstrukteur und seinen Nachfolger vor.

Zunächst fuhren Štětka und Keri nach Tabor, wo sie den Bezirksleiter Adalbert Kalkus aufsuchen wollten. Da dort jedoch gerade die Geheime Staatspolizei zur Festnahme des Kalkus in dessen Wohnung anwesend war, kehrten sie sofort um und gaben sich dann nach Beching zu dem Schuhmachermeister Franz Novak und am Tage darauf nach Strakonitz zu dem dort eingesetzten Bezirksleiter Wenzel Eller. Ferner stellte Štětka dem Angeschuldigten in Budweis als politischen Leiter des Bezirks Karl Lavička, als Leiter des technischen Apparates Gottlieb Novak und als Leiter der Gewerkschaftsorganisation Stanislaus Prusa und später auch den Nachfolger des inzwischen festgenommenen Kalkus, den Josef Prusa aus Tabor vor, der sich zu diesem Zwecke in Budweis eingefunden hatte. Außerdem machte er ihn mit Anton Žák bekannt, bei dem der Angeschuldigte für drei Wochen Wohnung nahm. Endlich führte Štětka den Angeschuldigten in Mesimost mit Josef Strugal, in Wittingau mit Josef Kyral und in Tabor mit dem Eisenbahner Josef Macoun zusammen.

H Bl.10,18,19,30/31, 72/74

Nach dieser Einführung in das Kreisgebiet erstattete der Angeschuldigte dem Tvardek und später auch dem Zentralinstrukteur Taussig in Prag Bericht über den Stand der im Kreis Budweis vorhandenen kommunistischen Organisation. Mit Tvardek und Taussig kam der Angeschuldigte künftig bis zum November 1940 monatlich ein- oder zweimal teils in Prag, teils in Podol zusammen und nahm von ihnen die Richtlinien für seine Arbeit entgegen, die vor allem darin bestand, daß er in seinem Arbeitsgebiet kleinere Straßenzellen, Betriebszellen und Dreiergruppen errichten, die Mit-

glieder mit Propagandamaterial versorgen und auch
H Bl.25/26,89/90 selbst örtliches Material herstellen sollte.

2.) Nach der Übernahme der Funktion des Instrukteurs für den Kreis Budweis bezog der Angeschuldigte ein illegales Quartier zunächst bei den Eheleuten Žák in Budweis, später bei einem gewissen Fürbach in Tschekanitz und führte dann seine organisatorischen Aufgaben im wesentlichen im Benehmen mit den ihm durch Štětka vorgestellten, also schon im Kreis Budweis tätigen
H Bl.18/20,75/79 Funktionären durch. Demnach arbeitete er im Bezirk Budweis mit Lavička, Stanislaus Prusa und Gottlieb Novak zusammen, denen er die Richtlinien für die von ihnen zu entfaltende Tätigkeit gab und sie insbesondere beauftragte, in ihrem Bezirk Mitglieder zu werben und Straßen- und Betriebszellen zu bilden, Beiträge in Höhe von vier Kronen monatlich je Mitglied zu kassieren und abzuliefern und endlich eine eingehende Flugblattpropaganda zu betreiben. Diese Weisungen erteilte der Angeschuldigte teils bei häufigen persönlichen Aussprachen mit Lavička, Prusa und Novak, teils auch schriftlich in Briefen, die er durch Rudolf Fürbach, den Sohn seines Quartiergebers, zu der für die illegale KPC. tätigen Anna Hovorka bringen ließ. Diese Briefe, die mit "I" bezeichnet waren, wenn sie an Novak gelangen sollten, und mit "II" kenntlich gemacht wurden, wenn sie für Lavička bestimmt waren, mußte die Hovorka an den Mittelsmann Franz Svoboda, oder einen gewissen Vasko im Lichtspielhaus "Elektra" in Budweis weiterleiten, die sie dann den Empfängern zuzustellen hatten. Außerdem richtete der Angeschuldigte durch die Vermittlung der Anna Hovorka in der Wohnung ihres Bruders Bohuslav Hovorka eine Anlaufstelle für sogenanntes "zentrales", das heißt aus der Zentrale in Prag stammendes Propagandamaterial ein, an die in der Zeit von Juli bis zum Oktober 1940 zweimal ungefähr zwanzig Stücke der Zeitschrift "Rotes Recht" zur Verbreitung in Budweis und Tabor gesandt wurden.

Im

H Bl.20,21,77,78

Im übrigen widmete sich der Angeschuldigte gemeinsam mit Gottlieb Novak, dem ein Vervielfältigungsapparat und eine durch den schon erwähnten Rudolf Fürbach aus Tschekanitz nach Budweis gebrachte Schreibmaschine zur Verfügung stand, dem Auf- und Ausbau eines technischen Apparates. Die zur Herstellung von Flugblättern notwendigen Texte verfaßte der Angeschuldigte Keri zum Teil selbst, zum Teil wurden sie ihm auch von Tvardek oder Taussig in Prag übergeben. Die Entwürfe der Flugschriften händigte dann der Angeschuldigte zur Durchführung der Vervielfältigungsarbeiten dem Novak aus, der in der Wohnung der Jüdin Adler in Budweis in etwa drei Fällen ungefähr je 150 Flugblätter herstellte. Diese Flugschriften, unter denen sich nach der Darstellung des Angeschuldigten zwei verschiedene Ausgaben der Hetzschrift "Der rote Südböhme" und das Flugblatt "Antwort auf die Rede des Dr. Göbbels" befanden, wurden dann teils über die Anlaufstelle Hovorka verteilt, teils durch Keri selbst an den Kolonialwarenhändler Franz Kriz in Budweis und an die in Tabor tätigen Kommunisten Josef Macoun, Leopold Sika und Franz Bauer zur Weiterverbreitung ausgehändigt.

An Mitgliedsbeiträgen erhielt der Angeschuldigte aus dem Bezirk Budweis, der nach seinen Angaben etwa 50 organisatorisch erfaßte Mitglieder zählte, von

H Bl.23,77,87

Lavička und Prusa insgesamt 350 Kronen.

3.) Im Bezirk Strakonitz blieb der Angeschuldigte mit dem dort wirkenden Bezirksleiter Wenzel Eller, sowie dem Schlosser Josef Stastny und dem Zahntechniker

H Bl.23,24,79,80

Karl Bučck in Verbindung. Teils bei den dort veranstalteten Zusammenkünften, die mehrmals durch den schon erwähnten Rudolf Fürbach vermittelt wurden, teils in Briefen, die ebenfalls Fürbach als Kurier beförderte, gab der Angeschuldigte der Bezirksleitung in Strakonitz die gleichen organisatorischen Weisungen, mit denen er, wie oben erwähnt worden ist, auch seine Mitarbeiter in Budweis versah. Ferner lieferte er nach

Stra-

Strakonitz auch mehrfach kommunistische Flugschriften durch Rudolf Fürbach und übergab insbesondere im Oktober 1940 selbst dem Eller etwa 15 Stücke der Flugschrift "Zum 28. Oktober". Schließlich machte er im November oder Dezember 1940 Eller mit dem Arbeiter Franz Bauer bekannt und erklärte, daß dieser künftig die Verbindung zwischen dem Kreisinstrukteur und der Bezirksleitung in Strakonitz aufrecht erhalten werde, bis der neue Kreisinstrukteur, der Keri ablösen solle, selbst kommen werde. Im übrigen sind die Verhältnisse im Bezirk Strakonitz im einzelnen in der Anklageschrift gegen Eller und Andere - 8 J 232/41 - dargelegt worden.

4.) Im Bezirk Tabor stand der Angeschuldigte seit
H Bl.37/41,84/86 Anfang Juli 1940 mit Josef Prusa in Verbindung. Da dieser ihm mitteilte, daß die dort tätig gewordenen kommunistischen Funktionäre Kalkus, Polak und Redatzky festgenommen worden seien, beauftragte er Prusa mit der Leitung und dem Aufbau der kommunistischen Organisation im Bezirk Tabor, unterrichtete ihn dann in mehreren Zusammenkünften über seine Aufgaben und ließ sich dabei auch über seine Tätigkeit berichten. Prusa machte den Angeschuldigten dann mit weiteren Mitar-
H Bl.31/44,37/39, 80/82,84,87/89 beitern in Tabor bekannt, nämlich mit Franz Bauer, Leopold Sika, Franz Cerveny und Josef Macoun. Im Einvernehmen mit Prusa beauftragte der Angeschuldigte den Bauer zunächst mit der Leitung der Straßenzellen in Tabor und mit der Versorgung des im übrigen von dem Schuhmachermeister Franz Novak betreuten Ortes Beching mit Propagandamaterial, den Sika mit dem Aufbau und der Leitung der Eisenbahnbetriebszellen in Tabor mit der ausdrücklichen Weisung, von den einzelnen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag in Höhe von vier Kronen zu kassieren und abzuliefern, und endlich den Cerveny mit der Lieferung von kommunistischem Propagandamaterial nach den Orten Mesimost, Kardasch-Redschitz und Sobieslau, wobei ihn Sika und der an sich in Mesimost tätige Franz Strougal behilflich sein sollten. Darüber hinaus wurde Cerveny, der auch mit dem Bezirksleiter Kyral in Wittingau und dem dort ebenfalls für die KPC.

wir-

wirkenden Hugo Jenik in Verbindung stand, mit der Aufgabe betraut, auch die Versorgung des Bezirks Wittingau mit Propagandamaterial zu regeln.

Bei einer dieser Besprechungen mit Prusa teilte dieser dem Angeschuldigten mit, daß er bei dem Kaufmann Adalbert Homulka eine Materialanlaufstelle habe einrichten wollen, daß aber Homulka die Übernahme dieser Funktion abgelehnt, sich dagegen bereit erklärt habe, in anderer Weise mitzuwirken. Daraufhin wurde Homulka im Einverständnis mit dem Angeschuldigten der Posten des Orts- und Straßenleiters in Tabor übertragen. Ferner teilte Prusa dem Angeschuldigten mit, daß er auch den Pflasterer Šmid als Mitarbeiter gewonnen habe. Da damals der Angeschuldigte den bis dahin damit betrauten Franz Bauer, wie schon erwähnt worden ist, als Verbindungsmann nach Strakonitz einsetzte, verfügte er nunmehr, daß Šmid künftig die Ortsleitung in Beching mit Flugschriften zu versorgen und beim Aufbau der Straßen- und Betriebszellen in Tabor mitzuwirken habe.

Die Herstellung von Flugblättern im Bezirk Tabor betrieb der Angeschuldigte gemeinsam mit Macoun. Dieser kaufte durch die Vermittlung des Franz Cerveny eine neue Kofferschreibmaschine zum Preise von 1850 Kronen an, der mit 500 Kronen aus den eingehenden Mitgliedsbeiträgen und im übrigen durch Macoun abgedeckt wurde. Nachdem darauf der Angeschuldigte Keri durch Josef Prusa den noch im Keller der Wohnung des festgenommenen Funktionärs Kalkus befindlichen Vervielfältigungsapparat hatte beischaffen lassen, entwarf er einige Flugblätter, schrieb sie mit der Schreibmaschine auf eine Wachsmatrize und vervielfältigte sie dann gemeinsam mit Macoun. Auf diese Weise wurden mehrmals je etwa 70 Flugschriften hergestellt, unter denen sich ein Flugblatt mit dem Titel "Führer Sie verlieren" befand.

H Bl. 22, 23, 82/84

Schon im Juli 1940 wurde der Angeschuldigte Keri von Lavicka darauf aufmerksam gemacht, daß in

Po-

Popelin, das zum Bezirk Tabor gehörte, die kommunistische Organisation im Aufbau begriffen sei und weiter ausgebaut werden solle und benannte ihm den dort wohnhaften Vladimir Dubsky als geeigneten Verbindungsmann. Als sich der Angeschuldigte nach Popelin begab und sich dort bei einem jungen Burschen nach Dubsky erkundigte, wurde er von diesem an Jaroslav Novak verwiesen. An diesen trat der Angeschuldigte nicht heran; er gab vielmehr später dem schon erwähnten Josef Strougal in Mesimost den Auftrag, die Verbindung nach Popelin aufzunehmen und dort den Aufbau der illegalen KPC. zu überwachen und zu fördern. Ob diese Weisung ausgeführt worden ist, erfuhr der Angeschuldigte angeblich nicht.

H Bl. 34/35, 42/43, 91/92

Nach den Angaben des Angeschuldigten Keri waren im Bezirk Tabor insgesamt etwa 25 Mitglieder der illegalen KPC. organisatorisch erfaßt worden. An Mitgliedsbeiträgen, die er zu seinem Unterhalt verwendete, weil der ihm bewilligte Unterhaltszuschuß von monatlich 300 Kronen nicht ausreichte, nahm er von Sika insgesamt 1300 bis 1350 Kronen entgegen.

H Bl. 23, 32/34, 84, 87

IV.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Instrukteur im Kreis Pardubitz.

Bei einer Zusammenkunft im November 1940 teilte Taussig dem Angeschuldigten mit, daß Tvardek wahrscheinlich festgenommen worden sei und daß daher auch Keri selbst gefährdet sei und deshalb seine Tätigkeit im Kreis Budweis einstellen müsse. Bald darauf vermittelte dann Taussig an einem Orte zwischen Prag und Tabor eine Zusammenkunft zwischen dem Angeschuldigten und dem für ihn als Nachfolger ausersehenen Instrukteur Kafka, der unter dem Decknamen Wenzel Vašek auftrat. Zur Einführung in seinen Aufgabenkreis machte ihn dann der Angeschuldigte in Tabor mit Franz Bauer sowie mit Gottlieb Novak und Prusa in Budweis und möglicherweise

H Bl. 26, 27, 46, 47, 90/92

weise auch mit anderen Funktionären bekannt. Danach traf sich der Angeschuldigte Anfang Dezember 1940 in Prag wieder mit Taussig, der ihm nunmehr als neue Aufgabe den Aufbau und die Leitung der illegalen KPC. im Kreis Pardubitz übertrug. Dabei erwähnte Taussig, daß in diesem Kreis von der Geheimen Staatspolizei umfangreiche Festnahmen durchgeführt worden seien und daß deshalb dort die Organisation völlig neu aufgezogen werden müsse. Er wies ihn sodann an, sich an den Kommunisten Adolf Zastopil in Wildenschwert unter einem bestimmten Losungswort zu wenden und stellte ihm in Aussicht, daß er ihn auch mit dem Zentralfunktionär Stanislaus Roubal bekannt machen werde, von dem er dann weitere Weisungen erhalten werde. Der Angeschuldigte, der zunächst weiterhin bei Fürbach in Tschekanitz illegal wohnte, später aber in die Wohnung des Josef Macoun in Petrowitz verzog, suchte Anfang Dezember 1940 den vorerwähnten Zastopil in Wildenschwert auf, der ihn sofort mit dem dort ebenfalls in der illegalen KPC. tätigen
H Bl.5,46,52/54,55, 93/100 Wenzel Zajiček zusammenführte. In der Wohnung ihres Gesinnungsfreundes Johann Vanous erörterte dann der Angeschuldigte mit Sastopil und Zajiček die Verhältnisse der illegalen KPC. in Wildenschwert, wobei vor allem Zajiček über die erfolgten Festnahmen von Mitgliedern der kommunistischen Organisation berichtete. Im Anschluß daran gab der Angeschuldigte Keri dem Zajiček den Auftrag, ihm zwei geeignete der Geheimen Staatspolizei bis dahin nicht verdächtige Mitarbeiter zuzuführen, setzte im übrigen Sastopil als Leiter des technischen Apparates für den Bezirk Wildenschwert ein und versprach ihm zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Schreibmaschine zu verschaffen. Bald nach dieser ersten Unterredung führte dann Zajiček in der Wohnung des Vanous dem Angeschuldigten als weiteren Mitarbeiter Franz Dudek und Johann Šir zu, mit denen Keri den Neuaufbau der illegalen KPC. in Wildenschwert besprach. Über die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben im einzelnen erteilte

er

er schließlich bei einer weiteren Zusammenkunft am Bahnhof in Chotzen Dudek und Sastopil nähere Weisungen, ermahnte sie insbesondere, bei der Auswahl der Mitarbeiter sehr vorsichtig vorzugehen, schärfte ihnen ein, darauf zu achten, daß immer nur wenige Personen innerhalb der Organisation miteinander bekannt würden und empfahl ihnen daher, nur kleinere Straßen- und Betriebszellen zu bilden. Zu einer späteren Besprechung dieser Art brachte dann Dudek einen gewissen Alois Blaschka mit, den der Angeschuldigte ersuchte, dem Dudek beim Parteiaufbau behilflich zu sein.

Wegen des Aufbaues der Organisation im Bezirk Leitomischl wurde der Angeschuldigte von Zajicek an den Franz Ruš dortselbst verwiesen, den er alsbald aufsuchte und bat, ihm eine für den Aufbau der illegalen Partei geeignete und bereite Person zu benennen. Darauf
H Bl.49,52,53,97,98 vermittelte Ruš eine Zusammenkunft zwischen dem Angeschuldigten und einem gewissen Hrncal in Leitomischl, den Keri über sein Vorhaben unterrichtete und um seine Mitarbeit ersuchte. Hrncal teilte aber dem Angeschuldigten bald danach brieflich mit, daß er die Mitarbeit ablehne.

Über seine Tätigkeit erstattete der Angeschuldigte dem Zentralfunktionär Roubal, mit dem er Anfang Januar 1941 durch Taussig in Prag bekannt gemacht wurde,
H Bl. 53,98 bei insgesamt ungefähr vier Zusammenkünften Bericht und nahm von ihm weitere Weisungen entgegen.

H Bl. 27,28,99 Während seiner Tätigkeit im Kreis Pardubitz sollte der Angeschuldigte auf Grund einer Vereinbarung mit Taussig monatlich 500 Kronen für seinen Unterhalt bekommen. Tatsächlich wurden ihm jedoch im Dezember 1940 nur 300 Kronen ausbezahlt, doch erhielt er für Januar 1941 die versprochenen 500 Kronen. Da er mit diesen Beträgen nicht auskam, bewilligte ihm Roubal ab Februar 1941 einen monatlichen Zuschuß von 1000 Kronen, den er aber vor seiner Festnahme nicht mehr ausgezahlt erhielt.

Nach

H Bl.4,5,23,28,9
99/101

H Hülle 61

Nach der Festnahme des Angeschuldigten wurde dessen Aktentasche sichergestellt, die er durch die Anna Hovorka bei der Gepäckaufbewahrungsstelle am Bahnhof in Pardubitz hatte abgeben lassen. In dieser Aktentasche wurde der von dem Angeschuldigten selbst verfaßte und auf eine Matrize geschriebene Entwurf einer Flugschrift mit dem Titel "Der Arbeiter" gefunden, die im Kreis Pardubitz zur Verbreitung gelangen sollte. Ferner war der Angeschuldigte bei seiner Festnahme im Besitze einer auf den Namen Heinrich Miler lautenden Bürgerlegitimation, die mit dem Lichtbild und dem Fingerabdruck des Angeschuldigten versehen und von diesem mit dem Namen Heinrich Miler unterschrieben worden war. Diese Legitimation hatte der Angeschuldigte zusammen mit einem Heimat- und einem Taufschein von Tvardek erhalten, um sich mit Hilfe dieser Papiere notfalls unter falschem Namen im Protektorat verborgen halten zu können.

V.

Der Inhalt der Flugschriften.

A I Hülle 1
Anlage 5

1.) Die als "geheim" bezeichnete "Resolution der Kreisleitung Budweis" legt das Programm der illegalen KPC. als den Kampf gegen die "deutschen Okkupanten" und gegen den imperialistischen Krieg dar, stellt fest, daß dieser Kampf nur durch die Revolutionspartei der KPC. gewonnen werden könne und schließt mit der Aufforderung: "..... deshalb in erster Linie alle Kraft dafür einsetzen, daß in unserer Gegend eine mächtige Revolutionspartei steht, die alle Vorbereitungen dafür treffen muß, daß über Prag und Budweis, in der ganzen Tschechoslowakei die Fahne der Freiheit weht, die Fahne des Sozialismus, die rote Fahne mit Hammer und Sichel, das Symbol des Kampfes und Sieges der Arbeiterklasse der ganzen Welt."
Anschließend folgt dann eine Aufstellung des Arbeitsplanes für den Kreis Budweis.

2.) Das "Rote Recht" ist eine gerichtsbekannte im

Pro-

A I Hülle 1
Anlage 1

Protektorat weitverbreitete illegale kommunistische Zeitschrift.

3.) In der in Budweis erfaßten Ausgabe der Broschüre "Der rote Südböhme" wird eingangs zunächst die Zielsetzung der illegalen KPC. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck gebracht:" Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPC. liegt darin,

A I Hülle 1
Anlage 2

daß der Zentralausschuß gegen die falsche von den Benesch-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber schafft, daß der einzige Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands und mit Unterstützung der Internationalen Arbeiterbewegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird."Dann folgen umfangreiche Ausführungen, welche die Richtigkeit des kommunistischen Programms an Hand der Kriegsereignisse dartun sollen. Die Abhandlung gipfelt darin, daß sowohl Deutschland und Italien als auch England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen ihren kapitalistischen Wirtschaftsplänen dienenden imperialistischen Krieg führten, während die Sowjetunion eine wachsame Friedenspolitik betreibe und allein imstande sei, den wahren Sozialismus zu verwirklichen.

4.) Die Hetzschrift "Informationsdienst der Volksbefreiung"befaßt sich zunächst in einem Artikel unter

A I Hülle 1
Anlage 6

dem Titel "Ein wichtiges Wort" mit der politischen Lage vor dem Beginn des Polenfeldzuges, insbesondere mit der Haltung Englands in den damals zwischen Deutschland und Polen strittigen Fragen und bringt dann zahlreiche kurze Meldungen aus dem Reich und dem Protektorat über einzelne politische und wirtschaftliche Ereignisse, die im Sinne der kommunistischen Propaganda ausgewertet werden. Besonders bemerkenswert erscheinen die Ausführungen über die Beraubung des tschechischen

Vol-

Volkes, in denen sich folgende für die politische Einstellung und die Ziele der KPC. aufschlußreichen Sätze finden:

"Die Besetzung Böhmens und Mährens ist nicht nur eine Rohheit und Gewalttat an dem Recht des tschechischen Volkes, sie ist ein Betrug an dem Gewissen der Welt; sie ist zugleich eine großzügige und beispiellose Räuberei und Plünderung, nicht nur des Staatseigentums und der öffentlichen Verbände, sondern eines jeden einzelnen Tschechen." "Wehren wir uns!

Erwarten wir nicht, daß uns in wirtschaftlicher Hinsicht jene schützen werden, die bisher das Wirtschaftsleben geführt haben. Bis auf kleine Ausnahmen trösten sie sich damit, daß sie an windgeschützten Stellen der Berliner Banken ihre sonnige Stelle finden werden. Die deutsche Konjunktur. Wie alles andere, so muß auch hier die arbeitende Schicht den Kampf um die Wirtschaft aufnehmen: Sabotage in den Fabriken, Widerstand bei den Requirierungen bei den Landwirten, Boykott der Arisierungsvorkehrungen, welche die tschechischen Gegenden verdeutschen sollen! Dieser Kampf ist für uns eine Notwendigkeit, wenn wir nicht unter dem Schutze des Führers Hungers sterben wollen. Es ist eine wichtige Vorbereitung für einen ernsteren Kampf, in welchem das tschechische Volk sich für immer von den nationalen und sozialen Bedrückern befreien und nicht nur den Staat, sondern auch den Reichtum seines Landes in die Hände nehmen wird."

5.) Das Flugblatt "Nationale Befreiung" versucht in Abhandlungen "Die unsichere Achse", "Was geht in Tirol vor" und "Die Rumänen verlangen nicht nach den Nazisten" politische Gegensätze unter den Achsenmächten zu finden und daraus eine angeblich vorhandene Schwäche der Achse zu konstruieren.

A I Hülle 1
Anlage 4

6.) Die Hetzschrift "Der Angriff auf die Legionäre ist ein weiterer Angriff auf das tschechische Volk" ergeht sich in unflätigen Beschimpfungen gegen die deut-

A I Hülle 1
Anlage 3

deutschen "Okkupanten", auch gegen den Staatssekretär Karl Hermann Frank und die Geheime Staatspolizei und schließt mit folgendem Programm:

"Wenn aber das tschechische Volk, und hauptsächlich die Arbeiterklasse, in ihrem Kampf einig sein wird, wie bisher, dann werden sich die deutschen Okkupanten und tschechischen Verräter schließlich und endlich die Zähne ausbrechen.

In dieser so kritischen Zeit behauptet jedoch die KPC., daß das Schicksal des tschechischen Volkes in erster Linie in seinem eigenen Kampf gegen die deutschen Okkupanten, tschechischen Herren und Ausbeuter liegt. Das tschechische Volk, geführt von der Arbeiterklasse, von der kommunistischen Partei, wird in seinem eigenen Kampf gemeinschaftlich mit dem deutschen, französischen und englischen Arbeitervolk und mit der großen UdSSR. alle Vorbereitungen dazu treffen, daß aus den heutigen Martern und Opfern des tschechischen Volkes und dem furchtbaren imperialistischen Krieg eine wirkliche, neue Welt hervorgehe, ein neues Europa, ein Europa befreundeter freier Staaten und Völker, ein Europa gereinigt von Ausbeutern, Parasiten und imperialistischen Kriegen.

Ein sozialistisches Sowjeteuropa, und dann wird das tschechische Volk gemeinsam mit anderen Völkern glücklich, zufrieden und freudig leben, eine wirkliche nationale und soziale Freiheit, eine wirkliche Unabhängigkeit in der Sowjet-Tschechoslowakischen Republik besitzen.

Fort mit Okkupanten und Persekution des tschechischen Volkes.

Dem Volk Arbeit, Brot, Land und Freiheit.

Es lebe der brüderliche Kampf, des tschechischen, slowakischen, deutschen, französischen und englischen Volkes für den Frieden, die Freiheit und den Sozialismus.

Es lebe die UdSSR., die Heimat und die Hoffnung

aller

aller Unterdrückten und Ausgeraubten!!!
Es lebe die KPC. und der Genosse Gottwald.
K. P. C. ".

C,

Die Einlassungen des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte Keri hat den im Abschnitt B I bis IV der Anklageschrift erörterten Sachverhalt zugestanden und dazu bei seiner richterlichen Vernehmung noch abschließend erklärt, er sei sich bewußt gewesen, daß das Hauptziel der illegalen KPC. die Errichtung einer kommunistischen Volksrepublik in Böhmen und Mähren gewesen sei und daß dieses Ziel mit Hilfe der Sowjetunion erreicht werden sollte und nur durch die erforderlichenfalls auch durch Anwendung von Gewaltmitteln zu erzwingende Losreißung des zum Deutschen
H Bl. 102 Reiche gehörenden Protektoratsgebiets verwirklicht werden könnte.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
H Bl. 7/55, 64/103;

II. Urkunden und sonstige Beweisstücke:
1. der Strafregisterauszug in H Hülle I,
2. die bürgerliche Legitimation, der Tauf- und Heimatschein sowie die Abschrift des Flugblatts "Arbeiter" in H Hülle 61,
3. die sichergestellte Matrize für das Flugblatt "Arbeiter" (H Blatt 5),
4. die sichergestellte Reiseschreibmaschine, Marke "Adler Favorit" nebst Flugblatt- und Vervielfältigungspapier (H Blatt 5),
5. die Flugschriften nebst Übersetzungen:
a) "Rotes Recht",
b) "Der rote Südböhme",

c)

c) "Der Angriff auf die Legionäre",
d) "Nationale Befreiung",
e) "Informationsdienst der Volksbefreiung",
f) "Resolution der Kreisleitung Budweis",
sämtlich im Anlagenband I Hülle 1,

6. die Übersichtsskizze im Anlagenband II Hülle 2.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Stefan K e r i die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

8a J 75/42

1 H 107/42

10

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Privatangestellten Štěpán K e r i aus Ludkowitz (Mähren),
geboren am 16. Juli 1913 in Wien,
Protektoratsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache
in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,
NSKK-Obergruppenführer Höfle,
SS-Oberführer Langoth,
SA-Brigadeführer Aumüller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Maaß,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte K e r i wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Grün-

G r ü n d e.

A.

Zur Person des Angeklagten.

Der Angeklagte ist Volkstscheche und besitzt die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren. Er war bis 1938 in der kaufmännischen Verwaltung bei der Firma Bata in Zlin beschäftigt. Hierauf übernahm er eine Vertretung als Geschäftsreisender. Seit dem Frühjahr 1939 war er ohne Verdienst, lebte teilweise von seinen Ersparnissen und widmete sich nunmehr ausschließlich der Politik. Er ist seit September 1939 mit der Tschechin Hedwig Čelechovský verheiratet.

Seit 1934 war er Mitglied der Kommunistischen Partei. Seit Anfang 1938 versah er die Funktion eines Bezirksleiters in Zlin. Im Herbst 1938 wurde er im Rahmen der damals durchgeführten tschechischen Mobilmachung eingezogen. Nach seiner Entlassung aus dem tschechischen Heer begab er sich nach Ungarn. Dort hielt er sich jedoch nur kurze Zeit auf und kehrte dann in das Gebiet der ehemaligen Resttschechei zurück.

B.

Der Aufbau der illegalen KPČ.

Nach dem im Jahre 1938 erfolgten Verbot der KPČ. beauftragte die kommunistische Zentralleitung in Prag ihre Funktionäre mit der illegalen Fortführung der Kommunistischen Partei. Schon im Jahre 1939 wurden illegale Kreissekretäre eingesetzt, deren Aufgabe es war, die KPČ. in den einzelnen Kreisgebieten nach streng konspirativen Regeln wieder aufzubauen. Diese Kreissekretäre setzten auch nach Errichtung des Protektorats ihre Tätigkeit fort, so daß bald ein illegaler Parteiapparat aufgebaut war. Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Ihr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die beiden Landesteile waren in Kreise untergeteilt, an deren Spitze je ein Kreissekretär stand. Die Kreise hielten durch Zentralinstrukteure die Verbindung mit de

Zen-

Zentralleitung aufrecht und gliederten sich in Bezirke. Diese waren im allgemeinen in Betriebszellen und Ortsgruppen untergeteilt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit Ausschnitten aus der illegalen Aufbauarbeit der KPČ. in den Kreisen Brünn-Land, Budweis und Pardubitz.

C.

Die Straftat.

I.

Beginn der illegalen kommunistischen Betätigung.

Nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren kam der Angeklagte im April 1939 zu dem Entschluß, sich vorläufig durch die Herausgabe und Verbreitung einer illegalen Zeitschrift auf eigene Faust kommunistisch zu betätigen. Er verfaßte zu diesem Zwecke selbst die erforderlichen Abhandlungen, in denen er die tschechische Bevölkerung zur Mitarbeit in der kommunistischen Partei und zum Kampf gegen die deutsche Oberhoheit im Protektorat aufforderte und die mit der Unterstützung Englands, Frankreichs und Rußlands zu betreibende Errichtung einer selbständigen tschechischen Republik als das kommunistische Ziel bezeichnete. Diese Hetzartikel schrieb er mit Hilfe einer Schreibmaschine, die er sich inzwischen aus Brünn beschafft hatte, auf Wachsmatrizen und stellte dann damit auf einem selbstgebauten Abzugsapparat vom April bis zum Juni 1939 in drei oder vier Fällen ungefähr je 40 bis 50 Stücke einer kommunistischen Zeitschrift her, die er "Tribuna" nannte. Diese Zeitung verbreitete er anfangs selbst dadurch, daß er sie bei Eisenbahnfahrten in kleinen Paketen in die Gepäcknetze der Wagen legte; später ließ er die Zeitung auch durch seine damalige Braut Hedvika Čelechovský an seinen ins Vertrauen gezogenen Schulfreund Franz Valehrach überbringen und durch diesen unter die Arbeiter der Batáwerke in Zlin verteilen. Da gegen diese illegale Propaganda in den Batáwerken alsbald die Geheime Staatspolizei einzuschreiten begann, flüchtete der Angeklagte gemeinsam mit seiner Braut noch in

den

den Sommermonaten 1939 nach dem ehemaligen Polen, wo sie in einem unter einem englischen Emigrantenhilfskomitee stehenden Emigrantenlager in Krakau Aufnahme fanden. Dort schlossen sie im September 1939 vor einem katholischen Geistlichen die Ehe. Während des Polenfeldzuges wanderten sie dann mit den übrigen Emigranten weiter nach Osten. Da sie aber bald von den deutschen Truppen überholt wurden, kehrten sie in das Protektorat zurück und wohnten dann vorläufig in einem Wochenendhäuschen des Angeklagten bei Ludkowitz.

II.

Instrukteur im Kreise Brünn-Land.

Ende 1939 suchte der Angeklagte Keri die Verbindung zu der illegalen KPČ. im Protektorat zu erlangen. Durch die Vermittlung seines Schulfreundes Valehrach traf er sich Anfang Februar 1940 zweimal mit dem bekannten kommunistischen Funktionär der Zentralleitung der illegalen KPČ. Stanislav Brunclík in Prag, der ihn sodann als Instrukteur der illegalen KPČ. für das Gebiet des Kreises Brünn-Land einsetzte. Darauf bezog der Angeklagte zunächst bei dem Kommunisten Matěj Havliček, später bei Dvořaček in Brünn ein illegales Quartier und setzte sich weisungsgemäß mit einem namentlich nicht bekannt gewordenen Instrukteur des Kreises Brünn ins Benehmen, der ihm 200 Kronen für seinen persönlichen Unterhalt auszahlte und ihn vorläufig mit dem Aufbau der Organisation im Bezirk Jevičko betraute. Dort verhandelte der Angeklagte mit einem unbekannt gebliebenen Kommunisten, stellte fest, daß der Aufbau der Partei in diesem Bezirk überhaupt noch nicht in Angriff genommen worden war und erstattete hierüber dem vorerwähnten Instrukteur Bericht. Dieser teilte dem Angeklagten bei dieser Gelegenheit mit, daß sein Quartiergeber Dvořaček festgenommen worden sei und daß daher der Angeklagte selbst gefährdet sei. Er verschaffte sich deshalb einen neuen Unterschlupf in Brünn und hielt sich zweieinhalb Monate lang verborgen.

III.

Instrukteur des Kreises Budweis.

1.) Im Juni 1940 fuhr der Angeklagte Keri auf Weisung eines ihm

ihm unbekannten Kuriers heimlich nach Prag-Barantov, wo er sich an der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 5 mit dem Zentralfunktionär der illegalen KPČ. Ludwig Tvardek traf. Dieser gab ihm 300 Kronen zur Bestreitung seines Unterhalts, beauftragte ihn, künftig die Funktion eines Instrukteurs der illegalen KPČ. im Kreis Budweis zu übernehmen und führte ihn alsbald in der Nähe einer Badeanstalt am Moldauufer mit dem bisherigen Kreisinstrukteur in Budweis Wenzel Štětka (Deckname Jirka) zusammen, der den Aufbau der illegalen KPČ. in Budweis im Sommer 1939 begonnen hatte und der nunmehr den Angeklagten in seinen Aufgabenkreis einführen sollte.

Wenzel Štětka fuhr mit dem Angeklagten, der künftig unter dem Decknamen Sláva auftrat, durch das Kreisgebiet, machte ihn mit den in den einzelnen Bezirken und Orten schon tätigen kommunistischen Funktionären bekannt und stellte ihn diesen als den neuen Kreisinstrukteur und seinen Nachfolger vor.

Zunächst fuhren Štětka und Keri nach Tabor, wo sie den Bezirksleiter Vojtěch Kalkus aufsuchen wollten. Da dort jedoch gerade die Geheime Staatspolizei zur Festnahme des Kalkus in dessen Wohnung anwesend war, kehrten sie sofort um und begaben sich dann nach Beching zu dem Schuhmachermeister František Novák und am Tage darauf nach Strakonitz zu dem dort eingesetzten Bezirksleiter Václav Eller. Ferner stellte Štětka dem Angeklagten in Budweis als politischen Leiter des Bezirks Karel Lavička als Leiter des technischen Apparates Bohumil Novák und als Leiter der Gewerkschaftsorganisation Stanislav Průša vor. Außerdem machte er ihn mit Antonín Zák in Budweis bekannt, bei dem der Angeklagte für drei Wochen Wohnung nahm. Endlich führte Štětka den Angeklagten in Mesimost mit Josef Strugal, in Wittingau mit Josef Kyral und in Tabor mit dem Eisenbahner Josef Macoun zusammen.

Nach dieser Einführung in das Kreisgebiet erstattete der Angeklagte dem Tvardek und später auch dem Zentralinstrukteur Taussig in Prag Bericht über den Stand der im Kreis Budweis vorhandenen kommunistischen Organisation. Mit Tvardek und Taussig kam der Angeklagte künftig bis zum November 1940 monatlich ein- oder zweimal teils in Prag, teils in Podol zusammen und nahm von ihnen die Richtlinien für seine Arbeit entgegen, die vor allem darin bestand, daß er in seinem Arbeitsgebiet kleinere Straßenzellen, Betriebszellen und Dreiergruppen errichten, die Mitglieder mit Propagandamate-

ri-

rial versorgen und auch selbst örtliches Material herstellen sollte.

2.) Nach der Übernahme der Funktion des Instrukteurs für den Kreis Budweis bezog der Angeklagte ein illegales Quartier zunächst bei den Eheleuten Žák in Budweis, später bei einem gewissen Fürbach in Tschekanitz und führte seine organisatorische Aufgaben im wesentlichen im Benehmen mit den ihm durch Štětka vorgestellten, also schon im Kreis Budweis tätigen Funktionären durch. Demnach arbeitete er im Bezirk Budweis mit Lavička, Stanislav Průša und Bohumil Novák zusammen, denen er die Richtlinien für die von ihnen zu entfaltende Tätigkeit gab und sie insbesondere beauftragte, in ihrem Bezirk Mitglieder zu werben und Straßen- und Betriebszellen zu bilden, Beiträge in Höhe von vier Kronen monatlich je Mitglied zu kassieren und abzuliefern und endlich eine eingehende Flugblattpropaganda zu betreiben. Diese Weisungen erteilte der Angeklagte teils bei häufigen persönlichen Aussprachen mit Lavička, Průša und Novák; teils auch schriftlich in Briefen, die er durch Rudolf Fürbach, den Sohn seines Quartiergebers, zu der für die illegale KPČ. tätigen Anna Hovorka bringen ließ. Diese Briefe, die mit "I" bezeichnet waren, wenn sie an Novák gelangen sollten, und mit "II" kenntlich gemacht wurden, wenn sie für Lavička bestimmt waren, mußte die Hovorka an den Mittelsmann František Svoboda, oder einen gewissen Vasko im Lichtspielhaus "Elektra" in Budweis weiterleiten, die sie dann den Empfängern zuzustellen hatten. Außerdem richtete der Angeklagte durch die Vermittlung der Anna Hovorka in der Wohnung ihres Bruders Bohuslav Hovorka eine Anlaufstelle für sogenanntes "zentrales", das heißt aus der Zentrale in Prag stammendes Propagandamaterial ein, an die in der Zeit von Juli bis zum Oktober 1940 zweimal ungefähr zwanzig Stücke der Zeitschrift "Rotes Recht" zur Verbreitung in Budweis und Tabor gesandt wurden.

Im übrigen widmete sich der Angeklagte gemeinsam mit Bohumil Novák, dem Auf- und Ausbau eines technischen Apparates. Hierbei stand dem Novák ein Vervielfältigungsgerät und eine Schreibmaschine zur Verfügung. Die zur Herstellung von Flugblättern notwendigen Texte verfaßte der Angeklagte Keri zum Teil selbst, zum Teil wurden sie ihm auch von Tvardek oder Taussig in Prag übergeben. Die Entwürfe der Flugschriften händigte der Angeklagte zur Durchführung der Vervielfältigungsarbeiten dem Novák aus, der in der Wohnung der Jüdin Adler in Budweis in etwa drei Fällen ungefähr je 150 Flugblät-

ter

ter herstellte. Diese Flugschriften, unter denen sich zwei verschiedene Ausgaben der Hetzschrift "Der rote Südböhme" und das Flugblatt "Antwort auf die Rede des Dr. Göbbels" befanden, wurden dann teils über die Anlaufstelle Hovorka verteilt, teils durch Keri selbst an den Kolonialwarenhändler František Kříž in Budweis und an die in Tabor tätigen Kommunisten Josef Macoun, Leopold Sika und František Bauer zur Weiterverbreitung ausgehändigt.

An Mitgliedsbeiträgen erhielt der Angeklagte aus dem Bezirk Budweis, der etwa 50 organisatorisch erfaßte Mitglieder zählte, von Lavička und Stanislav Průša insgesamt 350 Kronen.

3.) Im Bezirk Strakonitz blieb der Angeklagte mit dem dort wirkenden Bezirksleiter Václav Eller, sowie dem Schlosser Josef Šťastný und dem Zahntechniker Karel Buček in Verbindung. Der Bezirksleitung in Strakonitz gab er die gleichen organisatorischen Weisungen wie seinen Mitarbeitern in Budweis. Ferner lieferte er nach Strakonitz auch mehrfach kommunistische Flugschriften durch Rudolf Fürbach und übergab insbesondere im Oktober 1940 selbst dem Eller etwa 15 Stücke der Flugschrift "Zum 28. Oktober". Schließlich machte er im November oder Dezember 1940 Eller mit dem Arbeiter František Bauer bekannt und erklärte, daß dieser künftig die Verbindung zwischen dem Kreisinstrukteur und der Bezirksleitung in Strakonitz aufrecht erhalten werde, bis der neue Kreisinstrukteur, der Keri ablösen solle, selbst kommen werde.

4.) Im Bezirk Tabor kam der Angeklagte mit Josef Průša in Verbindung. Dieser teilte ihm mit, daß die dort tätig gewesenen kommunistischen Funktionäre Kalkus, Polák und einige andere Personen festgenommen worden seien. Keri forderte den Průša auf, sich bei dem Kaufmann Vojtěch Homůlka in Tabor unter einem Losungsworte zu melden und diesen für die Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPČ. in Tabor zu gewinnen. Průša führte diesen Auftrag aus. Der Angeklagte trat auch an weitere Funktionäre in Tabor heran, nämlich an Franz Bauer, Leopold Sika, František Červený und Josef Macoun. Den Bauer beauftragte er zunächst mit der Versorgung des Ortes Bechin mit Propagandamaterial. Später setzte er ihn als Instrukteur für den Bezirk Strakonitz ein. Den Sika beauftragte er mit dem Aufbau und der Leitung der Eisenbahnbetriebszellen in Tabor mit der ausdrück-

drücklichen Weisung, von den einzelnen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag in Höhe von vier Kronen zu kassieren und abzuliefern, und endlich den Červený mit der Lieferung von kommunistischen Propagandamaterial nach den Orten Mesimost, Kardach-Redschitz und Sobieslau, wobei ihm Sika und der an sich in Mesimost tätige František Strougal behilflich sein sollten.

Die Herstellung von Flugblättern im Bezirk Tabor betrieb der der Angeklagte gemeinsam mit Macoun. Dieser kaufte durch die Vermittlung des František Červený eine neue Kofferschreibmaschine zum Preise von etwa 1800 Kronen an, der mit 500 Kronen aus den eingehenden Mitgliedsbeiträgen abgedeckt wurde. Nachdem darauf der Angeklagte Keri den noch im Keller der Wohnung des festgenommenen Funktionärs Kalkus befindlichen Vervielfältigungsapparat hatte beischaffen lassen, entwarf er einige Flugblätter, schrieb sie mit der Schreibmaschine auf eine Wachsmatrize und vervielfältigte sie dann gemeinsam mit Macoun. Auf diese Weise wurden mehrmals je etwa 70 Flugschriften hergestellt, unter denen sich ein Flugblatt mit dem Titel "Führer Sie verlieren" befand.

Im Bezirk Tabor waren insgesamt etwa 25 Mitglieder der illegalen KPČ. organisatorisch erfaßt worden. An Mitgliedsbeiträgen, die der Angeklagte teilweise noch zu seinem Unterhalt verwendete, weil der ihm bewilligte Unterhaltszuschuß von monatlich 300 Kronen nicht ausreichte, nahm er von Sika insgesamt 1300 bis 1350 Kronen entgegen.

IV.

Instrukteur im Kreis Pardubitz.

Bei einer Zusammenkunft im November 1940 teilte der Zentralinstrukteur Taussig dem Angeklagten mit, daß Tvardek wahrscheinlich festgenommen worden sei und daß daher auch Keri selbst gefährdet sei und deshalb seine Tätigkeit im Kreis Budweis einstellen müsse. Bald darauf vermittelte Taussig an einem Ort zwischen Prag und Tabor eine Zusammenkunft zwischen dem Angeklagten und dem für ihn als Nachfolger ausersehenen Instrukteur Kafka, der unter dem Decknamen Wenzel Vašek auftrat. Zur Einführung in seinen Aufgaben-

kreis

kreis machte ihn dann der Angeklagte in Tabor mit František Bauer sowie mit Bohumil Novák und Stanislav Průša in Budweis bekannt. Danach traf sich der Angeklagte Anfang Dezember 1940 in Prag wieder mit Taussig, der ihm nunmehr als neue Aufgabe den Aufbau und die Leitung der illegalen KPČ. im Kreis Pardubitz übertrug. Dabei erwähnte Taussig, daß in diesem Kreis von der Geheimen Staatspolizei umfangreiche Festnahmen durchgeführt worden seien und daß deshalb dort die Organisation völlig neu aufgezogen werden müsse. Er wies ihn sodann an, sich an den Kommunisten Adolf Zastopil in Wildenschwert unter einem bestimmten Losungswort zu wenden und stellte ihm in Aussicht, daß er ihn auch mit dem Zentralfunktionär Stanislav Roubal bekannt machen werde, von dem er dann weitere Weisungen erhalten sollte. Der Angeklagte, der zunächst weiterhin bei Fürbach in Tschekanitz illegal wohnte, später aber in die Wohnung des Josef Macoun in Petrowitz verzog, suchte Anfang Dezember 1940 den Zastopil in Wildenschwert auf, der ihn sofort mit dem dort ebenfalls in der illegalen KPČ. tätigen Wenzel Zajíček zusammenführte. In der Wohnung ihres Gesinnungsfreundes Jan Vanouš erörterte dann der Angeklagte mit Zastopil und Zajíček die Verhältnisse der illegalen KPČ. in Wildenschwert, wobei vor allem Zajíček über die erfolgten Festnahmen von Mitgliedern der kommunistischen Organisation berichtete. Im Anschluß daran gab der Angeklagte Keri dem Zajíček den Auftrag, ihm zwei geeignete der Geheimen Staatspolizei bis dahin nicht verdächtige Mitarbeiter zuzuführen, setzte im übrigen Zastopil als Leiter des technischen Apparates für den Bezirk Wildenschwert ein und versprach ihm zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Schreibmaschine zu verschaffen. Bald nach dieser ersten Unterredung führte Zajíček in der Wohnung des Vanouš dem Angeklagten als weitere Mitarbeiter František Dudek und Jan Šir zu, mit denen Keri den Neuaufbau der illegalen KPČ. in Wildenschwert besprach. Über die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben im einzelnen erteilte er schließlich bei einer weiteren Zusammenkunft am Bahnhof in Chotzen Dudek und Zastopil nähere Weisungen, ermahnte sie insbesondere, bei der Auswahl der Mitarbeiter sehr vorsichtig vorzugehen, schärfte ihnen ein, darauf zu achten, daß immer nur wenige Personen innerhalb der Organisation miteinander bekannt würden und empfahl ihnen daher, nur kleinere Straßen- und Betriebszellen zu bilden.

Wegen des Aufbaues der Organisation im Bezirk Leitomischl wurde der Angeklagte von Zajíček an den František Ruš dortselbst verwiesen, den er alsbald aufsuchte und bat, ihm eine für den Aufbau der illegalen Partei geeignete und bereite Person zu benennen. Darauf vermittelte Ruš eine Zusammenkunft zwischen dem Angeklagten und Hrncal in Leitomischl, den Keri über sein Vorhaben unterrichtete und um seine Mitarbeit ersuchte. Hrncal teilte aber dem Angeklagten bald danach brieflich mit, daß er die Mitarbeit ablehne.

Über seine Tätigkeit erstattete der Angeklagte dem Zentralfunktionär Roubal, mit dem er Anfang Januar 1941 durch Taussig in Prag bekannt gemacht wurde, bei insgesamt ungefähr vier Zusammenkünften Bericht und nahm von ihm weitere Weisungen entgegen.

Während seiner Tätigkeit im Kreis Pardubitz sollte der Angeklagte auf Grund einer Vereinbarung mit Taussig monatlich 500 Kronen für seinen Unterhalt bekommen. Tatsächlich wurden ihm jedoch im Dezember 1940 nur 300 Kronen ausbezahlt, doch erhielt er für Januar 1941 die versprochenen 500 Kronen. Da er mit diesen Beträgen nicht auskam, bewilligte ihm Roubal ab Februar 1941 einen monatlichen Zuschuß von 1000 Kronen, den er aber vor seiner Festnahme nicht mehr ausgezahlt erhielt. Nach der Festnahme des Angeklagten wurde dessen Aktentasche sichergestellt, die er bei der Gepäckaufbewahrungsstelle am Bahnhof in Pardubitz abgegeben hatte. In dieser Aktentasche wurde der von dem Angeklagten selbst verfaßte und auf eine Matrize geschriebene Entwurf einer Flugschrift mit dem Titel "Der Arbeiter" gefunden, die im Kreis Pardubitz zur Verbreitung gelangen sollte. Ferner war der Angeklagte bei seiner Festnahme im Besitze einer auf den Namen Jindřich Miler lautenden Bürgerlegitimation, die mit dem Lichtbild und dem Fingerabdruck des Angeklagten versehen und von diesem mit dem Namen Heinrich Miler unterschrieben worden war. Diese Legitimation hatte der Angeklagte zusammen mit einem Heimat- und einem Taufschein von Tvardek erhalten, um sich mit Hilfe dieser Papiere notfalls unter falschem Namen im Protektorat verborgen halten zu können.

D.

Einlassung und Würdigung.

1.) Der Angeklagte war im vollen Umfange im Sinne des festgestell-

stellten Sachverhalts geständig. Auch zur inneren Tatseite hat er ein volles Geständnis abgelegt. Er hat zugegeben, daß sämtliche von ihm zur Verbreitung gelangten Flugschriften im Dienste der Werbung für die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reiche gestanden haben. Er sei sich bewußt gewesen, daß das Hauptziel der illegalen KPČ. die Errichtung einer kommunistischen Volksrepublik in Böhmen und Mähren gewesen sei, daß dieses Ziel mit Hilfe der Sowjetunion erreicht werden sollte und nur durch die erforderlichenfalls auch durch Anwendung von Gewaltmitteln zu erzwingende Losreißung des zum Deutschen Reiche gehörenden Protektoratsgebiets verwirklicht werden könnte.

2.) Das Endziel aller Sektionen der Kommunistischen Internationale, also auch der KPČ. ist, wie gerichtsbekannt, darauf gerichtet, durch das Mittel der Gewalt, nämlich mittels des bewaffneten Aufstandes und Bürgerkrieges die Diktatur des Proletariats nach dem Muster der Sowjetunion in den entsprechenden Ländern zu errichten. Dieses Ziel ist also in erster Linie auf die Änderung der gegenwärtigen Verfassungsgrundlagen der angegriffenen Länder gerichtet. Für die Verhältnisse im Protektorat hat jedoch insofern eine Besonderheit zu gelten, als sich die KPČ. sofort nach Errichtung des Protektorats darüber klar war, dieses Ziel nicht unter der deutschen Herrschaft erreichen zu können. Ihre Bestrebungen gingen daher von vornherein dahin, zunächst auf eine gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reichsgebiet hinzuarbeiten und zwar, wie sich eindeutig aus ihren gerichtsbekannten Schriften ergibt, vornehmlich mit Hilfe der Sowjetunion. Ihr Ziel ist daher hier zunächst auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. gerichtet. Insoweit decken sich ihre Bestrebungen mit denjenigen der national-tschechischen Widerstandsbewegung, die gleichfalls die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reich erstrebt.

Der Angeklagte hat durch seine umfangreiche illegale Tätigkeit die von der KPČ. verfolgten hochverräterischen Bestrebungen nach besten Kräften gefördert und hat hierdurch sowohl den äußeren als auch den inneren Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 StGB. gesetzt.

Die Tat des Angeklagten war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats eine illegale Organisation sowie einen orga-

nisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten (§ 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB.). Er hat sich mit der Verbreitung einer großen Menge von Flugschriften befaßt und hierdurch eine Beeinflussung der Massen durch Mitteilung des in den Flugschriften enthaltenen Gedankengutes an eine unbestimmte Vielzahl von Personen zu ihrer Gewinnung bezweckt. (§ 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB.).

Der Angeklagte hat sich somit eines Verbrechens des Hochverrats nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 StGB. und zwar in der erschwerten Form des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB. schuldig gemacht.

Die einzelnen hochverräterischen Betätigungen des Angeklagten sind als eine fortgesetzte Handlung aufzufassen. Sie beruhte auf einem einheitlichen Vorsatz, richtete sich gegen dasselbe Rechtsgut und bestanden in einer fortlaufenden Kette von Angriffen, von denen jeder einzelne den Tatbestand eines hochverräterischen Unternehmens verwirklichte.

Soweit der Angeklagte gemeinsam mit anderen tätig geworden ist, hat er den Hochverrat gemeinschaftlich vorbereitet (§ 47 StGB.).

E.

Die Strafzumessung.

Die Strafe war nach § 83 Abs. 3 StGB. zu bemessen.

In den Vordergrund der Strafbemessung müssen zunächst die Gefahren gestellt werden, die dem Deutschen Reiche aus dem illegalen Wiederaufbau der KPČ. im Protektorat erwachsen sind. Über die besondere Gefährlichkeit dieser Partei kann schon angesichts der in der Tschecho-Slowakei jahrelang geduldeten Zersetzungsarbeiten der KPČ., wodurch es dieser gelungen ist, einen wesentlichen Einfluß auf die tschechische Bevölkerung zu gewinnen, und angesichts der von ihr in dem jetzigen Kriege betriebenen Wühlarbeit kein Zweifel bestehen. Das nationalsozialistische Deutschland hat durch den Mund seiner berufenen Organe, in den Zeitungen und im Rundfunk wiederholt vor einer solchen illegalen Betätigung unter Androhung schwerster Strafe nachdrücklichst gewarnt. Diese Warnungen haben aber nicht verhindert, daß die KPČ. ihre illegale Wühlarbeit im Protektorat weiter fortgesetzt und sich zur Erreichung dieses Zie-

les sogar vorübergehend mit den tschechischen nationalistischen Kreisen verbündet hat. Die letzten Vorkommnisse im Protektorat, insbesondere der Anschlag auf den Stellvertretenden Reichsprotektor haben gezeigt, bis zu welchem Grade sich die Verhältnisse im Protektorat zugespitzt haben. An der Verschärfung dieser Verhältnisse trägt in erheblichem Maße die KPČ. die Mitschuld. Gegen ihre Mitglieder muß deshalb unter Bedachtnahme auf das im jetzigen Kriege erhöhte Schutzbedürfnis des deutschen Volkes rücksichtslos vorgegangen werden. Gegen Kommunisten, die sich in führender Stellung in besonders gefährlicher Art und Weise längere Zeit hochverräterisch betätigt haben, wie der Angeklagte, wird daher grundsätzlich auf Todesstrafe zu erkennen sein. Der Angeklagte hat sich an führender Stelle und in gefährlichster Form kommunistisch betätigt und seine zersetzende Tätigkeit bis weit über Kriegsausbruch fortgesetzt. Der Angeklagte hat sogar seinen Beruf aufgegeben, um sich einzig und allein der illegalen Tätigkeit widmen zu können. Er hat als Kreisinstrukteur sehr erfolgreiche und gefährliche Aufbauarbeit geleistet. Nur seine Festnahme hat seiner weiteren illegalen Betätigung ein Ende gesetzt. Frühere Verhaftungen von Gesinnungsgenossen sind auf ihn ohne Wirkung geblieben. Er hat vielmehr z.B. im Kreis Pardubitz nach von der Geheimen Staatspolizei durchgeführten Festnahmen die kommunistische Organisation völlig neu aufgezogen. Er ist ein alter geschulter vollkommen unbelehrbarer Kommunist und hat sich als unverbesserlicher und hartnäckiger Staatsfeind gezeigt. Seine Beseitigung ist zur Sicherung der deutschen Volksgemeinschaft notwendig. Er war daher zum Tode zu verurteilen.

Der Angeklagte hat als Protektoratsangehöriger die ihm gegenüber der deutschen Schutzmacht obliegende Treuepflicht durch seine Straftaten gröblichst verletzt. Gemäß § 32 StGB. waren ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.

Über die Kosten des Verfahrens ist auf Grund der § 465 StPO. entschieden worden.

gez.: Dr. Illner,

zugleich auch für den zur Zeit dienstlich außerhalb Berlin weilenden Vorsitzer Volksgerichtsrat Lämmle.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 16:

./. Kalküs u.a.

Anklage
Urteil

I 16

35

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 29. April 1942.

8a J 76. 42.

Haft !
Protektoratsangehörige!

I, II .... = Sonderband I, II ....

Anklageschrift

I Bl. 4, 4R, 20

1. Den Bauarbeiter Adalbert K a l k u s aus Tabor, Leisitzerstraße 1586, geboren am 14. April 1892 in Pilgram (Böhmen), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge I Bl. 1a, 1b

einmal wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch das Kreisgericht in Tabor am 23. September 1929 mit drei Monaten Kerker bestraft,

am 5. Juli 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 16. Dezember 1941 - 556 e Gs 2086/41 -

I Bl. 3, 20, 23/24, 26

seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

II Bl. 1, 4, 20

2. den Schlosser Franz C e r v e n y aus Tschelkowitz, Haus Nr. 30, geboren am 7. Februar 1904 in Außig an der Elbe, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge II Bl. 1a - 1c

nicht bestraft,

am 13. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 6. Januar 1942 - 556 e Gs. 2077/41 -

II Bl. 3, 20, 24, 25, 27

seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

3.

III Bl. 1,3,4,15

3. den Gärtner Josef P r u š a aus Tabor, Haus Nr. 1586, geboren am 25. August 1908 in Tabor, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge III Bl. 1a,1b

nicht bestraft,

am 11. April 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden

III Bl. 3,15,17,18,20

vom 27. November 1941 - 556 c Gs. 2106/41 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis in Bautzen, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

IV Bl. 1,4,19

4. den Eisenbahnarbeiter im Ruhestand Franz B a u e r aus Tabor, Budweiserstrasse 1222, geboren am 15. April 1896 in Hochofen, Bezirk Taus, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge IV Bl. 1a,1b

nicht bestraft,

am 13. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 17. Dezember

IV Bl. 3,19,22R,23,27

1941 - 556 c Gs. 2072/41 - seit diesem Tage jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Wuppertal, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

V Bl. 1,4,18

5. den Kaufmann Adalbert H o m u l k a aus Tschelkowitz, geboren am 21. Oktober 1907 in Alt-Rosenthal, Bezirk Pladna, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge V Bl. 1a, 1b

nicht bestraft,

am 11. April 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 9. Dezem-

V Bl. 3,18,20,21,24

ber 1941 - 556 c Gs. 2081 a /41 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis St.Georgen in Bayreuth, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

VI Bl. 1,3,4,24

6. den Pflasterer Anton S m i d aus Tabor, Haus Nr. 936, geboren am 13. Juni 1906 in Tschekanitz, Bezirk Tabor, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

Strafregisterauszüge VI Bl. 1a,1b

nicht bestraft,

VI Bl. 3,24,27,28,33

am 11. April 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 12. November 1941 - 556 c Gs. 2111/41 - seit diesem Tage jetzt im Strafgefängnis St.Georgen in Bayreuth, demnächst im Strafgefängnis in München-Stadelheim in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Sommer 1939 bis zu ihrer Festnahme in Tabor und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich mit einander sowie mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt, ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften und

b) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben den der Kreisleitung Budweis unterstehenden Bezirk Tabor der illegalen KPC. in Böhmen aufgebaut, mit höheren Funktionären Beziehungen unterhalten, Zusammenkünfte veranstaltet und deutschfeindliche Flugschriften verbreitet sowie

wie

wie Mitglieder für die illegale KPC. geworben und von diesen Beiträge eingezogen. Sie haben durch diese Handlungen die gerichtsbekannten, auf die Lostrennung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Gebiet des Deutschen Reichs gerichteten hochverräterischen Umsturzbestrebungen der illegalen KPC. gefördert und unterstützt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

A

Die Straftat.

1. Die Tätigkeit des Angeschuldigten K a l k u s.

I Bl. 6,9,20,21

Der Angeschuldigte Kalkus gehörte seit dem Jahre 1926 der KPC. in Tabor an. Auf Grund seiner Betätigung als Mitglied des Bezirksausschusses der kommunistischen Partei wurde er 1929 wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu drei Monaten Kerker verurteilt. Darauf trat er zunächst aus der KPC. aus, erwarb aber doch im Sommer 1934 wieder die Mitgliedschaft und wurde dann im Frühjahr 1938 zum Obmann der Ortsgruppe der kommunistischen Organisation in Tabor ernannt. Nach der Auflösung der KPC. im Herbst 1938 schloß er sich der "Nationalen Arbeitspartei" und nach derem Zerfall im Frühjahr 1939 dem "Narodni sourucenstvi" an.

Im Juni oder Juli 1939 besuchte der damals mit dem Aufbau der illegalen KPC. im Kreis Budweis befaßte, unter dem Decknamen "Jirka Kovař" auftretende Kreisinstrukteur Wenzel S t ě t k a, der sich in der Begleitung einer Frau Kolař oder Kovař befand, den Angeschuldigten Kalkus in seiner Wohnung in Tabor, teilte ihm mit, daß die kommunistische Partei illegal aufgezogen werde, und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Da sich der Angeschuldigte Kalkus sofort dazu bereit erklärte, beauftragte ihn Stětka mit dem Aufbau der illegalen KPC. im Bezirk

Tabor,

Tabor, wies ihn an, dort Mitglieder zu werben, jedes neue Mitglied zu veranlassen, von sich aus zwei weitere Mitglieder zu gewinnen, und auf diese Weise Dreiergruppen zu bilden. Dazu gab er ihm den Rat, an die ehemaligen nunmehr im "Narodni sourucenstvi" organisierten Mitglieder der KPC, heranzutreten und im übrigen in die bestehende Gewerkschaftsorganisation der Bauarbeiter einzutreten und auch dort für die illegale kommunistische Organisation zu werben. Sodann sprach Stětka über die Notwendigkeit, illegale Flugschriftenpropaganda zu betreiben, und stellte die Lieferung des dazu benötigten Propagandamaterials in Aussicht, das nicht nur unter der Bevölkerung in Tabor verbreitet, sondern zum Teil auch an die illegale kommunistische Organisation in Budweis und Mesimost weitergeleitet werden sollte. Darüber hinaus verlangte er, daß sich der Angeschuldigte Kalkus selbst mit der Vervielfältigung von Flugschriften befasse und deshalb auch für die Einrichtung eines technischen Apparats zu sorgen habe. Stětka trug ihm auf, sich zu diesem Zwecke eine Anzahl junger Männer zu suchen, und äußerte, daß diese dann neben der Flugblattverteilung auch die Überwachung der Parteimitglieder auf ihre Zuverlässigkeit und den Sicherheitsdienst bei den illegalen Parteiveranstaltungen sowie für die Parteieinrichtungen übernehmen könnten. Zum Schluß teilte Stětka dem Angeschuldigten Kalkus noch das Losungswort der illegalen Partei mit, das lautete: "Ich bringe Grüße von Jirka."

I Bl. 9,10,17,18,21,21R, 22R

Trotz des dem Kreisinstrukteur gegebenen Versprechens, die entgegengenommenen Aufträge auszuführen, unternahm der Angeschuldigte Kalkus in den nächsten Monaten nach seiner Darstellung nichts. Erst nach weiteren Besprechungen mit Stětka führte er diesem gelegentlich den für den Aufbau der kommunistischen Eisenbahnorganisation ausersehenen Eisenbahner Josef M a c o u n zu, trat dann etwa im Oktober 1939 an den Schuhmachergehilfen Wenzel

R a d e c k y

R a d e č k y heran und gewann ihn als Mitarbeiter. Nachdem ferner Stětka den Angeschuldigten Kalkus Anfang November 1939 mit dem Rundfunkhändler Josef P o l a k in Tabor bekanntgemacht hatte, bildete Kalkus gemeinsam mit Radečky und Polak einen Dreierkopf in Tabor, der sodann die illegale kommunistische Bezirksleitung dortselbst darstellte. Mit den Mitgliedern dieses Dreierkopfes besprach der Angeschuldigte Kalkus die sich auf den Aufbau der illegalen KPC. beziehenden Aufträge und Weisungen, die er künftig bei häufigen Zusammenkünften mit dem Kreisinstrukteur von diesem entgegennahm.

I Bl. 10, 11, 15/17, 21, 22

Im Laufe seiner Beziehungen zu dem Kreisinstrukteur erhielt der Angeschuldigte Kalkus von Stětka persönlich angeblich nur in drei Fällen jeweils 10 bis 15 kommunistische Flugschriften, darunter ein Flugblatt mit dem Titel "Proletarier aller Länder vereinigt euch". Außerdem wurde ihm nach seiner Darstellung durch Polak im Februar 1940 kommunistisches Propagandamaterial zugestellt. Die in seinen Besitz gelangten Flugschriften gab der Angeschuldigte Kalkus in der Regel an Radečky zur Verbreitung weiter, der ihm dann in jedem Fall für die empfangenen und verteilten Flugblätter ungefähr 5 Kronen ablieferte. Nach den Angaben bei seiner polizeilichen Vernehmung händigte der Angeschuldigte Kalkus aber auch dem Polak Flugschriften zur Verteilung aus. Diese Darstellung hat er vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs widerrufen und behauptet, er habe sogar einen Teil der Flugblätter verbrannt. Im übrigen hat Kalkus früher auch zugestanden, Anfang Juli 1940 nochmals durch Polak Flugblätter erhalten zu haben, die er dann am 3. Juli 1940 auf der Parkanstraße in Tabor einem Unbekannten unter dem Losungswort "Grüße von Jirka" zur Weiterbeförderung nach Budweis und Mesimost entsprechend der mit Stětka hierüber getroffenen Vereinbarung übergab.

I Bl. 13, 14, 22, 22R

Zur Durchführung der geplanten Herstellung von Flugblättern im Rahmen eines technischen Apparats im Bezirk Tabor verschaffte Stětka dem Ange-

Angeschuldigten Kalkus einige Wochen vor seiner Festnahme einen Vervielfältigungsapparat, den der Angeschuldigte im Keller seines Hauses verbarg. Ferner erhielt er kurz darauf eine Schreibmaschine, die aber dann auf Veranlassung des Stětka an den Kommunisten Rudolf F ü r b a c h in Tschekanitz ausgeliefert wurde. Ob sich der Angeschuldigte Kalkus bei der Durchführung sogenannter technischer Arbeiten betätigte, ist nicht festgestellt worden.

2. Die Tätigkeit des Angeschuldigten C e r v e n y.

I Bl. 5,6,20,20R

Der Angeschuldigte Cerveny, der früher der Eisenbahnerorganisation der tschechischen nationalsozialistischen Partei angehörte, wurde im Mai oder Juni 1940 von dem für die illegale KPC. tätigen Eisenbahner Josef M a c o u n aufgefordert, angeblich zur Unterstützung der Familien politischer Häftlinge monatlich bestimmte Beiträge zu entrichten. Dieser Aufforderung kam der Angeschuldigte Cerveny nach und zahlte künftig zunächst an Macoun, später an den Hilfsarbeiter Leopold Sika, monatliche Beiträge in Höhe von 5 bis 15 Kronen. Dabei erkannte Cerveny anfangs angeblich nicht, daß es sich hierbei um Beiträge für die illegale KPC. handelte, vielmehr wurde er nach seiner Darstellung hierüber erst im Juli 1940 von Macoun aufgeklärt. Nunmehr wurde ihm klar, daß er gemeinsam mit Macoun und Sika eine kommunistische Dreierzelle gebildet hatte. Später wurde er dann in einer anderen Dreiergrupp[e] nämlich gemeinsam mit den Arbeitern Johann Kre[r] und Wenzel Hrstka organisatorisch erfaßt. [Er] te darauf seine Beiträge bis zum März 194[1]

Noch im Juli oder Anfang August [1940] den Angaben bei seiner polizeilichen [Vernehmung] erst im September 1940 - nahm der [Angeschuldigte] Cerveny gemeinsam mit Macoun u[nd Sika] Zusammenkunft mit dem Vitang[er] teil, bei welcher dieser d[ie Anwesenden] eingehend über die im Au[gust]

illegale KPC. und die zu entfaltende Tätigkeit unterrichtete und sodann den Angeschuldigten Cerveny als Leiter eines Gebiets einsetzte, das zunächst
II Bl. 7,8,11,20R,21 die Orte Mesimost, Sobieslau und Kardasch-Retschitz umfaßte, sich später aber auch auf die Orte Tabor und Beching erstreckte. Seine Aufgabe bestand darin, zu diesen Orten die Verbindung zu unterhalten, dort den Aufbau der Partei in Gang zu bringen und die geworbenen Mitglieder mit Flugschriften zu versorgen.

II Bl. 6/8, 11/13, 21, 21R, 23R, 24 Der Angeschuldigte Cerveny übernahm die ihm übertragenen Aufgaben und bemühte sich dann die Mitarbeiter in dem ihm zur Betreuung überwiesenen Orten kennenzulernen. Durch die Vermittlung des Bauer wurde er zunächst in Mesimost mit dem Arbeiter Josef S t r o u g a l bekannt gemacht. Durch diesen lernte er ferner den Eisenbahner K u l h a n e k in Mesimost, den Kraftfahrer Augustin K r a l in Sobieslau und den Arbeiter P u n č o c h a r in Kardasch-Retschitz kennen. Mit diesen Mitarbeitern stand Cerveny künftig in enger Fühlung. Er belieferte sie fortlaufend mit dem ihm durch Sika zugestellten kommunistischen Propagandamaterial, unter welchem sich auch die Flugschriften "Der rote Südböhme" und "Der Angriff auf die Legionäre" befanden, und nahm von ihnen die Beiträge aus ihren Ortszellen entgegen, die er dann in jedem Fall an Bauer ablieferte. So erhielt er in mindestens drei bis vier Fällen von Strougal je 15 bis 20, von Kral je 20 bis 30, von Punčochar je 20 und von Kulhanek je 10 Kronen an Mitgliedsbeiträgen.

II Bl. 21R/22 Ferner trat im Herbst 1940 der Schlosser Hugo J e n i k mit dem Angeschuldigten Cerveny in Verbindung und bat, ihm Flugblätter für den Bezirk Wittingau zur Verfügung zu stellen. Darauf lieferte Cerveny künftig auch dorthin in einigen Fällen jeweils fünf bis sechs Flugblätter und bekam dann von Jenik zweimal etwa 100 Kronen an Mitgliedsbeiträgen, die er an Bauer abführte.

Nachdem der Angeschuldigte Cerveny im Herbst 1940

1940 durch die Vermittlung des Bauer den Kreisinstrukteur K e r i unter dem Decknamen "Slava" kennengelernt und sich mit ihm über die politischen Verhältnisse ausgesprochen hatte, überbrachte ihm

II Bl. 8,9,11,12,15, 17,18,22,22R

Bauer Mitte Dezember 1940 einen Brief des Keri, in welchem Cerveny den über seinen bisherigen Aufgabenkreis hinausgehenden Auftrag erhielt, nunmehr auch die Ortsgruppen Tabor und Beching mit Flugschriften zu versorgen. Darauf vermittelte Bauer die Bekanntschaft des Angeschuldigten Cerveny mit dem Mitangeschuldigten S m i d als Verbindungsmann nach Beching und mit dem Mitangeschuldigten H o m u l k a als Leiter der Kommunistischen Organisation in Tabor. Wie bei der Darstellung der Straftaten des Smid und des Homulka noch zu erörtern sein wird, belieferte Cerveny diese künftig ebenfalls mehrfach mit Flugschriften und nahm von ihnen Mitgliedsbeiträge entgegen, und zwar von Smid insgesamt 110 bis 120 Kronen und von Homulka in mehreren Fällen jeweils 50 Kronen. Außerdem stand Cerveny seit Oktober 1940 mit dem Schlosser Wenzel M a x a in Tabor in Verbindung,

II Bl. 14,23R

der dort in der Werkstätte der Böhmisch-Mährischen Eisenbahn beschäftigt war und ebenfalls der illegalen KPC. angehörte. Auch Maxa bekam von Cerveny mehrmals Flugschriften und zahlte an ihn zweimal Beiträge in Höhe von je 50 bis 60 Kronen.

II Bl. 13,14,24R

Im Herbst 1940 wurde dem Angeschuldigten Cerveny durch Macoun der Auftrag des Kreisinstrukteurs Keri übermittelt, eine Schreibmaschine zu kaufen. Zu diesem Zwecke erhielt er von Macoun und Keri je 500 Kronen. Er beauftragte sodann den schon erwähnten Hugo Jenik mit den Kauf der Schreibmaschine. Jenik erstand eine Maschine für den Preis von etwa 1800 Kronen, der aus den von Macoun und Keri stammenden Geldern sowie aus den in die Hände des Cerveny gelangten Mitgliedsbeiträgen und einem Zuschuß des Jenik in Höhe von 100 Kronen abgedeckt wurde.

wurde. Die Schreibmaschine wurde von Jenik unmittelbar an Macoun geliefert.

II Bl.9,10,13, 16,22R,23

Nach Weihnachten 1940 stellte Bauer dem Angeschuldigten Cerveny den neuen Kreisinstrukteur Kafka unter dem Decknamen "Wenzel" vor. Mit diesem besprachen dann die beiden anschließend in einem Kaffeehaus die Aufrechterhaltung der Verbindung untereinander. Danach nahm Cerveny am 26. Januar 1941 in der Wohnung eines Kommunisten in Budweis an einer Zusammenkunft mit Kafka, Bauer und zwei unbekannten Personen teil, wo Kafka weitere Richtlinien über die Führung der Parteigeschäfte gab und auch eine Kreisresolution vorlas, die dann später Cerveny in vier Abschriften durch Sika erhielt. Von diesen Abschriften war eine für Cerveny, Sika, Bauer und Strougal bestimmt.

3. Die Tätigkeit des Angeschuldigten P r u š a.

III Bl.5/8,10, 11,15R,16

Der Angeschuldigte Pruša, der seit Frühjahr 1939 dem "Narodni sourucenstvi" angehörte, ist der Schwager des Mitangeschuldigten Kalkus. An einem Sonntag im August 1940 erschien bei ihm der technische Leiter des Kreises Budweis der illegalen KPC. Gottlieb N o v a k, stellte sich unter dem Decknamen "Slava" vor und bestellte Pruša dann, angeblich unter dem Vorwand es handele sich um die Übernahme einer Gärtnerei, zum Brauhaus in Budweis. Dort traf der Angeschuldigte Pruša wieder Novak an, der ihn dann in der Nähe des Bahnhofs in Budweis mit den Kreisinstrukteuren Stětka, der unter dem Decknamen "Jirka" auftrat, und Keri, der sich des Decknamens "Honza" bediente, zusammenführte. Bei der folgenden Aussprache wurde der Angeschuldigte Pruša darüber aufgeklärt, daß die illegale KPC. im Kreis Budweis aufgebaut werde und daß Pruša dabei mitarbeiten solle. Keri erkundigte sich dabei, welche Personen in Tabor von der Geheimen Staatspolizei wegen kommunistischer Betätigung festgenommen worden seien, worauf Pruša antwortete, daß sein Schwager Kalkus und noch einige andere Personen verhaftet worden seien. Nunmehr ersuchte Keri den Angeschuldigten Pruša die Funktion des Bezirksleiters der illegalen KPC. in Tabor zu

übernehmen

übernehmen und dort alsbald mit der Mitgliederwerbung zu beginnen. Pruša verhielt sich angeblich zunächst ablehnend, sagte aber schließlich doch die Mitarbeit zu. Dann forderte ihm Keri auf, sich bei dem Mitangeschuldigten Homulka unter dem Losungswort "Gruß von Slava" zu melden und diesen als Ortsgruppenleiter der illegalen KPC. in Tabor zu gewinnen. Pruša versprach diesen Auftrag auszuführen.

III Bl.8,9,11,12,16,16R

In den nächsten Wochen nach dieser Unterredung unternahm der Angeschuldigte Pruša nach seiner Darstellung zunächst nichts. Erst als ihn Keri nochmals in seiner Wohnung aufsuchte und ihn neuerdings aufforderte, zu Homulka zu gehen, begab sich der Angeschuldigte Pruša zu diesem und teilte ihm dann bei einer Zusammenkunft in der Nähe von Tschelkowitz mit, was ihm Keri aufgetragen hatte. Homulka erklärte, daß er sich die Zusage zur Mitarbeit erst überlegen müsse. Über das Ergebnis dieser Unterredung erstattete Pruša dem Keri bei einer Zusammenkunft am Jordansee in der Nähe von Tabor Bericht. Keri sagte nun, daß er das weitere mit Homulka selbst regeln werde, und ersuchte Pruša andere Mitglieder zu werben. Als ihn nunmehr Pruša auf den Mitangeschuldigten S m i d aufmerksam machte, gab ihm Keri auf, an diesen alsbald heranzutreten. Kurze Zeit später ging Pruša zu Smid, klärte ihn über die illegale KPC. auf und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Da Smid angeblich um Bedenkzeit bat, vereinbarte Pruša mit ihm für den nächsten Tag eine neue Zusammenkunft, die aber dann wegen Verhinderung des Pruša nicht zustande kam. Über seine Unterredung mit Smid setzte Pruša den Keri bei seiner nächsten Begegnung in dem Sinne in Kenntnis, daß er nicht sagen könne, ob Smid zur Mitarbeit bereit sei. Keri forderte darauf den Angeschuldigten Pruša neuerdings auf,

weitere

weitere Mitglieder zu werben. Pruša unternahm jedoch nach seinen Angaben nichts mehr und kam auch mit Keri nichtsmehr zusammen.

4. Die Tätigkeit des Angeschuldigten B a u e r.

IV Bl. 4/6, 9/11, 13, 14, 19, 19R, 20R

Der Angeschuldigte Bauer, der von 1921 bis 1924 dem der tschechischen nationalsozialistischen Beneschpartei angeschlossenen Einheitsverband der Eisenbahnangestellten und von 1925 bis zu seiner Auflösung dem sozialdemokratischen "Verband der nationalen Eisenbahner" angehörte, erhielt von dem mit ihm befreundeten Arbeiter Leopold Sika etwa im August 1940 eine illegale kommunistische Zeitschrift, wahrscheinlich "Das rote Recht" und nahm dann auf Einladung des Sika bald darauf an einer Besprechung in Kozin-Hradek bei Tabor gemeinsam mit Sika, Josef Macoun und dem Mitangeschuldigten Červeny teil. Dort wurde über die politischen Verhältnisse, die illegale KPC. und die Unterstützung von Angehörtgen verhafteter Kommunisten gesprochen. Nachdem Bauer auf diese Weise den Anschluß an die illegalen kommunistischen Kreise gefunden hatte, wurde er bald darauf durch Sika mit dem Kreisinstrukteur Keri in der Nähe einer Eisenbahnbrücke bei Tabor zusammengeführt. Bei dieser und einer kurz darauf stattfindenden weiteren Zusammenkunft teilte Keri dem Angeschuldigten Bauer mit, daß er der Sekretär der illegalen KPC. in Budweis sei, daß es sich darum handele die kommunistische Partei im Bezirk Tabor aufzubauen und daß Bauer dazu ausersehen sei, an seiner - Keris- Stelle die Verbindung mit Červeny aufrechtzuerhalten. Da Bauer sofort die Mitarbeit zusagte, erhielt er ferner den Auftrag, sich sogleich zu dem Mitangeschuldigten Homulka zu begeben und diesen aufzufordern, noch zwei weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung zu gewinnen. Dabei erwähnte Keri,

daß

daß Homulka der Bezirksleiter der illegalen KPC. in Tabor sei und daß Bauer bei ihm unter dem Losungswort "Gruß von Slava" vorsprechen solle. Der Angeschuldigte Bauer ging darauf zu Homulka, richtete ihm aus, was ihm Keri aufgetragen hatte, und erfuhr von ihm, daß er schon einen weiteren Mitarbeiter gefunden habe, aber schwerlich noch einen dritten anwerben könne. Mit Homulka kam dann Bauer noch mehrfach zusammen, um ihm Weisungen des Keri zu überbringen. Bei einer dieser Gelegenheiten stellte ihm Homulka seinen Mitarbeiter, den Mitangeschuldigten Smid vor.

IV Bl. 6/8, 12, 13, 15, 20, 22, r22R

Bei seinen weiteren, regelmäßig alle zwei Wochen stattfindenden Zusammenkünften mit Keri erhielt der Angeschuldigte Bauer in mindestens drei Fällen in verschlossenen Briefen Weisungen für den Mitangeschuldigten Cerveny, die er diesem jeweils überbrachte. Dabei bekam er einmal von Cerveny die Hetzschrift "Der Rote Südböhme", die er las und dann angeblich zurückgab. Ferner suchte Bauer im Auftrage des Keri auch der Josef Strougal in Mesimost auf, der ihm nach der Vorstellung unter dem Kennwort "Gruß von Honza" sofort erklärte, daß die Angelegenheit, um die es sich handele, schon durch Keri persönlich erledigt worden sei.

IV Bl. 11, 12, 16, 21, 21R

Im übrigen diente der Angeschuldigte Bauer auch als Verbindungsmann nach Beching. Im September 1940 gab ihm Keri den Auftrag, dorthin zu fahren und an der Bahnhaltestelle einen dort wartenden Mann, der die Sonntagsbeilage der Zeitung "Ceske Slovo" in der Hand halten werde, mit den Worten anzusprechen: "Wohin führt der Weg nach Potkopna-Lhota?". Bauer fand in Beching diesen Mann vor, sprach ihn, wie vereinbart, an und lernte dann in ihm den Arbeiter Wenzel T r o j a č e k kennen, mit dem er künftig noch mehrfach zusammenkam. Er überbrachte ihm dabei auch zweimal von Cerveny

zu

zu diesem Zweck erhaltene Flugschriften und erhielt von ihm in zwei Fällen Geldbeträge in Höhe von 20 bis 40 Kronen. Trojaček machte den Angeschuldigten Bauer gelegentlich mit einem weiteren Mitarbeiter, den Schuhmacher Franz Novak in Beching, bekannt. Schließlich verfügte Keri, daß Bauer - angeblich krankheitshalber,, in Wirklichkeit aber, weil er künftig als Instrukteur für den Bezirk Strakonitz eingesetzt wurde - nicht mehr nach Beching fahren solle. Er schickte ihn deshalb mit einem Brief mit näheren Weisungen zu Cerveny, der darauf dem Angeschuldigten Bauer erklärte, daß an seiner Stelle künftig der Mitangeschuldigte Smid Verbindungsmann nach Beching sein werde und daß Bauer diesen dort alsbald einführen solle. Bauer fuhr darauf mit Smid nach Beching und stellte ihn dem Trojaček und wahrscheinlich auch dem Franz Novak vor.

IV Bl. 13, 14, 21R, 22

Kurz darauf setzte dann Keri den Angeschuldigten Bauer als seinen Vertreter, also als Instrukteur für den Bezirk Strakonitz ein, fuhr mit ihm im November 1940 dorthin und machte ihn mit dem Bezirksleiter Wenzel Eller bekannt. Dieser zeigte dem Angeschuldigten Bauer damals den abseitsstehenden Arbeiter Josef S t a s t n y und erklärte dazu, daß dieser sein Mitarbeiter sei. Mit Eller besprach dann Bauer, daß er bis zum Eintreffen des Nachfolgers des Keri, des neuen Kreisinstrukteurs Kafka, mit ihm die Verbindung aufrechterhalten und ihm später den Kafka vorstellen werde. Bauer versuchte den Wenzel Eller nach drei Wochen nochmals anzutreffen, kam aber nach seiner Darstellung mit ihm nicht mehr zusammen.

IV Bl. 7, 14, 16, 17, 22

Um dieselbe Zeit wurde der Angeschuldigte Bauer durch Keri mit Kafka in der Nähe einer Eisenbahnbrücke in Budweis bekannt gemacht. Mit diesem nahm er dann im Januar 1941 gemeinsam mit dem Mitangeschuldigten

angeschuldigten Cerveny an der bei der Darstellung der Straftat des letztgenannten schon erwähnten Besprechung teil, bei welcher Kafka die "Kreisresolution" vorlas und dem Angeschuldigten Bauer in Aussicht stellte, daß er diese noch schriftlich erhalten werde. Bauer bekam sie aber nach seiner Angabe nicht mehr.

5. Die Tätigkeit des Angeschuldigten Homulka.

V Bl.5,7/9,18,18R

Der Angeschuldigte Homulka, der sich früher zur tschechischen Gewerbepartei bekannte und seit dem Frühjahr 1939 dem "Narodni sourucenstvi" angehörte, wurde im August 1940 von dem Mitangeschuldigten Pruša aufgesucht, der mit ihm eine Zusammenkunft in der Nähe des Ortes Tschelkowitz vereinbarte. Dort erklärte Pruša dem Angeschuldigten Homulka, daß die illegale KPC. aufgebaut werde, bezeichnete sich selbst als Kreisleiter für Budweis, forderte den Angeschuldigten zur Mitarbeit auf und bot ihm die Übernahme der Funktion des Bezirksleiters für Tabor an. Homulka verhielt sich demgegenüber nach seiner Darstellung zunächst ablehnend, erklärte sich aber nach den Ausführungen in einem von ihm selbst niedergeschriebenen Geständnis bereit, einen "Stellvertreterposten" im Rahmen der kommunistischen Organisation zu übernehmen. Pruša eröffnete sodann dem Angeschuldigten Homulka, daß bei ihm demnächst ein anderer Funktionär unter dem Losungswort "Gruß von Slava" anlaufen werde, von dem er näheres über seinen Aufgabenkreis erfahren werde.

V Bl. 7/10,14,15,18R,19, 19R

Einige Zeit später erschien der Mitangeschuldigte Bauer bei dem Angeschuldigten Homulka, sagte das vereinbarte Losungswort und forderte ihn auf, künftig Mitglieder zu werben, diese im kommunistischen Sinne zu unterrichten, von ihnen Beiträge einzuziehen

einzuziehen und auch selbst Beiträge zu zahlen. Homulka versprach die Aufträge zu erledigen und vereinbarte mit Bauer eine neue Zusammenkunft, kümmerte sich jedoch nach seinen eigenen Angaben um die Mitgliederwerbung nicht. Eine Woche nach der Besprechung mit Bauer kam zu ihm der Mitangeschuldigte Smid, erklärte, ihm sei bekannt geworden, daß der Angeschuldigte Homulka in der illegalen KPC. arbeite, und fragte ihn, was es Neues gebe. Homulka teilte ihm darauf den von Bauer entgegengenommenen Auftrag mit und ersuchte Smid, mit der Mitgliederwerbung zu beginnen, und die Funktion eines Ortsgruppenleiters in Tabor zu übernehmen. Da Smid dazu bereit war, führte ihn Homulka im September 1940 mit Bauer zusammen, nahm aber an den nun folgenden Besprechungen zwischen den beiden nicht teil.

V Bl.5,7,8,10,11,14, 16,19

Kurze Zeit danach kam Smid wieder zu dem Angeschuldigten Homulka, brachte ihm 40 Kronen und sagte, Homulka solle diese Beiträge, die er von geworbenen Mitgliedern vereinnahmt habe, an Bauer abführen. Bevor jedoch Homulka nochmals mit Bauer zusammentraf erschien bei ihm der Mitangeschuldigte Červeny, teilte ihm mit, daß er von Bauer beauftragt worden sei, die Beiträge einzuziehen, und nahm dann von Homulka die von Smid stammenden 40 Kronen in Empfang. Bis zum November 1940 vereinnahmte dann Červeny in der geschilderten Weise noch zwei- oder dreimal je Beträge von 50 Kronen. Davon stammten jeweils 40 Kronen von Smid und 10 Kronen von Homulka. Anfang Januar 1941 gab der Angeschuldigte Homulka außerdem dem Červeny einmal 10 und dann nochmals 5 Kronen zur Unterstützung von Angehörigen verhafteter Kommunisten.

V Bl. 5,19R,20

An kommunistischen Flugschriften erhielt der Angeschuldigte nach seinen Angaben nur einmal,

mal, und zwar im Februar 1941 von Cerveny das Flugblatt "Der Angriff gegen die tschechischen Legionäre ist ein neuer Angriff gegen das tschechische Volk."

6. Die Tätigkeit des Angeschuldigten S m i d .

VI Bl. 4, 12/14, 16/19, 24, 24R, 25

Der Angeschuldigte Smid, der sich früher zur tschechischen sozialdemokratischen Partei bekannte und auch bei dem kommunistischen Bauarbeiterverband organisiert war, wurde im Sommer 1940 durch den Mitangeschuldigten Pruša über die im Entstehen begriffene illegale KPC. aufgeklärt, zur Mitarbeit aufgefordert und da er sich dazu bereit erklärte, zu einer Zusammenkunft vor dem Grand-Hotel in Tabor bestellt, zu der er aber nicht erschien. Kurz darauf kam dann Smid in das Ladengeschäft des Homulka von dem er, wie schon im Abschnitt 15 der Anklageschrift erörtert worden ist, über die illegale KPC. näher unterrichtet und angewiesen wurde, als Ortsgruppenleiter von Tabor Mitglieder zu werben, von diesen Beiträge in Höhe von 5 Kronen monatlich einzuziehen und an ihn abzuführen. Sodann wurde der Angeschuldigte Smid durch Homulka mit dem Mitangeschuldigten Bauer zusammengeführt, der ihm im wesentlichen die gleichen Aufträge nochmals erteilte, wie er sie schon von Homulka erhalten hatte, und ihn im übrigen insbesondere in seiner Funktion als Ortsgruppenleiter von Tabor bestätigte. Smid stand dann bis zum Oktober 1940 mit Homulka in Verbindung und brachte ihm in drei oder vier Fällen jeweils 40 Kronen, wobei er erklärte, diese Beiträge stammten von geworbenen Mitgliedern, obwohl er nach seiner Darstellung überhaupt keine Mitglieder geworben hatte.

VI Bl. 7, 8, 14, 15, 21, 25R, 26, 26R

Durch die Vermittlung des Homulka traf sich der Angeschuldigte Smid im November 1940 mit Cerveny, der ihm mitteilte, daß er künftig als Verbindungsmann zwischen ihm und der kommunistischen

schen Ortsleitung in Beching eingesetzt werde. Mit Cerveny kam der Angeschuldigte Smid danach noch mehrmals zusammen, wobei ihm dieser über seine Aufgaben, die Verbindung mit Beching aufrechtzuerhalten, näher unterrichtete. Schließlich wurde Smid auf Veranlassung des Cerveny durch den Mitangeschuldigten Bauer mit Trojaček bekannt gemacht und traf sich dann mit diesem in dreiwöchentlichen Abständen regelmäßig. Bei diesen Zusammenkünften, bei denen er auch den ebenfalls in Beching tätigen Franz Novak kennenlernte, nahm er bis Ende März 1941 die Beiträge der Ortsgruppe Beching entgegen, die jeweils zwischen 45 und 70 Kronen schwankten, und führte diese später an Cerveny ab. Andererseits belieferte er Trojaček mit den ihm zu diesem Zweck von Cerveny übergebenen Flugschriften. Darunter befand sich auch einmal das Flugblatt "Der Angriff auf die Legionäre ist ein weiterer Angriff auf das tschechische Volk." Zum letzten Mal war der Angeschuldigte Smid am 20. März 1941 in Beching, traf aber dort niemanden mehr an. Auch mit Cerveny, dem er hierüber Bericht erstatten wollte, kam er danach nicht mehr zusammen. Smid nahm deshalb an, daß dieser festgenommen worden sei und enthielt sich seitdem jeder weiteren Tätigkeit.

B.

Der Inhalt der Flugschriften.

1. In der Broschüre "Der Rote Südböhme" wird eingangs zunächst die Zielsetzung der illegalen KPC. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck gebracht:

> Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPC. liegt darin, daß der Zentralausschuß gegen die falsche, von den Benesch-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber schafft, daß der einzige

Weg

Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgeois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands und mit der Unterstützung der Internationale Arbeiterbewegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird."

Dann folgen umfangreiche Ausführungen, welche die Richtigkeit des kommunistischen Programms an Hand der Kriegsereignisse dartun sollen. Die Abhandlung gipfelt darin, daß sowohl Deutschland und Italien, als auch England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika einen ihren kapitalistischen Wirtschaftsplänen dienenden imperialistischen Krieg führten, während die Sowjetunion eine wachsame Friedenspolitik betreibe und allein imstande sei, den wahren Sozialismus zu verwirklichen.

2. Die Hetzschrift "Der Angriff auf die Legionäre ist ein weiterer Angriff auf das tschechische Volk" ergeht sich in unflätigen Beschimpfungen gegen die deutschen "Okkupanten", auch gegen den Staatssekretär Karl Hermann F r a n k und die Geheime Staatspolizei und schließt dann mit den folgenden Sätzen:

"Das tschechische Volk, geführt von der Arbeiterklasse der kommunistischen Partei, wird in seine eigenen Kampf gemeinschaftlich mit dem deutschen französischen und englischen Arbeitervolk und mit der ganzen UdSSR. alle Vorbereitungen dazu treffen, daß aus den heutigen Martern und Opfern des tschechischen Volkes und dem furchtbaren imperialistischen Krieg eine wirklich neue Welt hervorgeht, ein neues Europa befreundeter freier Staaten und Völker, ein Europa gereinigt von Ausbeutern, Parasiten und imperialistischen Kriegen ein sozialistisches Sowjet-Europa. Dann wird das tschechische Volk gemeinsam mit anderen Völkern glücklich, zufrieden und friedlich leben, eine wirkliche nationale und soziale Freiheit

eine

eine wirkliche Unabhängigkeit in der sowjet-tschechoslowakischen Republik besitzen. Fort mit den Okkupanten und der Verfolgung des tschechischen Volkes ..... Es lebe die UdSSR., die Heimat und die Hoffnung aller Unterdrückten und Ausgeraubten, es lebe die KPC. und der Genosse Gottwald!"

C.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Der im Abschnitt A der Anklageschrift erörterte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeschuldigten, die im wesentlichen geständig gewesen sind.

Zur inneren Tatseite hat der Angeschuldigte Kalkus abschließend erklärt, er habe das Verbot der kommunistischen Partei im Protektorat gekannt und auch gewußt, daß diese Partei darnach strebte, erforderlichenfalls unter Anwendung von Gewalt, in den Ländern Böhmen und Mähren eine kommunistische Republik nach sowjetrussischem Vorbild zu errichten.

I Bl. 23

Auch der Angeschuldigte Cerveny hat bei seiner richterlichen Vernehmung zugestanden, daß ihm die auf die Lostrennung des Protektorats vom Deutschen Reich gerichteten Gewaltziele der illegalen KPC. bekannt gewesen seien.

II Bl. 23,23R,24

Dagegen hat der Angeschuldigte Pruša nur zugegeben, lediglich das Verbot der KPC. gekannt zu haben, im übrigen aber bestritten, sich über deren illegalen Ziele im klaren gewesen zu sein.

III Bl. 17,17R

Die Angeschuldigten Bauer, Homulka und Smid haben im wesentlichen übereinstimmend vorgebracht, von den kommunistischen Weltrevolutionsplänen, dem Ziel, in allen Ländern Sowjetrepubliken zu errichten, und den Bestrebungen, die soziale Lage der Arbeiter zu verbessern, allgemein gehört zu haben. Doch sei ihnen der eigentliche Zweck der Arbeit der illegalen KPC. von niemanden erläutert worden. Sie haben aber eingeräumt, erkannt zu haben, daß das Ziel, in

IV Bl. 22R
V Bl. 20,20R,
VI Bl.26R,27

Böhmen

Böhmen und Mähren eine Republik nach sowjetrussischem Muster zu errichten, auf legalem und friedlichem Wege nicht zu erreichen gewesen wäre.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. K a l k u s:
   I Bl. 4/11,13/18,20/23,

2. Č e r v e n y:
   II Bl. 4/18,20/24,

3. P r u š a:
   III Bl. 4/13,15/17,

4. B a u e r:
   IV Bl. 4/17,19/22,

5. H o m u l k a:
   V Bl. 4/16,18/20,

6. Š m i d:
   VI Bl. 4/22,24/27;

II. die Strafregisterauszüge für die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Adalbert K a l k u s, Franz Č e r v e n y, Josef P r u š a, Franz B a u e r, Adalbert H o m u l k a und Anton Š m i d die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

Ba J 76/42

1 H 108/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Bauarbeiter Vojtěch K a l k u s aus Tabor, geboren am 14. April 1892 in Pilgrams (Böhmen),

2.) den Schlosser František Č e r v e n ý aus Tschelkowitz, geboren am 7. Februar 1904 in Außig,

3.) den Gärtner Josef P r ů š a aus Tabor, geboren am 25. August 1908 in Tabor,

4.) den Eisenbahnarbeiter i.R. František B a u e r aus Tabor, geboren am 15. April 1896 in Hochofen,

5.) den Kaufmann Vojtěch H o m ů l k a aus Tschelkowitz, geboren am 21. Oktober 1907 in Alt-Rosenthal,

6.) den Pflasterer Antonín Š m í d aus Tabor, geboren am 13. Juni 1906 in Tschekanitz,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner,

NSKK-Obergruppenführer Höfle,

SS-Oberführer Langoth,

SA-Brigadeführer Aumüller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Maaß,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Wegen

"egen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt die Angeklagten :

K a l k u s , Č e r v e n ý und B a u e r zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit,

P r ů š a , H o m ů l k a und Š m i d zu je zwölf Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von je zehn Jahren.

Den Angeklagten P r ů š a , H o m ů l k a und Š m i d werden auf die erkannte Strafe je ein Jahr und drei Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Zur Person der Angeklagten.

1.) K a l k u s war als Bau= und Straßenarbeiter beschäftigt. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von 23 und 29 Jahren. Soldat ist er nicht gewesen. Vom Jahre 1925 bis 1936 war er Mitglied der KPČ. Mit Urteil des Kreisgerichts in Tabor vom 23. September 1929 wurde er wegen eines im Rahmen seiner kommunistischen Betätigung begangenen Vergehens gegen das tschecho-slowakische Schutzgesetz (Störung des allgemeinen Friedens) zu drei Monaten Kerker (Gefängnis) verurteilt. Nach dieser Verurteilung schied er vorübergehend aus der KPČ. aus, um ihr neuerlich im Jahre 1934 beizutreten. Im Frühjahr 1938 wurde er zum Obmann der kommunistischen Ortsgruppe Tabor ernannt und übte diese Funktion bis zur Auflösung der KPČ. aus. Anschließend trat er der neugegründeten Partei der Nationalen Arbeit bei und gehörte dieser auch bis zur Auflösung im Monat März 1939 an. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Mitglied des Národní souručenství.

2.) Č e r v e n ý ist gelernter Schlosser. Als solcher war er

seit

seit 1927 bei der tschechischen Eisenbahn in Aussig beschäftigt. Seit dem Jahre 1938 war er in Tabor bei der böhmisch-mährischen Bahn als Schlosser tätig. Er ist verheiratet und Vater eines Sohnes im Alter von 14 Jahren. Von 1924 bis 1926 diente er im tschecho-slowakischen Heere und erlangte den Dienstgrad eines Korporals. Mitglied einer politischen Partei ist er nicht gewesen. Er hat jedoch gewerkschaftlich der im Sinne der Benesch-Partei ausgerichteten tschechischen Eisenbahn-Organisation angehört. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Mitglied des NS.

3.) P r ů š a ist gelernter Gärtner und war auch als solcher bis 1933 beschäftigt. Hierauf war er als Hilfsarbeiter tätig, zuletzt bei der Firma Bata in Tabor. Er ist mit dem Angeklagten Kalkus verschwägert, da ermit der Schwester der Ehefrau des Kalkus verheiratet ist. Aus seiner Ehe stammt ein Kind im Alter von vier Jahren. Einer politischen Partei hat er nicht angehört. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Mitglied des Národní souručenství.

4.) B a u e r ist Eisenbahnarbeiter und war wegen Erkrankung bereits in den Ruhestand versetzt. Er bezog ein Ruhegehalt gegen 700 Kronen. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von 4 - 20 Jahren. Im Weltkrieg diente er von 1916 an bei einem österreichischen Infanterieregiment und wurde an der italienischen Front eingesetzt. Dort geriet er Anfang 1918 in italienische Gefangenschaft. Der tschechischen Legion ist er jedoch nicht beigetreten. Mitglied einer politischen Partei war er nicht. Im Jahre 1921 bis 1924 hat er darim Sinne der Benesch-Partei ausgerichteten gewerkschaftlichen Eisenbahner-Organisation angehört. Vom Jahre 1925 gehörte er dem marxistisch orientierten Verbande der nationalen Eisenbahner an.

5.) H o m ů l k a ist gelernter Kaufmann und hat seit 1931 ein Gemischtwarengeschäft betrieben. Er ist verheiratet und Vater von zwei Kindern im Alter von 6 und 9 Jahren. In der Zeit von 1927 bis 1929 genügte er seiner Militärpflicht im tschecho-slowakischen Heere und erlangte den Dienstgrad eines Korporals. Einer politischen Partei hat er früher nicht angehört. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Mitglied des NS.

6.) Š m i d war nach der Schulentlassung zunächst als Schäftemacher tätig. Von 1926 bis 1927 diente er bei einem tschechischen Infanterieregiment und war dann als Pflasterer beschäftigt. Er ist verheiratet

ratet und Vater eines 9 Jahre alten Kindes. Mitglied einer politischen Partei ist er nicht gewesen. Gewerkschaftlich war er bei einem kommunistischen Bauarbeiterverband organisiert.

Sämtliche Angeklagten sind Volkstschechen und Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren.

II.

Der illegale Aufbau der KPČ.

Nach dem im Jahre 1938 erfolgten Verbot der KPČ. beauftragte die kommunistische Zentralleitung in Prag ihre Funktionäre mit der illegalen Fortführung der kommunistischen Partei. Schon im Januar 1939 wurden illegale Kreissekretäre eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Partei in den einzelnen Kreisgebieten nach streng konspirativen Regeln wieder aufzubauen. Diese Kreissekretäre setzten auch nach der Errichtung des Protektorates ihre Tätigkeit fort, so daß bald ein illegaler Parteiapparat aufgebaut war.

Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Ihr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die beiden Landesteile waren in Kreise untergeteilt, an deren Spitze je ein Kreisekretär stand. Die Kreise hielten durch Zentralinstrukteure die Verbindung mit der Zentralleitung aufrecht und gliederten sich in Bezirke. Diese waren im allgemeinen in Betriebszellen und Ortsgruppen untergeteilt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit dem zum Kreis Budweis der illegalen KPČ. gehörenden Bezirk Tabor.

III.

Die Handlungen der Angeklagten.

1.) Kalkus.

Im Juni oder Juli 1939 besuchte der damals mit dem Aufbau der illegalen KPČ. im Kreis Budweis befaßte, unter dem Decknamen "Jirka Kovář" auftretende Kreisinstrukteur Wenzel Štětka, der sich in Begleitung einer Frau Kolář oder Kovář befand, den Angeklagten Kalkus in seiner Wohnung in Tabor, teilte ihm mit, daß die kommunistische Partei illegal aufgebaut werde, und forderte ihn zur Mitarbeit auf. D

sich

sich der Angeklagte Kalkus sofort dazu bereit erklärte, beauftragte ihn Štětka mit dem Aufbau der illegalen KPČ. im Bezirk Tabor, wies ihn an, dort Mitglieder zu werben, jedes neue Mitglied zu veranlassen, von sich aus zwei weitere Mitglieder zu gewinnen, und auf diese Weise Dreiergruppen zu bilden. Dazu gab er ihm den Rat, an die ehemaligen nunmehr in Národní souručenství organisierten Mitglieder der KPČ. heranzutreten und im Übrigen in die bestehende Gewerkschaftsorganisation der Bauarbeiter einzutreten und auch dort für die illegale kommunistische Organisation zu werben. Sodann sprach Štětka über die Notwendigkeit, illegale Flugschriftenpropaganda zu betreiben, und stellte die Lieferung des dazu benötigten Propagandamaterials in Aussicht, das nicht nur unter der Bevölkerung in Tabor verbreitet, sondern zum Teil auch an die illegale kommunistische Organisation in Budweis und Mesimost weitergeleitet werden sollte. Kalkus sollte zu diesem Zwecke eine Anzahl junger Männer suchen, die dann neben der Flugblattverteilung auch die Überwachung der Parteimitglieder auf ihre Zuverlässigkeit und den Sicherheitsdienst bei den illegalen Parteiveranstaltungen sowie für die Parteieinrichtungen übernehmen könnten. Zum Schluß teilte Štětka dem Angeklagten Kalkus noch das Losungswort der illegalen Partei mit, das lautete: " Ich bringe Grüße von Jirka".

Trotz des dem Kreisinstrukteur gegebenen Versprechens, die entgegengenommenen Aufträge auszuführen, unternahm der Angeklagte Kalkus in den nächsten drei Monaten nichts. Erst nach weiteren Besprechungen mit Štětka führte er diesem gelegentlich den für den Aufbau der kommunistischen Eisenbahnorganisation ausersehenen Eisenbahner Josef Macoun zu, trat dann etwa im Oktober 1939 an den Schuhmachergehilfen Wenzel Radecky heran und gewann ihn als Mitarbeiter. Nachdem ferner Štětka den Angeklagten Kalkus Anfang November 1939 mit dem Rundfunkhändler Josef Polák in Tabor bekanntgemacht hatte, bildete Kalkus gemeinsam mit Radecky und Polák einen Dreierkopf in Tabor. Mit den Mitgliedern dieses Dreierkopfes besprach der Angeklagte Kalkus die sich auf den Aufbau der illegalen KPC. beziehenden Aufträge und Weisungen, die er künftig bei häufigen Zusammenkünften mit dem Kreisinstrukteur von diesem entgegennahm.

Im Laufe seiner Beziehungen zu dem Kreisinstrukteur erhielt der Angeklagte Kalkus von Štětka in drei Fällen jeweils 10 bis 15 kommunistische Flugschriften, darunter ein Flugblatt mit dem Titel "Proletarier aller Länder vereinigt euch". Die in seinen Besitz

ge-

gelangten Flugschriften gab der Angeklagte Kalkus in der Regel an Radecky zur Verbreitung weiter, der ihm dann in jedem Fall für die empfangenen und verteilten Flugblätter ungefähr 5 Kronen ablieferte. Auch dem Polák händigte Kalkus Flugschriften zur Verteilung aus. Außerdem erhielt er selbst von Polák im Februar und Anfang Juli 1940 Flugblätter, die er dann am 3. Juli 1940 auf der Parkanstraße in Tabor einem unbekannten unter dem Losungswort "Grüße von Jirka" zur Weiterbeförderung nach Budweis und Mesimost entsprechend der mit Štětka hierüber getroffenen Vereinbarung übergab.

Zur Durchführung der geplanten Herstellung von Flugblättern im Rahmen eines technischen Apparates im Bezirk Tabor verschaffte Štětka dem Angeklagten Kalkus einige Wochen vor seiner Festnahme einen Vervielfältigungsapparat, den Kalkus im Keller seines Hauses verbarg. Ferner erhielt er kurz darauf eine Schreibmaschine, die er auf Veranlassung des Štětka an den Kommunisten Rudolf Fürbach in Tschekanitz auslieferte.

2.) Červený.

Im Mai oder Juni 1940 wurde der Angeklagte Červený von dem für die illegale KPČ. tätigen Eisenbahner Josef Macoun aufgefordert, zur Unterstützung der Familien politischer Häftlinge monatlich bestimmte Beiträge zu entrichten. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte Červený nach und zahlte künftig zunächst an Macoun, später an den Hilfsarbeiter Leopold Sika, monatlich Beiträge in Höhe von 5 bis 15 Kronen. Im Juli 1940 wurde Červený von Macoun aufgeklärt, daß es sich hierbei um Beiträge für die illegale KPČ. handelte. Nunmehr wurde ihm klar, daß er gemeinsam mit Macoun und Sika eine kommunistische Dreierzelle gebildet hatte. Später wurde er dann in einer anderen Dreiergruppe, nämlich gemeinsam mit den Arbeitern Jan, Křemen und Václav Hrstka organisatorisch erfaßt. Er zahlte darauf seine Beiträge bis zum März 1941 an Křemen.

Noch im Juli oder Anfang August 1940 nahm der Angeklagte Červený gemeinsam mit Macoun und Sika an einer Zusammenkunft mit dem Mitangeklagten Bauer teil, bei welcher dieser die Versammelten nochmals eingehend über die im Aufbau begriffene illegale KPČ. und die zu entfaltende Tätigkeit unterrichtete und sodann den Angeklagten Červený als Leiter eines Gebiets einsetzte, das zunächst die Orte Mesimost, Sobieslau und Kardasch-Retschitz umfaßte, sich später aber auch auf die Orte Tabor und Besching erstreckte. Seine Aufgabe bestand darin, zu diesen Orten die Verbindung zu unterhalten, dort

den Aufbau der Partei in Gang zu bringen und die geworbenen Mitglieder mit Flugschriften zu versorgen.

Der Angeklagte Červený übernahm die ihm übertragenen Aufgaben und bemühte sich dann die Mitarbeiter in dem ihm zur Betreuung überwiesenen Orten kennenzulernen. Durch die Vermittlung des Bauer wurde er zunächst in Mesimost mit dem Arbeiter Josef Strougal bekannt gemacht. Durch diesen lernte er den Eisenbahner Kulhanek in Mesimost, den Kraftfahrer Augustin Král in Sobieslau und den Arbeiter Punčochář in Kardasch-Retschitz kennen. Mit diesen Mitarbeitern stand Červený künftig in enger Fühlung. Er belieferte sie fortlaufend mit dem ihm durch Sika zugestellten kommunistischen Propagandamaterial, unter welchem sich auch die Flugschriften "Der rote Südböhme" und "Der Angriff auf die Legionäre" befanden, und nahm von ihnen die Beiträge aus ihren Ortszellen entgegen, die er an Bauer ablieferte. So erhielt er in mindestens drei bis vier Fällen von Strougal je 15 bis 20 von Kral je 20 bis 30, von Punčochář je 20 und von Kulhánek je 10 Kronen an Mitgliedsbeiträgen.

Ferner trat im Herbst 1940 der Schlosser Hugo Jenik mit dem Angeklagten Červený in Verbindung und bat, ihm Flugblätter für den Bezirk Wittingau zur Verfügung zu stellen. Darauf lieferte Červený künftig auch dorthin in einigen Fällen jeweils fünf bis sechs Flugblätter und bekam dann von Jenik zweimal etwa 100 Kronen an Mitgliedsbeiträgen, die er an Bauer abführte.

Nachdem der Angeklagte Červený im Herbst 1940 durch die Vermittlung des Bauer den Kreisinstrukteur Keri unter dem Decknamen "Sláva" kennengelernt und sich mit ihm über die politischen Verhältnisse ausgesprochen hatte, überbrachte ihm Bauer Mitte Dezember 1940 einen Brief des Keri, in welchem Červený den über seinen bisherigen Aufgabenkreis hinausgehenden Auftrag erhielt, nunmehr auch die Ortsgruppen Tabor und Beching mit Flugschriften zu versorgen. Darauf vermittelte Bauer die Bekanntschaft des Angeklagten Červený mit dem Mitangeklagten Šmíd als Verbindungsmann nach Besching und mit dem Mitangeklagten Homůlka als Ortsleiter der kommunistischen Organisation in Tabor, nahm von ihnen Mitgliedsbeiträge entgegen und zwar von Šmíd insgesamt 110 bis 120 Kronen und von Homůlka in mehrenen Fällen jeweils 50 Kronen. Auch belieferte er den Šmíd zweimal mit je 15 Flugschriften. Dem Homůlka händigte er einmal ein Flugblatt aus. Außerdem stand Červený seit Oktober 1940 mit dem Schlosser Wenzel Maxa in Tabor in Verbindung, der

dort

dort in der Werkstätte der Böhmisch-Mährischen Eisenbahn beschäftigt war und ebenfalls der illegalen KPČ. angehörte. Auch Maxa bekam von Červený mehrmals Flugschriften und zahlte an ihn zweimal Beiträge in Höhe von je 50 bis 60 Kronen.

Im Herbst 1940 wurde dem Angeklagten Červený durch Macoun der Auftrag des Kreisinstrukteurs Keri übermittelt, eine Schreibmaschine zu kaufen. Zu diesem Zwecke erhielt er von Macun und Keri je 500 Kronen. Er beauftragte sadann Hugo Jenik mit dem Kauf einer Schreibmaschine. Jenik erstand eine Maschine für den Preis von etwa 1800 Kronen, der aus den von Macoun und Keri stammenden Geldern sowie aus den in die Hände des Červený gelangten Mitgliedsbeiträgen und einem Zuschuß des Jenik in Höhe von 100 Kronen abgedeckt wurde. Die Schreibmaschine wurde von Jenik unmittelbar an Macoun geliefert

Nach Weihnachten 1940 stellte Bauer dem Angeklagten Červený den neuen Kreisinstrukteur Kafka unter dem Decknamen " Wenzel " vor. Mit diesem besprachen dann die beiden anschließend in einem Kaffeehaus die Aufrechterhaltung der Verbindung untereinander. Danach nahm Červený am 26. Januar 1941 in der Wohnung eines Kommunisten in Budweis an einer Zusammenkunft mit Kafka, Bauer und zwei unbekannten Personen teil, wo Kafka weitere Richtlinien über die Führung der Parteigeschäfte gab und auch eine Kreisresolution vorlas, die dann später Červený in vier Abschriften durch Sika erhielt. Von diesen Abschriften war je eine für Červený, Sika, Bauer und Strougal bestimmt.

3.) Průša .

Beim Angeklagten Průša erschien an einem Sonntag im August 1940 der technische Leiter des Kreises Budweis der illegalen KPČ. Gottlieb Novák, stellte sich unter dem Decknamen "Sláva" vor und bestellte Průša zum Brauhaus in Budweis. Dort führte er ihn in der Nähe des Bahnhofs in Budweis und brachte ihn mit den Kreisinstrukteuren Štětka, der unter dem Decknamen "Jirka" auftrat, und Keri, der sich des Decknamens "Honza" bediente, zusammen. Der Angeklagte Průša wurde über den Aufbau der illegalen KPČ. im Kreis Budweis aufgeklärt und zur Mitarbeit aufgefordert. Průša verhielt sich zunächst ablehnend, sagte aber schließlich doch die Mitarbeit zu. Auf die Frage des Keri nach Festnahmen von Kommunisten in Tabor antwortete Průša, daß sein Schwager Kalkus, der Rundfunkhändler Polack und noch einige andere Personen verhaftet worden seien.

Dann

Dann forderte Keri den Průša auf, sich bei dem Mitangeklagten Homůlka unter dem Losungswort "Gruß von Slava" zumelden und diesen für die Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPČ. in Tabor zu gewinnen. Průša versprach diesen Auftrag auszuführen.

In den nächsten Wochen nach dieser Unterredung unternahm der Angeklagte Průša zunächst nichts. Erst als ihn Keri nachmals in seiner Wohnung aufsuchte und ihn neuerdings aufforderte, zu Homůlka zu gehen, begab sich der Angeklagte Průša zu diesem und warb ihn für die Mitarbeit in der illegalen KPČ. Homůlka erklärte, daß er sich die Zusage zur Mitarbeit erst überlegen müsse. Über das Ergebnis dieser Unterredung erstattete Průša dem Keri bei einer Zusammenkunft am Jordansee in der Nähe von Tabor Bericht. Keri sagte nun, daß er das weitere mit Homůlka selbst regeln werde, und ersuchte Průša andere Mitglieder zu werben. Als ihn nunmehr Průša auf den Mitangeklagten Šmíd aufmerksam machte, gab ihm Keri auf, an diesen alsbald heranzutreten. Kurze Zeit später ging Průša zu Šmíd, unterrichtete ihn über die illegale KPČ. und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Da Šmíd um Bedenkzeit bat, vereinbarte Průša mit ihm für den nächsten Tag eine neue Zusammenkunft, die aber wegen Verhinderung des Průša nicht mehr zustande kam. Über seine Unterredung mit Šmíd setzte Průša den Keri bei seiner nächsten Begegnung in dem Sinne in Kenntnis, daß er nicht sagen könne, ob Šmíd zur Mitarbeit bereit sei. Keri forderte darauf den Angeklagten Průša neuerdings auf, weitere Mitglieder zu werben. Průša unternahm jedoch nichts mehr und kam auch mit Keri nicht mehr zusammen.

4.) Bauer.

Etwa im August 1940 erhielt der Angeklagte Bauer von dem ihm befreundeten Arbeiter Leopold Sika ein Heft der illegalen kommunistischen Zeitschrift "Das rote Recht" und nahm auf Einladung des Sika bald darauf an einer Besprechung in Kozin-Hradek bei Tabor gemeinsam mit Sika, Josef Macoun und dem Mitangeklagten Červený teil. Dort wurde über die politischen Verhältnisse, die illegale KPČ. und die Unterstützung von Angehörigen verhafteter Kommunisten gesprochen. Bald darauf wurde Bauer durch Sika mit dem Kreisinstrukteur Keri in der Nähe einer Eisenbahnbrücke bei Tabor zusammengeführt. Bei dieser und einer kurz darauf stattfindenden weiteren Zusammenkunft teilte Keri dem Angeklagten Bauer mit, daß er der Sekretär der illegalen KPČ. in Budweis sei, daß es sich darum handele, die kommunistische Partei im Bezirk Tabor aufzubauen und daß Bauer dazu ausersehen

hen sei, an seiner - Keris - Stelle die Verbindung mit Červený aufrechtzuerhalten. Da Bauer sofort die Mitarbeit zusagte, erhielt er den Auftrag, sich sogleich zu dem Mitangeklagten Homůlka zu begeben und diesen aufzufordern, noch zwei weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung zu gewinnen. Dabei erwähnte Keri, daß Homůlka Ortsleiter der illegalen KPČ. in Tabor sei, und daß Bauer bei ihm unter dem Losungswort " Gruß von Sláva" vorsprechen solle. Der Angeklagte Bauer ging zu Homůlka, richtete ihm aus, was ihm Keri aufgetragen hatte, und erfuhr von ihm, daß er schon einen weiteren Mitarbeiter gefunden habe, aber schwerlich noch einen dritten anwerben könne. Mit Homůlka kam Bauer noch einmal zusammen, um ihm Weisungen des Keri zu überbringen. Bei dieser Gelegenheit stellte ihm Homůlka Šmíd vor.

Bei seinen weiteren, regelmäßig alle zwei Wochen stattfindenden Zusammenkünften mit Keri erhielt der Angeklagte Bauer in mindestens drei Fällen in verschlossenen Briefen Weisungen für den Mitangeklagten Červený, die er diesem jeweils überbrachte. Dabei bekam er einmal von Červený die Hetzschrift "Der Rote Südböhme", die er nach Durchsicht zurückgab.

Im übrigen diente der Angeklagte Bauer auch als Verbindungsmann nach Besching. Im September 1940 gab ihm Keri den Auftrag, dorthin zu fahren und an der Bahnhaltestelle einen dort wartenden Mann, der die Sanntagsbeilage der Zeitung " České Slovo" in der Hand halten werde, mit den Worten anzusprechen: Wohin führt der Weg nach Potkopna-Lhota?" Bauer fand in Besching diesen Mann vor, sprach ihn, wie vereinbart, an und lernte dann in ihm den Arbeiter Wenzel Trojáček kennen, mit dem er künftig noch mehrfach zusammenkam. Er überbrachte ihm dabei auch zweimal von Červený zu diesem Zweck erhaltene Flugschriften und erhielt von ihm in zwei Fällen Geldbeträge in Höhe von 20 bis 40 Kronen. Trajáček machte den Angeklagten Bauer gelegentlich mit einem weiteren Mitarbeiter, dem Schuhmacher Franz Novák in Besching, bekannt. Schließlich verfügte Keri, daß Bauer, weil er künftig als Instrukteur für den Bezirk Strakonitz eingesetzt wurde, nicht mehr nach Besching fahren solle. Er schickte ihn deshalb mit einem Brief mit näheren Weisungen zu Červený, der dem Bauer erklärte, daß an seiner Stelle künftig der Mitangeklagte Šmíd Verbindungsmann nach Besching sein werde und daß Bauer diesen dort einführen solle. Bauer fuhr darauf mit Šmíd nach Besching und stellte ihn dem Trojáček und dem Franz Novák vor.

Kurz darauf setzte dann Keri den Angeklagten Bauer als seinen Vertreter, also als Instrukteur für den Bezirk Strakonitz, ein, fuhr mit ihm im November 1940 dorthin und machte ihn mit dem Bezirksleiter Václav Eller bekannt. Mit diesem besprach Bauer, daß er bis zum Eintreffen des Nachfolgers des Keri, des neuen Kreisinstrukteurs Kafka, mit ihm die Verbindung aufrechterhalten und ihm später den Kafka vorstellen werde. Bauer versuchte den Václav Eller nach drei Wochen nachmals anzutreffen, kam aber mit ihm nicht mehr zusammen.

Um dieselbe Zeit wurde der Angeklagte Bauer durch Keri mit Kafka in der Nähe einer Eisenbahnbrücke in Budweis bekannt gemacht. Mit diesem nahm er im Januar 1941 gemeinsam mit dem Mitangeklagten Červený an einer Besprechung teil, bei welcher Kafka die "Kreisresolution" vorlas und dem Angeklagten Bauer in Aussicht stellte, daß er diese noch schriftlich erhalten werde. Bauer bekam die Resolution dann von Červený, welcher sie von Sika erhalten hatte.

5.) Homůlka.

Im August 1940 hatte der Angeklagte Homůlka in der Nähe des Ortes Tschelkowitz eine Zusammenkunft mit dem Mitangeklagten Průša, welcher ihn zur Mitarbeit beim Aufbau der illegalen KPČ. aufforderte und ihm einen Ortsleiterposten in Tabor anbot. Homůlka verhielt sich demgegenüber zunächst ablehnend und bat sich eine Bedenkzeit aus. Průša eröffnete ihm daraufhin, daß demnächst ein anderer Funktionär bei ihm unter dem Losungswort " Gruß von Slava" anlaufen und ihn näher unterrichten werde. Einige Zeit später erschien der Mitangeklagte Bauer bei Homůlka, sagte das vereinbarte Losungswort und forderte ihn auf, künftig Mitglieder zu werben, die im Kommunistischen Sinne zu unterrichten, von ihnen Beiträge einzuziehen und auch selbst Beiträge zu zahlen. Homůlka versprach die Aufträge zu erledigen und vereinbarte mit Bauer eine neue Zusammenkunft, kümmerte sich jedoch nach seinen eigenen Angaben um die Mitgliederwerbung nicht. Eine Woche nach der Besprechung mit Bauer kam zu ihm der Mitangeklagte Šmíd, erklärte, ihm sei bekannt geworden, daß Homůlka in der illegalen KPČ. arbeite, und fragte ihn, was es Neues gebe. Homůlka teilte ihm darauf den von Bauer entgegengenommenen Auftrag mit und ersuchte Šmíd, mit der Mitgliederwerbung in Tabor zu beginnen. Da Šmíd dazu bereit war, führte ihn Homůlka im September 1940 mit Bauer zusammen, nahm aber an den nun folgenden Besprechungen zwischen den beiden nicht teil.

Kurze Zeit danach kam Šmíd wieder zu dem Angeklagten Homůlka, brachte

brachte ihm 40 Kronen und sagte, Homůlka solle diese Beiträge, die er von geworbenen Mitgliedern vereinnahmt habe, an Bauer abführen. Bevor jedoch Homůlka nochmals mit Bauer zusammentraf, erschien bei ihm der Mitangeklagte Červený, teilte ihm mit, daß er von Bauer beauftragt worden sei, die Beiträge einzuziehen, und nahm dann von Homůlka die von Šmíd stammenden 40 Kronen in Empfang. Bis zum November 1940 vereinnahmte Červený in der geschilderten Weise noch zweimal je Beiträge von 50 Kronen. Davon stammten jeweils 40 Kronen von Šmíd und 10 Kronen von Homůlka. Anfang Januar 1941 gab der Angeklagte Homůlka außerdem dem Červený einmal 10 und dann nochmals 5 Kronen zur Unterstützung von Angehörigen verhafteter Kommunisten.

An kommunistischen Flugschriften erhielt der Angeklagte nur einmal, und zwar im Februar 1941 von Červený das Flugblatt " Der Angriff gegen die tschechischen Legionäre ist ein neuer Angriff gegen das tschechische Volk". Diese Schrift las er durch und vernichtete sie dann.

6.) Šmíd.

Im Sommer 1940 wurde der Angeklagte Šmíd durch Průša über die im Entstehen begriffene illegale KPČ. aufgeklärt, zur Mitarbeit aufgefordert und da er sich bedenkzeit erbat, zu einer Zusammenkunft vor dem Grand-Hotel in Tabor bestellt, zu der aber Průša nicht erschien. Kurz darauf kam dann Šmíd in das Ladengeschäft des Homůlka, von dem er über die illegale KPČ. näher unterrichtet und angewiesen wurde, in Tabor Mitglieder zu werben, von diesen Beiträge in Höhe von 5 Kronen monatlich einzuziehen und an ihn abzuführen. Sodann wurde der Angeklagte Šmíd durch Homůlka mit Bauer zusammengeführt, der ihm die gleichen Aufträge nochmals erteilte, wie er sie schon von Homůlka erhalten hatte. Šmíd stand dann bis zum Oktober 1940 mit Homůlka in Verbindung und überreichte ihm in drei Fällen jeweils 40 Kronen, wobei es sich um Beiträge von geworbenen Mitgliedern handelte.

Durch die Vermittlung des Homůlka traf sich der Angeklagte Šmíd im November 1930 mit Červený , der ihm mitteilte, daß er künftig als Verbindungsmann zwischen ihm un der kommunistischen Ortsleitung in Besching eingesetzt werde. Mit Červený kam der Angeklagte Šmíd danach noch mehrmals zusammen, wobei ihm dieser über seine Aufgaben, die Verbindung mit Besching aufrechtzuerhalten, näher unterrichtete. Schließlich wurde Šmíd auf Veranlasung des Červený durch den Mitangeklagten Bauer mit Trojaček bekannt gemacht und traf sich dann

mit

mit diesem in dreiwöchentlichen Abständen regelmäßig. Bei diesen Zusammenkünften, bei denen er auch den ebenfalls in Besching tätigen Franz Novák kennenlernte, nahm er bis Ende März 1941 die Beiträge der Ortsgruppe Besching entgegen, die jeweils zwischen 45 und 70 Kronen schwankten, und führte diese an Červený ab. Andererseits belieferte er Trojaček mit den ihm zu diesem Zweck von Červený übergebenen Flugschriften. Darunter befand sich auch einmal das Flugblatt " Der Angriff auf die Legionäre ist ein weiterer Angriff auf das tschechische Volk". Zum letzten Mal war der Angeklagte Šmíd am 20. März 1941 in Besching, traf aber dort niemanden mehr an. Auch mit Červený, dem er hierüber Bericht erstatten wollte, kam er danach nicht mehr zusammen. Šmíd nahm deshalb an, daß dieser festgenommen worden sei und enthielt sich seitdem jeder weiteren Tätigkeit.

IV.

Der Inhalt der Flugschrifften.

Der Inhalt der von den Angeklagten erhaltenen und verbreiteten Flugschriften ist eindeutig der, die Leser mit den kommunistischen Ideen bekanntzumachen und sie für diese zu gewinnen. Darüber hinaus sind sie aber auf die besonderen politischen Verhältnisse im böhmisch-mährischen Raum abgestimmt und fordern die gewaltsame Beseitigung des Protektorats, die Vertreibung der Deutschen und die Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates, der sich eng an Sowjetrußland anlehnen und die Verfassung eines Sowjetstaates erhalten soll.

In der Broschüre "Der Rote Südböhme" wird eingans die Zielsetzung der illegalen KPČ. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck gebracht:

> "Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPČ. liegt darin, daß der Zentralausschuß gegen die falsche, von den Beneš-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber schafft, daß der einzige Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgeois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands

Deutschlands und mit der Unterstützung der Internationalen Arbeiterbewegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird."

Dann folgen Ausführungen, welche die Richtigkeit des kommunistischen Programms an Hand der Kriegsereignisse dartun sollen.

Die Hetzschrift" Der Angriff gegen die Legionäre ist ein weiterer Angriff auf das tschechische Volk" ergeht sich in unflätigen Beschimpfungen gegen die deutschen " Okkupanten", auch gegen den Staatssekretär Karl Hermann Frank und die Geheime Staatspolizei und schließt dann mit den folgenden Sätzen:

" Das tschechische Volk, geführt von der Arbeiterklasse der kommunistischen Partei, wird in seinem eigenen Kampf gemeinschaftlich mit dem deutschen, französischen und englischen Arbeitervolk und mit der ganzen UdSSR. alle Vorbereitungen dazu treffen, daß aus den heutigen Martern und Opfern des tschechischen Volkes und dem furchtbaren imperialistischen Krieg eine wirklich neue Welt hervorgeht, ein neues Europa befreundeter freier Staaten und Völker, ein Europa gereinigt von Ausbeutern, Parasiten und imperialistischen Kriegen, ein sozialistisches Sowjet-Europa. Dann wird das tschechische Volk gemeinsam mit anderen Völkern glücklich, zufrieden und friedlich leben, eine wirkliche nationale und soziale Freiheit, eine wirkliche Unabhängigkeit in der sowjet-tschecho-slowakischen Republik besitzen. Fort mit den Okkupanten und der Verfolgung des tschechischen Volkes ..... Es lebe die UdSSR., die Heimat und die Hoffnung aller Unterdrückten und Ausgeraubten, es lebe die KPČ. und der Genosse Gottwald!"

Dieser Sachverhalt wurde in der Hauptverhandlung durch die Angaben der Angeklagten und durch die Verlesung der Schriften festgestellt.

V.

Einlassungen und tatsächliche Würdigung.

Der Angeklagte Kalkus hat in der Hauptverhandlung bestritten, Bezirksleiter von Tabor gewesen zu sein und hat überhaupt versucht, seine

illegale Betätigung möglichst geringfügig erscheinen zu lassen. Er behauptete zunächst, seine Tätigkeit habe lediglich in der Weitergabe einiger illegaler Flugschriften bestanden. Vor dem Ermittlungsrichter hat er jedoch zugegeben, in ständiger Verbindung mit dem zuständigen Kreisinstrukteur Štětka gewesen zu sein und mit diesem in häufigen Zusammenkünften über den Aufbau der illegalen KPČ. verhandelt zu haben. Nach Vorhalt seiner vor dem Ermittlungsrichter gemachten Angaben hat er schließlich auch in der Hauptverhandlung die Verbindung mit dem Kreisinstrukteur zugestanden. Ferner hat er auch eingeräumt, einen Dreierkopf gebildet, eine größere Anzahl von Flugschriften, die er namentlich vom Kreisinstrukteur erhielt, zur Verteilung an die Mitglieder des Dreierkopfes weitergegeben zu haben. Auch hat er zugegeben, daß während seiner Tätigkeit die Anzahl der Mitglieder im Bezirk Tabor etwa die Zahl 13 erreicht habe und daß die Mitgliederzahl in diesem Bezirk in der legalen Zeit der KPČ. auch nicht wesentlich höher gewesen sei.

Die Art und der Umfang der Tätigkeit des Angeklagten sprechen eindeutig dafür, das Kalkus der maßgebende Mann im Bezirk Tabor gewesen ist und es besteht daher kein Zweifel, daß er tatsächlich bis zu seiner Festnahme die Funktion eines Bezirksleiters von Tabor innegehabt hat.

Zur inneren Tatseite hat er in der Hauptverhandlung angeführt, er habe sich für die Ziele der illegalen KPČ. überhaupt nicht interessiert. Diese Einlassung ist schon deshalb vollkommen unglaubhaft, weil es sich beim Angeklagten um einen alten geschulten Kommunisten handelt. Er war schon im Jahre 1925 Mitglied der KPČ. . Überdies ergibt sich auch aus der Art und dem Umfang seiner illegalen Betätigung eindeutig, daß er sich keineswegs interessenlos für die KPČ. eingesetzt hat. Bei seinen Beziehungen zum Kreisinstrukteur besteht kein Zweifel, daß er über die kommunistischen Ziele und Bestrebungen eingehend unterrichtet gewesen ist. Im übrigen hat er vor dem Ermittlungsrichter erklärt, er habe nicht nur das Verbot der kommunistischen Partei im Protektorat gekannt, sondern auch gewußt, daß diese Partei darnach strebte, erforderlicherfalls unter Anwendung von Gewalt, in den Ländern Böhmen und Mähren eine Kommunistische Republik nach sowjetrussischem Vorbild zu errichten. Auch hat der Angeklagte gegen die Richtigkeit des Zustandekommens der Vernehmungsniederschrift vor dem Ermittlungsrichter keine Einwendungen vorgebracht.

Die übrigen Angeklagten waren sowohl im Vorverfahren als auch

in

in der Hauptverhandlung zur äußeren Tatseite im wesentlichen geständig.

Hiernach haben die Angeklagten Červený und Bauer maßgebliche Funktionen im Bezirksmaßstabe innegehabt. Sie standen mit dem Kreisinstrukteur in Verbindung und haben an dem Aufbau der illegalen KPČ. mit Erfolg gearbeitet. Soweit der Angeklagte Bauer bestritten hat, die Kreisresolution, welche der Kreisinstrukteur Kafka bei einer Zusammenkunft im Januar 1941 verlesen hat, nicht erhalten zu haben, ist er durch die Angaben des Mitangeklagten Červený überführt. Denn dieser hat bestätigt, eine Abschrift dieser Resolution für Bauer erhalten und diesem auch übergeben zu haben. Dem Angeklagten Průša, welcher sowohl im Vorverfahren als auch in der Hauptverhandlung entschieden bestritten hat, irgendeine maßgebliche Funktion in der KPČ. übernommen zu haben, konnte lediglich nachgewiesen werden, daß er die beiden Mitangeklagten Homůlka und Šmid zur Mitarbeit beim Aufbau der KPČ. geworben und daß er von der Festnahme seines Schwagers Kalkus und einiger anderer Personen den Kreisinstrukteur in Kenntnis gesetzt hat. Das Verfahren hat nicht ergeben, daß Průša irgendwelche Schriften in die Hände bekommen habe.

Der Angeklagte Homůlka hat bestritten, den Posten eines Ortsleiters übernommen zu haben. Auf Grund der Angaben des Angeklagten Průša ergibt sich, daß dem Homůlka ein Ortsleiterposten in Tabor angeboten worden ist. Homůlka hat in der Hauptverhandlung zugegeben, den Mitangeklagten Šmid aufgefordert zu haben, Mitglieder in Tabor zu werben. Auch hat Homůlka eingeräumt, vom Šmid wiederholt Beiträge, die dieser von geworbenen Mitgliedern vereinnahmt hatte, übernommen und an den Mitangeklagten Bauer weitergeleitet zu haben. Die gesamte Betätigung des Angeklagten Homůlka spricht eindeutig dafür, daß er als Ortsleiter tätig gewesen ist. Dagegen konnte seine Einlassung, er habe nur einmal eine illegale Schrift erhalten und diese nach Durchsicht vernichtet, nicht widerlegt werden.

Der Angeklagte Šmid hat bestritten Mitglieder geworben zu haben. Dem Homůlka habe er wohl in drei Fällen je 40 Kronen mit der Erklärung ausgehändigt, es handele sich um Aufträge von geworbenen Mitgliedern. Tatsächlich habe er überhaupt zwei Mitglieder geworben und das Geld dem Homůlka aus eigenen Mitteln bezahlt, damit dieser glauben sollte, Šmid habe erfolgreiche Aufbauarbeit geleistet. Dieser Einlassung konnte der Senat keinen Glauben schenken und zwar schon im Hinblick darauf, daß der Angeklagte in drei Fällen denselben Betrag mit derselben Erklärung, es handele sich um Mitgliedsbei-

beiträge von geworbenen Mitgliedern, an Homůlka abgeführt hat. Hinzu kommt, daß der Angeklagte auch andere Beiträge, welche er wiederum an Červený abgeführt hat, einkassiert hat.

Soweit die Angeklagten Červený, Průša, Bauer, Homůlka und Šmid in der Hauptverhandlung bestritten haben, über die hochverräterischen Ziele der illegalen KPČ. unterrichtet gewesen zu sein, konnte ihrer Einlassung nicht gefolgt werden. Denn andererseits haben sie eingeräumt, gewußt zu haben, daß nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren jede kommunistische Betätigung verboten und strafbar gewesen ist. Auch haben sie zugestanden, die durch ihre Hände gegangenen Flugschriften gelesen zu haben. Es besteht somit namentlich im Hinblick auf die Art und das Maß ihrer Betätigung nicht der geringste Zweifel, daß auch diese Angeklagten genau darüber unterrichtet gewesen sind, daß die KPČ. die Beseitigung des Protektorats und die Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates angestrebt hat, um in diesem dann einen Staat nach sowjetrussischem Muster zu errichten.

VI.

Rechtliche Würdigung.

Das Endziel aller Sektionen der Kommunistischen Internationale, also auch der KPČ., ist, wie gerichtsbekannt, darauf gerichtet, durch das Mittel der Gewalt, nämlich mittels des bewaffneten Aufstandes und Bürgerkrieges die Diktatur des Proletariats nach dem Muster der Sowjetunion in den entsprechenden Ländern zu errichten. Dieses Ziel ist also in erster Linie auf die Änderung der gegenwärtigen Verfassungsgrundlagen der angegriffenen Länder gerichtet. Für die Verhältnisse im Protektorat hat jedoch insofern eine Besonderheit zu gelten, als sich die KPČ. sofort nach Errichtung des Protektorats darüber klar war, dieses Ziel nicht unter der deutschen Herrschaft erreichen zu können. Ihre Bestrebungen gingen daher von vornherein dahin, zunächst auf eine gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reichsgebiet hinzuarbeiten und zwar, wie sich eindeutig aus ihren gerichtsbekannten Schriften ergibt, vornehmlich mit Hilfe der Sowjetunion. Ihr Ziel ist daher hier zunächst auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. gerichtet. Insoweit decken sich ihre Bestrebungen mit denjenigen der national

tsche-

tschechischen Widerstandsbewegung, die gleichfalls die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reich erstrebt.

Sämtliche Angeklagten haben sich für die Verwirklichung der von der KPČ. herausgegebenen Parolen auf Errichtung eines selbständigen tschechischen Staates durch gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche eingesetzt. Ihre Mitwirkung an dem Aufbau der illegalen KPČ. war zur Unterstützung dieses hochverräterischen Zieles durchaus geeignet.

Es ist somit bei sämtlichen Angeklagten der äußere Tatbestand des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs.1, § 83 Abs. 2 StGB. erfüllt. Auch der innere Tatbestand dieses Verbrechens ist bei sämtlichen Angeklagten gegeben. Die Angeklagten waren sich über die hochverräterischen Ziele ihrer Betätigung vollkommen im klaren und haben durch ihre gefährliche Tätigkeit offenkundig zum Ausdruck gebracht, daß sie die von der illegalen KPČ. verfolgten hochverräterischen Bestrebungen nach allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften bewußt gefördert haben.

Der Senat ist auch überzeugt, daß sich sämtliche Angeklagten bewußt gewesen sind, daß eine Loslösung der Gebietsteile Böhmen und Mähren vom Reich nur mit Gewalt denkbar ist, da eine Loslösung dieser Gebiete vom Reich auf andere Weise nach Lage der Verhältnisse überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Die Tat sämtlicher Angeklagten war darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats eine illegale Organisation sowie einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten (§ 83 Abs.3 Ziffer 1 StGB.).

Die Angeklagten Kalkus, Červený, Bauer und Šmíd haben sich auch mit der Verbreitung einer großen Menge von Flugschriften befaßt. Dadurch haben sie an den Tag gelegt, daß sie hierbei eine Beeinflussung der Massen durch Mitteilung des in den Flugschriften enthaltenen Gedankenguts an eine unbestimmte Vielzahl von Personen zu ihrer Gewinnung bezweckten (§ 83 Abs.3 Ziffer 3 StGB.).

Sämtliche Angeklagten haben sich somit eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 StGB. und zwar in erschwerter Form des § 83 Abs.3 Nr.1 StGB., die Angeklagten Kalkus, Červený, Bauer und Šmíd auch in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Nr.3 StGB. schuldig gemacht.

Die verschiedenen Handlungen der Angeklagten sind als eine fortgesetzte Handlung aufzufassen, da sämtliche Einzelbetätigungen gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet waren, im wesentlichen in gleicher

Form

Form und in zeitlichem Zusammenhange begangen sowie einem einheitlichen vorgefaßten Entschluß entsprungen sind.

Soweit die Angeklagten miteinander oder zusammen mit anderen tätig geworden sind, haben sie die strafbaren Handlungen gemeinschaftlich ausgeführt (§ 47 StGB.).

VII.

Strafzumessung.

Die Strafe der Angeklagten war nach § 83 Abs.3 StGB. zu bemessen.

In den Vordergrund der Strafbemessung müssen zunächst die Gefahren gestellt werden, die dem Deutschen Reiche aus dem illegalen Wiederaufbau der KPČ. im Protektorat erwachsen sind. Über die besondere Gefährlichkeit dieser Partei kann schon angesichts der in der Tschecho-Slowakei jahrelang geduldeten Zersetzungsarbeiten der KPČ., wodurch es dieser gelungen ist, einen wesentlichen Einfluß auf die tschechische Bevölkerung zu gewinnen, und angesichts der von ihr in dem jetzigen Kriege betriebenen Wühlarbeit kein Zweifel bestehen. Das nationalsozialistische Deutschland hat durch den Mund seiner berufenen Organe, in den Zeitungen und durch den Rundfunk wiederholt vor einer solchen illegalen Betätigung unter Androhung schwerster Strafe nachdrücklichst gewarnt. Diese Warnungen haben aber nicht verhindert, daß die KPČ. ihre illegale Wühlarbeit im Protektorat weiter fortgesetzt und sich zur Erreichung dieses Zieles sogar vorübergehend mit den tschechischen nationalistischen Kreisen verbündet hat. Die letzten Vorkommnisse im Protektorat, insbesondere der Anschlag auf den Stellvertretenden Reichsprotektor haben gezeigt, bis zu welchem Grade sich die Verhältnisse im Protektorat zugespitzt haben. An der Verschärfung dieser Verhältnisse trägt in erheblichem Maße die KPČ. die Mitschuld. Gegen ihre Mitglieder muß deshalb unter Bedachtnahme auf das im jetzigen Kriege erhöhte Schutzbedürfnis des deutschen Volkes rücksichtslos vorgegangen werden. Gegen Kommunisten, die sich in führender Stellung in besonders gefährlicher Art und Weise längere Zeit hochverräterisch betätigt haben, wird daher grundsätzlich auf Todesstrafe zu erkennen sein. Diese Voraussetzungen treffen im gegenwärtigen Verfahren bei den Angeklagten Kalkus, Červený und Bauer zu. Diese

An-

Angeklagten haben sich an führender Stelle und in gefährlichster Form kommunistisch betätigt und ihre zersetzende Tätigkeit bis weit über Kriegsausbruch fortgesetzt. Nur ihre Festnahme hat ihrer weiteren illegalen Betätigung ein Ende gesetzt. Frühere Verhaftungen von Gesinnungsgenossen sind auf sie ohne Wirkung geblieben. Insbesondere Kalkus ist ein alter, geschulter, vollkommen unbelehrbarer Kommunist. Aber auch die Angeklagten Červený und Bauer, welche bis zu ihrer erst im März 1941 erfolgten Verhaftung maßgebliche Funktionen im Bezirksmaßstabe innehatten, haben offenkundig an den Tag gelegt, daß sie unverbesserliche und hartnäckige Staatsfeinde sind. Die Beseitigung dieser drei Angeklagten - Kalkus, Červený und Bauer - ist zur Sicherung der deutschen Volksgemeinschaft notwendig. Die genannten Angeklagten waren daher zum Tode zu verurteilen.

Wesentlich milder ist dagegen die Tätigkeit der Angeklagten Průša, Homůlka und Šmíd zu beurteilen. Ihre Tätigkeit steht in Art und Umfang bedeutend hinter der Betätigung der übrigen Angeklagten. Der Angeklagte Průša hat wohl die Mitangeklagten Homůlka und Šmíd geworben. Im übrigen hat er lediglich den Kreisinstrukteur von der Festnahme seines Schwagers Kalkus und einiger anderer Personen in Kenntnis gesetzt. Illegale Hetzschriften sind durch seine Hände nicht gegangen. Die beiden Angeklagten Homůlka und Šmíd haben Funktionen, welche denen eines Ortsleiters entsprochen haben, innegehabt. Beide haben sich mit der Einhebung und Ablieferung von Mitgliedsbeiträgen befaßt. Homůlka war auch bei der Hinzuziehung des Mitangeklagten Šmíd für die illegale Tätigkeit beteiligt. Šmíd hat sich auch mit Verbreitung illegaler Schriften befaßt. Mit Rücksicht auf die mehr untergeordnete Bedeutung der Tätigkeit der Angeklagten Průša, Homůlka und Šmíd hielt der Senat bei diesen Angeklagten eine Zuchthausstrafe in der Dauer von je zwölf Jahren für angemessen.

Sämtliche Angeklagten sind Protektoratsangehörige. Ihnen liegen deshalb gegenüber der deutschen Schutzmacht Treuepflichten ob, die sie durch ihre Straftaten gröblichst verletzt haben. Gemäß § 32 StGB. waren ihnen daher in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfange die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen.

Den zu zeitigen Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten konnte die Untersuchungshaft angerechnet werden, da sie durch ihr Verhalten die längere Dauer des Verfahrens nicht verschuldet haben und auch im wesentlichen geständig gewesen sind (§ 60 StGB.).

Über

Über die Kosten des Verfahrens ist auf Grund der §§ 465, 466 StPO. entschieden worden.

gez.: Dr.Illner,
zugleich auch für den zur Zeit dienstlich außerhalb Berlin weilenden Vorsitzer Volksgerichtsrat Lämmle.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fälle I 18,20,26

./. Eller u.a.

Urteil

I 18,20,26

8a J 232/ 41
1 H 189/ 41.

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen

1.) den Maschinenschlosser Václav E l l e r aus Strakonitz II, geboren am 23. September 1917 in Huschitz (Böhmen),

2.) den Schlosser Josef Š ť a s t n ý aus Strakonitz, geboren am 12. September 1912 in Radeschau,

3.) den Zahntechniker Karel B u č e k aus Strakonitz, geboren am 26. Januar 1912 in Serowitz,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 13. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,

SA-Brigadeführer Aumüller,

SA-Brigadeführer Bunge,

NSKK-Obergruppenführer Klug,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Dr. Maaß,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten E l l e r, Š ť a s t n ý und B u č e k werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Die beschlagnahmten Broschüren und die sichergestellten 345 Kronen werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Aufbau der KPČ. im Protektorat Böhmen und Mähren.

Bald nach dem im Dezember 1938 verfolgten Verbot der KPČ. beauftragte die Zentralleitung in Prag ihre Funktionäre mit der illegalen Fortführung der kommunistischen Partei. Schon im Januar 1939 wurden illegale Kreissekretäre eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Partei in den einzelnen Kreisgebieten nach streng konspirativen Regeln wieder aufzubauen. Diese setzten auch nach der Errichtung des Protektorats ihre Tätigkeit fort, so daß bald ein illegaler Parteiapparat aufgebaut war, der nachstehend gegliedert war:

Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag, der die beiden Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn unterstanden. Diese waren in Kreise untergeteilt, an deren Spitze je eine Kreisleitung stand. Die Kreise, die die Verbindung mit der Zentralleitung durch Zentralinspektoren aufrechterhielten, gliederten sich in Bezirke, die wieder in Ortsgruppen und Zellen zerfielen. Neben der gebietsmäßigen Einteilung lief eine unmittelbar der Kreisleitung unterstehende Betriebsorganisation, deren Aufgabe es war, in den einzelnen Betrieben kommunistische Betriebsorganisationen und Betriebszellen zu gründen.

Neben diesem organisatorischen und politischen Apparat, der meist in einer Hand lag, bestand in allen Gliederungen bis hinunter zu den Ortsgruppen ein besonderer technischer Apparat, dem die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften oblag.

Das Ziel der KPČ., die Beseitigung der deutschen Oberhoheit über das Protektorat und die Errichtung eines tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Muster, ist gerichtsbekannt.

Das gegenwärtige Verfahren befaßt sich mit dem Aufbau der kommunistischen Partei in Strakonitz.

II.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte E l l e r ist der Sohn eines Maurers. Er ist von Beruf

Beruf Maschinenschlosser undarbeitete als solcher seit dem Jahre 1937 in den Waffenwerken in Strakonitz bei einem wöchentlichen Verdienst von zuletzt 400 K. Politisch war er bisher nicht tätig. Auch dem kommunistischen Jugendverband will er nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung nicht angehört haben. Er gibt aber zu, seit 1938 zahlreiche kommunistische Schriften studiert und mit dem Kommunismus sympathisiert zu haben. Im Jahre 1939 trat er dem NS. bei.

2.) Der Angeklagte Šťastný ist ebenfalls der Sohn eines Maurers. Er ist von Beruf Maschinenschlosser und stand seit dem Jahre 1937 bei den Waffenwerken in Strakonitz mit einem Wochenlohn von zuletzt 400 K. in Arbeit. Er war von 1935 bis 1937 Mitglied der KPČ. und trat aus dieser aus, weil er in den staatlichen Waffenwerken anders keine Beschäftigung gefunden hätte. In der Rest-Tschecho-Slowakei war er dann Mitglied der „Nationalen Arbeitspartei".

3.) Der ledige Angeklagte Buček ist der Sohn eines Perlmuttermachers. Er ist von Beruf Zahntechniker und arbeitete zuletzt bei einem Wochenlohn von 336 K. bei einem Zahnarzt in Strakonitz. Er gehörte von 1936 bis zur Auflösung der KPČ. und anschließend der „Nationalen Arbeitspartei" an. Im Jahre 1939 trat er dem NS. bei.

Alle Angeklagten sind Tschechen und Protektoratsangehörige.

III.

Die Tätigkeit der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Eller kam durch den ihm bekannten Sattler Josef Kozbach im Herbst 1939 mit den illegalen kommunistischen Kreisen in Verbindung und bezog durch diesen bis Anfang 1940 mehrfach kommunistische Schriften, die er zum Teil an den Mitangeklagten Šťastný weitergab. Im Januar 1940 führte Kozbach den Angeklagten mit dem unter dem Decknamen „Jirka" auftretenden Kreissekretär Wenzel Štětka zusammen, der ihm auftrug, zuverlässige Personen, namentlich unter den Arbeitern der Waffenwerke in Strakonitz, für die illegale KPČ. zu werben, sie mit kommunistischen Schriften zu beliefern und von ihnen Beiträge einzuziehen. Eller nahm den Auftrag an und warb bis zum Februar 1940 den Mitangeklagten Šťastný sowie den in den Waffenwerken beschäftigten Schlosser Pavel und den Lackierer Škola an. Diese Mitglieder und den ebenfalls in den Waffenwerken tätigen Schlosser Kubat belieferte er künftig

künftig regelmäßig mit kommunistischen Flugschriften, die er bei seinen Zusammenkünften mit Štětka, die in seiner Wohnung oder im Freien in der Nähe der Waffenwerke in Strakonitz stattfanden, zur Verbreitung erhielt. Unter diesen Schriften befand sich ein Flugblatt „Der Weg zur Freiheit" und die bekannte illegale Zeitschrift „Das Rote Recht".

Etwa im August 1940 teilte Štětka dem Angeklagten mit, daß er abgelöst werde und stellte ihm sodann seinen Nachfolger, den Kreissekretär Stefan Keri, unter dem Decknamen „Honza" vor. Keri ließ sich von Eller über die Verhältnisse in Strakonitz Bericht erstatten und besprach mit ihm die Bildung eines Dreierkopfes in Strakonitz. Gleichzeitig bat er den Angeklagten, ihn mit Šťastný und Škola in Verbindung zu bringen. Daraufhin vermittelte Eller noch an demselben Tage die Bekanntschaft Keris mit Šťastný und machte ihn kurz darauf auch mit dem Škola und dem Mitangeklagten Buček bekannt. Nach der Rücksprache mit Šťastný und Buček wies Keri den Eller an, er brauche in Zukunft die Waffenfabrik in Strakonitz nicht mehr zu betreuen, solle aber Mitglieder im Stadtgebiet, also für die Ortsgruppe werben.

Zur Unterstützung seiner Werbetätigkeit erhielt Eller von Keri vom August bis zum November 1940 nach seiner Darstellung insgesamt drei Pakete mit jeweils 10 bis 15 Flugschriften. Eines dieser Schriftenpakete wurde dem Angeklagten durch einen Kurier, den Schüler Rudolf Fürbach, zugestellt. Unter den Flugschriften befand sich ein Flugblatt „Zum 28. Oktober 1940" mit der Unterschrift „Nationaler Revolutionsausschuß", ferner die Schriften „Der Weg zur Freiheit", der „Rote Südböhme" und „Gutes Lesen". Diese Schriften verteilte Eller an Šťastný und Škola, zum Teil verbreitete er sie auch selbst in der Öffentlichkeit. Durch den Schüler Fürbach erhielt Eller auch zwei Briefe mit wichtigen organisatorischen Mitteilungen Keris. Im Herbst 1940 teilte Keri dem Angeklagten mit, daß er sich das Propagandamaterial künftig selbst in Budweis bei der ihm angegebenen Anlaufstelle im Verkaufsraum des Konsumvereins „Rovnost" abholen müsse. Er werde, wenn Material für ihn bereit liege, jeweils eine Postkarte mit dem Wortlaut „Herzlichen Gruß sendet Agnes" erhalten und habe bei der Abholung der Flugschriften das Losungswort „Frau Christin hat hier Soda vergessen" zu nennen. Auf diese Weise nahm Eller nach seinen Angaben bis zum Februar 1941 in Budweis in drei oder vier Fällen Pakete mit kommunistischen Flugschriften in Empfang, die stets je etwa 10 bis 15 Stücke der Schriften „Der Rote Südböhme", „Neue Richtungen in der Physik" und das „Rote Recht" sowie auch die „Beschlußfassung der Kreisleitung in Budweis" ent-

enthielten, und verteilte diese nach Rücksprache mit Keri an Šťastný und den Wirker Wilhelm Neužil, der seit Januar 1941 die Ortsgruppe Strakonitz betreute.

Als Bezirksleiter zog der Angeklagte auch die Mitgliedsbeiträge von den ihm unterstellten Funktionären ein, die bis zum Januar 1941 je Mitglied eine Krone wöchentlich und später zehn Kronen monatlich betrugen. Nach seinen Angaben erhielt er von Šťastný im November und Dezember 1940 insgesamt etwa 80 Kronen und für die Monate Januar und Februar 1941 245 Kronen, ferner von Neužil im Januar und Februar 1941 insgesamt 118 bis 122 Kronen, was einem Mitgliederbestand von sechs Personen entsprach. Aus diesen Beiträgen deckte Eller zunächst seine Auslagen, die ihm durch die Fahrten nach Budweis zur Abholung des Propagandamaterials erwuchsen. Bei seiner Festnahme hatte Eller noch einen Betrag von 100 Kronen in Besitz, der sichergestellt wurde.

Im November oder Dezember 1940 machte Keri Eller mit dem Arbeiter Franz Bauer aus Tabor bekannt und erklärte, daß dieser in Zukunft die Verbindung mit Eller aufrechterhalten werde, bis der neue Kreissekretär, der Keri ablösen solle, selbst kommen werde. Mit Bauer traf Eller Anfang und Ende Dezember 1940 zusammen, ohne von ihm selbst dabei besondere Weisungen zu erhalten. Weitere noch in Aussicht genommene Zusammenkünfte fanden später nicht mehr statt, da Eller inzwischen festgenommen wurde.

2.) Der Angeklagte Šťastný , der schon im Herbst 1939 von Eller mehrfach Flugblätter erhalten hatte, wurde von diesem Anfang Januar 1940 als Mitglied der illegalen KPČ. geworben und von diesem auch mit Flugschriften beliefert. Im August 1940 wurde er dann von Eller dem Kreissekretär Keri vorgestellt. Keri beauftragte Šťastný mit der Errichtung von Betriebszellen in den Waffenwerken und in der Fezfabrik in Strakonitz. Die notwendigen Beziehungen zu diesen Unternehmungen sollte ihm nach den Weisungen Keris Eller verschaffen, der ihn mit dem in den Waffenwerken beschäftigten Kommunisten „Ogar" und mit dem Mitangeklagten Buček zwecks Aufnahme der Verbindung zu den Arbeitern in der Fezfabrik bekannt machen sollte.

Anfang September 1940 führte sodann Eller den Angeklagten zunächst mit „Ogar", nämlich dem Schlosser Škola, zusammen. Šťastný besprach mit diesem die Gründung einer Betriebszelle und wies ihn an, einen Dreierkopf aufzuziehen, von den zu werbenden Mitgliedern Beiträge einzuziehen und dann einen größeren Personenkreis in den Waffenwerken durch Mund= und Flugblattpropaganda für den Kampf gegen den Bestand

des

des Protektorats und die Errichtung einer Sowjettschechei zu gewinnen. Da Škola damit einverstanden war, vereinbarten sie, sich künftig regelmäßig zu weiteren Besprechungen zusammenzufinden. Kurze Zeit darauf wurde Šťastný durch Keri und Eller auch dem Mitangeklagten Buček vorgestellt, der ihn alsbald mit dem in der Fezfabrik beschäftigten Arbeiter Franz Honsa bekannt machte, Šťastný übertrug sodann dem Honsa den Aufbau der Betriebszelle in der Fezfabrik und unterrichtete ihn im übrigen im gleichen Sinne wie Škola. Er blieb weiterhin mit Škola in enger Fühlung, hielt mit ihnen Besprechungen ab und versah sie mit den Weisungen, die erteils von Keri unmittelbar, teils über Eller erhielt. Nach seiner Darstellung hielt er mit ihnen insgesamt vier- bis fünfmal, letztmals im November 1940 solche Besprechungen ab. Mit dem Nachfolger Keris, Franz Bauer, kam Šťastný nach seinen unwiderlegt gebliebenen Angaben nicht zusammen.

Das für die Versorgung der Betriebszellen benötigte Material bekam Šťastný von Eller. Unter den einzelnen Lieferungen, die stets sogenanntes „zentrales " Material enthielten, befanden sich Flugblätter für den 28. Oktober 1940, im Dezember 1940 die Zeitschrift „Das Rote Recht", ferner Flugschriften mit der Überschrift „Die tschechische Intelligenz", im Januar 1941 die „neuen Anweisungen der illegalen Zentralleitung für Böhmen"und im Februar 1941 „Der Rote Südböhme". Diese Schriften gab Šťastný an Škola und Honsa weiter.

An Beiträgen nahm Šťastný von Škola, der zuletzt neun Mitglieder zu betreuen hatte, im Januar und Februar 1941 je 100 Kronen und von Honsa, dem zuletzt vier Mitglieder unterstanden, im Januar 1941 20 Kronen und im Februar 1941 25 Kronen entgegen. Der demnach 1941 eingegangene Gesamtbetrag von 245 Kronen wurde bei Šťastný sichergestellt. Hinsichtlich der Höhe der im Jahre 1940 eingezogenen Beiträge hat Šťastný erklärt, daß sie geringer gewesen seien, als der 1941 erzielte Betrag. Die 1940 vereinnahmte Summe verbrauchte Šťastný für sich, da er vorher dem Kreissekretär Keri aus eigenen Mitteln Vorschüsse für seine Fahrtauslagen gewährt hatte.

3.) Der Angeklagte <u>Buček</u> fand schon im Juni 1939 Anschluß an die illegalen kommunistischen Kreise in Strakonitz und kam auch häufig mit dem Kreissekretär Wenzel Štětka zusammen Im September 1939 bekam er von Štětka den Auftrag, den Aufbau einer illegalen Ortsgruppe in Strakonitz durchzuführen, zu diesem Zwecke Dreierzellen zu errichten, diese mit kommunistischen Schriften zu versorgen und von ihnen Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Das hierzu notwendige Schriftenmaterial

<u>werde</u>

werde er durch den Kellner Eduard Kovařik erhalten, dem er auch die eingehobenen Mitgliedsbeiträge abliefern solle. Daraufhin warb Buček bis zum Juni 1940 nach seinen Angaben vier Mitglieder für die illegale KPČ. und zwar Vavra, Dvořák, Zdeněk Hromek und Wilhelm Slanec. Er blieb mit diesen in Fühlung, hielt mit ihnen Besprechungen ab und belieferte sie auch einmal mit Flugschriften, die er von Kovařik bekommen hatte. Unter diesen Flugschriften befanden sich die Schriften „Wie kocht man Seife", „Frühsport", „Das Rote Recht" und noch einige unbekannte Flugblätter. Im übrigen sprach Buček auch mit Škola und dem Schlosser Ernst Fiala über die illegale kommunistische Partei und forderte sie zum Beitritt und zur Mitarbeit auf.

An Beiträgen führte Buček an Kovařik bis einschließlich Juni 1940 35 oder 40 Kronen ab. Davon stammten nach seiner unwiderlegt gebliebenen Einlassung 30 Kronen aus seinen eigenen Mitteln und fünf bis zehn Kronen von Slanec, während Hronek, Vavra und Dvořák überhaupt keine Beiträge zahlten.

Da Štětka seit Juni 1940 nicht mehr bei Buček erschien, hatte dieser mehrere Monate lang keine Verbindung mit der Kreisleitung in Budweis. Erst im September 1940 stellte der Mitangeklagte Eller die verlorengegangene Verbindung wieder her und vermittelte eine Zusammenkunft Bučeks mit dem neuen Kreissekretär Keri, die alsbald in der Piseker Straße in Strakonitz stattfand. Dort teilte ihm Keri mit, daß Štětka festgenommen worden sei und er, Keri, nunmehr beabsichtige, gemeinsam mit Eller und Buček die illegale KPČ. in Strakonitz aufzubauen. Er beauftragte sodann Buček und Eller mit der Werbung neuer, polizeilich nicht vorbelasteter Mitglieder, vor allem der Gründung von Betriebszellen in der Waffenfabrik und Fezfabrik in Strakonitz und der Einziehung von Mitgliedsbeiträgen. Buček fiel dabei wieder die Aufgabe zu, die Ortsgruppe Strakonitz zu übernehmen und im übrigen auch den Aufbau der Betriebszellen in den oben erwähnten Unternehmungen in die Wege zu leiten sowie zwischen den Betriebszellenleitern und dem Kreissekretär die Verbindung aufrechtzuerhalten. Kurz darauf machte Keri Buček mit dem Angeklagten Šťastný bekannt, ersuchte beide miteinander in Verbindung zu bleiben und gab ihnen nähere Weisungen über die zu entfaltende Tätigkeit. Buček ließ sich dann durch Dvořák mit dem in der Fezfabrik beschäftigten Arbeiter Franz Honsa bekannt machen und betraute diesen mit dem Aufbau der Betriebszelle in der Fezfabrik. Er beriet in einer besonderen Besprechung gemeinsam mit ihm und Šťastný die Durchführung seiner Aufgabe und hielt künftig

zwischen

zwischen Keri einerseits und Honsa sowie Šťastný andererseits die Verbindung aufrecht und nahm von den letztgenannten die in den Zellen vereinnahmten Beiträge entgegen. Bis zum November 1940 bekam Buček nach seiner Darstellung von Šťastný insgesamt 25 und von Honsa 10 Kronen. Diese Beiträge lieferte er dann zusammen mit seinem eigenen Beitrag von 15 Kronen an Keri ab.

Um den Ausbau der Ortsgruppe Strakonitz kümmerte sich Buček nach seiner unwiderlegt gebliebenen Einlassung nicht. Ebensowenig erhielt und verteilte er nach seinen Angaben irgendwelche Flugschriften.

Da im November 1940 Festnahmen unter den Kommunisten im Kreise Budweis vorgenommen wurden, enthielt sich Buček zunächst einer weiteren illegalen Tätigkeit. Im Dezember 1940 oder im Januar 1941 trat dann der Arbeiter Wilhelm Neužil, der offenbar über die frühere Tätigkeit des Buček nicht unterrichtet war an Buček heran und forderte ihn auf, sich als Mitglied der illegalen KPČ. zu bekennen, Beiträge zu zahlen und Flugschriften anzunehmen. Buček zahlte darauf an Neužil 20 Kronen und ließ sich von ihm in zwei Fällen kommunistische Schriften, und zwar „Der Rote Südböhme" und „Legionäre" , die er nicht weiterverbreitete, geben.

Dieser Sachverhalt beruht im wesentlichen auf den insoweit glaubhaften Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweisstücken.

IV.

Der Inhalt der Flugschriften.

Von den durch die Angeklagten verbreiteten und erfaßten kommunistischen Hetzschriften bringt insbesondere die Broschüre „Der Rote Südböhme" die Zielsetzung der illegalen KPČ. mit folgendem Satz klar zum Ausdruck: „Die Bedeutung der Dezemberbeschlüsse des Zentralausschusses der KPČ. liegt darin, daß der Zentralausschuß gegen die falsche von den Benesch-Anhängern genährte Spekulation mit einer Lösung von außen volle Klarheit darüber schafft, daß der einzige Weg zur nationalen und sozialen Befreiung des tschechischen Volkes im aktiven, von Imperialisten und eigenen Bourgeois unabhängigen Befreiungskampf liegt, der an der Seite der Arbeiterklasse Deutschlands und mit Unterstützung der Internationalen Arbeiterbewegung und des Sowjetverbandes bis zur befreienden Revolution geführt wird."

Die

Die Broschüre „Gutes Lesen" enthält „zehn grundsätzliche Richtlinien der KPČ. im Kampf gegen die faschistische Okkupation und gibt insbesondere Hinweise für das Verhalten von Kommunisten nach ihrer Festnahme und fordert zur Erschwerung der Wahrheitsfindung zu hartnäckigem Leugnen auf.

Die Hetzschrift „Rotes Recht" ist eine im Protektorat weitverbreitete illegale kommunistische Zeitschrift, die in verschiedenen Ausgaben in zahlreichen vor dem Volksgerichtshof durchgeführten Verfahren gegen Mitglieder der illegalen KPČ. bekanntgeworden ist. Sie fordert ebenfalls in scharfen Hetzartikeln zum Kampf gegen das Deutschtum und zur gewaltsamen Lostrennung der Länder Böhmen und Mähren vom Reich auf.

Die als „geheim" bezeichnete „Resolution der Kreisleitung Budweis" stellt als Programm der illegalen KPČ. den Kampf gegen die „deutschen Okkupanten" und gegen den imperialistischen Krieg hin. Dieser Kampf könne nur durch die Revolutionspartei der KPČ. gewonnen werden. Die Resolution schließt mit der Aufforderung: „.... Deshalb in erster Linie alle Kraft dafür einsetzen, daß in unserer Gegend eine mächtige Revolutionspartei entsteht, die alle Vorbereitungen dafür treffen muß, daß über Prag und Budweis, in der ganzen Tschecho-Slowakei die Fahne der Freiheit weht, die Fahne des Sozialismus, die rote Fahne mit Hammer und Sichel, das Symbol des Kampfes und Sieges der Arbeiterklasse der ganzen Welt."

Die übrigen von den Angeklagten verbreiteten Schriften sind nicht erfaßt worden. Nach ihrem Herausgeber und Verbreitern kann aber unbedenklich unterstellt werden, daß auch diese im Dienste der Werbung für die gewaltsame Lostrennung des Protektorats vom Reich gestanden haben.

V.

Einlassungen der Angeklagten, Würdigung und Strafzumessungsgründe.

a) Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung ihre illegale Tätigkeit im wesentlichen zugegeben. Eller und Šťastný haben aber bestritten, Funktionen im Bezirksmaßstabe bekleidet zu haben. Eller hat sich als Ortsleiter von Strakonitz, Šťastný als dessen Verbindungsmann zu den Betriebszellenleitern bezeichnet. Nach der von den Angeklagten zugegebenen Tätigkeit besteht jedoch kein Zweifel, daß Eller

die

die Funktion eines Bezirksleiters, Šťastný das Amt eines Betriebszelleninstruktors des Bezirks Strakonitz bekleidet haben und daß sie beide zusammen mit Buček den Bezirksdreierkopf dieses Bezirkes gebildet haben. Eller hat schon vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zugegeben, Bezirksleiter von Straknotz gewesen zu sein. Er unterstand unmittelbar dem jeweiligen Kreisleiter, verhandelte nur mit diesem und bekam auch nur von diesem seine Weisungen, die er dann an seine Unterfunktionäre w eitergab. Auch Šťastný erhielt seine Instruktionen unmittelbar von Keri. Er betreute nicht allein die Waffenfabrik, in der er selbst beschäftigt war, sondern auch die ihm fremde Fezfabrik und hielt mit Škola und Honsa regelmäßige Besprechungen ab, bei denen er diese schulte und ihnen die Weisungen, die er von Keri unmittelbar oder mittelbar über Eller erhalten hatte, weitergab. Die Behauptung Bučeks, daß er seine illegale Tätigkeit bereits Ende Oktober 1940 eingestellt habe, ist schon dadurch widerlegt, daß er noch im Januar 1941 von dem Arbeiter Neužil Flugschriften angenommen und Beiträge bezahlt hat. Im Februar hat er solche offenbar nicht mehr bezahlt, weil er durch die zahlreichen Verhaftungen die Verbindung zur Partei verloren hatte. Daß bei Buček auch heute trotz seiner mehr als 1 1/4 Jahre dauernden Haft eine Gesinnungsänderung nicht eingetreten ist, zeigt das in seiner Zelle vorgefundene und von ihm selbst verfaßte Schmähgedicht.

Die Verteidigung der Angeklagten zur inneren Tatseite geht im wesentlichen dahin, sie hätten nur die sozialistischen Ziele der KPČ. unterstützen wollen und hätten geglaubt, die frühere Tschecho-Slowakei werde auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen Deutschland und Sowjetrußland wieder errichtet werden. Šťastný und Buček sind alte Kommunisten und kannten als solche die Ziele der KPČ. genau. Aus ihren Verhandlungen mit leitenden Funktionären und dem Inhalt der von ihnen verbreiteten Flugschriften wußten sie auch, daß sich an diesem Ziele nichts geändert hatte und daß das vornehmliche Ziel der KPČ. weiterhin die Errichtung eines sowjetischen Rätestaates war und blieb. Daß das nationalsozialistische Deutschland niemals in die Bildung eines solchen in Böhmen und Mähren freiwillig einwilligen würde, war selbstverständlich. Das gleiche gilt von Eller, der eingeständlich seit 1938 ständig kommunistische Schriften studiert hatte und gleich den anderen Angeklagten zahlreiche Flugschriften der illegalen KPČ. gelesen und verbreitet hat.

b)

b) Das von der illegalen KPČ. verfolgte Ziel ist, wie schon wiederholt festgestellt, hochverräterisch. Die oben dargestellte Tätigkeit der Angeklagten, die dieses Ziel bewußt angestrebt haben, erschöpft somit in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 StGB. Der Wille der Angeklagten war neben der Schaffung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts unter ihren Mitgliedern auch auf die Beeinflussung anderer tschechischer Volksgenossen durch Flugschriften in kommunistischem Sinne gerichtet. Damit haben sich die Angeklagten der gemeinschaftlich mit anderen begangenen Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs. 1, §§ 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB. schuldig gemacht.

c) Die Strafe aller Angeklagten war dem § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmen, der die Todesstrafe , lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zwei Jahren androht. Der Senat hat bei allen Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt. Er ist dabei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Das nationalsozialistische Deutschland hat sofort nach Errichtung des Protektorats durch das Verbot der KPČ. zu erkennen gegeben, daß es nicht gewillt ist, eine weitere kommunistische Zersetzungstätigkeit innerhalb des tschechischen Volkes zu dulden. Es hat dies auch durch den Mund seiner berufenen Organe, in den Zeitungen und im Rundfunk wiederholt verkünden lassen und vor einer solchen Betätigung unter Androhung schwerster Strafen nachdrücklichst gewarnt. Es hat auch nach Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes sofort öffentlich und zu wiederholten Malen erklären lassen, daß sich dadurch nichts an der Einstellung des Nationalsozialismus zum Kommunismus geändert hat und daß dieser nach wie vor mit den schärfsten Mitteln auch weiterhin bekämpft wird. Alle diese Warnungen haben aber nicht verhindert, daß die KPČ. ihre illegale Wühlarbeit im Protektorat weiter fortgesetzt und sich zur Errichtung dieses Zieles sogar vorübergehend mit den unzufriedenen tschechischen nationalistischen Kreisen verbündet hat. Bis zu welchem Grade sich die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse im Protektorat zugespitzt haben, hat nicht zuletzt das Attentat auf den höchsten Repräsentanten des Reiches gezeigt. Der gegenwärtige totale Krieg macht den Einsatz der Kräfte der gesamten Nation an Front und Heimat zur Abwehr der äußeren Feinde notwendig. Die gleichzeitige Unterdrückung staatsfeindlicher Bestrebungen im Inlande des Reiches erschwert diese Abwehr. Gelingt sie nicht, besteht die Gefahr

fahr einer Wiederholung der Ereignisse von 1918. Das aber darf nicht geschehen. Ein zweites 1918 gibt es nach den Worten unseres Führers nicht. Alle inneren Staatsfeinde, insbesondere die Kommunisten, müssen also rechtzeitig und rücksichtslos bekämpft und unschädlich gemacht und wenn notwendig gänzlich beseitigt werden. Die Angeklagten haben sich an führender Stelle und in gefährlichster Form kommunistisch betätigt und ihre zersetzende Tätigkeit bis weit über Kriegsausbruch bis zum März 1941 fortgesetzt. Nur ihre Festnahme hat ihrer weiteren illegalen Betätigung ein Ende gesetzt. Frühere Verhaftungen von Gesinnungsgenossen sind auf sie ohne Wirkung geblieben. Insbesondere Šťastný und Buček sind alte und überzeugte Kommunisten, die keinesfalls besserungsfähig sind. Aber auch Eller, der der führende Kopf der Bezirksleitung Strakonitz war, ist ein unverbesserlicher und hartnäckiger Staatsfeind. Die Beseitigung aller drei Angeklagten war daher zur Sicherung der deutschen Volksgemeinschaft notwendig. Der Senat hat deshalb bei allen Angeklagten auf die Todesstrafe und weil sie ihre Treuepflicht gegenüber dem Reiche verletzt und ehrlos gehandelt haben, auf dauernden Ehrverlust erkannt.

Die Einziehung der beschlagnahmten Broschüren und der sichergestellten Beträge beruht auf § 86a StGB.; der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf §§ 465, 466 StPO.

gez.: Lämmle Dr. Großpietsch

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 24:

./. Minster

Anklage
Urteil

ferner:
Todesmittlg.
(verstorben?)

I 24

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 23. Mai 1942.

8 J 165/42.

H = Hauptband
SI = Sonderband I
S II = Sonderband II
B.A. = Beiakten.

H.V.-Sache!
H a f t !

Anklageschrift

H I [redacted] R

Den Schriftleiter und Sprachlehrer Karl M i n s t e r , zuletzt in Paris, Rue des Ardennes 9 wohnhaft gewesen, geboren am 25. Dezember [redacted] n Edenkoben (Pfalz), verwitwet, staatenlos [redacted] n deutschen Staatsangehörigen und späteren [redacted] nen Staatsangehörigen),

H 1a
BA. 8 D 486/33
AG. Saarbrücken
Bl. 31/37

durch Urteil des Schöffengerichts i[redacted] n vom 17. März 1934 wegen übler Nachr[redacted] 300 frcs. Geldstrafe bestraft,

H 1R

am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Ludwigshafen a.Rh. vom 26. März 1942 - Gs 108/42 -

H 64/66

seit diesem Tage im Untersuchungsgefängnis in Ludwigshafen a.Rh. in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in den Jahren 1923 bis 1939 in Speyer, Duisburg und Umgebung sowie im damaligen Frankreich, insbesondere in Saarbrücken und Metz, fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen Personen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt

halt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) teilweise auch im Auslande begangen worden ist,

Verbrechen nach § 80 Abs.1 und 2, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 4, § 4 Abs. 3 Nr.2, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte, ein überzeugter Marxist, hat sich 1923 und 1924 als Angestellter sowie später als "Staatssekretär" der "Autonomen Regierung" der Pfalz in Speyer, 1933 durch den versuchten Aufbau einer illegalen marxistischen Gruppe in Duisburg und Umgebung und von 1933 bis 1939 in Saarbrücken und in Metz durch seine Mitgliedschaft und führende Tätigkeit in separatistischen Organisationen hochverräterisch gegen das Reich betätigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönliche und politische Entwicklung des Angeschuldigten.

H 12,17

Der Angeschuldigte, der sich bis 1896 im Geschäft seines Vaters in Edenkoben als Reisevertreter betätigt hatte, wanderte in diesem Jahr nach Amerika aus und hielt sich 16 Jahre lang in Philadelphia und New York auf. In Philadelphia wurde er Mitglied der "Sozialist Party" sowie Sekretär der "Vereinigten deutschen Gewerkschaften" und war im übrigen als Schriftleiter des Tageblatts in Philadelphia tätig. Nach seiner Übersiedlung nach New York übernahm er die Schriftleitung der dortigen Volkszeitung. Während seines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland im Jahre 1904 traf er anläßlich eines sozialdemokratischen Parteitages in Bremerhaven mit Schriftleitern des Berliner "Vorwärts" zusammen und wurde von ihnen auf ein Empfehlungsschreiben

ben des bisherigen Berichterstatters des "Vorwärts" in New York zu dessen Nachfolger bestimmt. Nach seiner Rückkehr nach New York wurde der Angeschuldigte Berichterstatter des "Vorwärts" der "Wiener Arbeiterzeitung", des "Hamburger Echos", der Leipziger und Dresdner Volkszeitung sowie weiterer marxistischer Zeitungen. Im Jahre 1905 erwarb der Angeschuldigte die amerikanische Staatsangehörigkeit und schied gleichzeitig aus dem Verband des damaligen bayerischen Staates aus.

H 12,18

H 13,18

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1912 war der Angeschuldigte zunächst in Solingen als politischer Schriftleiter der "Bergischen Arbeiterstimme" tätig. In der Folgezeit betätigte er sich bis zum Ausbruch des Weltkrieges politisch im marxistischen Sinne. Im März 1917 floh der Angeschuldigte bei Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Amerika nach Holland, um seiner befürchteten Internierung als amerikanischer Staatsangehöriger zu entgehen. In Holland hielt er sich in Amsterdam auf und war dort als Berichterstatter für holländische, englische und amerikanische Zeitungen sowie als Redner politisch gegen Deutschland tätig, das nach seiner Ansicht die Schuld am Ausbruch des Weltkrieges trug. Aus den beim französischen Justizministerium vorgefundenen Vorgängen über den Angeschuldigten, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, ist zu entnehmen, daß er sich in Holland als "aktiver Mitarbeiter des englischen Nachrichtendienstes" betätigt hat. Im Dezember 1917 gelang es der deutschen Polizei, den Angeschuldigten in der Nähe der holländischen Grenze festzunehmen und nach Deutschland zu überführen. Der Angeschuldigte befand sich darauf bis zu seiner bei Ausbruch der Revolution am 9. November 1918 erfolgten "Befreiung" im Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit in Haft.

H 1[illegible]18

S I 14,15

H 13,18

H 13/14,18

Nach seiner "Befreiung" aus der Haft nahm der Angeschuldigte seine politische Tätigkeit alsbald wieder auf und war in Mülheim/Ruhr als Schriftleiter der neugegründeten Zeitung der USP. "Freiheit" sowie als Redner in politischen Versammlungen tätig. Seine weitere poli-

tische

H

tische Tätigkeit führte ihn nach Frankfurt am Main, Berlin, Hagen und Köln, wo er sich in gleicher Weise politisch betätigte. In Frankfurt am Main war der Angeschuldigte im Jahre 1919 einige Monate Organisationsleiter der KPD., weil damals ein Teil der USP. zur KPD. abgeschwenkt war. In Berlin war er im Pressebüro der USP. als Schriftleiter und später als Mitarbeiter im Zentral[illegible] dieser Partei tätig, bis sich die USP. und die SPD. im September 1922 wieder vereinigten. Da der Angeschuldigte diesen Zusammenschluß nicht billigte, verblieb er bei der USP.-Gruppe um Ledebour und leitete deren politisches Wochenblatt "Der Klassenkampf".

H 14

Anfang Oktober 1922 wurde dem Angeschuldigten als "amerikanischem Staatsbürger und lästigem Ausländer" ein Ausweisungsbefehl des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugestellt. Auf Betreiben befreundeter Abgeordneter des Angeschuldigten ordnete der damalige preußische Innenminister Severing jedoch an, daß der Ausweisungsbefehl ohne seine persönliche Genehmigung nicht vollstreckt werden dürfe. Der Angeschuldigte war darauf bis Dezember 1923 in Hagen als Schriftleiter der Tageszeitung der USP. "Volksfreund" tätig.

II.

Die Betätigung des Angeschuldigten in der Pfalz.

H 14,18

H 15,19

Am 8. Dezember 1923 begab sich der Angeschuldigte auf Einladung des Separatisten Bley, den er 1919 in Köln durch die USP. kennengelernt hatte, nach Speyer. Dort fanden Besprechungen zwischen Bürgermeistern mehrerer Gemeinden, Vertretern der "Freien Bauernschaft", der Handelskammern von Speyer und Pirmasens sowie Mitgliedern der Regierung statt, die von Heinz Orbis, Bley, Schwenk und anderen vertreten waren. Der Angeschuldigte bekam dadurch Einblick in die Bestrebungen der "Autonomen Regierung" der Pfalz. Bei seiner Rückkehr nach Hagen am 10. Dezember 1923 traf der Angeschuldigte

mit

mit Abgeordneten der "Autonomen Regierung" zusammen, die nach Koblenz zur "Interalliierten Kommission" fuhren, um dort Beschlüsse zahlreicher Gemeinden der Pfalz bezüglich der Zusammenarbeit mit der "Autonomen Regierung" zu unterbreiten. Als der Angeschuldigte dann in Hagen erfuhr, daß die Polizei wieder nach ihm gefragt hatte, entschloß er sich, seiner befürchteten Ausweisung zuvorzukommen und sich endgültig nach Speyer zu begeben. Er war dort zunächst als Angestellter der "Autonomen Regierung" tätig, bis er im Januar 1924 zum "Staatssekretär" der "Autonomen Regierung" der Pfalz gewählt wurde. In dieser Eigenschaft war der Angeschuldigte bis zum Zusammenbruch der autonomen Bestrebungen
H 15, 22 in der Pfalz etwa im März 1924 tätig, führte Verhandlungen mit der Presse und beteiligte sich an den allgemeinen "Regierungsgeschäften". Durch seine Tätigkeit kam er mit den führenden Persönlichkeiten der "Autonomen Regierung" zusammen und lernte unter anderen Heinz
H 19/22 Orbis, Schmitz-Epper, Nikles, Moy und Wilhelm näher kennen. Die im Sonderband I (Anlage 1) und im Sonderband II (Hülle Blatt 13) befindlichen Lichtbilder zeigen den Angeschuldigten Im Kreise der Mitglieder der "Autonomen Regierung". Der Angeschuldigte, der im
H 19 übrigen auch mit verschiedenen politischen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen in Berührung kam
H 22 und bei den Sitzungen der "Autonomen Regierung" gelegentlich auch das Wort ergriff, und anläßlich einer Besprechung der "Autonomen Regierung" mit den vereinigten Bezirkskommissaren eine Rede hielt, verhandelte in seiner Eigenschaft als "Regierungsmitglied" auch mit der "Interalliierten Rheinlandkommission" in Koblenz. Diese Verhandlungen, an denen auch Bley teilnahm, dienten der Frage der rechtlichen Anerkennung der "Autonomen Regierung" durch die "Interalliierte Rheinlandkommission". Der Vorsitzende dieser Kommission, Tirard, sicherte dem Angeschuldigten und Bley zu, daß die Regierung in absehbarer Zeit von Frankreich anerkannt

kannt werde. In gleicher Weise verhandelte der Angeschuldigte in Koblenz auch mit den Mitgliedern der französischen Wirtschaftsabteilung, Magniez und Gabriel. Im übrigen war er als "Staatssekretär" der "Autonomen Regierung" bemüht, Mitglieder anderer politischer Parteien und Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen, beispielsweise des "Bundes der Landwirte", und Mitglieder der der Handelskammern in Speyer und Pirmasens, Vertreter der SPD. in Speyer und Ludwigshafen für die Mitarbeit in der "Regierung" zu gewinnen. Nach dem Zusammenbruch der "Autonomen Regierung" in der Pfalz erhielt der Angeschuldigte im Februar 1924 wie jedes andere Mitglied der "Autonomen Regierung" von dem Geldverwalter der Regierung, Wilhelm, eine Abfindung von 500 frcs. Nachdem der Angeschuldigte in der Folgezeit vier Jahre lang Betriebsleiter der Firma Bley in Zabern gewesen war, zog er nach Essen und war dort von 1928 bis 1933 nach Aufhebung seines Ausweisungsbefehls als Schriftleiter und freier Schriftsteller tätig. Er gehörte in Essen der SPD. an und gründete Ortsgruppen der SAP. in Essen und Duisburg. Er schrieb im übrigen wiederholt politische Aufsätze für marxistische Zeitungen, so "Die Welt am Abend", "Den Abend" und "Die Rhein-Ruhr-Fackel".

H 22/23

H 15,23

H 53

H 43/44,53

III.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten beim [illegible] einer illegalen marxistischen Gruppe [illegible] g.

Im Mai oder Juni 1933 bemühte sich der Angeschuldigte, die linksgerichtete Arbeiterschaft in Duisburg und Umgebung zu sammeln. Zu diesem Zweck fand Pfingsten 1933 in Ratingen bei Duisburg zwischen dem Angeschuldigten, dem Stellmacher Otto Marten aus Duisburg und dem Kesselschmied Werner Körfer aus Ratingen eine Zusammenkunft statt, bei der die Pläne zur Bildung einer illegalen Kampfgemeinschaft besprochen wurden. Auf Vorschlag

schlag des Angeschuldigten sollte eine Gartenbauvereinigung gegründet werden, um unter diesem Deckmantel eine illegale Organisation aufzuziehen.

Der Angeschuldigte hat diesen Sachverhalt zwar bestritten und behauptet, Marten, Körfer und andere Anhänger dieser illegalen Organisation nicht zu kennen. Durch Urteil des 3. Senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 29. September 1934 - OJ 409/34 -, durch das Körfer, Marten und fünf weitere Mitglieder der illegalen Kampfgemeinschaft wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, ist jedoch auf Grund der Angaben von Körfer und Marten und der übrigen Angeklagten dieses Verfahrens folgender Sachverhalt festgestellt worden und somit als erwiesen anzusehen:

43/45

BA. OJ 409/34
Ge[illegible]StA. Hamm
Bd. I Bl. 256/261R

"Etwa im Mai oder Juni 1933 erhielt der Angeschuldigte Körfer von einem Heinrich Langen aus [illegible] einen Brief, in welchem er aufgefordert wurde, mit Langen in schriftliche Verbindung zu treten, da beabsichtigt sei, die linksgerichtete Arbeiterschaft erneut zu sammeln. Weiter hieß es in dem Briefe, der Inhalt der Korrespondenz solle vertraulich mit Gesinnungsfreunden besprochen werden; das Schriftenmaterial solle also vernichtet werden; Körfer solle auch Anschriften von Gesinnungsfreunden an eine Adresse in Berlin (James Feldbrach, Berlin, Ziethenstraße 65) mitteilen. Einige Tage später ging bei Körfer ein Brief des ihm bekannten früheren Redakteurs der "Rhein-Ruhr-Fackel" namens Karl Minster ein, in welchem dieser für den kommenden Sonntag seinen Besuch ankündigte. Von dem Inhalte dieser beiden Briefe gab Körfer den Angeklagten Sorns und Olligs Kenntnis. Beide erklärten sich bereit, sich an der Neugründung einer Arbeiterfront zu beteiligen. Inzwischen hatte der oben erwähnte Minster den Angeklagten Marten aufgefordert, mit ihm nach Ratingen zu einer Zusammenkunft von früheren Parteigenossen zu fahren. Marten war hierzu bereit. Er fuhr mit Minster an dem vereinbarten Sonntage

tage nach Ratingen und traf dort mit den Angeklagten Körfer, Sorns und Olligs zusammen. Minster war darüber unterrichtet, daß dem Körfer von Berlin aus der Plan einer Sammlung der linksgerichteten Arbeiterschaft mitgeteilt worden war, denn er erkundigte sich sogleich, ob Körfer einen Brief aus Berlin erhalten habe. Auf einem gemeinsamen Spaziergange entwickelte Minster nun den Gedankengang, daß nach ausländischen Meldungen die Regierung Hitler nicht von langer Dauer sein werde, da sich wahrscheinlich unter dem General Schleicher eine Militärdiktatur bilden würde. Für diesen Fall sei es ratsam, die Gewerkschaftsfrage in den Vordergrund zu bringen. Einstweilen sollten Gartenbauvereine gegründet werden, in welchen politische Gedanken gepflegt werden sollten. Es sollte auch eine Gartenbauzeitschrift beschafft werden, um die einzelnen Mitglieder mit politischem Schriftmaterial versehen zu können. Unter diesem Deckmantel sollte eine neue proletarische Organisation geschaffen werden. Die bei Minster anwesenden Angeklagten waren mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, da sie es für zu gefährlich hielten, eine feste Organisation zu schaffen. Man kam nun dahin überein, mit früheren Partei- und Gesinnungsfreunden eine lose Verbindung zu schaffen. Von Berlin aus (Longen) sollte den einzelnen in Betracht kommenden Personen Schriftenmaterial zugeschickt werden; dieses sollte besprochen und weiterverbreitet werden. Auf Veranlassung von Minster hat Körfer nun die Anschriften von Sorns, Olligs und Marten und ferner die Anschriften von Fetter und Beyel, die ihm von Marten angegeben waren, nach Berlin mitgeteilt, damit die Übersendung von Schriftenmaterial erfolgen konnte. Bald darauf hat Körfer auch den Angeklagten Wittenberg veranlaßt, seine Adresse zur Empfangnahme von Schriftenmaterial zur Verfügung zu stellen, die dann von Körfer ebenfalls nach Berlin mitgeteilt wurde.

In der Folgezeit bekamen nun sämtliche Angeklagten aus Berlin Briefe zugeschickt, die entweder gedruckte Flugschriften oder Rundschreiben, die mit der Schreibmaschine

maschine geschrieben bezw. abgezogen waren, enthielten. Der Inhalt der zugesandten Schreiben betraf Wirtschafts- und Gewerkschaftsfragen, Innen- und Außenpolitik, Verhaltungsmaßregeln für die Reichstagswahl im November 1933 (wo mit Nein gestimmt werden sollte) und Angriffe auf die jetzige Regierung. Der Inhalt dieser Briefe ist von einzelnen der Angeklagten miteinander besprochen worden."

Unter den Marten, Körfer und den übrigen Angeklagten des erwähnten Verfahrens zugegangenen Flugblättern befand sich auch die Flugschrift "Neue proletarische Kampf-Front", die den genannten Personen offenbar auf Veranlassung des Angeschuldigten aus Berlin zugesandt worden ist. Auf den Inhalt dieser Flugschrift, von der sich ein Stück in Hülle Blatt 2 des Sonderbandes I befindet, wird Bezug genommen.

IV.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten im Saargebiet.

H 16,23/24

Im Mai 1933 siedelte der Angeschuldigte, offenbar unter dem Eindruck der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, in das Saargebiet über. Er gehörte in Saarbrücken als politischer Beirat der "Saarländischen Sozialistischen Partei" an und war ferner Mitglied der "Saarländischen wirtschaftlichen Vereinigung" in Saarlautern. Im übrigen betätigte sich der Angeschuldigte als Schriftleiter des "Saarlouiser Journal" und des "Saarländischen Generalanzeigers", Zeitungen, die vollständig unter französischem Einfluß standen, um auch auf diese Weise die Saarabstimmung zu Gunsten Frankreichs zu lösen. Für die politische Einstellung des Angeschuldigten und des "Generalanzeigers" ist seine Vorstrafe bezeichnend. Auf den Inhalt des Urteils des Schöffengerichts in Saarbrücken vom 17. März 1934 wird Bezug genommen. Der Angeschuldigte setzte sich während seines Aufenthaltes in Saarbrücken, der bis 1935 dauerte, eindringlich für den "Status quo" ein und trug, wie er es dargestellt hat, "alle sachlichen Argumente für die Verfechtung dieses Standpunkts zusammen."

H 24,54

BA.8 D 486/33
AG.Saarbrücken
Bl.31/37

H 24

zusammen". Der Angeschuldigte, der seine Tätigkeit teilweise unter dem Decknamen "Karl Pfälzer" ausübte und während seines Aufenthalts in Saarbrücken als "Staatenloser" geführt wurde, hetzte in Versammlungen in schärfster Weise gegen das Reich, erklärte beispielsweise, er sei kein Emigrant, sondern habe sich nur den deutschen Staub von den Füßen geschüttelt, weil er diesen nicht mehr habe ertragen können, und war ein schärfer Gegner der Rückgliederung des Saargebiets. Der Angeschuldigte war auch bei der Anfertigung und Unterzeichnung von Streichungsanträgen zur Saarabstimmung beteiligt und warb mit dem Schlagwort "Niemals ins Reich zurück" eindringlich für den Anschluß an Frankreich. Gegen den Angeschuldigten wurde wegen seiner Betätigung im Wahlkampf im Saargebiet durch das Landjägeramt in Homburg beim damaligen Obersten Abstimmungsgerichtshof in Saarbrücken am 11. November 1934 Anzeige wegen Verstoßes gegen die Wahlordnung vom 7. Juli 1934 erstattet.

H 54

H 55
S I 18

H 55

Über die Tätigkeit des Angeschuldigten in der Pfalz und im Saargebiet befindet sich in den bereits erwähnten Vorgängen des französischen Justizministeriums ein Bericht des damaligen französischen Konsuls in Saarbrücken an den französischen Außenminister, der folgenden Wortlaut hat:

S I 14/15

> "Nach dem Waffenstillstand wurde er (Minster) in der Pfalz ansässig und nahm an der rheinischen Separatistenbewegung teil. Aus diesem Grunde mußte er nach Frankreich flüchten. Er leitete alsdann eine Druckerei in Zabern (Saverne) bis 1931 oder 1933 unter der Mitwirkung anderer rheinischer Flüchtlinge. Kehrte in sein Land zurück, um 1933 wieder ins Saargebiet zurückzukommen, wo er die saarländische Sozialisten-Partei gründete, die ausgesprochen franzosenfreundlicher Einstellung war.
>
> M i n s t e r wurde später Hauptredakteur der "Saarlouiser Zeitung" und deren Sonderausgabe "Generalanzeiger" sowie einer der ergebensten

Mit-

Mitarbeiter des Dr. H e c t o r .
Soll sich im Laufe des politischen Kampfes im Saargebiet der Gefahr ausgesetzt haben und nach Frankreich geflüchtet sein, sofort nachdem die Resultate der Volksabstimmung bekannt wurden."

Für die Betätigung des Angeschuldigten im Saargebiet ist ferner ein Brief des Angeschuldigten aufschlußreich,
H 62 der in seiner späteren Wohnung in Paris sichergestellt worden ist und in dem er Ansprüche auf Nachzahlung seines rückständigen Gehalts während seiner Tätigkeit als Schriftleiter des "Generalanzeigers" und des "Saarlouiser Journals" gegenüber dem französischen Staat
S I 12/13 geltend macht. In diesem Brief, auf dessen Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, heißt es u.a. wörtlich:

S I 12 "Der unterzeichnete Charles Minster wurde im Juni 1934 durch den Vertreter der französischen Republik im Saargebiet, den Herrn Vicekonsul Vaysset, als Redakteur für den neugegründeten "General-Anzeiger für das Saargebiet" und für das "Saarlouiser Journal" engagiert. Beide Zeitungen wurden vom "Quai d'Orsay" finanziert und standen unter der dauernden Kontrolle des Herrn Vicekonsuls Vaysset und des französischen Ministers im Saargebiet, Herrn Morize.

Direktor des Zeitungsverlags war ein gewisser Guillaume Schmidt, welcher kurz vor dem Saarplebiszit naturalisiert wurde, es aber nichtsdestoweniger vorzog, einige Wochen vor Ausbruch des Krieges von Metz nach Deutschland zu verschwinden. Schmidt war ein Gauner und Fälscher. Nach saarländischem Gesetz war er verpflichtet, für Minster die Beiträge zur staatlichen Versicherung für Angestellte zu entrichten. Dies hat er aber nicht getan. Infolgedessen konnte Minster, der schon jahrelang vorher versichert war, nicht in den Genuß der ihm seit 1935 zustehenden Pension aus der Angestellten-Versicherung von mindestens 60 Reichsmark pro Monat, das heißt mindestens 1200 frcs.

frcs. pro Monat, treten. Seit dem Jahre 1935 verliert Minster diese Pension, wie er auch von dem Verlag noch 10 000 frcs. rückständiges Gehalt zu erhalten hat.

Minster hatte die Möglichkeit, vor einem saarländischen Gericht eine Klage gegen das Verlags-Unternehmen einzureichen und innerhalb weniger Wochen ein Urteil zu erzielen. Dies hat er nicht getan, weil er vor einem deutschen Gericht nicht die engen Beziehungen zwischen dem Zeitungsunternehmen und dem "Quai d'Orsay" und seine Anstellung durch den offiziellen Vertreter der französischen Republik darlegen wollte. Obendrein hatte Schmidt versprochen, die Forderungen Minsters zu regeln und zwar durch den "Quai d'Orsay", von dem Schmidt tatsächlich auch nach dem Saarplebiszit, selbst noch im Jahre 1936, wiederholt größere Summen erhalten hat.

.....

S I 12R

In der Tat, hätte Minster sich nicht von Rücksichten auf Frankreich leiten lassen und hätte er seinen Prozess im Saargebiet eingeleitet, so wäre der Prozess innerhalb eines Monats entschieden gewesen, Minster hätte längst sein rückständiges Gehalt, er wäre seit 1935 im Genuß seiner Pension von monatlich 1200 frcs.

.....

S I 13

Minster handelte als anständiger Mensch. Er erhob keine Klage im Saargebiet, um nicht vor deutschen Richtern die engen Zusammenhänge zwischen dem "Quai d'Orsay", das heißt der französischen Regierung und der Saarpropaganda im allgemeinen und zwischen dem französischen Vicekonsul Herrn Vaysset und dem Verlagsunternehmen im besonderen klarlegen zu müssen, wie er auch in der Öffentlichkeit über so vieles schwieg, was er als Propagandachef und Vertrauter des offiziellen Vertreters der französischen Rpublik im Saargebiet erfahren hatte.

hatte. Aber Minster kann dafür auch beanspruchen, daß ihm sein rechtlich zustehendes Gehalt und seine ihm ebenfalls rechtlich zustehende Pension nicht länger vorenthalten wird.

.....

S I 13 Seit Minster bei der Besetzung durch die deutschen Truppen aus Metz flüchten mußte (Minster war im Saargebiet nicht nur Redakteur der beiden Tageszeitungen "Generalanzeiger für das Saargebiet" und "Saarlouiser Journal", sondern er redigierte auch die beiden Zeitschriften "Frei Saar" und "Saar Fackel", war ferner Propagandachef und Redner in zahllosen Versammlungen und unterzeichnete außerdem 8000 Proteste gegen unberechtigte Eintragungen in die Wählerlisten zum Plebiszit), fällt für ihn jede Verdienstmöglichkeit fort.

.....

S I 13 ..... Minster fühlt sich bei seinem Verlangen nicht als Bettler und will auch nicht als solcher angesehen werden. Im Saargebiet wurde er von dem Vertreter Frankreichs auch keineswegs als Bittsteller behandelt, vielmehr als Propagandachef und Journalist mit allen erdenklichen Missionen betraut."

V.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten in Metz.

H 16, 24/25 Nach der Saarabstimmung am 13. Januar 1935 begab sich der Angeschuldigte nach Metz und führte einen sogenannten "Nansen-Paß" bei sich, den er sich im Jahre 1934 von der saarländischen Polizei hatte ausstellen lassen, weil er im Saargebiet, wie schon erwähnt, als Staatenloser geführt worden war. Von November 1935 bis

H 25 März 1936 hielt sich der Angeschuldigte in Nancy auf und kehrte dann nach dem Tod seiner Frau nach Metz zurück.

Im

H 25

Im Mai oder Juni 1935 teilte der bereits genannte Separatist Bley dem Angeschuldigten in einem Brief aus Paris mit, daß demnächst durch den Vorstand der "Vereinigung der flüchtigen Rheinländer" in Metz eine Sitzung einberufen werden solle, an der der Angeschuldigte teilnehmen möge. Bei dieser Vereinigung handelt es sich um die "Association Franco Rhénane et Sarroise", eine Nachfolgerorganisation der Ligue d'Amitié Franco Rhénane La Halte". In dieser Vereinigung, deren Bestrebungen gerichtsbekannt sind, (vgl. insbesondere Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 27. August 1941 in der

H Hülle Bl. 77

Strafsache gegen Mollen und Heumann - 8 J 517/40 g - / 2 H 74/41)

wurden die aus dem Saargebiet geflüchteten Separatisten und politischen Emigranten gesammelt. Der Angeschuldigte

H 25/26

nahm an der Versammlung der "Association" im Mai oder Juni 1935 in Metz teil, erinnert sich jedoch angeblich außer an den Namen des Vorstandes der Vereinigung, Norbert Schlich, an keine Einzelheiten mehr. Nachdem

H 26

der Angeschuldigte dann im März 1936 von Nancy nach Metz zurückgekehrt war, lernte er die Separatisten Hansen und Barthels kennen. Im Juni 1936 erhielt er

H 27

beim "Journal" in Metz Arbeit als Korrektor. Ende 1936 oder Anfang 1937 wurde er dann auf Hansens Veranlassung zu einer Versammlung der "Union des Rhénans Expatriés" eingeladen. Diesen Namen hatte "Association" unter Beibehaltung ihrer Bestrebungen inzwischen angenommen. Die "Union" wurde damals von Barthels geführt, während Hansen stellvertretender Vorsitzender war. Der Angeschuldigte wurde bald darauf Mitglied der "Union" und bei einer Neuwahl auch Vorstandsmitglied. Die "Union" hatte nach der Darstellung des Angeschuldigten damals etwa 40 Mitglieder. Als Beisitzer war unter anderen der durch das erwähnte Urteil des Volksgerichtshofs wegen Vorbe-

H Hülle Bl. 77

reitung zum Hochverrat zum Tode verurteilte Adam Mollen in der "Union" tätig. Bei einer Versammlung im Hotel

H 27

"Verdun" in Metz, die um die Jahreswende 1937/1938 stattfand,

stattfand, wurde der Angeschuldigte dann von den Mitgliedern der "Union" zum Landespräsidenten gewählt. Seine Wahl wurde bald darauf durch die von Heinrich Menger in Paris geführte Ortsgruppe der "Union", die etwa 30 Mitglieder zählte, bestätigt. Die Behauptung
H 28 des Angeschuldigten, die "Union" habe lediglich wirtschaftliche Ziele (Arbeitsbeschaffung, Aufenthaltsgenehmigung durch Vertretung gegenüber den französischen Behörden) verfolgt, ist unglaubhaft und wird durch die
H Hülle Bl.77 Feststellungen in der erwähnten Strafsache gegen Mollen widerlegt. Die "Union" gab auch eine Zeitschrift heraus, für die der Angeschuldigte Aufsätze verfaßte.
H 29 Zweck dieser Zeitung war, gegenüber Frankreich die Lage der geflüchteten Rheinländer zu schildern und auch Vereinsangelegenheiten zu veröffentlichen. Die Zeitung, die in französischer Sprache erschien, wurde den Mitgliedern der "Union" und französischen Behörden sowie Parlamentariern übersandt.

Nach der Darstellung des durch das erwähnte Urteil
H Hülle Bl.77 des Volksgerichtshofs vom 27. August 1941 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Schreiners Karl Heumann, der Mitglied der
H 6 "Union" war, hat der Angeschuldigte nicht nur Beiträge für die Zeitung der "Union", "Rhénane", geliefert, sondern diese Zeitung mit Hansen und Menger herausgegeben.
H 7, 32, 33 Nach den weiteren Angaben des Zeugen Heumann stand der Angeschuldigte in Beziehungen zum Leiter des französischen Nachrichtendienstes in Metz, Lehair. Der Angeschuldigte erzählte Heumann wiederholt, er müsse sich wegen einer Sache, deren Einzelheiten er Heumann allerdings nicht offenbarte, zu Lehair begeben. Der Angeschuldigte unterhielt nach Heumanns weiteren Angaben auch Beziehungen zum Chef des Kabinets auf der Präfektur in Metz, Friederici, die sich angeblich im wesentlichen auf die Unterstützung von Separatisten bezogen.
H 32, 35 Er war nach seinen eigenen Angaben auch noch mit weiteren Beamten der französischen Spezialpolizei in Metz,

unter

unter anderen mit Watier und Leyck bekannt. Im September oder Oktober 1939 teilte der Angeschuldigte gelegentlich eines Zusammenseins mit Heumann und de Bie im Gasthaus "Schwartz" in Metz mit, in Paris sei ein "Comité de la Rive gauche du Rhin et des Libertés Germaniques" (Ausschuß des linken Rheinufers und der deutschen Freiheiten") gegründet worden, dem unter anderen der bereits genannte frühere Rheinlandkommissar Tirard angehöre. Der Angeschuldigte erklärte, man habe den Separatisten Dorten zum Beitritt aufgefordert. Diese Mitteilungen des Angeschuldigten stammten nach Heumanns Darstellung von dem schon genannten Separatisten Heinrich Menger in Paris, einem Vertrauensmann Dortens, mit dem (Menger) der Angeschuldigte im Briefwechsel stand. Die Bestrebungen des "Comité" ergeben sich aus dem Bericht der französischen Polizei vom 10. Februar 1940 im Sonderband I (Anlage 7 Blatt 21/23), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

H 4,30/31,33

H 4

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Landespräsident der "Union" dauerte angeblich nur bis Mitte des Jahres 1938. In diesem Zeitpunkt will der Angeschuldigte wegen persönlicher Auseinandersetzungen mit einigen Mitgliedern der "Union" satzungswidrig aus ihr ausgeschlossen worden sein und darauf die Ortsgruppe in Metz aufgelöst haben. Aus der im Sonderband I (Anlage 4 Blatt 11) befindlichen Mitgliedskarte für Wilhelm Maurer ist jedoch zu entnehmen, daß der Angeschuldigte noch am 30. Januar 1939 als Landespräsident der "Union" in Metz eine Mitgliedskarte unterzeichnet hat, also weiterhin für die "Union" tätig gewesen ist. Der Angeschuldigte hielt auch nach seinem Ausscheiden aus der "Union" noch die Beziehungen zu Heumann, de Bie und anderen Gesinnungsgenossen aufrecht. Er erfuhr von ihnen, daß in Metz eine neue Organisation als Nachfolgerin der "Union" von Bretz und Hansen unter dem Namen "Fédération Franco Rhenane" gegründet worden sei.

H 28,30

H 2,32

H 31

Noch während seines Aufenthalts in Saarbrücken oder bald nach seiner Übersiedlung nach Metz stellte

der

H 28
S I 14

der Angeschuldigte Anfang des Jahres 1935 einen Antrag auf Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit. Er hat behauptet, er habe diesen Antrag auf Vorschlag des französischen Vizekonsuls in Saarbrücken gestellt, habe jedoch in der Folgezeit die Aufforderung zur Beibringung der notwendigen Papiere nicht befolgt.

S I 12R

Wie sich aus dem im Abschnitt IV der Anklage schon erwähnten Brief des Angeschuldigten ergibt, war er am 22. Oktober 1937 als "Wortführer einer Delegation der Rheinländer am "Quai d'Orsay", wo die Delegation von Herrn Fouques - Duparques, dem Chef der Kanzlei des Herrn Generalkommissars Leger empfangen wurde".

S I 14,15/20

In den gleichfalls schon erwähnten Vorgängen des französischen Justizministeriums befindet sich ein Schreiben des Angeschuldigten aus Metz vom 28. [illegible] 1935 an Herrn Mallez, "Leitung der Versicherungsgesellschaft La Paix", in Paris. In den Räumen dieser Versicherungsgesellschaft war der Sitz der bereits genannten Vereinigung "Comité de la Rive gauche du Rhin et des Libertés Germaniques", sodaß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß Mallez Mitglied dieser Vereinigung war oder ihr jedenfalls nahestand. In diesem Schreiben gibt der Angeschuldigte einen Überblick über seine persönlichen Verhältnisse, teilt unter anderem mit, daß er 1917 in Amsterdam eine deutschfeindliche Zeitung sowie eine Organisation gegründet und später in Zusammenarbeit mit dem französischen General Boucabeille "seine Aktivität verschärft" und die von ihm (dem Angeschuldigten) verfaßten Zeitungen mittels französischer Flugzeuge über deutschem Gebiet habe abwerfen lassen. Der Angeschuldigte spricht in diesem Brief, dessen Inhalt für seine gesamte politische Tätigkeit aufschlußreich ist, ferner davon, daß er seit 1923 "als Journalist und Redner gegen den sogenannten Widerstand im besetzten Gebiet" tätig gewesen sei, "seine Sympathie für die rheinische Separatistenbewegung offenbart" und als Mitglied des Ministeriums der "Autonomen Pfalz" mit Herrn Magniez eng zusammengearbeitet habe. Der Brief, auf dessen Inhalt

21/23

5/37

S I Bl.16

S I 17

im

im einzelnen Bezug genommen wird, hat weiter folgenden Inhalt:

S I 17

"Ende der Bewegung in der Pfalz, unternahm ich mit ehem. Mitgliedern der autonomen Bewegung eine Reise nach Paris, wo ich u.a. eine Unterredung hatte mit dem Abgeordneten Dr. O b e r k i r c h und Desire F e r y , bezügl. der Veröffentlichung einer franzosenfreundlichen Zeitung in Mainz.

Dann übernahm ich in Düsseldorf eine neugegründete Zeitung, die franz. Besatzungsbehörden gegenüber sehr herzlich eingestellt war und der diese ihren Schutz gewährten. Ich war zu gleicher Zeit dauernder Mitarbeiter des "Düsseldorfer Nachrichtenblattes" (Informationsdienst", das von den Besatzungsbehörden veröffentlicht wurde und war dauernd in Kontakt mit dem Sonderbüro in Düsseldorf. Das alles ist in Paris bekannt.

In den jüngsten Jahren arbeitete ich an der Saar. Meine Tätigkeit strebte nicht danach, sich einzulegen für ein Status Quo mit Verspätung, d.h. eine 2. Volksabstimmung nach dem Sturze Hitlers - was m.E. nur zu einer unglücklichen Lösung führen dürfte - sondern für eine franzosenfreundliche Lösung bezüglich einer freien Saar u.für die endgültige Trennung der Saar von Deutschland. Die beigefügten Bescheinigungen, worunter sich die des Ihnen gut bekannten Dr. H e c t o r befindet, geben ausführlichere Details.

Ich war Schriftleiter der Zeitungen: "Saarlouiser Journal" und "General-Anzeiger" (Besitzer der beiden Zeitungen ist Baron F a b i e r in Paris) sowie der Zeitung "Freie Saar" , Kampforgan für die saarländische Wirtschaftsliga, alles franzosenfreundliche Zeitungen; ich war der Verfasser einer ganzen Serie von Propagandaschriften und Propagandachef der saarl. Wirtschaftsliga (deren Präsident Dr. H e c t o r war), an deren Or-

ga-

ganisation ich mich ebenfalls beteiligte als Redner in zahlreichen Versammlungen und Kundgebungen, die veranstaltet wurden a.d.Saar.

Im Departement Mosel war ich ebenfalls Hauptredner in den Versammlungen des "Frz.saarl. Bundes" an denen u.a. die Ihnen bekannten Herren Jean R e v i r e (Herley) und Deve teilnahmen. Für mich war es eine Genugtuung, daß diese Herren meine Rednerbegabungen zu schätzen wußten und stets um meine uneigennützige Mitarbeit ersuchten. Sogar die Präfektur von Metz hatte nichts gegen meine, in der Öffentlichkeit entfaltete Tätigkeit, einzuwenden. Ganz im Gegenteil. Die Polizeibehörden hatten den Befehl erhalten, mich reden zu lassen, ohne sich darein zu mischen.

Außerdem wurde kein Widerspruch erhoben von irgend welcher Seite, als ich im Februar 1934, auf Einladung hin, in Forbach, Hotel de la P[illegible] in einer beschränkten Versammlung erschien, wo ich vor den Abgeordneten (Oberkirch und Doeble), den Vertretern Frankreichs und der franz. Grubenverwaltung kurz meine Idee einer konstruktiven Politik im Saargebiet entwickelte. Meine Vorschläge wurden gutgeheißen durch die Regierungskommission des Saargebietes - unglücklicherweise erst im September 1934 und unter der Form eines Gesetzes, das erst im Dezember 1934 in Kraft trat, folglich zu spät um einen wirksamen Einfluß auszuüben auf die Volksabstimmung.

Ohne gegen die Bescheidenheit zu verstoßen, kann ich behaupten, daß es meiner unermüdlichen Journalisten- und Propagandistentätigkeit in der Saar zu verdanken ist, daß, unter dem Drucke meiner Argumente, die Sozialdemokraten und Kommunisten sich gezwungen sahen, auszutreten aus der Opposition, worin sie sich ursprünglich verschanzt hatten um sich für die Aufrechterhaltung des Status

quo

quo zu erklären. Jedoch weise ich darauf hin, daß ich ein Gegner dieses Mottos war, das die Leute anzettelten, da ich mir bewußt war, daß man einem einseitigen Schlagwort wie "Rückkehr ins Reich" nur durch ein gegenseitiges, ebenso kategorisches Schlagwort antworten konnte, nämlich: "Eine freie Saar" und "Niemals ins Reich zurück".

Was ich an der Saar tat, tat ich, ohne etwas Materielles zu bezwecken, - denn trotz meiner unmenschlichen Arbeit war ich nicht besser bezahlt, als einer Eurer Angestellten - aber in meinen Augen war die Saar das letzte Bollwerk des Rheinlandes. Ich gebe mich der Hoffnung hin, im gelegenen Moment einen neuen Stoß auszuüben, gegen die Pfalz und das Rheinland.

Nach dem unglücklichen Ausgange der Volksabstimmung mußte ich die Saar verlassen und nach Frankreich flüchten um nicht dem gleichen Schicksal zu erliegen wie meine Landsleute aus der Pfalz und Kampfgenossen in Pirmasens, die lebendig verbrannt wurden.

Kaum 8 Tage vor der Volksabstimmung - ich hatte eben einen Geheimauftrag erledigt - erklärte mir der franz. Vermittler folgendes: Sollte die Volksabstimmung ungünstig für uns ausfallen, so werden Sie, Herr Minster, einer der ersten sein, der in Frankreich nicht nur eine Unterkunft finden wird, sondern auch eine Anstellung."

Der Angeschuldigte teilte in diesem Schreiben dann
S I 18/19 weiter mit, daß er am 11. Oktober 1935 einen Ausweisungsbefehl erhalten habe und fährt fort:

"Hätte ich dem Ausweisungsbefehl Folge geleiS I 19 stet, so wäre ich dem Tode entgegen gegangen. Denn jedes vernünftige Wesen versteht, daß bei Gelegenheit meiner Rückkehr, die deutschen Behörden das Prozeßverfahren nicht in doe Länge gezogen hätten.

.....

Aber

S I 19

Aber derjenige, der sich wie ich, für Frankreich eingelegt hat, seine Freiheit geopfert hat, einer der ersten Teilnehmer der Bewegung in der Pfalz war, der im Saargebiet in erster Linie als Franzosenfreund gekämpft hat, derjenige kann nicht damit rechnen, daß man ihm entgegenkommt. Nein! Er ist aus Frankreich ausgewiesen und ihm gegenüber sind alle Erwerbsquellen erschöpft.

.....

Soll ich darin den Dank Frankreichs ersehen für die Dienste die ich ihm geleistet habe?

Wirklich, Charles M a u r r a s hat sich verdient gemacht um Frankreich dadurch, daß er in seiner Zeitung "Action Francaise" die allgemeine Aufmerksamkeit auf "diesen überaus skandalösen Fall" lenkte.

Glauben Sie mir, Herr M a l l e z , daß ich Ihnen überaus dankbar wäre, wenn Sie nun meinen persönlichen Fall in Betracht ziehen würden, nachdem Sie mir Ihr großes Interesse für die Saar bewiesen haben.

Vielleicht werden sie auch die Güte haben und dem Abgeordneten Dr. Oberkirch bemerklich machen, daß ich am 15.2.35 auf dem franz.Konsulat in Saarbrücken (Vice-Konsul Vaysset) einen Antrag betr. meiner Einbürgerung eingereicht habe. Vaysset war zu dieser Zeit der Meinung, daß ich binnen 4 Wochen im Besitze des Erlasses sein würde, der mir die frz. Staatsangehörigkeit verleiht. Bis zum heutigen Tage fehlt mir sogar die Empfangsanzeige dieses Antrags."

Aus diesem letzten Satz des Schreibens des Angeschuldigten ergibt sich im übrigen, daß seine oben wiedergegebene Behauptung, er habe seinen Antrag auf Einbürgerung selbst hinausgezögert, unwahr ist.

H 16

Der Angeschuldigte hielt sich auch nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich

weiter

weiter in Metz auf, ohne interniert zu werden, und siedelte erst bei der Besetzung von Metz durch deutsche Truppen nach Paris über. Hier bestritt er seinen Lebensunterhalt durch Erteilen von englischem Sprachunterricht

S I 24 an Juden. Am 8. März 1941 richtete der Angeschuldigte ein Schreiben an die amerikanische Botschaft in Paris und bat um Schutz als amerikanischer Staatsbürger. Auf dieses Schreiben erhielt er einen Bescheid des damaligen amerikanischen Vizekonsuls in Paris, in dem es u.a. heißt:

S I 24

> "Aus Ihrem Gesuch für einen Paß geht hervor, daß Sie im Jahre 1912 von Amerika fortgingen und Sie sich seit 1935 in Frankreich aufhalten, nachdem Sie in Deutschland, Holland und im Saargebiet wohnhaft waren.
>
> Nach dem Gesetz vom 2. März 1907 wurde die Mutmaßung, daß Sie Ihre Staatsangehörigkeit verloren hätten, gegen Sie vorgebracht, weil Sie solange im Auslande wohnten, und das Departement der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Meinung, daß Sie es versäumt haben, zu zeigen, daß Sie in der Lage sind, die Mutmaßung abzuwehren, daß sie die Staatsangehörigkeit verloren haben, und deshalb sind Sie nicht berechtigt um Schutz zu fordern, wenn Sie solange im Ausland sind. Dieses sagt jedoch nicht, daß Sie die amerikanische Staatsangehörigkeit verwirkt haben, und wenn es Ihr Wunsch ist, nach den Vereinigten Staaten sofort zurückzukehren, um dort immer wohnen zu bleiben, ist es möglich, daß für diesen Zweck die Bevollmächtigung erteilt wird, daß ein Paß ausgestellt wird. Wegen dieser Angelegenheit werden Sie gebeten, in dem Büro vorzusprechen und dort legen Sie klar, daß Sie sofort nach den Vereinigten Staaten zurückkehren wollen."

Offenbar hat der Angeschuldigte jedoch keine weiteren Schritte unternommen, hielt sich vielmehr bis zu seiner

H 1R am 10. Dezember 1941 erfolgten Festnahme weiter in Paris auf.

<u>Beweismittel.</u>

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Hauptband Blatt 11/37, 40/45, 66;

II. Die Zeugen:
1) Schreiner Karl Heumann aus Metz, Kubernstr. 125b zur Zeit in dem Verfahren 8 J 517/40 g im Zuchthaus in Brandenburg - Görden in Strafhaft:
Hauptband Blatt 4/7,
2) Stellmacher Otto Marten aus Duisburg, Fruchtstraße 25:
Sonderband II Blatt 8, Beiakten O J 409/34 Gen.St.A.Hamm Bd.I Blatt 64R/65, 90/91,
3) Kesselschmied Werner Körfer aus Ratingen, Papiermühlenweg 8:
Sonderband II Blatt 11, Beiakten O J 409/34 Gen.St.A. Hamm, Band I Blatt 75/76, 90/91,
4) Kriminalkommissar Wilhelm Müller:
Hauptband Blatt 16, 20, 24, 28, 30, 34, 36, 37, 39, 41, 42, 45, 63;

III. Folgende Urkunden, Schriftstücke und sonstige Beweismittel:
1) Die Lichtbilder im Sonderband I Blatt 1 ur. Sonderband II Hülle Blatt 13,
2) die Flugschrift "Neue proletarische Kampffront", Sonderband I Hülle Blatt 2,
3) die Ausweiskarte für Marten:
Sonderband I Blatt 11,
4) die Schriftstücke Blatt 12 bis 24 im Son[illegible]nd I,
5) Urteilsabdruck aus der Strafsache gegen [illegible] und einen anderen (8 J 517/40 g) in Hül[illegible]tt 77 des Hauptbandes,
6) die Beiakten O J 409/34 Gen.St.A.Hamm [illegible]en Fetter und Andere,
7) die Vorstrafeb des Angeschuldigten 8 D [illegible]86/[illegible] Amtsgericht Saarbrücken.

Ich

Ich beantrage,-

gegen den Angeschuldigten Karl M i n s t e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Lautz

8 J 165, 42
2 H 137/42

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Schriftleiter und Sprachlehrer Karl M i n s t e r aus Paris,
geboren am 25. Dezember 1873 in Edenkoben(Pfalz), staatenlos,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 27. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,
Gauamtsleiter Fischer,
Generalarbeitsführer Voigt,
Kreisleiter Skoda,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Heintel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe:

Auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Heumann, Marten und Müller ist folgender Sachverhalt festgestellt:

A.

Der Sachverhalt.

I.

Die persönliche und politische Entwicklung des Angeklagten.

Der Angeklagte wanderte im Jahre 1896, nachdem er bis dahin im Geschäft seines Vaters in Edenkoben als Reisevertreter tätig gewesen war, nach Amerika aus und war 16 Jahre in Philadelphia und New York ansässig. In Philadelphia, wo er der "Sozialist Party" beitrat, war er Sekretär der "Vereinigten Deutschen Gewerkschaften" und Schriftleiter des Tageblatts. Nach seiner Übersiedlung nach New York übernahm er die Schriftleitung der dortigen Volkszeitung. Während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland im Jahre 1904 traf er auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Bremerhaven mit Schriftleitern des Berliner "Vorwärts" zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde er auf ein Empfehlungsschreiben des bisherigen Berichterstatters des "Vorwärts" in New York zu dessen Nachfolger bestimmt. Nach seiner Rückkehr nach New York war der Angeklagte Berichterstatter des "Vorwärts", der "Wiener Arbeiterzeitung", des "Hamburger Echos", der "Leipziger" und "Dresdner Volkszeitung" sowie weiterer marxistischer Zeitungen. Im Jahre 1905 erwarb der Angeklagte die amerikanische Staatsangehörigkeit. Aus dem Verband des damaligen bayrischen Staates war er schon vorher ausgeschieden.

Im Jahre 1912 kehrte der Angeklagte nach Deutschland zurück und übernahm zunächst die politische Schriftleitung der "Bergischen Arbeiterstimme" in Solingen. Auch darüber hinaus war er politisch im marxistischen Sinne tätig. Im März 1917 floh er bei Ausbruch des

Krie-

Krieges zwischen Deutschland und Amerika nach Holland, angeblich weil er befürchtete, trotz seiner amerikanischen Staatsangehörigkeit zum Heeresdienst einberufen zu werden. In Holland arbeitete er als Berichterstatter für holländische, englische und amerikanische Zeitungen. Bei dieser schriftstellerischen Tätigkeit und auch als Redner in Versammlungen hetzte er gegen Deutschland, das er immer wieder als den Kriegsschuldigen bezeichnete. Es besteht auch der dringende Verdacht, daß er sich in dieser Zeit als aktiver Mitarbeiter des englischen Nachrichtendienstes betätigt hat. Im Dezember 1917 gelang es der deutschen Polizei, den Angeklagten in der Nähe der holländischen Grenze festzunehmen und nach Deutschland zu überführen, wo er in Untersuchungshaft genommen wurde. Aus dieser wurde er bei Ausbruch der Revolte am 9. November 1918 von seinen marxistischen Gesinnungsgenossen befreit.

Alsdann nahm der Angeklagte seine politische Tätigkeit wieder auf und war als Schriftleiter marxistischer Zeitungen sowie als Redner in politischen Versammlungen nacheinander in Mühlheim/Ruhr, Frankfurt am Main, Berlin, Hagen und Köln tätig. In Frankfurt am Main war er im Jahre 1919 einige Monate Organisationsleiter der KPD., in Berlin Schriftleiter im Pressebüro der USP. und später Mitarbeiter im Zentralorgan dieser Partei. Nach dem Zusammenschluß der USP. mit der SPD verblieb er bei der USP.-Gruppe um Ledebour und leitete deren politisches Wochenblatt "Der Klassenkampf".

Anfang Oktober 1922 wurde dem Angeklagten als "amerikanischen Staatsbürger und lästigem Ausländer" ein Ausweisungsbefehl des Regierungspräsidenten in Wiesbaden zugestellt. Auf Betreiben ihm befreundeter Abgeordneter ordnete der damalige preußische Innenminister Severing jedoch an, daß der Ausweisungsbefehl ohne seine persönliche Genehmigung nicht vollstreckt werden dürfe. Der Angeklagte war darauf bis Dezember 1923 in Hagen als Schriftleiter der Tageszeitung der USP. "Volksfreund" tätig.

II.

Die Betätigung des Angeklagten in der Pfalz.

Anfang Dezember 1923 lernte der Angeklagte bei einem Besuch in der Pfalz, den er auf Einladung des ihm aus seiner Parteiarbeit be-

bekannten Separatisten Bley machte, die Mitglieder und Bestrebungen der "Autonomen Regierung" der Pfalz kennen. Als er bei seiner Rückkehr nach Hagen erfuhr, daß die Polizei nach ihm gefragt hatte, entschloß er sich, seiner befürchteten Ausweisung zuvorzukommen und sich endgültig nach Speyer zu begeben. Dort war er zunächst als Angestellter der "Autonomen Regierung" tätig, bis er im Januar 1924 zum "Staatssekretär" der "Autonomen Regierung" der Pfalz gewählt wurde. Diese Stellung bekleidete der Angeklagte bis zum Zusammenbruch der autonomen Bestrebungen in der Pfalz etwa im Februar 1924 und beteiligte sich auch in entsprechender Weise an den "Regierungsgeschäften". Durch seine Tätigkeit lernte er die führenden Persönlichkeiten der "Autonomen Regierung" Heinz Orbis, Schmitz-Epper, Nikles, May und Wilhelm näher kennen. In der Hauptverhandlung haben Lichtbilder vorgelegen, die ihn im Kreise dieser Personen zeigen. In seiner Eigenschaft als "Regierungsmitglied" verhandelte der Angeklagte auch mit der "Interalliierten Rheinlandkommission" in Koblenz. Diese Verhandlungen, an denen auch Bley teilnahm, dienten der Frage der rechtlichen Anerkennung der "Autonomen Regierung" durch die "Interalliierte Rheinlandkommission". Der Vorsitzende dieser Kommission, Tirard, sicherte dem Angeklagten und Bley zu, daß die "Regierung" in absehbarer Zeit von Frankreich anerkannt werde. Nach dem Zusammenbruch der "Autonomen Regierung" in der Pfalz erhielt der Angeklagte im Februar 1924 wie jedes andere Mitglied der "Autonomen Regierung" von dem Geldverwalter der "Regierung" eine Abfindung von 500 frcs. In der Folgezeit war der Angeklagte nach kurzem Aufenthalt in Düsseldorf vier Jahre lang Betriebsleiter der Firma Bley in Zabern, zog dann nach Essen und war dort von 1928 bis 1933 als Schriftleiter und freier Schriftsteller tätig. Er gehörte in Essen der SPD. an und gründete Ortsgruppen der SAP. in Essen und Duisburg. Er schrieb im übrigen wiederholt politische Aufsätze für marxistische Zeitungen, so für "Die Welt am Abend", "Den Abend" und "Die Rhein-Ruhr-Fackel".

III.

Die Tätigkeit des Angeklagten beim Aufbau einer illegalen marxistischen Gruppe in Duisburg.

Im Mai oder Juni 1933 bemühte sich der Angeklagte seine marxi-

sti-

stische Tätigkeit, die er infolge der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus vorübergehend unterbrochen hatte, wiederaufzunehmen. Zu diesem Zweck fand Pfingsten 1933 in Ratingen bei Düsseldorf zwischen dem Angeklagten, dem Stellmacher Otto Marten aus Duisburg und dem Kesselschmied Werner Körfer aus Ratingen eine Zusammenkunft statt, bei der der Angeklagte den Plan zur Bildung einer illegalen Organisation erörterte. Er schlug vor, diese in der Form von Gartenbauvereinen aufzuziehen und die Mitglieder durch eine getarnte "Gartenbauzeitschrift" mit Schulungsmaterial zu versehen. Marten und Körfer lehnten jedoch diesen Vorschlag des Angeklagten ab, da sie die Gründung einer festen Organisation für zu gefährlich hielten. Man kam darauf überein, mit früheren Gesinnungsfreunden eine lose Verbindung zu unterhalten.

IV.

Die Tätigkeit des Angeklagten im Saargebiet.

Kurze Zeit nach der Zusammenkunft in Ratingen siedelte der Angeklagte, offenbar unter dem Eindruck der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, in das Saargebiet über. Er gehörte in Saarbrücken als politischer Beirat der "Saarländischen Sozialistischen Partei" an und war ferner Mitglied der "Saarländischen Wirtschaftlichen Vereinigung" in Saarlautern. Im übrigen betätigte er sich als Schriftleiter des "Saarlouiser Journal" und des "Saarländischen Generalanzeigers", Zeitungen, die vollständig unter französischem Einfluß standen und vom "Quai d'Orsay" finanziert wurden. Das Ziel seiner Tätigkeit war, die Saarabstimmung in einer für Frankreich günstigen Weise zu beeinflussen. Er trug rednerisch und journalistisch alle sachlichen Argumente für die Verfechtung dieses Standpunkts zusammen. In Versammlungen hetzte er in schärfster Weise gegen das Reich und trat mit dem Schlagwort "Niemals ins Reich zurück" eindringlich gegen die Rückgliederung des Saargebiets und für den Anschluß an Frankreich ein. Für die Betätigung des Angeklagten im Saargebiet ist ein Brief des Angeklagten aufschlußreich, der in seiner späteren Wohnung in Paris sichergestellt worden ist und in dem er Ansprüche auf Nachzahlung seines rückständigen Gehalts während seiner Tätigkeit als Schriftleiter des "Generalanzei-

zeigers" und des "Saarlouiser Journals" gegenüber dem französischen Staat geltend macht. In diesem Brief, auf dessen Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, heißt es u.a. wörtlich:

> *"Der unterzeichnete Charles Minster wurde im Juni 1934 durch den Vertreter der französischen Republik im Saargebiet, den Herrn Vicekonsul Vaysset, als Redakteur für den neugegründeten "General-Anzeiger für das Saargebiet" und für das "Saarlouiser Journal" engagiert. Beide Zeitungen wurden von "Quai d'Orsay" finanziert und standen unter der dauernden Kontrolle des Herrn Vicekonsuls Vaysset und des französischen Ministers im Saargebiet, Herrn Morize. .....*
>
> *Minster handelte als anständiger Mensch. Er erhob keine Klage im Saargebiet, um nicht vor deutschen Richtern die engen Zusammenhänge zwischen dem "Quai d'Orsay", das heißt der französischen Regierung, und der Saarpropaganda im allgemeinen und zwischen dem französischen Vicekonsul Herrn Vaysset und dem Verlagsunternehmen im besonderen klarlegen zu müssen, wie er auch in der Öffentlichkeit über so vieles schwieg, was er als Propagandachef und Vertrauter des offiziellen Vertreters der französischen Republik im Saargebiet erfahren hatte. Aber Minster kann dafür auch beanspruchen, daß ihm sein <u>rechtlich</u> zustehendes Gehalt und seine ihm ebenfalls <u>rechtlich</u> zustehende Pension nicht länger vorenthalten wird. .....*
>
> *Seit Minster bei der Besetzung durch die deutschen Truppen aus Metz flüchten mußte (Minster war im Saargebiet nicht nur Redakteur der beiden Tageszeitungen "Generalanzeiger für das Saargebiet" und "Saarlouiser Journal", sondern er redigierte auch die beiden Zeitschriften "Frei Saar" und "Saar Fackel", war ferner Propagandachef und Redner in zahllosen Versammlungen und unterzeichnete außerdem 8000 Proteste gegen unberechtigte Eintragungen in die Wählerlisten zum Plebiszit), fällt für ihn jede Verdienstmöglichkeit fort." ....."*

Noch während seines Aufenthalts in Saarbrücken oder bald nach seiner Übersiedlung nach Metz stellte der Angeklagte Anfang des Jahres 1935 einen Antrag auf Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit. Hiermit steht im Zusammenhang ein Schreiben des Angeklagten an einen Herrn Mal-

<u>lez,</u>

lez, das sich in den Vorgängen des französischen Justizministeriums befindet und von dem Angeklagten offenbar geschrieben worden ist, nachdem ihm von der französischen Regierung ein Ausweisungsbefehl zugestellt worden war. Hierin gibt der Angeklagte einen Überblick über seine persönlichen Verhältnisse und teilt unter anderem mit, daß er 1917 in Amsterdam eine deutschfeindliche Zeitung sowie eine Organisation gegründet, später in Zusammenarbeit mit den französischen General Boucabeille "seine Aktivität verschärft"und die von ihm verfaßten Zeitungen mittels französischer Flugzeuge über deutschem Gebiet habe abwerfen lassen. Weiter spricht er in diesem Brief davon, daß er seit 1923 "als Journalist und Redner gegen den sogenannten Widerstand im besetzten Gebiet" tätig gewesen sei, "seine Sympathie für die rheinische Separatistenbewegung offenbart" und als Mitglied des Ministeriums der "Autonomen Pfalz" mit Herrn Magniez eng zusammengearbeitet habe. In dem Brief heißt es dann wörtlich:

> "Ende der Bewegung in der Pfalz unternahm ich mit ehem. Mitgliedern der autonomen Bewegung eine Reise nach Paris, wo ich u.a. eine Unterredung hatte mit dem Abgeordneten Dr. Oberkirch und Desire Fery, bezügl. der Veröffentlichung einer franzosenfreundlichen Zeitung in Mainz.
> Dann übernahm ich in Düsseldorf eine neugegründete Zeitung, die franz. Besatzungsbehörden gegenüber sehr herzlich eingestellt war und der diese ihren Schutz gewährten. Ich war zu gleicher Zeit dauernder Mitarbeiter des Düsseldorfer Nachrichtenblattes" (Informationsdienst), das von den Besatzungsbehörden veröffentlicht wurde, und war dauernd in Kontakt mit dem Sonderbüro in Düsseldorf. Das alles ist in Paris bekannt.
> In den jüngsten Jahren arbeitete ich an der Saar. Meine Tätigkeit strebte nicht danach, sich einzulegen für ein Status Quo mit Verspätung, d.h. eine 2. Volksabstimmung nach dem Sturze Hitlers - was m.E. nur zu einer unglücklichen Lösung führen dürfte - sondern für eine franzosenfreundliche Lösung bezüglich einer freien Saar u. für die endgültige Trennung der Saar von Deutschland. Die beigefügten Bescheinigungen, worunter sich die des Ihnen gut bekannten Dr. Hector befindet, geben ausführlichere Details.
> Ich war Schriftleiter der Zeitungen: "Saarlouiser Journal"

und

und "General-Anzeiger" (Besitzer der beiden Zeitungen ist Baron Fabier in Paris) sowie der Zeitung "Freie Saar", Kampforgan für die saarländische Wirtschaftsliga, alles franzosenfreundliche Zeitungen; ich war der Verfasser einer ganzen Serie von Propagandaschriften und Propagandachef der saarl. Wirtschaftsliga (deren Präsident Dr. Hector war), an deren Organisation ich mich ebenfalls beteiligte als Redner in zahlreichen Versammlungen und Kundgebungen, die veranstaltet wurden a.d. Saar.

Im Departement Mosel war ich ebenfalls Hauptredner in den Versammlungen des"Frz.saarl. Bundes", an denen u.a. die Ihnen bekannten Herren Jean Revire (Herley) und Deve teilnahmen. Für mich war es eine Genugtuung, daß diese Herren meine Rednerbegabung zu schätzen wußten und stets um meine uneigennützige Mitarbeit ersuchten. Sogar die Präfektur von Metz hatte nichts gegen meine, in der Öffentlichkeit entfaltete Tätigkeit, einzuwenden. Ganz im Gegenteil. Die Polizeibehörden hatten den Befehl erhalten, mich reden zu lassen, ohne sich darein zu mischen.

Außerdem wurde kein Widerspruch erhoben von irgend welcher Seite, als ich im Februar 1934, auf Einladung hin, in Forbach, Hotel de la Poste, in einer beschränkten Versammlung erschien, wo ich vor den Abgeordneten (Oberkirch und Doeble), den Vertretern Frankreichs und der franz. Grubenverwaltung kurz meine Idee einer konstruktiven Politik im Saargebiet entwickelte. Meine Vorschläge wurden gut geheißen durch die Regierungskommission des Saargebietes - unglücklicherweise erst im September 1934 und unter der Form eines Gesetzes, das erst im Dezember 1934 in Kraft trat, folglich zu spät um einen wirksamen Einfluß auszuüben auf die Volksabstimmung.

Ohne gegen die Bescheidenheit zu verstoßen, kann ich behaupten, daß es meiner unermüdlichen Journalisten- und Propagandistentätigkeit in der Saar zu verdanken ist, daß, unter dem Drucke meiner Argumente, die Sozialdemokraten und Kommunisten sich gezwungen sahen, auszutreten aus der Opposition, worin sie sich ursprünglich verschanzt hatten, um sich für die Aufrechterhaltung des Statur quo zu erklären. Jedoch

weise ich darauf hin, daß ich ein Gegner dieses Mottos war, das die Leute anzettelten, da ich mir bewußt war, daß man einem einseitigen Schlagwort wie "Rückkehr ins Reich" nur durch ein gegenseitiges, ebenso kategorisches Schlagwort antworten konnte, nämlich: "Eine freie Saar" und "Niemals ins Reich zurück".

Was ich an der Saar tat, tat ich, ohne etwas Materielles zu bezwecken, - denn trotz meiner unmenschlichen Arbeit war ich nicht besser bezahlt, als einer Eurer Angestellten - aber in meinen Augen war die Saar das letzte Bollwerk des Rheinlandes. Ich gebe mich der Hoffnung hin, im gelegenen Moment einen neuen Stoß auszuüben, gegen die Pfalz und das Rheinland.

Nach dem unglücklichen Ausgange der Volksabstimmung mußte ich die Saar verlassen und nach Frankreich flüchten, um nicht dem gleichen Schicksal zu erliegen wie meine Landsleute aus der Pfalz und Kampfgenossen in Pirmasens, die lebendig verbrannt wurden.

Kaum 8 Tage vor der Volksabstimmung - ich hatte eben einen Geheimauftrag erledigt - erklärte mir der franz. Vermittler folgendes: Sollte die Volksabstimmung ungünstig für uns ausfallen, so werden Sie, Herr Minster, einer der ersten sein, der in Frankreich nicht nur eine Unterkunft finden wird, sondern auch eine Anstellung."

Der Angeklagte teilte in diesem Schreiben dann weiter mit, daß er am 11. Oktober 1935 einen Ausweisungsbefehl erhalten habe, und fährt fort:

"Hätte ich den Ausweisungsbefehl Folge geleistet, so wäre ich dem Tode entgegen gegangen. Denn jedes vernünftige Wesen versteht, daß bei Gelegenheit meiner Rückkehr, die deutschen Behörden das Prozeßverfahren nicht in die Länge gezogen hätten. .....

Aber derjenige, der sich wie ich, für Frankreich eingelegt hat, seine Freiheit geopfert hat, einer der ersten Teilnehmer der Bewegung in der Pfalz war, der im Saargebiet in erster Linie als Franzosenfreund gekämpft hat, derjenige kann nicht damit rechnen, daß man ihm entgegenkommt. Nein! Er ist aus Frankreich ausgewiesen und ihm gegenüber sind alle Er-

Erwerbsquellen erschöpft. .....

Soll ich darin den Dank Frankreichs ersehen für die Dienste die ich ihm geleistet habe?

Wirklich, Charles Maurras hat sich verdient gemacht um Frankreich dadurch, daß er in seiner Zeitung "Action Francaise" die allgemeine Aufmerksamkeit auf "diesen überaus skandalösen Fall" lenkte.

Glauben Sie mir, Herr Mallez, daß ich Ihnen überaus dankbar wäre, wenn Sie nun meinen persönlichen Fall in Betracht ziehen würden, nachdem Sie mir Ihr großes Interesse für die Saar bewiesen haben.

Vielleicht werden Sie auch die Güte haben und dem Abgeordneten Dr. Oberkirch bemerklich machen, daß ich am 15.2.35 auf dem franz. Konsulat in Saarbrücken (Vice-Konsul Vaysset) einen Antrag betr. meiner Einbürgerung eingereicht habe. Vaysset war zu dieser Zeit der Meinung, daß ich binnen 4 Wochen im Besitze des Erlasses sein würde, der mir die frz. Staatsangehörigkeit verleiht. Bis zum heutigen Tage fehlt mit sogar die Empfangsanzeige dieses Antrags."

V.

Die Tätigkeit des Angeklagten in Metz.

Nach der Saarabstimmung vom 13. Januar 1935 begab sich der Angeklagte mit einem sogenannten "Nansen-Paß", den er sich im Jahre 1934 von der saarländischen Polizei hatte ausstellen lassen, nach Metz. Hier erhielt er im Mai oder Juni 1935 von dem bereits genannten Separatisten Bley einen Brief aus Paris mit der Aufforderung, demnächst in Metz an einer Sitzung der "Association Franco Rhénane et Sarroise", einer Nachfolgeorganisation der "Ligue d'Amitié Franco Rhénane La Halte" teilzunehmen. In dieser Vereinigung wurden die aus dem Saargebiet geflüchteten Separatisten gesammelt. Der Angeklagte wohnte der Versammlung in Metz auch bei. Im Jahre 1936 lernte er die Emigranten Barthels und Hansen, die Vorsitzenden der Union des Rhénans Expatriés" kennen, auf deren Einladung er an einer Versammlung der "Union" teilnahm. Er wurde bald darauf Mitglied der "Union" und bei einer Neuwahl auch Vorstands-

mit-

mitglied. Die"Union" hatte damals etwa 40 Mitglieder, darunter die von dem Volksgerichtshof abgeurteilten Separatisten Mollen und Heumann. Bei einer Versammlung um die Jahreswende 1937/1938 wurde der Angeklagte dann zum Landespräsidenten der "Union" gewählt. Die"Union" gab auch eine Zeitschrift, "Rhénane" benannt, heraus, für die der Angeklagte Aufsätze verfaßte. Zweck dieser Zeitung war, gegenüber Frankreich die Lage der geflüchteten Rheinländer zu schildern und auch Vereinsangelegenheiten zu veröffentlichen. Die Zeitung, die in französischer Sprache erschien, wurde den Mitgliedern der "Union" und französischen Behörden sowie Parlamentariern übersandt.

Die Tätigkeit des Angeklagten als Landespräsident der "Union" dauerte wenigstens bis Anfang 1939, wie sich daraus ergibt, daß er noch am 30. Januar 1939 als Landespräsident der "Union" in Metz eine Mitgliedskarte unterzeichnet hat. Er schied dann wegen Differenzen aus seinem Amt aus und löste angeblich vorher die "Union" auf. Später erfuhr er, daß in Metz von Bretz und Hansen als Nachfolgerin der "Union" eine neue Organisation unter dem Namen "Fédération Franco Rhénane" gegründet worden sei.

Der Angeklagte hielt sich auch nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich weiter in Metz auf, ohne interniert zu werden, und siedelte erst bei der Besetzung von Metz durch deutsche Truppen nach Paris über. Hier bestritt er seinen Lebensunterhalt durch Erteilen von englischem Sprachunterricht an Juden. Am 8. März 1941 richtete der Angeklagte ein Schreiben an die amerikanische Botschaft in Paris und bat um Schutz als amerikanischer Staatsbürger. Auf dieses Schreiben erhielt er einen Bescheid des damaligen amerikanischen Vizekonsuls in Paris, in dem es u.a. heißt:

> "Aus Ihrem Gesuch für einen Paß geht hervor, daß Sie im Jahre 1912 von Amerika fortgingen und Sie sich seit 1935 in Frankreich aufhalten, nachdem Sie in Deutschland, Holland und im Saargebiet wohnhaft waren.
>
> Nach dem Gesetz vom 2. März 1907 wurde die Mutmaßung, daß Sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hätten, gegen Sie vorgebracht, weil Sie solange im Ausland wohnten, und das Departement der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Meinung, daß Sie es versäumt haben, zu zeigen, daß Sie in der Lage sind, die Mutmaßung abzuwehren, daß Sie die Staatsangehörigkeit verloren haben, und deshalb sind Sie nicht be-

rechtigt um Schutz zu fordern, wenn Sie solange im Ausland sind. Dieses sagt jedoch nicht, daß Sie die amerikanische Staatsangehörigkeit verwirkt haben, und wenn es Ihr Wunsch ist, nach den Vereinigten Staaten sofort zurückzukehren, um dort immer wohnen zu bleiben, ist es möglich, daß für diesen Zweck die Bevollmächtigung erteilt wird, daß ein Paß ausgestellt wird. Wegen dieser Angelegenheit werden Sie gebeten, in dem Büro vorzusprechen und dort legen Sie klar, daß Sie sofort nach den Vereinigten Staaten zurückkehren wollen."

B.

Die Einlassung des Angeklagten und ihre Würdigung.

Der Angeklagte gibt den festgestellten äußeren Sachverhalt, abgesehen von zwei ihm zur Last gelegten Vorgängen, zu. Er bestreitet, im Mai 1933 die Gründung einer illegalen Organisation geplant und zu diesem Zwecke zu Pfingsten 1933 oder sonstwann in Ratingen eine Zusammenkunft mit Marten und Körfer gehabt zu haben. Weiter stellt er in Abrede, noch Ende Januar 1939 Landespräsident der "Union"gewesen zu sein. Er macht dazu geltend, er sei als solcher bereits Mitte 1938 ausgeschieden und könne daher nicht mehr Ende Januar 1939 in dieser Eigenschaft einen Mitgliedsausweis unterzeichnet haben. Separatist sei er nie gewesen. Die im Sachverhalt wiedergegebenen Briefe habe er zwar geschrieben. Er habe darin aber sein Verhalten und seine Einstellung zu franzosenfreundlich dargestellt, weil er durch die Schreiben die Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit habe erreichen wollen. Über die von der "Union" verfolgten Ziele gibt der Angeklagte an, diese hätten sich auf die wirtschaftliche Unterstützung und Förderung der Mitglieder beschränkt und seien nicht gegen Deutschland, insbesondere nicht auf eine Losreißung der Rheinlande und der Pfalz vom Deutschen Reiche gerichtet gewesen. Er habe sich auch stets nachdrücklich gegen Bestrebungen gewandt, zum Zwecke der Teilnahme an einem Kampfe gegen Deutschland eine rheinische Legion zu gründen oder die Mitglieder zu veranlassen, in die französische Wehrmacht einzutreten. Über diese

Fra-

Frage sei es zwischen ihm und anderen Mitgliedern der "Union" zu schweren Auseinandersetzungen gekommen, die zu seiner Absetzung als Landespräsident geführt und ihn veranlaßt hätten, die "Union" aufzulösen. Im übrigen beruft sich der Angeklagte darauf, daß er amerikanischer Staatsangehöriger sei und aus diesem Grunde wegen seiner Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne. N

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist der Angeklagte überführt, im Mai 1933 in der im Sachverhalt festgestellten Weise den Versuch unternommen zu haben, eine illegale Organisation unter der Tarnung von Gartenbauvereinen zu errichten, und zu diesem Zweck eine Zusammenkunft in Ratingen abgehalten zu haben. Der Zeuge Marten hat sich daran zwar in der Hauptverhandlung wegen des dazwischen liegenden großen Zeitraumes und einer während dessen von ihm durchgemachten schweren Krankheit im einzelnen nicht erinnern können. Er hat aber diesen Vorgang in dem gegen ihn selbst gerichteten Verfahren im Jahre 1934 so geschildert, wie er festgestellt worden ist. Seine Darstellung ist auch in dieser Form in die Gründe des gegen ihn vom Oberlandesgericht in Hamm erlassenen Urteils übergegangen. Es können deshalb keine Bedenken bestehen, diese Aussage des Zeugen der Feststellung gegen den Angeklagten zu Grunde zu legen, zumal der Zeuge auch in der Hauptverhandlung versichert hat, in dem Verfahren gegen ihn die Wahrheit gesagt zu haben. In dem zweiten Punkt, in dem die Darstellung des Angeklagten von dem festgestellten Sachverhalt abweicht, ergibt sich die Unrichtigkeit seiner Behauptung, er sei bereits Mitte 1938 als Landespräsident der "Union" ausgeschieden, aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Mitgliedskarte, die der Angeklagte noch Ende Januar 1939 in seiner Eigenschaft als Präsident unterschrieben hat. Im übrigen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Angeklagte bis Anfang 1939 oder nur bis Mitte 1938 Landespräsident der "Union" gewesen ist.

Die Behauptung des Angeklagten, er sei nie Separatist gewesen, ist angesichts seiner Vergangenheit eine grobe Entstellung der Wahrheit. Nachdem er sich schon von 1917 an als schlimmster Feind des Deutschen Reiches betätigt hatte, hat er Ende 1923 und Anfang 1924 als Mitglied der "Autonomen Regierung" der Pfalz deren Bestrebungen, die Pfalz vom Deutschen Reiche loszureißen, maßgebend vertreten und gefördert. Sein Einwand, es sei von ihnen keine Loslösung der Pfalz vom Reiche, sondern nur eine gewisse Selbständigkeit der Verwaltung bezweckt gewesen, ist eine durch die allgemein bekannten Tatsachen widerlegte

Aus-

Ausrede. Später an der Saar ist der Angeklagte in der gleichen Weise tätig geworden. Auch hier ist er mit allen verfügbaren Kräften gegen die Rückkehr des Saargebiets zum Reich, also für die Abtrennung eines kerndeutschen Gebietes von seinem angestammten Vaterlande, eingetreten. Dabei setzte er sich nicht, wie er angibt, für die Aufrechterhaltung des status quo, sondern für einen Anschluß der Saar an Frankreich ein. Dies geht aus seinem im französischen Justizministerium gefundenen Schreiben, das im Sachverhalt im Wortlaut wiedergegeben ist, klar hervor. Demgegenüber kann sich der Angeklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe in dem Schreiben fälschlich behauptet, er habe im Saargebiet in erster Linie als Franzosenfreund gekämpft, weil er die französische Staatsangehörigkeit habe erlangen wollen. Der Kern seiner Angaben in dem Schreiben beruht, wie er auch heute nicht leugnen kann, jedenfalls auf Wahrheit; er ist im Saargebiet der Schriftleiter von zwei von den Franzosen gegründeten und finanzierten Zeitungen gewesen. Damit steht die Richtung, die er bei der Redigierung der Zeitungen verfolgt hat, eindeutig fest. Sie erstrebte ein für Frankreich möglichst günstiges Ergebnis der Abstimmung. Durch diese seine Tätigkeit in den Jahren 1923/1924 und 1933 bis 1935 war die Stellung des Angeklagten nach seiner Einwanderung in Frankreich klar bestimmt. Er schloß sich dort den Kreisen an, die nach ihrer Vergangenheit innerlich zu ihm paßten. Er pflegte dort Umgang mit seinen ihm aus der Separatistenzeit verbundenen Gesinnungsgenossen, so mit Bley, und trat auch bald einer Separatistenvereinigung, der "Union des rhenans expatriés", bei. Nach kurzer Zeit wurde er sogar zum Landespräsidenten der "Union" gewählt und übte dieses Amt mehrere Monate aus. Aus dieser Tatsache geht deutlich hervor, daß er auch während seines Aufenthalts in Frankreich in den Jahren 1936 bis 1938 eine führende Rolle innerhalb des Separatismus gespielt hat. Über die Bedeutung der separatistischen Bewegung und ihre Bestrebungen sowohl während ihrer Wirksamkeit in Deutschland als auch während ihres Exils in Frankreich besteht völlige Klarheit. Der Senat hat dazu noch in seinem Urteil gegen Mollen u.a. vom 27. August 1941 - 8 J 517/40 / 2 H 74/41 -, auf welches insoweit Bezug genommen wird, Stellung genommen.

Der Separatismus gehört zu den verbrecherischsten und gefährlichsten Erscheinungen, die sich infolge und im Verlaufe des politischen Zusammenbruchs des deutschen Volkes ab 9. November 1918 in Deutschland breitgemacht haben. Er entstand und fristete sein Dasein nur, weil

die

die Besatzungsbehörde ihre schützende Hand über ihn hielt. Denn vor der Besetzung des Rheinlandes und der Pfalz durch fremde Truppen gab es dort keine separatistische Bewegung. Durch diese Feststellung ist klargelegt, daß der Separatismus die Losreißung des Rheinlandes und der Pfalz vom Reiche erstrebte. Denn wenn es sich dabei nur um eine innerstaatliche Angelegenheit Deutschlands, etwa die Lostrennung der Gebiete von Preußen und Bayern und die Errichtung eines selbständigen Staatsgebildes innerhalb des Reiches oder nur um eine gewisse Verselbständigung der Verwaltung, wie es der Angeklagte glauben machen will, gehandelt hätte, hätte sich die französische Regierung niemals in der geschehenen Weise für den Separatismus eingesetzt. Ihr kam es darauf an, am Rhein einen Pufferstaat von Frankreichs Gnaden zu errichten, um so das um wertvolle Gebiete beraubte Reich auf die Dauer niederzuhalten. Die französische Besatzung und das ihr dienstbare lichtscheue Gesindel haben alles daran gesetzt, diesen Plan Wirklichkeit werden zu lassen, Daß er nicht gelungen ist, ist dem deutschen Empfinden und der einhelligen Abwehrbewegung der rheinischen und pfälzischen Bevölkerung zu danken. Die wenigen vaterlandslosen Gesellen, die die Geschäfte des Feindes besorgten, wurden unter den Augen der Besatzungstruppen in einer Aufwallung gerechten Zornes von der Bevölkerung hinweggefegt.

Seitdem - Anfang 1924 - ist der Separatismus in Deutschland tot, er lebte aber in Frankreich weiter und führte dort sein kümmerliches Dasein bis in die jüngste Zeit. Es wurden von den dorthin geflohenen Separatisten zur Pflege des separatistischen Gedankens sogleich mit Unterstützung der amtlichen französischen Stellen Vereinigungen gegründet, die im Laufe der Zeit mehrfach ihre Namen wechselten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführlichen Darlegungen in dem angeführten Urteil des Senats gegen Mollen u.a. verwiesen. Der Zweck, den diese Vereinigungen in Frankreich verfolgten, war letztlich derselbe, wie ihn der Separatismus früher in Deutschland verfolgt hatte. Es mag sein, daß die wirtschaftliche Stellung und Versorgung der Separatisten in Frankreich einen breiten Raum in der Arbeit der Separatistenvereinigungen und auch der "Union", deren Präsident der Angeklagte war, einnahm. Das letzte Ziel des Zusammenschlusses der alten Separatisten bestand aber, gegenüber früher unverändert, in der Losreißung des Rheinlandes und der Pfalz vom Deutschen Reiche mit Hilfe Frankreichs, also im Wege der Gewalt. Daß dies der Fall ist, ergibt sich ganz klar

aus

aus der Tatsache, daß im letzten Jahre vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges unter den Separatisten ernsthaft der Plan erwogen wurde, eine rheinische Legion aufzustellen, die an der Seite Frankreichs gegen das Reich kämpfen sollte, oder, soweit sie wehrfähig waren, als Freiwillige in die französische Wehrmacht einzutreten. Es läßt sich zwar nicht feststellen, daß auch der Angeklagte ein Anhänger dieses Plans gewesen ist, oder ob er sich nicht vielmehr, wie er geltend macht, stets dagegen ausgesprochen und er wegen dieser Frage sogar die "Union" aufgelöst hat. Aus einer derartigen Abneigung des Angeklagten gegen eine aktive Teilnahme der Separatisten am Kampfe gegen Deutschland wäre aber keineswegs der Schluß zu ziehen, daß er nicht wie die anderen Separatisten die gewaltsame Lostrennung des Rheinlandes und der Pfalz vom Deutschen Reiche erstrebt und durch seine leitende Stellung hätte fördern wollen. Seine politische Vergangenheit, seine nicht zu überbietende deutschfeindliche Einstellung, wie sie sich aus den im Sachverhalt wiedergegebenen Schreiben ergibt, und seine führende Rolle im Separatismus lassen in dieser Richtung keinen Zweifel aufkommen; ebenfalls daran nicht, daß er sich bei seiner Tätigkeit der hochverräterischen Bestrebungen des Separatismus bewußt war. Der Angeklagte hat mithin bewußt den Gebietshochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2 StGB. unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 4 StGB. vorbereitet. Bei dieser Schuldfeststellung ist die Betätigung des Angeklagten in der Pfalz in den Jahren 1923/1924 und im Saargebiet in den Jahren 1933/1935 außer Betracht geblieben, da der Angeklagte insoweit wegen bestehender Straffreiheitsgesetze nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Durch den Versuch, im Mai 1933 in Ratingen eine illegale Organisation aufzuziehen, hat der Angeklagte ferner den äußeren und inneren Tatbestand eines Verbrechens der Vorbereitung eines Verfassungshochverrats im Sinne des § 86 StGB. a.F. verwirklicht. Diese Tat steht mit dem von dem Angeklagten vorbereiteten Gebietshochverrat im Fortsetzungszusammenhang, weil beide Taten dem einheitlichen Vorsatz des Angeklagten, das Deutsche Reich zu bekämpfen und zu schädigen, entsprungen sind.

Da ein Teilakt der fortgesetzten Handlung in Deutschland begangen ist, ist die Tat einheitlich als Inlandstat anzusehen. Der Zustimmung des Reichsministers der Justiz zur Strafverfolgung nach § 154 Abs. 2 StPO. bedurfte es deshalb selbst dann nicht, wenn der Angeklagte, wie

er

er behauptet, amerikanischer Staatsbürger sein sollte. Die Auffassung des Angeklagten, daß er in diesem Falle überhaupt nicht vor deutschen Gerichten verfolgt werden könne, ist im Hinblick auf § 4 Abs. 1 StGB. irrig.

C.

Die Strafbemessung.

Der Angeklagte ist eine staatsfeindliche Persönlichkeit von solchen Graden, wie sie selten die Gerichte beschäftigt hat. Seine Tätigkeit seit seiner Rückkehr von Amerika nach Deutschland im Jahre 1912 stellt eine lückenlose Kette von Anschlägen gegen den Bestand und die Sicherheit des Reiches dar. Den ersten Gipfelpunkt hat dieses verbrecherische Treiben des Angeklagten im Jahre 1917 erreicht, als er in Holland im Solde der allierten Feindmächte unausgesetzt durch Wort und Schrift die Lüge von der deutschen Schuld am Weltkriege verbreitete. Auf der gleichen Linie bewegte sich seine volksverräterische Arbeit in der "Separatistenregierung" in der Pfalz und bei der Herausgabe der von Frankreich ausgehaltenen Zeitungen an der Saar. Diese schweren Verfehlungen des Angeklagten gegen sein Heimatland und sein angestammtes Volkstum konnten zwar wegen der bestehenden Straffreiheitsgesetze nicht zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden. Sie mußten aber zur Beleuchtung der Persönlichkeit des Angeklagten weitgehendst Berücksichtigung finden. Denn sie zeigen mit untrüglicher Schärfe die abgrundtiefe Verworfenheit und Gesinnungslosigkeit dieses Menschen, aber auch seine große Gemeingefährlichkeit auf. Erst in dieser Schau läßt sich die ganze Tragweite und Gefahr der abgeurteilten staatsfeindlichen Betätigung des Angeklagten in Deutschland und in Frankreich erkennen. Wer mit einer solchen verbissenen Entschlossenheit dem Deutschen Reiche Schaden zuzufügen und es lange Jahre hindurch wertvollster Gebietsteile zu berauben trachtet, der kann nur in der höchsten Strafe, die das Gesetz kennt, seine gerechte Strafe finden. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Angeklagte die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzt oder nicht. Er ist ein Angehöriger des deutschen Volkes, an dem er Jahre hindurch den gemeinsten Verrat begangen hat. Ein solches Tun kann in keiner formalen staatsrechtlichen

Bin-

Bindung seine Rechtfertigung finden. Gegen den Angeklagten war daher auf die Todesstrafe als allein angemessene und zum Schutze des deutschen Volkes erforderliche Sühne zu erkennen.

Die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte wurde gegen den Angeklagten nicht ausgesprochen, da er nicht Reichsdeutscher ist, deshalb keine deutschen Ehrenrechte besitzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Hartmann Dr. Lorenz.

A B CD E F G H I K L N O PQ R S T U VW XZ

Kriegsgefangenenlager Plötzensee

Eingeliefert am 28.7.42 Uhr
Gestellt 9.30 Uhr
von: 2. Hauptwachtmeister

(Rufname) Karl (Familienname) Meinsler

geb. am 25.12.73 in Edenkoben

bei Rheinpfalz Kr. Landau

Bekenntnis: Wohnung: Landau Rietburgerstraße 3

Zuletzt polizeilich gemeldet Nothaft

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Hermann Meinsler, Albina Hauptstraße 3

Gefangenenbuch-Nummer 766/42

Unterbringung: III

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Verteidiger:

Tatgenossen.

Bestand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Oberreichsanwalt b/Volksgerichtshof 8 J 165/42	27.7.42	Vorb. f. Hochverrat	Vorbeugehaft b. Lebenszeit	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	11.2.43 Uhr Min	entlassen
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollz.O. A 7 Karteikarte. 198 × 210 mm Manilakarton (hell). Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 27:

./. Marschall u.a.

Anklage

I, 27

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 21. Mai 1942.

8 J 195/42g

H.V.-u.

Haft !

Anklageschrift

Bl.9/R, 10 R, 12 — 1) Die Reinemachefrau Lucie Martha M a r s c h a l l geborene Jankowiak aus Berlin SO.36, Wrangelstraße 127, geboren am 23.November 1916 in Berlin, verheiratet,

Bl.10 R — angeblich nicht bestraft,

Bl.27, 32/R, 34 — am 29.April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Berlin vom 5.Mai 1942 - 709 Gs. 550/42 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin,

Bl.16/R — 2) die Rentnerin Käte Emma Franziska O p i t z geborene Dückert in Berlin SO.36, Muskauer Straße 26, Hof, 2 Treppen, geboren am 24.Juni 1881 in Berlin, verwitwet,

Bl.17 R — angeblich nicht bestraft,

Bl.22/R — 3) die Ehefrau Valerie Elisabeth W o l f geborene Potulski aus Berlin SO.36, Muskauer Straße 29, Vorderhaus, 3 Treppen, geboren am 27.März 1878 in Bonn (Rhein),

Bl.23 R — angeblich nicht bestraft,

Bl.3, 32/33, 35 — am 29.April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Berlin vom 5.Mai 1942 - 709 Gs. 550/42 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin,

sämtlich

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Herbst 1941 bis Ende April 1942 in Berlin

I. <u>sämtliche Angeschuldigte</u>

fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

II. <u>die Angeschuldigte Wolf</u>

ferner in Tateinheit mit den unter I. bezeichneten strafbaren Handlungen

1. ausländische Sender absichtlich abgehört und

2. Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.3, §§ 91 b, 47, 73 StGB., §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939.

Die Angeschuldigte W o l f hat seit dem Herbst 1941 in ihrer Wohnung fortgesetzt deutschsprachige Hetzsendungen des ausländischen Rundfunks abgehört und den Inhalt des Gehörten wiederholt den Mitangeschuldigten Opitz und Marschall mitgeteilt. Ferner hat die Angeschuldigte Wolf ein Schmähgedicht, in dem zum gewaltsamen Umsturz aufgerufen wird, den

<u>Mit-</u>

Mitangeschuldigten vorgelesen und es der Marschall zur Herstellung einer Abschrift überlassen.

Die Angeschuldigte M a r s c h a l l hat unter dem Eindruck der ihr von der Wolf mitgeteilten feindlichen Rundfunkpropaganda zwei Hetzschriften, in denen die Bevölkerung zur Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung sowie zur Unterbindung der deutschen Rüstungsproduktion aufgefordert wird, zum Zwecke der späteren Vervielfältigung und Verbreitung angefertigt. Sie hat jedoch die erste Schrift vernichtet, ohne sie vervielfältigt oder verbreitet zu haben, während sie an der Weitergabe der zweiten Schrift durch ihre Festnahme verhindert worden ist.

Die Angeschuldigten O p i t z und W o l f haben bei dem Entwurf der ersten von der Marschall angefertigten Hetzschrift mitgewirkt und die Marschall mehrmals an die Herstellung der geplanten Vervielfältigungen und deren Verbreitung erinnert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die zersetzenden und umstürzlerischen Ziele der feindlichen Kriegspropaganda.

England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaune brachen, von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staatsführung zu veranlassen. Unsere Gegner setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere stellte sich der feindliche Rundfunk durch die Veranstaltung von Übertragungen in deutscher Sprache in den Dienst dieser Bestrebungen.

II.

Die Straftaten der Angeschuldigten.

1) M a r s c h a l l .

a) Die staatsfeindlichen Unterhaltungen mit den Mitangeschuldigten, insbesondere über den Inhalt der ausländischen Rundfunksendungen.

Bl.10 R, 10 Die Angeschuldigte Marschall, die vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus keiner politischen Partei angehört **hat** und seit 1940 Mit-
Bl.11 glied der Deutschen Arbeitsfront ist, unterhielt sich mit der Mitangeschuldigten Opitz, mit der sie seit 1940 verkehrte, häufig über die Zeitverhältnisse. Sie will dabei den Ausführungen der Opitz, die sich über ihre wirtschaftliche Lage zu beklagen pflegte, regelmäßig zugestimmt und selbst ihre Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere mit der Lebensmittelzuteilung, zum Ausdruck gebracht haben. Bei ihren Besuchen in der Wohnung der Opitz lernte die Marschall die Mitangeschuldigte Wolf kennen, die sich ebenfalls an ihren Unterhaltungen über die Zeitverhältnisse beteiligte und die gleichen Ansichten wie
Bl.11/R, 14 sie vertrat. Etwa seit dem Oktober 1941 erzählte ihnen die Angeschuldigte Wolf bei diesen Zusammenkünften wiederholt, daß sie mit der Kurzwelleneinstellung ihres Rundfunkgeräts Nachrichten des ausländischen Rundfunks, insbesondere des "Gustav-Siegfried-Senders", abhöre, und teilte ihnen jeweils den Inhalt dieser
Bl.11 R, 18 Sendungen mit. Unter anderem berichtete ihnen die Wolf im Februar 1942, daß nach den Meldungen des "Gustav-Siegfried-Senders" eine ganze deutsche Armee unter General Busch von den Russen eingeschlossen worden sei und vernichtet werde und daß andere deutsche Truppenverbände durch Flecktyphus verseucht seien. Ferner erklärte die Wolf damals, daß "Deutschland so gut wie vernichtet sei und den Krieg nicht mehr gewinnen könne".

Bl.24 Wie die Angeschuldigte Wolf angegeben hat, erzählte die Angeschuldigte Marschall bei diesen Zusammenkünften, daß sie auf ihrem Rundfunkgerät ebenfalls ausländische Rundfunksendungen abzuhören pflege. Die

Ange-

Angeschuldigte Marschall hat dies jedoch in Abrede gestellt und behauptet, daß sie der Wolf lediglich erklärt habe, sie wolle versuchen, auch auf ihrem Rundfunkgerät ausländische Sendungen zu empfangen. Die Angeschuldigte Marschall konnte jedoch, wie sie weiter angegeben hat, dieses Vorhaben deshalb nicht ausführen, weil ihr Rundfunkgerät nicht auf Kurzwellenempfang eingerichtet war und auch die Sendungen auf anderen Wellen wegen der starken Abnutzung der Röhren nicht mehr gut übertrug.

b) <u>Die Anfertigung der Hetzschriften.</u>

Bl. ● R, 13, 25 R *Nach den Angaben der Angeschuldigten Marschall verlas die Mitangeschuldigte Wolf Anfang 1942 bei einer Zusammenkunft in der Wohnung der Opitz ein Hetzgedicht, das mit den Worten "Laßt Fahnen wehen, und ob wir auch am Boden liegen" begann und inhaltlich dem ersten Teil der im Abschnitt III der Anklageschrift wiedergegebenen Flugschrift entsprach. Da die Angeschuldigte Marschall sich für dieses Schmähgedicht interessierte, schrieb sie sich dessen Wortlaut ab und verwandte es später, wie noch ausgeführt werden wird, bei der Anfertigung des sichergestellten Flugblattes.*

Bl.11 R/12, 25 R, 18 R ● *Einige Zeit darauf entschlossen sich die Angeschuldigten unter dem Eindruck der von der Wolf mitgeteilten ausländischen Rundfunkmeldungen, eine Flugschrift umstürzlerischen und zersetzenden Inhalts anzufertigen. Wie die Angeschuldigte Marschall erklärt hat, wirkten bei der Herstellung des Flugblattentwurfs, den sie selbst niederschrieb, außer ihr die Angeschuldigten*

Bl.12, 13 *Opitz und Wolf mit. Der Inhalt dieser Hetzschrift, für die sie in der Hauptsache die von der Wolf mitgeteilten Berichte der ausländischen Sender verwerteten, stimmte nach der Darstellung der Marschall im wesentlichen mit dem zweiten Teile des später von ihr hergestellten weiteren Flugblattes überein, das im Abschnitt III der Anklageschrift wiedergegeben wird. Die Hetzschrift richtete sich insbesondere gegen die Angehörigen der ₦, denen unter anderem vorgeworfen wurde, daß sie "die Soldaten immer wieder antrieben". Ferner wurden in dem*

<u>Flug-</u>

Flugblatt die Arbeiter aufgefordert, die Arbeit niederzulegen, "damit infolge Fehlens der Rüstung der
Bl.11 R/12 Krieg zu Ende gehe". Wie die Angeschuldigte Marschall weiter angegeben hat, gingen sie bei der Anfertigung dieser Hetzschrift von der Erwägung aus, daß die Fabrikarbeiter, welche die Meldungen der ausländischen Sender nicht hörten, ebenfalls im Sinne dieser Sendungen "aufgeklärt" werden müßten. Sie kamen daher überein, die Ausarbeitung mit der Schreibmaschine vervielfältigen zu lassen und die Abschriften an geeigneten Orten zu verbreiten. Zur Herstellung der Schreibmaschinenabschriften erklärte sich die Angeschuldigte Marschall bereit, die hierzu eine Schreibmaschine der Firma benutzen wollte, bei der sie als Reinemachefrau beschäftigt war. Die Marschall
Bl.12, 32 R nahm auch zu diesem Zwecke den Entwurf dieser Hetzschrift mit nach Hause. Sie will ihn jedoch dort aus Furcht vor einer Entdeckung vernichtet haben, nachdem sie an einer Anschlagsäule die Bekanntmachung über die Hinrichtungen dreier Landesverräter gelesen hatte.
Bl.12 R/13, 19 Dagegen erzählte sie später den Mitangeschuldigten Opitz und Wolf, die sie wiederholt nach dem Stande der Sache fragten, daß sie bereits mehrere Abschriften des Flugblattes hergestellt und bei den Firmen Siemens, Lorenz, Borsig und der AEG. angeklebt habe. In Wirklichkeit will sie jedoch die Hetzschrift weder vervielfältigt noch verbreitet und den Mitangeschuldigten gegenüber jene unwahren Angaben nur gemacht haben, um sie "zu beruhigen".

Bl.13, 32/R In der zweiten Hälfte des April 1942 entwarf schließlich die Angeschuldigte Marschall in ihrer Wohnung die in der Hülle Bl.6 der Akten befindliche weitere Hetzschrift, die neben niederträchtigen Beschimpfungen und Verleumdungen des Führers und seiner Mitarbeiter die Aufforderung enthält, die nationalsozialistische Staatsführung zu beseitigen und die deutsche Rüstungsproduktion zwecks Herbeiführung eines baldigen Kriegsendes zu unterbinden. Wegen des Wortlautes der Schrift wird auf die Wiedergabe im Abschnitt III der Anklageschrift verwiesen. Wie bereits

bereits erwähnt worden ist, verwandte die Angeschuldigte Marschall für den Text dieses Flugblattes das Hetzgedicht, das ihr die Mitangeschuldigte Wolf Anfang 1942 zum Abschreiben überlassen hatte, sowie ferner den Inhalt der ihr von der Wolf mitgeteilten ausländischen Rundfunkmeldungen, den sie und die Mitangeschuldigten bereits dem ersten, von ihnen gemeinsam

Bl.13 hergestellten Flugblatt zugrunde gelegt hatten. Bei der Abfassung des Flugblattextes war die Angeschuldigte Marschall bestrebt, den Inhalt so zu gestalten, daß "er geeignet wäre, die Arbeiter aufzuklären und

Bl.13/R, 14 R aufzurütteln". Die Angeschuldigte Marschall will jedoch zunächst nur beabsichtigt haben, den Zettel den Mitangeschuldigten vorzulegen, damit diese ihn begutachten und sich zugleich von ihrer weiteren propagandistischen Tätigkeit überzeugen sollten. Sie will sich dagegen noch nicht darüber schlüssig geworden sein, ob sie die Hetzschrift auch vervielfältigen und in weiteren Kreisen verbreiten solle. Zu der beabsichtigten Bekanntgabe des Flugblattes an die Mitangeschuldigten kam es jedoch infolge der Festnahme der Marschall und der Sicherstellung der Hetzschrift nicht mehr.

Bl.14/R Zur inneren Tatseite hat die Angeschuldigte Marschall zusammenfassend angegeben, sie sei unter dem Eindruck der Berichte der Mitangeschuldigten Wolf über die ausländischen Rundfunkmeldungen zu der Überzeugung gekommen, "daß der Krieg durch Sabotage der Arbeiter rascher beendet werden könne" und daß zu diesem Zweck eine "entsprechende Aufklärung der Arbeiterschaft" erforderlich sei. Sie will jedoch "niemals kommunistisch eingestellt" gewesen sein, sondern nur gewünscht haben, "daß der Staat in der jetzigen Form beseitigt werde".

2) O p i t z .

Bl.17 R/18, 11 Wie bereits im Abschnitt II 1a der Anklageschrift ausgeführt worden ist, brachte die Angeschuldigte Opitz, die keiner politischen Partei angehört oder nahegestanden haben will, in der Zeit von 1940

bis

bis zum April 1942 bei Unterhaltungen mit den Mitangeschuldigten Marschall und Wolf häufig ihre Unzufriedenheit mit ihrer wirtschaftlichen Lage und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zum Ausdruck. Bei den

Bl.18 Zusammenkünften mit der Wolf, bei denen auch wiederholt die Marschall zugegen war, berichtete die Mitangeschuldigte Wolf ihr seit dem Herbst 1941 häufig

Bl.24 über die Meldungen der ausländischen Sender, die diese in ihrer Wohnung abhörte. Wie die Angeschuldigte Wolf erklärt hat, zeigte die Angeschuldigte Opitz für diese Nachrichten großes Interesse und fragte sie auch wiederholt von sich aus, ob sie nicht wieder

Bl.19, 25 einmal etwas von diesen Sendern gehört habe. Die Anschuldigte Opitz war auch einmal in der Wohnung der Wolf anwesend, als diese einen ausländischen Sender eingestellt hatte. Ein Empfang war jedoch damals wegen einer Störung angeblich nicht möglich.

Bl.18/R, 19, 25 R, 11 R/12 In den ersten Monaten des Jahres 1942 kam dann die Angeschuldigte Opitz unter dem Eindruck der von der Wolf mitgeteilten ausländischen Rundfunkmeldungen mit der Angeschuldigten Marschall überein, den Inhalt jener Nachrichten zu einer Hetzschrift zu verarbeiten, welche die Marschall zu vervielfältigen und zu verbreiten versprach. Sie entwarf daher zusammen mit der Mitangeschuldigten Marschall in ihrer Wohnung das bereits im Abschnitt II 1 b der Anklageschrift erwähnte Flugblatt, das die Marschall niederschrieb und zwecks Herstellung von Vervielfältigungen an sich nahm. Im Gegensatz zu den Angaben der Marschall hat die Angeschuldigte Opitz jedoch erklärt, sie könne sich nicht daran erinnern, daß die Mitangeschuldigte Wolf bei der Anfertigung dieses Entwurfs zugegen gewesen sei. Die Opitz will jedoch später die Wolf von der Herstellung dieser Schrift und der Absicht, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Kenntnis gesetzt haben.

Bl.12 R/13, 18 R/19 Wie die Mitangeschuldigte Marschall behauptet und die Angeschuldigte Opitz im wesentlichen zugegeben hat, erkundigte sich die Opitz später wiederholt bei der Marschall, ob diese die Hetzschrift bereits vervielfältigt

fältigt und verbreitet habe. Die Marschall erklärte ihr darauf, daß sie schon bei mehreren Firmen Abschriften des Flugblattes angeklebt habe. Die Angeschuldigte Opitz will jedoch diese Angaben der Marschall nicht geglaubt haben.

Bl.19, 25 R/26 Über ihre Beweggründe hat die Angeschuldigte Opitz angegeben, daß sie durch die von der Mitangeschuldigten Wolf mitgeteilten Meldungen des ausländischen Rundfunks in ihrer politischen Einstellung "irre geworden" sei und sich dadurch zu ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit habe verleiten lassen.

3) W o l f .

Bl.23 R/24, 25, 32 R Die Angeschuldigte Wolf, die keiner politischen Partei angehört und sich auch niemals für die Ziele einer solchen Partei betätigt haben will, hörte, wie sie angegeben hat, seit dem Herbst 1941 auf ihrem Rundfunkgerät häufig deutschsprachige Übertragungen des ausländischen Rundfunks ab, und zwar insbesondere der Sender "Gustav-Siegfried" und "SA.-Mann". Einmal stellte sie auch einen dieser Sender in Gegenwart der Bl.25, 19 Mitangeschuldigten Opitz ein. Damals war jedoch wegen einer Störung angeblich kein Empfang möglich. Wie bereits in den Abschnitten II 1a und 2 der Anklage-
Bl.24, 25, 32 R, 11/R, 14, 18 schrift ausgeführt worden ist, teilte die Angeschuldigte Wolf den Inhalt der von ihr abgehörten ausländischen Rundfunksendungen regelmäßig der Mitangeschuldigten Opitz und wiederholt auch der Mitangeschuldigten Marschall mit. Außer den bereits erwähnten Nachrichten über die Einschließung einer deutschen Armee unter General Busch und die Verseuchung deutscher Truppenverbände durch Flecktyphus sollen diese von ihr weitergegebenen Meldungen insbesondere hetzerische Angaben über die Verhältnisse in der Partei und deren Gliederungen, vor allem in der H, enthalten haben.

Wie die Mitangeschuldigte Marschall angegeben
Bl.12 R, 13, 25 R hat, las die Angeschuldigte Wolf bei einer ihrer Zusammenkünfte den Mitangeschuldigten ein mit den Worten "Laßt Fahnen wehen, und ob wir auch am Boden liegen"

gen" beginnendes Hetzgedicht vor, das inhaltlich mit dem ersten Teil des im Abschnitt III der Anklageschrift wiedergegebenen Flugblattes übereingestimmt haben soll, und überließ dieses Gedicht auf Wunsch der Marschall dieser zur Herstellung einer Abschrift.

Bl.11 R/12, 12 R/13, 25 R

Ferner wirkte die Wolf nach der Darstellung der Marschall auch bei der Herstellung des bereits in den Abschnitten II 1 b und 2 der Anklageschrift erwähnten gemeinschaftlichen Flugblattentwurfs mit, dessen Inhalt im wesentlichen dem zweiten Teil der im Abschnitt III der Anklageschrift wiedergegebenen Hetzschrift entsprochen haben soll. Sie fragte die Marschall auch später mehrmals, ob sie die geplanten Vervielfältigungen hergestellt und verbreitet habe. Die

Bl.24 R, 25 R, 32 R

Angeschuldigte Wolf hat zwar in Abrede gestellt, daß sie das von der Marschall erwähnte Hetzgedicht besessen, den Mitangeschuldigten vorgelesen und der Marschall zur Anfertigung einer Abschrift überlassen habe. Ferner hat sie bestritten, bei der Herstellung des ersten Flugblattentwurfs mitgewirkt zu haben. Sie will

Bl.24 R

vielmehr lediglich später durch die Mitangeschuldigte Opitz von dem Entwurf jener Hetzschrift Kenntnis erhalten haben. Ebenso hat die mit der Wolf eng befreundete Mitangeschuldigte Opitz erklärt, sie könne sich

Bl.18, 24
Bl.18 R, 25 R

nicht erinnern, daß die Angeschuldigte Wolf das Hetzgedicht "Laßt Fahnen wehen ....." in ihrer Gegenwart verlesen und sich an der Herstellung des Flugblattentwurfs beteiligt habe. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, aus dem die Mitangeschuldigte Marschall die Angeschuldigte Wolf zu Unrecht belastet haben könnte, ist davon auszugehen, daß insofern die Anga-

Bl.25 R/26

ben der Marschall, die diese auch bei ihrer Gegenüberstellung mit den Mitangeschuldigten aufrechterhalten hat, der Wahrheit entsprechen.

Bl.25

Zur inneren Tatseite hat die Angeschuldigte Wolf angegeben, daß sie sich zu dem Abhören der ausländischen Sender durch "reine Neugierde" habe verleiten lassen und sich im übrigen "über die Tragweite ihres Tuns nicht recht klar gewesen sei".

Bl.30

Die Staatspolizeileitstelle in Berlin hat gegen

<u>die</u>

die Angeschuldigte Wolf Strafantrag gemäß § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.September 1939 gestellt.

III.

Der Inhalt der von der Angeschuldigten Marschall angefertigten zweiten Hetzschrift.

Bl.13 Die von der Angeschuldigten Marschall Ende April 1942 angefertigte zweite Hetzschrift hat folgenden Wortlaut:

Bl.6 "Laßt Fahnen wehen, und ob wir auch am Boden liegen.
Wir sind getreu bis in den Tod hinein. Wir fürchten Adolf Hitlers Knechtschaft nun nicht mehr. Bald bricht der Tag, die Freiheit für uns an. Seid einig Euch und reicht Euch all die Hände, für diesen schweren Kampf, der jetzt beginnt. Und schlagt geeint die Nazi in Grund und Boden, daß sich die Pest nicht noch mehr festsetzt.

Einst kommt der Tag, wo wir vergelten werden, wo's Deutsche Volk die Knechtschaftsketten bricht. Darum verschwindet all Ihr Naziführer, sonst geht es Euch, wie es uns erging.

Der Hitlerismus und die Rüstungsproduktion muß aufhören, dann hört auch, Ihr Mütter, das Bluten Eurer Söhne auf. Deutscher Soldat kehre um, Dein Kampf ist umsonst. Rüstungsarbeiter denke an den Worten, wer dem Arbeiter sein Brot nicht gibt, der ist ein Mörder. "Wer dem Arbeiter sein Lohn nicht gibt, der ist ein Bluthund." Solche Bluthunde und Volksmörder habt Ihr als Eure Staatsmänner.

Schlagt jeden einzelnen ᛋᛋ-, Sa-Mann nieder, diese sind Euer Untergang.

Deutsches Volk ! Wißt Ihr es denn nicht, daß die ᛋᛋ in heldenmütigem Einsatz jeden Tag rücksichtslos deutsche Soldaten niederschießt. Das sind ihre Taten, für was sie dann auch noch von ihren Mörderanführern Adolf Hitler und Himmler große Auszeichnungen bekommen.

Wenn

" Wenn Ihr nicht bald mit diesem Elend selbst ein Ende macht, so wird es Euch so ergehen, wie es den Deutschen in den Kz-Lagern und den Juden geht. Bei den Alten werden sie anfangen und Euch des Nachts durch der Gestapo herausholen lassen, Euch martern, verhungern und Euch zu Tode schlagen. Das war Hitlers Werk, es ist Hitlers Werk und es wird in Zukunft Hitlers Werk sein.
Mit Schreibmaschine abschreiben, Handschuh dabei anziehen. "

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

1) M a r s c h a l l :
Bl.9/14 R, 25 R/26, 32/R,
2) O p i t z :
Bl.16/19, 25 R/26,
3) W o l f :
Bl.22/26, 32 R/33;

II. die Urkunden und sonstigen Überführungsstücke:

1) die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten,
2) die Hetzschrift in Hülle Bl.6,
3) das der Angeschuldigten Wolf gehörende Rundfunkgerät, Marke "Blaupunkt": Bl.23 R.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Lucie M a r s c h a l l , Käte O p i t z und Valerie W o l f die Hauptverhandlung vor dem 2.Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten Marschall und Wolf zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 28:

./. Vecera u.a.

Anklage
Urteil

ferner:
Terminsprot.
Eins-Vfg. des
ORA
Stellungnahme
Stapo Prag
Eins-E d. RJM
nebst Anschr.

I 28

1 Js 2/70 (RSHA) Fall I, 28

Vermerk:

Verfahren ./. Verera u. a. wg. Vorbereitung zum Hochverrat.
Es sind vorhanden:

1) Gerichtsakten-Band
(Anklage, Terminsprot., Urteil u. alle techn. Vfg.)

2) Sonderstände I - XIV
(Ermittl. der Stapo Graz, Vorführung vor den UR, Haftbef. u. Abgabenachr. an ORA; für jeden Angekl. 1 Bd. X Für Sd. Bd. III ./. Sprel befindet sich das Eröffnungsprot. u. das Urt. ./. Sprel u. Vejs (abgetrennter Verf.)

3) Gnadenhefte 1 - 12
(in Heft 1 befindet sich die Gnas-Vfg. des ORA, in Heft 11 u. 12 je 1 Hellbürgnahme -2-

des Stapo Prag; kein Schnellbrief des RSHA vorhanden.)

4) Vollstreckungsbände 1 - 12

(betr. je 1 Angekl.; in Bd. 1 u. 11 befinden sich Gns-E. des RJM nebst Durchschriften.

Ach.
10. VIII. 71

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 2. Juni 1942.

g.V.s. Geheim
E.S.-S.

8a J 98/42g.

Haft!
Protektoratsangehörige!

Vermerk: In den Randnachweisen werden der Hauptband der Akten mit H, der Nebenband mit N und die Sonderbände mit römischen Ziffern bezeichnet.

Anklageschrift

Bl. 2

1. Den Fleischer Oldrich V e c e r a aus Prag-Pankratz, Gemeindehäuser Nr. 84, geboren am 25. April 1901 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I Bl. 2
angeblich nicht bestraft,

H Bl. 8
am 23. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 11. April 1942 - 556.61/42 - seit diesem Tage in

I Bl. 11, 13
Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

I Bl. 12

II Bl. 1
2. die kaufmännische Angestellte Emilie H r u b a aus Prag-Tiefenbach, Zahorou Nr. 110, geboren am 24. Mai 1920 in Leitomischl, Bezirk Leitomischl, ledig, Protektoratsangehörige,

II Bl. 1
angeblich nicht bestraft,

H Bl. 6
am 24. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

II Bl. 10, 12
11. April 1942 - 556. 63/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

II Bl. 11

3.

III Bl. 1

3. den Spengler Franz S p e r l aus Haje Nr. 127, Bezirk Ritschan, geboren am 13. Januar 1906 in Kalenice, Bezirk Strakonitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

III Bl. 1

angeblich nicht bestraft,

H Bl. 7

am 25. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und

III Bl. 8, 10

auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 11. April 1942 - 556. 64/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

III Bl. 9

IV Bl. 1

4. den Zimmermaler Franz V e j s aus Prag XIV, bei den neuen Häusern III Nr. 190, geboren am 25. März 1905 in Kraliky, Bezirk Neu-Paka, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV Bl. 1

angeblich nicht bestraft,

H Bl. 8

am 24. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

IV Bl. 5, 7

11. April 1942 - 556. 65/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

IV Bl. 6

V Bl. 1

5. den Schlosser Franz K o d y d e k aus Prag XIV, Ryzanecka Nr. 114, geboren am 28. Oktober 1906 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

V Bl. 1

angeblich nicht bestraft,

H Bl. 6

am 29. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

V Bl. 8, 10

11. April 1942 - 556. 66/42 - seit diesem Tage

V Bl. 9

in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

VI Bl. 1

6. den Metalldreher Adalbert P o s p i s i l aus Prag-Nusle, Jaromirstraße Nr. 46, geboren am 30. September 1900 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

H Bl. 7

am 3. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

VI Bl. 6, 8

vom 11. April 1942 - 556. 67/42 - seit diesem
VI Bl. 7 Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

VII Bl. 1 7. den kaufmännischen Angesteliten Franz V a s i c e k aus Prag XIV, Podlipny-Gasse Nr. 1131, geboren am 23. März 1909 in Chroustov, Bezirk Chroustov, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VII Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
H Bl. 8 am 10. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom
VII Bl. 6, 8 11. April 1942 - 556. 68/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Unter-
VII Bl. 7 suchungshaftanstalt in Dresden,

VIII Bl. 1 8. den Arbeiter Wenzel P i k e r t aus Prag-Nusle, Oldrichgasse Nr. 44, geboren am 16. September 1900 in Prilepy, Bezirk Rakovnik, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

VIII Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
H Bl. 7 am 4. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 11.
VIII Bl. 5, 7 April 1942 - 556. 69/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftan-
VIII Bl. 6 stalt in Dresden,

IX Bl. 1 9. den Schneidergehilfen Josef B o h u s l a v aus Prag-Reuth, Na strzi Nr. 39, geboren am 19. März 1898 in Ober-Cerekev, Bezirk Kamenice a.d. Linde , verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IX Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
H Bl. 6 am 6. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom
IX Bl. 6, 8 11. April 1942 - 556. 70/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Unter-
IX Bl. 7 suchungshaftanstalt in Dresden,

10.

X Bl. 1

10. den kaufmännischen Angestellten Anton S t e t k a aus Prag-Unter-Reuth, beim Reuther Wasserwerk II Nr. 374, geboren am 13. Juni 1904 in Strakonitz, Bezirk Strakonitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

X Bl. 1
H Bl. 8

angeblich nicht bestraft,

am 30. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

X Bl. 5, 7

11. April 1942 - 556. 71/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

X Bl. 6

XI Bl. 1

11. den Kraftfahrer Anton B r a b e c aus Prag-Unter-Reuth, beim Reuther Wasserwerk II Nr. 410, geboren am 21. Januar 1899 in Knezeves bei Rakonitz, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

XI Bl. 2

angeblich nicht bestraft,

H Bl. 6

am 10. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

XI Bl. 4, 6

11. April 1942 - 556. 72/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

XI Bl. 5

XII Bl. 1

12. den Arbeiter Hynek K r e j c i aus Prag - Unter-Reuth, Rischanhof Nr. 465, geboren am 31. Juli 1892 in Mokrice, Bezirk Seltschan, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

XII Bl. 1

in den Jahren 1934 und 1935 wegen politischer Straftaten angeblich je einmal mit 48 Stunden Gefängnis bestraft,

H Bl. 6

am 10. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom

XII Bl. 5, 7

11. April 1942 - 556. 73/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden,

XII Bl. 6

XIII Bl. 1

13. den Tischlereiarbeiter Ladislaus M a t e c h a aus Prag- Unter-Reuth, Sparkassengasse Nr. 127,

ge-

geboren am 6. Februar 1893 in Smrc, Bezirk Semil, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

XIII Bl. 1
angeblich nicht bestraft,

H Bl. 7
am 10. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-

XIII Bl. 4, 6
richters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 11. April 1942 - 556. 74/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft-

XIII Bl. 5
anstalt in Dresden,

X IV Bl. 1
14. den Gemeindearbeiter Emil K r b e c aus Prag - Unter-Reuth, Na dvorcich Nr. 122, geboren am 30. März 1896 in Borek-Suchomasty, Bezirk Beraun, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

XIV Bl. 1
angeblich nicht bestraft,

H Bl. 6
am 9. Januar 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrich-

XIV Bl. 4, 6
ters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 11. April 1942 - 556. 75/42 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt

XIV Bl. 5
in Dresden,

- sämtlich bisher ohne Verteidiger -

klage ich an,

in der Zeit von April 1939 bis November 1941 im Inlande, nämlich in Prag,

fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen durch dieselbe Handlung

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche genöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) sämtlicher Angeschuldigter darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) der Angeschuldigten V e c e r a , H r u b a , S p e r l , K o d y d e k , P o s p i s i l , V a s i c e k , P i k e r t und B o h u s l a v

fer-

ferner auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich innerhalb des zum Stadtkreis Prag gehörenden Gebietes III - Pankratz - der illegalen KPC. teils in führender Stellung teils als Mitglieder für die gewaltsame Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Muster eingesetzt und diese Tätigkeit auch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union fortgesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der organisatorische Aufbau des Gebietes III - Pankratz - der illegalen KPC.

Das vorliegende Verfahren behandelt das Gebiet III - Pankratz - des Stadtkreises Prag der illegalen KPC., deren Entstehung und hochverräterische Zielsetzung im allgemeinen in zahlreichen anderen Verfahren bereits erörtert worden ist und als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden kann. Das Gebiet gliederte sich in die drei Bezirke Werschowitz ("A"), Pankratz ("B") und Michle ("C"), die nach unten hin wiederum in sogenannte Abschnittsleitungen mit jeweils mehreren Zellen aufgeteilt waren. So gehörten zum Bezirk Werschowitz insgesamt acht Zellen, von denen vier im Stadtteil Werschowitz selbst und je eine in den Stadtteilen Straschnitz, Sabechlitz, Chodau und Kunratitz gelegen

gelegen waren. Die vier Werschowitzer Zellen und die Zellen in Straschnitz und Sabechlitz waren zu einem Abschnitt zusammengefaßt, während die beiden Zellen in Chodau und Kunratitz den zweiten Abschnitt dieses Bezirkes bildeten. Der Bezirk Pankratz umfaßte insgesamt sechs Zellen, von denen die Zellen Nr. 1, 2 und 6 einerseits und die Zellen Nr. 3, 4 und 5 andererseits zu je einem Abschnitt gehörten. Der Bezirk Michle schließlich hatte angeblich nur eine Abschnittsleitung mit zusammen vier Zellen. Während es im Verlaufe des Vorverfahrens gelungen ist, den Bezirk Pankratz bis herab zu den einzelnen Zellenmitgliedern aufzurollen, war das bei den Bezirken Werschowitz und Michle nicht möglich. Jedoch konnte bei dem Bezirk Werschowitz

H Bl. 2

festgestellt werden, daß in den insgesamt acht Zellen

I Bl. 5, 7/8

zusammen einhundertdreiundvierzig Mitglieder organisiert waren. Der Mitgliederbestand des vier Zellen umfassenden Bezirkes Michle dürfte auf etwa siebzig Personen, derjenige des aus sechs Zellen bestehenden Bezirks Pankratz auf etwa neunzig Personen zu veranschlagen sein, so daß für das Gebiet Pankratz mit insgesamt ungefähr dreihundert Mitgliedern zu rechnen ist.

Einen genauen Überblick über den Aufbau der Gebietsorganisation und die Besetzung der einzelnen Funktionärstellen vermittelt die in Hülle Blatt 9 des Hauptbandes den Akten beigegebene Skizze.

II.

Die Straftaten der einzelnen Angeschuldigten, ihre Einlassungen und deren Würdigung.

1. V e c e r a .

I Bl. 2

Der Angeschuldigte V e c e r a , der bereits von 1925 bis 1931 Mitglied der KPC. und der kommunistischen Nebenorganisationen "Solidarität" und "Föderation für Körpertüchtigung" gewesen war und in der zuletzt genannten Vereinigung die Funktion eines Gauführers der

Rad-

Radfahrabteilung bekleidet hatte, wurde zu einer nicht
I Bl. 2/3 näher festgestellten Zeit im Herbst 1940 durch den anderweit verfolgten Gebietsinstrukteur C e s a n y für die Arbeit in der illegalen KPC. geworben und mit der Leitung des Bezirkes Pankratz betraut. Der organisa-
I Bl. 3 torische Aufbau des Bezirks, der die Deckbezeichnung "B III" führte, war damals bereits vollzogen, und zwar bestand der Bezirk aus sechs Zellen, von denen die Zellen Nr. 1, 2 und 6 unter der Leitung des bei dem Generalstaatsanwalt in Dresden verfolgten Kommunisten D u s e k einen Abschnitt und die Zellen Nr. 3, 4 und 5 unter der Führung des ebendort verfolgten Schneiders S a t r a p a einen weiteren Abschnitt bildeten. In ihrer Eigenschaft als Abschnittsleiter gehörten diese zugleich dem Dreierkopf der Bezirksleitung als Mitglieder an. Die Aufgabe des Angeschuldigten V e c e r a bestand darin, auf regelmäßigen Zusammenkünften mit dem Gebietsinstrukteur C e s a n y die für die ille-
I Bl. 3 gale Arbeit im Bezirk ergangenen organisatorischen Weisungen und politischen Richtlinien der Gebietsleitung entgegenzunehmen und sie an die beiden Abschnittsleiter seines Bezirks weiterzugeben. Umgekehrt ließ er sich auf gleichfalls regelmäßig abgehaltenen Treffen mit den Abschnittsleitern über den Stand der Arbeit in den von diesen betreuten Zellen berichten und gab diese Berichte zusammengefaßt für den Bezirk an den Gebietsinstrukteur weiter. Nicht zuletzt dienten die Zusammenkünfte auch der Weiterleitung der von den Abschnittsleitern in ihren Zellen erhobenen Mitgliederbeiträge an den Angeschuldigten V e c e r a und von diesem an den Gebietsinstrukteur C e s a n y . In dieser Weise hatte der Angeschuldigte die organisatorische und politische Arbeit im Bezirk Pankratz zu überwachen, die eingehenden Parteigelder abzuführen und die Verbindung zu der übergeordneten Gebietsleitung aufrechtzuerhalten. Dabei wurde im Laufe der Zeit wiederholt eine Um- oder Neubesetzung der beiden Abschnittsleitungen

des

des Bezirks erforderlich.

I Bl. 3/4 Schon etwa drei Wochen nach der Übernahme des Amtes als Bezirksleiter übertrug Vecera so die Leitung des bis dahin von S a t r a p a geleiteten Abschnittes auf Anordnung des Gebietsinstrukteurs C e s a n y dem

I Bl. 4, VII Bl.3 Mitangeschuldigten V a s i c e k , der ihm zu diesem Zweck von S a t r a p a auf einem Straßentreff zugeführt wurde. Als wiederum etwa einen Monat später auch V a s i c e k die Funktion nicht mehr ausüben wollte, ersetzte er ihn auf Weisung C e s a n y s durch einen

II Bl. 2 Unbekannten mit dem Decknamen "Pepik", den er wiederum Ende 1940 unter Mitwirkung des C e s a n y durch die Mitangeschuldigte H r u b a ablöste.

I Bl. 4 Ungefähr zur selben Zeit übertrug er die Leitung des bis dahin von D u s e k betreuten Abschnittes dem

V Bl. 3 unter dem Decknamen "Franta" arbeitenden Mitangeschuldigten K o d y d e k , den D u s e k ihm zuführte.

Mit den genannten sechs Abschnittsleitern, von denen danach vier durch ihn in ihre Ämter eingesetzt wurden, arbeitete der Angeschuldigte V e c e r a in der

I Bl. 4 oben geschilderten Weise bis etwa zum Februar 1941 zusammen. Die Zahl der im Rahmen dieser Arbeit stattgefundenen Zusammenkünfte ist im einzelnen nicht festgestellt worden, jedoch kann davon ausgegangen werden, daß V e c e r a in den auch sonst üblichen Abständen von etwa vierzehn Tagen sowohl mit dem Gebietsinstrukteur C e s a n y als auch mit den ihm unterstellten Abschnittsleitern zusammengekommen ist.

I Bl. 5 An Mitgliedsbeiträgen will der Angeschuldigte V e c e r a insgesamt etwa 3.050 Kronen erhalten haben, und zwar von D u s e k in zwei Fällen je 350 Kronen, von K o d y d e k in drei Fällen zusammen rund 1.000 Kronen, von V a s i c e k einmal ungefähr 350 Kronen und von der H r u b a in zwei Fällen zusammen etwa 700 Kronen. Hierzu hat er angegeben, daß der Bezirk bei einem Mitgliederbestand von etwa neunzig Personen monatlich etwa 700 Kronen an

Bei-

Beiträgen erbracht habe. Die ihm von den jeweiligen Abschnittsleitern ausgehändigten Beträge gab er gelegentlich seiner Zusammenkünfte mit C e s a n y an diesen weiter.

I Bl. 5

An der Beschaffung und Verteilung der im Bezirk zur Verbreitung gelangenden kommunistischen Flugschriften, die über einen besonderen, zur Zeit seiner Tätigkeit als Bezirksleiter bereits bestehenden Verteilerapparat vor sich ging, war der Angeschuldigte V e c e r a dadurch beteiligt, daß er von dem Gebietsinstrukteur C e s a n y jeweils benachrichtigt wurde, wenn auf den einzelnen Materialablagestellen für die Zellen Schriften niedergelegt worden waren; er unterrichtete dann jeweils hiervon die Abschnittsleiter, die dann für die Abholung und Verteilung des Materials weiter Sorge zu tragen hatten. Er selbst will während dieser Zeit weder Flugschriften erhalten oder weitergegeben noch die einzelnen Ablagestellen gekannt haben.

I Bl. 4, V Bl. 5

Etwa im Februar 1941 stellte der Angeschuldigte V e c e r a seine Tätigkeit als Leiter des Bezirks Pankratz ein, weil er eine Funktion in der Gebietsleitung erhielt. Als seinen Nachfolger schlug er dem Gebietsinstrukteur C e s a n y den Mitangeschuldigten K o d y d e k vor, der bis dahin den aus den Zellen Nr. 1, 2 und 6 bestehenden Abschnitt des Bezirks geleitet hatte. C e s a n y war hiermit auch einverstanden, beauftragte den Angeschuldigten V e c e r a jedoch, zunächst einen Ersatzmann für K o d y d e k in dessen Funktion als Abschnittsleiter zu suchen.

V Bl. 5

I Bl. 5

I Bl. 5, IV Bl. 1/2

Als solchen gewann V e c e r a den Mitangeschuldigten V e j s , den er auf einem Treff mit K o d y d e k bekannt machte. Außerdem stellte er auf Weisung des C e s a n y den Mitangeschuldigten K o d y d e k einem Unbekannten vor, der als Verbindungsmann zwischen K o d y d e k und C e s a n y tätig werden sollte.

V Bl. 5

I Bl. 6

Bis ungefähr Ende Juli 1941 will sich der Angeschuldigte V e c e r a illegal nicht mehr betätigt haben. Erst dann will er auf wiederholtes Zureden des

C e s a n y

C e s a n y die Leitung des Gebietes Pankratz übernommen haben. Wenn diese Darstellung überhaupt zutrifft, so dürfte der Grund für die Unterbrechung seiner illegalen Arbeit weniger in der von ihm behaupteten Ablehnung einer weiteren illegalen Betätigung zu suchen sein als in der Tatsache, daß wegen der in jener Zeit sich immer stärker zeigenden politischen Spannungen und wegen des im Juni 1941 eingetretenen Kriegszustandes zwischen der Sowjetunion und dem Reich von der illegalen KPC. bewußt aus Gründen der Vorsicht eine gewisse Zurückhaltung geübt wurde, zumal gegen die

V Bl. 5 Darstellung V e c e r a s schon die glaubwürdige Erklärung des Mitangeschuldigten K o d y d e k spricht, daß V e c e r a sein Amt als Bezirksleiter wegen

I Bl. 6, II Bl. 4 der Übernahme einer Funktion in der Gebietsleitung niedergelegt hat. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen

III Bl. 4 begann jedenfalls V e c e r a seine Arbeit als Leiter des Gebietes Pankratz ungefähr in der zweiten Julihälfte 1941. Hierbei wurde zunächst eine Neuorganisation des Dreierkopfes der Gebietsleitung erforderlich, der sich jeweils aus den Bezirksleitern der drei zum Gebietsbereich gehörenden Bezirke Werschowitz, Pankratz und Michle zusammensetzte. Eine Neubesetzung der Bezirksleitung Pankratz war nach der erst kurz vorher erfolgten Einsetzung des Mitangeschuldigten K o d y d e k nicht erforderlich, dagegen mußten auf Weisung C e s a n y s in den Bezirken Werschowitz und Michle neue Bezirksleiter eingesetzt werden. Mit der Leitung des Bezirkes Werschowitz beauftragte der Angeschuldigte

I Bl. 6, II Bl. 4/5 V e c e r a die ihm als Abschnittsleiterin aus dem Bezirk Pankratz bereits bekannte Mitangeschuldigte H r u b a , mit der er sich zu diesem Zweck schriftlich über eine bei einer gewissen H ü b n e r eingerichtete Briefanlaufstelle in Verbindung setzte. Zum

I Bl. 6, III Bl. 4 Leiter des Bezirkes Michle bestimmte V e c e r a den Mitangeschuldigten S p e r l , der ihm zu diesem Zwecke durch einen unbekannt gebliebenen Funktionär mit dem Decknamen "Emil" auf einem Straßentreff zu-

zugeführt wurde. Die Verbindung zwischen den alten Bezirksleitern von Werschowitz und Michle und den Mitangeschuldigten H r u b a und S p e r l , die für deren Einführung in ihre neuen Ämter erforderlich war, stellte der Angeschuldigte V e c e r a in der Weise

I Bl. 6, III Bl.5 her, daß er den ihm unter Mitwirkung C e s a n y s und einer unbekannt gebliebenen Frau zugeführten bisherigen Bezirksleiter von Michle auf einem Treff mit

II Bl. 5 S p e r l zusammenbrachte, während er dem bisherigen Bezirksleiter von Werschowitz mit Hilfe eines gewissen S i s k a einen Brief der Mitangeschuldigten H r u b a zuleitete, in welchem diese mitteilte, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie anzutreffen sei.

Zum Aufgabenbereich des Angeschuldigten V e c e r a in seiner neuen Funktion als Gebietsleiter gehörte die Weiterleitung der ihm von einem Kreisfunktionär übermittelten politischen und organisatorischen Weisungen an die ihm unterstellten drei Bezirksleiter, die Mitwirkung bei der Abführung der Mitgliederbeiträge und die Übermittlung von Weisungen für die im einzelnen durch den gesondert arbeitenden technischen Apparat vollzogene Flugschriftenverbreitung. Zu diesem Zwecke fanden zwischen V e c e r a und dem jeweiligen Kreisinstrukteur einerseits und zwischen V e c e r a und den die Gebietsleitung bildenden Bezirksleitern andererseits regelmäßige Treffen statt, und zwar wurden diese Zusammenkünfte nach der Darstellung des

III Bl. 5 Mitangeschuldigten S p e r l wöchentlich abgehalten. Als Kreisfunktionär trat dabei schon kurz nach der Einsetzung V e c e r a s als Gebietsleiter der

I Bl. 7 Instrukteur der Kreisleitung Prag Johann K o s t k a an die Stelle C e s a n y s. Die Verbindung zu K o s t k a wurde durch den unter dem Decknamen "Pepik" auftretenden Kreisfunktionär Marek K o c i hergestellt, den V e c e r a auf einem durch die

II Bl. 7 Mitangeschuldigte H r u b a vermittelten Treff kennengelernt hatte. Um ein Abreißen der Verbindung zu K o s t k a einerseits und den Bezirksleitern

andererseits

I Bl. 7

andererseits zu verhindern, richtete V e c e r a ferner bei einem Arbeiter Anton H o l e c e k in Pankratz eine Briefanlaufstelle für sich ein, die er K o s t k a und den Bezirksleitern mitteilte und die in der Folgezeit auch wiederholt für schriftliche Mitteilungen an V e c e r a benutzt wurde. Aus konspirativen Gründen bediente sich V e c e r a künftig bei seiner illegalen Arbeit des Decknamens "Svoboda".

I Bl. 8

Um sich einen ständigen Überblick über die jeweiligen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken zu verschaffen, ordnete V e c e r a an, daß ihm neben den bei den Zusammenkünften mündlich erstatteten Lageberichten von den Bezirksleitern regelmäßig schriftliche Berichte eingereicht werden sollten. Auf diese Weise war er über die jeweilige Mitgliederzahl in den einzelnen Bezirken dauernd unterrichtet und konnte gleichfalls die Höhe der an ihn abgelieferten Mitgliederbeiträge auf ihre Richtigkeit kontrollieren. Auf diesem Wege erfuhr V e c e r a , daß

I Bl. 7, 5

a) der Bezirk Pankratz etwa neunzig Mitglieder betreute, die in sechs Zellen organisiert waren,

II Bl. 5/6 H Bl.2

b) der Bezirk Werschowitz ungefähr sieben Zellen mit zusammen einhundertdreiundvierzig Mitgliedern hatte, und

c) der Bezirk Michle vier Zellen mit insgesamt etwa fünfundsechzig Mitgliedern umfaßte.

I Bl. 8

In einem Falle gab er die ihm eingereichten schriftlichen Organisationsberichte an den Kreisinstrukteur K o s t k a weiter, in den übrigen Fällen verbrannte er sie angeblich.

An Mitgliederbeiträgen erhielt der Angeschuldigte V e c e r a während seiner Tätigkeit als Gebietsleiter nach der Darstellung der jeweils beteiligten Bezirksleiter

V Bl. 5 a) aus dem Bezirk Pankratz monatlich rund 500 Kronen,
II Bl. 6 b) " " " Werschowitz " " 1490 Kronen,
III Bl. 5 c) " " " Michle " " 600 Kronen
insgesamt also monatlich etwa 2.590 Kronen.

Nach

I Bl. 8

Nach seinen eigenen Angaben will er aus den Bezirken Pankratz und Michle in jeweils zwei Fällen je zusammen 1.800 Kronen und aus dem Bezirk Werschowitz einmal 1.600 Kronen, zusammen also etwa 5.200 Kronen erhalten und an den Kreisinstrukteur K o s t k a abgeführt haben.

II Bl. 6

Im Bezirk Werschowitz bestand während der Tätigkeit des Angeschuldigten V e c e r a als Gebietsleiter ein getrennt arbeitender technischer Apparat für die Herstellung von Flugschriften, in welchem der anderweit verfolgte Kommunist Georg S i s k a als Materialkurier im Gebietsmaßstab tätig war. Dieser hatte sowohl für die Weiterverteilung des vom Kreis angelieferten als auch des im Bezirk Werschowitz hergestellten Flugschriftenmaterials Sorge zu tragen. Bei der Übernahme des Amtes als Gebietsleiter wurde der Angeschuldigte

I Bl. 8

V e c e r a durch C e s a n y mit S i s k a bekannt gemacht und angewiesen, S i s k a jedesmal zu verständigen, wenn er von dem Kreisinstrukteur die Mitteilung erhalten werde, daß auf der Gebietsablagestelle Flugschriften niedergelegt worden seien. Durch den

I Bl. 8

Kreisinstrukteur K o s t k a wurde V e c e r a in der Folgezeit auch in drei Fällen davon verständigt, daß Flugschriften auf der Ablagestelle niedergelegt worden seien. Er gab diese Nachricht jedesmal an S i s k a weiter, damit dieser die Verteilung auf die Bezirksablagestellen veranlassen sollte. Nach einer ihm von S i s k a erstatteten Meldung soll dieser jedoch nur einmal tatsächlich Flugschriften auf der Ablagestelle vorgefunden und weiterverteilt haben. Ob es sich hierbei um Kreismaterial oder um im Bezirk Werschowitz hergestellte Flugschriften gehandelt hat, steht nicht fest. Auf jeden Fall hat aber V e c e r a von der Herstellung von Flugschriften im technischen

II Bl. 6

Apparat des Bezirkes Werschowitz Kenntnis gehabt, da die Mitangeschuldigte H r u b a ihm etwa drei bis viermal je ein Belegexemplar für die dort in einer Auflage von bis zu 300 Stücken hergestellten Flug-

Flugschriften abgeliefert hat. Der Verbleib dieser Belegexemplare ist im einzelnen nicht näher festgestellt worden, vermutlich hat sie V e c e r a jedoch an den Kreisinstrukteur K o s t k a weitergeleitet. Nach der bisher unwidersprochenen Darstellung

I Bl. 8

V e c e r a s will dieser sich sonst auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung nicht betätigt und auch für sich selbst keine Flugschriften erhalten habe. Auch an der Beschaffung der einzelnen Materialanlaufstellen will V e c e r a nicht beteiligt gewesen sein und will diese auch nicht gekannt haben.

I Bl. 9

Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes am 28. September 1941 erhielt der Angeschuldigte V e c e r a von dem Kreisinstrukteur K o s t k a die Weisung, bis auf Weiteres jede illegale Tätigkeit in seinem Gebiet einzustellen. Diese Anordnung gab V e c e r a an die ihm unterstellten Bezirksleiter

V Bl. 6, II Bl. 7, III Bl. 5

K o d y d e k , H r u b a und S p e r l auch weiter. In Wirklichkeit sollte hiermit aber die illegabe Arbeit nicht endgültig aufgegeben, sondern nur vorübergehend kein Anlaß zu polizeilichem Einschreiten geboten werden. Das geht klar daraus hervor, daß V e c e r a die Bezirksleiter gleichzeitig anwies, die Verbindung zu ihm und zu den ihnen unterstellten Funktionären weiter aufrechtzuerhalten, um die spätere Wiederaufnahme der Arbeit sicherzustellen. Zu diesem Zweck ließ er sich von dem Mitangeschuldigten

III Bl. 5

S p e r l und vermutlich genauso von den beiden anderen Bezirksleitern eine Briefanlaufstelle benennen, über die er ihn zu gegebener Zeit zu einem Treff bestellen konnte. Auch ergibt sich aus der Einlassung

V Bl. 6

des Mitangeschuldigten K o d y d e k , daß noch nach der Verhängung des Ausnahmezustandes Treffs stattgefunden haben, die der Aufrechterhaltung der Verbindung dienten. Wenn V e c e r a nicht sogar selbst an derartigen Treffs teilgenommen hat, so kann wenigstens kaum zweifelhaft sein, daß von den ihm unterstellten Bezirksleitern nicht aus eigener Entschließung sondern

auf

auf seine dahingehenden Anweisungen so verfahren worden ist.

I Bl. 2/9

Der Angeschuldigte V e c e r a hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung bis auf wenige Ausnahmen, hinsichtlich deren er durch die Angaben der Mitangeschuldigten überführt werden wird, in vollem Umfange eingestanden. Zur inneren Tatseite kann nicht zweifelhaft sein, daß er sich der hochverräterischen Natur seiner Tätigkeit bewußt gewesen und nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion sich auch darüber im Klaren gewesen ist, daß er durch seine Arbeit in landesverräterischer Weise der Sowjetunion Vorschub leistete. Die Hartnäckigkeit seiner Gesinnung gerade in dieser Richtung ist daraus ersichtlich, daß er nach Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland seine illegale Arbeit nicht nur nicht eingestellt, sondern sogar eine höhere Funktion innerhalb der illegalen KPC. übernommen und bis zu seiner Festnahme ausgeübt hat.

2. H r u b a .

II Bl. 1

Die Angeschuldigte H r u b a , die sich vorher politisch nicht betätigt hatte und an der tschechischen Universität in Prag ihrem chemischen Studium nachgegangen war, trat nach der infolge der Oktoberunruhen in Prag erfolgten Schließung der tschechischen Hochschulen auf Veranlassung eines inzwischen standgerichtlich abgeurteilten ehemaligen Studenten namens B a u m in die illegale KPC. ein und entrichtete etwa drei Monate lang an diesen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 Kronen. Dann verlor sie vorübergehend die Verbindung zu der illegalen Partei, bis sie bei der Erteilung von Nachhilfestunden den bereits erwähnten Funktionär C e s a n y der illegalen KPC. kennen lernte und seit dem Frühjahr 1940 an diesen ihre Beiträge von zunächst

monatlich

monatlich fünf Kronen und später monatlich fünfzehn Kronen weiterzahlte.

II Bl. 2 Von C e s a n y wurde die Angeschuldigte H r u b a bis zum Spätherbst 1940 als Kurierin bei der Überbringung von Briefen des C e s a n y an andere Parteifunktionäre und umgekehrt verwendet. Auf diese Weise trat sie im Laufe der Zeit mit insgesamt etwa fünfzehn kommunistischen Funktionären in Verbindung, die sie mit Ausnahme des Mitangeschuldigten K o d y d e k jedoch nicht mehr angeben können will.

II Bl. 2/3 Als die Angeschuldigte H r u b a Ende 1940 C e s a n y gegenüber ihre Unzufriedenheit mit ihrer Tätigkeit äußerte, veranlaßte dieser, daß sie von dem Mitangeschuldigten V e c e r a die Funktion einer Abschnittsleiterin im Bezirk Pankratz übertragen erhielt. Als solche hatte sie die Zellen Nr. 3, 4 und 5 zu betreuen, die von einem Unbekannten mit dem Decknamen "Pepik", einem weiteren Unbekannten und von dem anderweit verfolgten Funktionär Wenzel D u s e k geleitet wurden. Als Abschnittsleiterin gehörte sie ebenso wie der weitere Abschnittsleiter K o d y d e k dem damals von V e c e r a geleiteten Dreierkopf der Bezirksleitung an. Im Mai 1941 trat an die Stelle des V e c e r a als Bezirksleiter der bisherige Abschnittsleiter K o d y d e k , dem sie fortan unterstellt war. Um dieselbe Zeit wechselte sie den ihr unterstellten Zellenleiter "Pepik" gegen eine ebenfalls nur unter dem Decknamen "Anja" bekannt gewordene Kommunistin aus. In Zusammenarbeit mit diesen Funktionären übte die Angeschuldigte H r u b a ihre Funktion als Abschnittsleiterin im Bezirke Pankratz bis etwa Mitte Juni 1941 aus. Dabei bezog sie ihre Weisungen auf regelmäßigen Zusammenkünften von den Bezirksleitern V e c e r a und später K o d y d e k und gab diese ebenso auf regelmäßigen Treffen an die ihr jeweils unterstellten drei Zellenleiter weiter. Die jeweiligen Treffen dienten gleichzeitig der Einziehung der von den Zellenleitern bei den Mitgliedern erhobenen Beiträge und deren Abführung an den Bezirksleiter. Die Höhe der monatlich

II Bl. 3

II Bl. 4

monatlich abgeführten Beträge wird von der Angeschuldigten H r u b a mit 100 Kronen erheblich zu niedrig angegeben, da der Bezirksleiter K o d y d e k von
V Bl. 5 ihrem Nachfolger P o s p i s i l monatlich 500 Kronen
I Bl. 5 und V e c e r a von ihr in zwei Fällen, bei denen es sich offenbar auch um die Beiträge für je einen Monat gehandelt hat, je etwa 350 Kronen erhalten hat.

II Bl. 4 An der Verbreitung von Flugschriften war sie während ihrer Tätigkeit als Abschnittsleiterin ebenfalls nur insoweit beteiligt, als sie jeweils von dem amtierenden Bezirksleiter benachrichtigt wurde, wenn Propagandamaterial auf der Bezirksablagestelle niedergelegt worden war, und daraufhin ihre Zellenleiter anwies, für dessen Abholung und Verteilung Sorge zu tragen. Mit der Einrichtung der Ablagestellen will auch sie nicht befaßt worden sein und diese nicht einmal gekannt haben.

II Bl. 4,I Bl.6 Etwa Mitte Juli 1941 mußte die Angeschuldigte H r u b a auf eine ihr durch den Mitangeschuldigten V e c e r a übermittelte Weisung des Gebietsinstrukteurs C e s a n y ihre Funktion als Abschnittsleiterin an den Mitangeschuldigten P o s p i s i l abgeben. Nachdem sie diesen durch den damaligen Bezirksleiter K o d y d e k kennen gelernt hatte, machte sie ihn mit den ihr bisher unterstellt gewesenen Leitern der Zellen 3, 4 und 5 bekannt.

II Bl. 5 Sie selbst trat alsdann die ihr nunmehr von V e c e r a übertragene Funktion der Leiterin des Bezirkes Werschowitz an, in welcher sie gleichzeitig dem Dreierkopf der Gebietsleitung angehörte. In dieser Funktion trat sie nicht mit den einzelnen Zellenleitern des Bezirks in Verbindung, sondern arbeitete nur mit einem Funktionär mit dem Decknamen "Franta" zusammen, der seinerseits dann mit den einzelnen Leitern der Zellen, von denen in Werschowitz vier und in Straschnitz, Sabechlitz, Chodau und Kunratitz je eine vorhanden waren, in Verbindung stand. Der Bezirk
II Bl. 5, H Bl. 2 erbrachte bei einem Mitgliederbestand von zuletzt [illegible]

Per-

II Bl. 6 Personen monatlich 1. 490 Kronen an Mitgliedsbeiträgen.
II Bl. 6 Dieser Betrag wurde in zusammen etwa drei bis vier Fällen ihr von "Franta" übergeben und von ihr an V e c e r a abgeführt. Den ihr zuletzt nebst einer schriftlichen Abrechnung von "Franta" ausgenändigten Monatsbeitrag von 1.490 Kronen hatte sie noch nicht weitergeleitet, so daß er bei Beginn der Ermittlungen in ihrer Wohnung noch sichergestellt werden konnte.

Bei ihrer Arbeit bediente sich die Angeschuldigte H r u b a mehrerer Deckanschriften. So hatte sie schon
II Bl. 5 während ihrer Tätigkeit als Abschnittsleiterin im Bezirk Pankratz auf Anweisung des C e s a n y bei der ihr befreundeten Christa H ü b n e r in Prag XIV, Krusinova, eine derartige Briefanlaufstelle eingerichtet und diese Anschrift sowohl C e s a n y als auch V e c e r a mitgeteilt, der sie bei ihrer Berufung in die Gebietsleitung auch benutzt hatte. Später benutzte
II Bl. 7 sie die Anschrift eines gewissen Miloslav V l c e k in Prag-Michle, Horni Nr. 10, als Deckanschrift und teilte diese insbesondere auch "Franta" mit, um diesem für den Fall des Mißlingens eines Treffs die Wiederaufnahme der Verbindung zu ermöglichen. Trotzdem wurde etwa im September 1941 ihre Verbindung mit "Franta" unterbrochen. Sie wandte sich damals an einen ihr
II Bl. 5 bereits aus der Zeit ihrer Tätigkeit als Kurierin des C e s a n y bekannten, anderweit verfolgten Funktionär Georg S i s k a, den sie und V e c e r a auch schon bei ihrer Einführung als Leiterin des Bezirkes Werschowitz für die Herstellung der Verbindung zu "Franta" in Anspruch genommen hatten, und der mittels eines ihm von der Angeschuldigten H r u b a übergebenen Briefes die Verbindung mit "Franta" auch wiederher-
II Bl. 7 stellte. In der Folgezeit kam sie mit "Franta" wieder regelmäßig zusammen, und zwar auch nach der Verhängung des Ausnahmezustandes am 28. September 1941. Allerdings dienten die Treffs seit diesem Zeitpunkt nur noch der Aufrechterhaltung der Verbindung, da der Mitangeschuldigte V e c e r a ihr wie den anderen Bezirksleitern

die

die von höherer Parteistelle ausgegebene Weisung übermittelt hatte, daß die eigentliche illegale Arbeit vorläufig einzustellen sei.

II Bl. 7, I Bl. 7

Als im Sommer 1941, kurze Zeit nach der Berufung der Angeschuldigten H r u b a in die Gebietsleitung, der bisherige Gebietsinstrukteur C e s a n y geflohen und damit die Verbindung zwischen Gebiets- und Kreisleitung unterbrochen worden war, gelang es ihr mit Hilfe "Frantas", diese Verbindung wiederherzustellen. "Franta" machte sie damals mit dem in der Prager illegalen KPC. führend tätigen Funktionär Marek K o c i bekannt, den sie dann ihrerseits mit dem Mitangeschuldigten V e c e r a zusammenführte, während K o c i dann, wie bereits geschildert, V e c e r a mit dem als Nachfolger C e s a n y s eingesetzten Gebietsinstrukteur K o s t k a zusammenbrachte. Um dieselbe

II Bl. 7/8

Zeit kam sie auf eine ihr durch die Briefanlaufstelle der H ü b n e r zugegangene schriftliche Aufforderung noch einmal mit C e s a n y zusammen und gab diesem Auskunft über die Entwicklung der Verhältnisse im Gebiet Pankratz seit seiner Flucht. Den damaligen Aufenthaltsort C e s a n y s erfuhr sie bei dieser Gelegenheit jedoch nicht. Neben der Weiterleitung der ihr von dem Gebietsleiter V e c e r a erteilten politischen und organisatorischen Weisungen an "Franta" und der Mitwirkung bei der Einziehung und Abführung der Mitgliedsbeiträge betätigte sich die Angeschuldigte H r u b a während ihrer Tätigkeit als Leiterin des Bezirks Werschowitz auch auf dem Gebiete der Flug-

II Bl. 6

schriftenpropaganda. Durch "Franta" erhielt sie davon Kenntnis, daß im Bezirk ein besonderer technischer Apparat bestand, der sich auch mit der Herstellung von Flugschriften befaßte und neben einer Schreibmaschine einen Abzugsapparat zur Verfügung hatte. In etwa drei bis vier Fällen wurden ihr von "Franta" einzelne Stücke der in diesem technischen Apparat hergestellten Flugschriften übergeben. Diese hatte sie als Belegexemplare

für

für die Arbeit des technischen Apparates an den Mitangeschuldigten V e c e r a weiterzugeben. Bei diesen Gelegenheiten erfuhr sie, daß die Auflage der Flugschriften jeweils bis zu 300 Stücken betrug.

II Bl. 6 Außerdem gab sie einmal ein ihr von unbekannter Seite für den Bezirk Werschowitz übergebenes Paket mit einer angeblich kleineren Anzahl von Heften der Flugschriftenfolge "Rotes Recht" - "Rude pravo" - an "Franta" weiter. Mit der Verbreitung des sonstigen in etwa drei bis vier Fällen über die Materialablagestellen des technischen Bezirksapparates zur Verteilung gelangenden Propagandamaterials war sie angeblich nicht befaßt, erhielt jedoch in jedem dieser Fälle selbst von "Franta" eine Flugschrift. Der Inhalt der Flugschriften konnte nicht mehr festgestellt werden, jedoch handelte es sich im letzten Falle um eine Hetzschrift mit der Über- oder Unterschrift "Maffia", die bei der Durchsuchung der Wohnung der Angeschuldigten von der Geheimen Staatspolizei vorgefunden wurde.

II Bl. 6 Bei derselben Gelegenheit wurden bei der Angeschuldigten H r u b a in doppelter Fertigung "Schwarze Listen" vorgefunden, bei denen es sich offenbar um eine Zusammenstellung der der illegalen KPC. mißliebigen Personen des Bezirks Werschowitz handelte. Diese Listen will die Angeschuldigte von "Franta" noch vor der Verhängung des Ausnahmezustandes mit dem Bemerken ausgehändigt erhalten haben, daß die eine Ausfertigung bei der Gebietsleitung bleiben, die zweite an die Kreisleitung weitergegeben werden solle. Sie selbst will den Auftrag zur Aufstellung dieser Listen nicht gegeben haben und auch nicht wissen, daß von höherer Parteistelle eine daningehende Anordnung ergangen wäre.

II Bl. 1/8 Die Angeschuldigte H r u b a , deren illegale Arbeit erst mit ihrer am 24. Oktober 1941 erfolgten Festnahme ihr Ende fand, ist bei ihrer staatspolizeilichen Vernehmung in vollem Umfange geständig gewesen. Die Gefährlichkeit und Hartnäckigkeit ihrer illegalen Betätigung ergibt sich sowohl aus der Höhe der von ihr

<u>ausgeübten</u>

ausgeübten Funktionen und der über sie der illegalen KPC. zugeflossenen Geldbeträge als auch insbesondere aus der Tatsache, daß sie ihre illegale Arbeit nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion durch die Übernahme einer Funktion in der Gebietsleitung Pankratz verstärkt fortsetzte und sie nicht einmal nach der Verhängung des Ausnahmezustandes einstellte.

3. S p e r l .

III Bl. 1/2 Der Angeschuldigte S p e r l erklärte sich bereits Ende 1938 dem inzwischen standgerichtlich abgeurteilten kommunistischen Funktionär Z b u z e k gegenüber zur Mitarbeit in der illegalen KPC. bereit. Obgleich Z b u z e k ihm damals bereits in Aussicht stellte, daß er gelegentlich einen gewissen C e r n o h o r s k y zu ihm schicken werde, fand
III Bl. 2 sich angeblich erst im Mai 1940 ein Mann unter diesem Namen bei S p e r l ein. Unter Bezugnahme auf die früheren Unterredungen S p e r l s mit Z b u z e k beauftragte C e r n o h o r s k y ihn mit der Gründung einer Zelle der illegalen KPC. in dem zum Bezirk Werschowitz gehörenden Ortsteil Chodau. Der Angeschuldigte S p e r l nahm den Auftrag auch an, bemühte sich in der Folgezeit aber vergeblich Mitglieder zu finden. So beschränkte sich seine Tätigkeit vorerst auf regelmäßige Zusammenkünfte mit C e r n o h o r s k y und später dessen Nachfolger, der ihm von C e r n o h o r s k y unter dem Decknamen "Richard" bekannt gemacht wurde. Nachdem er mit diesen beiden insgesamt etwa sieben Treffs gehabt hatte, wurde er mit einem weiteren Funktionär zusammengeführt, der sich des Decknamens "Emil" bediente und bei dem es sich offenbar um dieselbe Person handelte, die später unter dem Decknamen "Granta" mit der Mitangeschuldigten H r u b a im Bezirk Werschowitz zusammenarbeitete.

Auf

III Bl. 3

Auf dem dritten der in der Folgezeit regelmäßig wöchentlich stattfindenden Treffs brachte "Emil" einen weiteren Unbekannten mit. Dieser gab ihm unter Hinweis darauf, daß auch schon zur legalen Zeit die Zelle Chodau dem Ortsteil Kunratitz angegliedert gewesen sei, den Auftrag, auch in Kunratitz eine illegale Zelle aufzubauen. Um ihm die Aufnahme von Beziehungen zu kommunistischen Kreisen in Kunratitz zu erleichtern, verwies "Emil" ihn dabei an den anderweit verfolgten Zimmermann S t r o u h a l . Der Angeschuldigte S p e r l wandte sich auch an S t r o u h a l , der unter Hinweis auf seine frühere Tätigkeit als Parteifunktionär die Übernahme einer Funktion im illegalen Parteiapparat zwar ablehnte, ihm jedoch wiederum eine unbekannt gebliebene Person zuführte, nach deren Angaben in Kunratitz bereits eine illegale Zelle bestand, die damals angeblich vier Mitglieder zählte. Mit diesem unterhielt der Angeschuldigte in der Folgezeit durch wöchentlich oder alle vierzehn Tage stattfindende Treffs dauernde Verbindung und übermittelte ihm dabei die ihm auf seinen Zusammenkünften mit "Emil" erteilten politischen und organisatorischen Weisungen. Bei diesen Gelegenheiten führte der Unbekannte auch die in der später auf sechs Mitglieder angewachsenen Zelle Kunratitz eingezogenen Mitgliederbeiträge in Höhe von monatlich etwa achzig Kronen an den Angeschuldigten S p e r l ab, der diese seinerseits an "Emil" weitergab. In dieser Weise betreute S p e r l die Zelle

III Bl. 3, 4

Kunratitz bis ungefähr August 1941. Während dieser Zeit erhielt er einmal von einem Metallarbeiter

III Bl. 4

namens V a l e n t a aus Chodau eine Rolle mit Flugschriften, die er angeblich ungeöffnet an den unbekannten Leiter der Zelle Kunratitz weitergab.

III Bl. 4

Etwa im Juli 1941 wurde der Angeschuldigte S p e r l , dessen bisherige Funktion organisatorisch

gesehen

gesehen als die des Leiters eines aus den beiden Zellen Chodau und Kunratitz bestehenden Abschnittes im Bezirk Werschowitz der illegalen KPC. gelten kann, durch "Emil" mit dem damals bereits zum Gebietsleiter ernannten Mit-
III Bl. 4/5, I Bl.6 angeschuldigten V e c e r a zusammengeführt. Dieser übertrug ihm nunmehr die Leitung des Bezirks Michle, wies ihn aber gleichzeitig an, "Emil" einen Ersatzmann für seine bisherige Funktion im Bezirk Werschowitz zu beschaffen. S p e r l wandte sich daraufhin an den
III Bl. 3/4 bereits genannten Metallarbeiter V a l e n t a aus Chodau, der den Vorschlag, seine Nachfolge im Werschowitzer Bezirk anzutreten, auch nicht ablehnte und sich
III Bl. 4 durch ihn mit "Emil" bekannt machen ließ. Da ihm dann jedoch bekannt wurde, daß V a l e n t a seine bisherige Funktion doch nicht übernommen hatte, betreute er die Zelle Kunratitz trotz der Übernahme seines neuen Amtes in der geschilderten Weise noch bis zum August 1941 weiter.

III Bl. 5, I Bl. 6 Mittlerweile war er durch den Mitangeschuldigten V e c e r a mit einem ihm angeblich gleichfalls unbekannt gebliebenen Funktionär aus dem Bezirk Michle
III Bl. 5 zusammengeführt worden, den er in der Folgezeit auf regelmäßigen wöchentlichen Zusammenkünften mit den für den Bezirk Michle bestimmten, ihm selbst auf ebensohäufigen Treffen mit dem Gebietsleiter V e c e r a erteilten politischen und organisatorischen Anweisungen
III Bl. 5 versah, und der ihm umgekehrt über die illegale Arbeit in den vier Zellen des Bezirks Michle mit ihren zusammen etwa sechzig bis siebzig Mitgliedern berichtete und die monatlich im Bezirk eingezogenen Mitgliederbeiträge in Höhe von durchschnittlich sechshundert Kronen ablieferte. Derartige Zahlungen will S p e r l insgesamt dreimal erhalten und damit zusammen etwa 1.800 Kronen an den Gebietsleiter V e c e r a abgeführt haben. Mit den einzelnen Zellenleitern trat S p e r l angeblich nicht in Verbindung. Ebensowenig will er an der Verteilung der im Bezirk Michle zur Verbreitung

ge-

gelangten kommunistischen Flugschriften beteiligt gewesen sein. Er selbst erhielt angeblich nur einmal von dem unbekannten Funktionär aus dem Bezirk Michle ein Heft des "Rude pravo", das er las und dann dem Unbekannten zurückgab. Seine aktive Tätigkeit als Leiter des Bezirks Michle und damit als Mitglied der Gebietsleitung Pankratz erstreckte sich, wie die Höhe der abgeführten Mitgliederbeiträge ergibt, auf einen Zeitraum von drei Monaten.

III Bl. 5

Bei der Verhängung des Ausnahmezustandes wurde auch der Angeschuldigte S p e r l von dem Mitangeschuldigten V e c e r a angewiesen, die illegale Arbeit einstweilen zu unterbrechen und sich bis auf Weiteres auf die Aufrechterhaltung der Verbindung zu ihm, V e c e r a , und dem von ihm betreuten Funktionär aus dem Bezirk Michle zu beschränken. Zu diesem Zwecke tauschten V e c e r a und S p e r l untereinander Deckadressen aus, über die sie sich gegebenenfalls zu einer Zusammenkunft bestellen wollten, während S p e r l und der Michler Bezirksfunktionär die Verbindung weiterhin durch regelmäßige Treffs aufrechterhielten. Kurz vor seiner am 25. Oktober 1941 erfolgten Festnahme bestellte der Angeschuldigte S p e r l den Mitangeschuldigten V e c e r a über die von diesem angegebene Deckanschrift noch zu einer Zusammenkunft, die er dann aber infolge seiner Festnahme selbst nicht mehr wahrnehmen konnte.

III Bl. 5/6

III Bl. 1/6

Auch der Angeschuldigte S p e r l ist bei seiner Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei zur äußeren Tatseite in vollem Umfang geständig gewesen. Zur inneren Tatseite hat er insoweit offensichtlich unwahre Angaben gemacht, als er behauptet hat, daß er im Juli 1941 seine illegale Tätigkeit überhaupt habe einstellen und deswegen den V a l e n t a als seinen Nachfolger im Bezirk Werschowitz habe gewinnen wollen. Angesichts der Tatsache, daß er sich dem Mitangeschuldigten V e c e r a gegenüber damals bereits zur Übernahme

III Bl. 3

der

der Bezirksleitung Michle bereit erklärt hatte, kann nicht zweifelhaft sein, daß dies und nicht die von ihm angegebenen Gründe die Ursache für sein Herantreten an V a l e n t a gewesen ist. Auch für die Beurteilung der Tat des Angeschuldigten S p e r l fällt erschwerend ins Gewicht, daß er sich noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion zur Übernahme einer höheren Funktion in der illegalen KPC. bereitgefunden und diese Tätigkeit über die Verhängung des Ausnahmezustandes hinaus bis zu seiner Festnahme ausgeübt hat.

4. V e j s .

IV Bl. 1/2, I Bl.5

Der Angeschuldigte V e j s wurde etwa im Februar 1941 von dem Mitangeschuldigten V e c e r a für die illegale KPC. angeworben. Da er über hinreichende politische Erfahrung verfügte - er hatte von 1928 bis zu ihrer Auflösung der Beneschpartei angehört und in ihr zuletzt die Funktion eines Schriftführers der Ortsgruppe Pankratz bekleidet - , wurde ihm auch sofort eine Funktion übertragen, und zwar wurde er als Nachfolger des damals mit der Leitung des Bezirkes Pankratz beauftragten Mitangeschuldigten K o d y d e k zum Leiter des aus den Zellen 1, 2 und 6 bestehenden Abschnitts des Bezirks Pankratz bestimmt. K o d y d e k, mit dem er durch V e c e r a bekannt gemacht wurde, führte ihm die drei Zellenleiter, die er in seiner Funktion als Abschnittsleiter und damit gleichzeitig als Mitglied der Bezirksleitung Pankratz zu betreuen hatte, zu. Es handelte sich um den damals als Leiter der Zelle 1 tätigen Mitangeschuldigten V a s i c e k, IV Bl. 2 einen Unbekannten mit dem Decknamen "Kleiner Wenzel", der die Zelle 2 leitete, und um den als Leiter der Zelle 6 fungierenden Mitangeschuldigten P o s p i s i l . Dieser wurde im Juli 1941 von dem Mitangeschuldigten P i k e r t abgelöst, weil P o s p i s i l IV Bl. 2/3 damals als Leiter des aus den Zellen 3, 4 und 5 bestehenden

stehenden Abschnitts in die Bezirksleitung Pankratz berufen wurde. Diese Zellenleiter betreute der Angeschuldigte V e j s in der Folgezeit in der schon mehrfach im einzelnen geschilderten Weise, indem er auf Zusammenkünften mit dem Bezirksleiter K o d y d e k seine politischen und organisatorischen Weisungen einholte und sie auf anderen Treffs an die Zellenleiter weitergab. Die Zahl dieser Treffs ist im einzelnen nicht festgestellt worden, jedoch dürften sie ebenso wie in den anderen Fällen acht- oder vierzehntätig stattgefunden haben. Außerdem betreute er während des Urlaubs des Mitangeschuldigten P o s p i s i l im Sommer 1941 etwa einen Monat lang die diesem unterstellten Zellen.

IV Bl. 3

An Mitgliedsbeiträgen wurden von dem Leiter der Zelle 1, V a s i c e k , monatlich durchschnittlich 50 Kronen, von dem Leiter der Zelle 2 monatlich ungefähr 150 Kronen und von der Zelle 6 monatlich etwa 100 Kronen an ihn abgeführt. Innerhalb seines Abschnitts erhielt er danach während der Zeit von März bis September mindestens 1.800 Kronen. Außerdem erhielt er als Vertreter des Mitangeschuldigten P o s p i s i l aus der Zelle 4 in drei Fällen je etwa 250 bis 300 Kronen, sodaß die durch ihn der illegalen KPC. zugeflossenen Mitgliederbeiträge auf insgesamt etwa 2.500 Kronen zu veranschlagen sind. Sämtliche ihm zugegangenen Geldbeträge führte er an den Bezirksleiter K o d y d e k ab, und zwar den letzten Betrag in Höhe von etwa 600 Kronen im September 1941.

IV Bl. 3

An der Verbreitung von illegalen Flugschriften war der Angeschuldigte V e j s angeblich nicht beteiligt. Zwar wurde er von dem Mitangeschuldigten K o d y d e k einmal beauftragt, Materialanlaufstellen für die einzelnen Zellen zu schaffen; er will daraufhin jedoch nichts unternommen haben. Er selbst erhielt von K o d y d e k angeblich nur einmal ein Heft des "Rude pravo", das er nach dem Lesen angeblich verbrannte.

IV Bl. 1/3

Der Angeschuldigte V e j s ist in dem geschilderten Umfang bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung geständig gewesen. Auch er hat seine illegale Arbeit nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion nicht nur fortgesetzt, sondern verstärkt, indem er zusätzlich zu seinem Abschnitt auch die Betreuung der dem Mitangeschuldigten P o s p i s i l unterstehenden Zellen, wenn auch nur vorübergehend, übernommen hat. Daß er sich auch noch nach Verhängung des Ausnahmezustandes betätigt hätte, ist im einzelnen nicht nachgewiesen, angesichts der von V e c e r a ausgegebenen Weisung, trotz der Einstellung der eigentlichen illegalen Arbeit die Verbindung untereinander aufrechtzuerhalten, zum mindesten in diesem Umfange aber wahrscheinlich.

5. K o d y d e k .

V Bl. 1/2

Der Angeschuldigte K o d y d e k , der sich bis dahin offiziell in der KPC. nicht betätigt, mit ihr aber sympathisiert hatte, wurde zu einer nicht näher festgestellten Zeit im ersten Halbjahr 1939 von dem anderweit verfolgten Abschnittsleiter im Bezirk Pankratz der illegalen KPC. D u s e k für die illegale Arbeit gewonnen und beauftragt, eine neue Zelle zu schaffen, die er leiten und kassieren sollte. D u s e k führte ihm, da K o d y d e k selbst mangels Erfahrungen in der illegalen Arbeit angeblich keine Mitglieder fand, einen gewissen Terpaj als Mitglied zu und stellte

V Bl. 2

etwa drei Monate später auch eine Verbindung zu dem Mitangeschuldigten B o h u s l a v her, der damals vermutlich bereits eine kleinere Gruppe betreute. Ebenso machte er ihn mit dem anderweit verfolgten Kommunisten P a d e v e t bekannt, der gleichfalls schon eine Gruppe von etwa vier Mitgliedern leitete. Mit den genannten und den von ihnen betreuten Einzelmitgliedern wurde Ende 1939 die Zelle 5 des Bezirks Pankratz geschaffen

und

und der Angeschuldigte K o d y d e k zu deren Leiter bestimmt. Anfang 1940 wurde K o d y d e k durch den Gebietsfunktionär C e s a n y mit einem unbekannt gebliebenen Funktionär zusammengeführt, bei dem es sich offenbar um den damaligen Abschnittsleiter handelte und mit dem er in der Folgezeit bis zunächst zum März 1940 in dauernder Verbindung stand. Dann unterbrach er seine Arbeit auf Weisung des D u s e k für ungefähr anderthalb Monate, um sie danach wieder fortzusetzen. Die Leitung der Zelle 5 hatte K o d y d e k dann ununterV Bl. 3 brochen bis zum Dezember 1940 inne. Während dieser Zeit stand er dauernd mit D u s e k und zeitweise auch mit dem ihm durch C e s a n y zugeführten unbekannten V Bl. 2 Funktionär in Verbindung, mit dem er insgesamt sieben Zusammenkünfte gehabt haben will. Von diesen bezog er seine Informationen, die er dann auf anderen Treffs an die Gruppenleiter oder Einzelmitglieder der Zelle 5 weitergab, die mit der Zeit auf insgesamt 18 Mitglieder angewachsen war. Dabei betreute K o d y d e k jedoch nicht sämtliche Einzelmitglieder, sondern stand nur mit V Bl. 3 den offenbar als Gruppenleiter tätigen Mitangeschuldigten B o h u s l a v , K r e j c i und S t e t k a , den er selbst angeworben hatte, sowie den bereits erwähnten Kommunisten P a d e v e t und T e r p a j e v in Verbindung. Diese lieferten monatlich die von ihnen eingezogenen Mitgliederbeiträge an den Angeschuldigten K o d y d e k ab, die mit dem von diesem selbst gezahlten Monatsbeitrag von 10 bis 15 Kronen und den gleichfalls an ihn erfolgenden monatlichen Zahlungen des D u s e k insgesamt etwa 200 Kronen betrugen und von ihm an den jeweiligen Abschnittsleiter weitergegeben wurden.

V Bl. 3 Bereits im September 1940 war der Angeschuldigte K o d y d e k von D u s e k mit dem damals als Bezirksleiter in Pankratz tätigen Mitangeschuldigten V e c e r a zusammengebracht und von diesem zum Leiter des aus den Zellen Nr. 1, 2 und 6 bestehenden

Ab-

Abschnitts des Bezirks Pankratz und damit zugleich zum Mitglied der Bezirksleitung Pankratz ernannt worden, der damals als drittes Mitglied auch der Mitangeschuldigte V a s i c e k angehörte. D u s e k , der der Vorgänger K o d y d e k s in dieser Funktion gewesen war, stellte die Verbindung zu den damaligen Zellenleitern, zu denen auch der Mitangeschuldigte P o s p i s i l gehörte, her, die K o d y d e k in der Folgezeit bis etwa zum Januar 1941 betreute. Auf den regelmäßigen, der politischen und organisatorischen Schulung der Zellenleiter dienenden Zusammenkünften wurden auch die in den Zellen eingezogenen Mitgliedsbeiträge an ihn abgeführt, die sich nach seiner Darstellung im gesamten Abschnitt auf monatlich etwa 230 Kronen beliefen, aber nicht immer in dieser Höhe eingingen, da insbesondere in der Zelle 1 aus Gründen der Vorsicht die illegale Tätigkeit zeitweise unterbrochen wurde. Immerhin gibt K o d y d e k selbst zu, daß während seiner Tätigkeit als Abschnittsleiter insgesamt etwa 1.200 Kronen an ihn abgeführt und von ihm an den Bezirksleiter V e c e r a weitergegeben worden seien. Die letzte Zahlung an V e c e r a erfolgte im Februar 1941.

V Bl. 4

V Bl. 5

Damals übernahm der Angeschuldigte K o d y d e k von dem Mitangeschuldigten V e c e r a die Funktion des Leiters des Bezirks Pankratz, zu dessen Dreierkopf zu jener Zeit die Mitangeschuldigte H r u b a als Leiterin des aus den Zellen 3, 4 und 5 bestehenden Abschnitts und der Mitangeschuldigte V e j s gehörten, der den Angeschuldigten K o d y d e k in seiner bisherigen Funktion als Abschnittsleiter für die Zellen 1, 2 und 6 ablöste und von ihm in sein neues Amt eingeführt wurde. Als Leiter des Bezirkes Pankratz gehörte K o d y d e k gleichzeitig dem Dreierkopf der Gebietsleitung Pankratz an, deren Leitung damals der Mitangeschuldigte V e c e r a übernommen hatte. Mit diesem stand der Angeschuldigte K o d y d e k künftig als übergeordnetem Funktionär in Verbindung, während er

nach unten hin mit den Mitangeschuldigten V e j s und H r u b a zusammenarbeitete. Letztere schied im Juli 1941 wegen der Übernahme des Bezirks Michle aus ihrer bisherigen Funktion als Abschnittsleiterin aus und wurde in dieser Stellung durch den Mitangeschuldigten P o s p i s i l abgelöst, den K o d y d e k nach Rücksprache mit V e c e r a in dieses Amt einführte. Die Funktion des Bezirksleiters in Pankratz hatte K o d y d e k inne, bis anläßlich der Verhängung des Ausnahmezustandes Ende September 1941 die Unterbrechung der illegalen Arbeit angeordnet wurde. An Mitgliedsbeiträgen wurden monatlich von den ihm unterstellten beiden Abschnittsleitern je etwa 500 Kronen an ihn abgeführt, so daß während der acht Monate seiner Tätigkeit als Leiter des Bezirks Pankratz rund 8.000 Kronen Parteigelder von ihm vereinnahmt worden sein müssen. Diese Gelder hatte er an den Gebietsleiter V e c e r a abzuführen, was er jedoch nur zum Teil tat. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung konnten daher
V Bl. 6 noch 4.497 Kronen an Parteigeldern aufgefunden und sichergestellt werden.

V Bl. 5 Die Verbreitung kommunistischen Flugschriftenmaterials förderte der Angeschuldigte K o d y d e k insofern, als er zu einer nicht näher festgestellten Zeit bei dem anderweit verfolgten Kommunisten W o l l n e r zusammen mit D u s e k eine Materialablagestelle einrichtete, von der er dem ihm in der Zelle 5 unterstellt gewesenen Mitangeschuldigten B o h u s l a v unterrichtete, so daß dieser für die weitere Verbreitung der Flugschriften sorgen konnte.

V Bl. 5 K o d y d e k selbst will an Flugschriften nur in drei Fällen je ein Heft des "Rude pravo" erhalten, gelesen und dann in zwei Fällen an P o s p i s i l , einmal an D u s e k je eine der Schriften weitergegeben haben. Nach deren glaubwürdiger Darstellung hat
VII Bl. 4, IX Bl. 3/4 er darüberhinaus aber auch die Mitangeschuldigten V a s i c e k und B o h u s l a v mit Flugschriften beliefert, und zwar erhielten sie einmal fünf Schriften

von

von ihm.

V Bl. 6

Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes hielt K o d y d e k die für die Wiederaufnahme der illegalen Arbeit erforderlichen Verbindungen weiterhin durch regelmäßige Treffs mit V e c e r a und den ihm untergeordneten Funktionären aufrecht.

V Bl. 1/6

Der Angeschuldigte K o d y d e k ist nach Maßgabe der obigen Darstellung bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung geständig gewesen. Auch bei ihm wiegt nicht nur die Dauer seiner illegalen Betätigung und die Höhe der von ihm bekleideten Parteiämter, sondern insbesondere die Tatsache schwer, daß er weder durch den Ausbruch des Krieges mit Sowjetrußland noch durch die Verhängung des Ausnahmezustandes zu einer endgültigen Einstellung seiner kommunistischen Arbeit zu bewegen war.

6. P o s p i s i l .

VI Bl. 1

Der Angeschuldigte P o s p i s i l , der sich bereits seit dem Jahre 1928 in der marxistischen Metallarbeitergewerkschaft kommunistisch betätigt und seit 1934 die Funktion des Ortsgruppenvorsitzenden in Prag-Nusle innegehabt hatte, wurde im Sommer 1940 von dem schon mehrfach erwähnten Funktionär D u s e k für die illegale KPC. geworben und aufgefordert, unter dem Vorwande regelmäßiger Geldsammlungen für die Angehörigen politischer Häftlinge in seinem Bekanntenkreis eine illegale kommunistische Zelle zu gründen. In Ausführung dieses Auftrages warb P o s p i s i l noch im Sommer 1940 seinerseits den Mitangeschuldigten

VI Bl. 2

P i k e r t , den er gleichfalls zur Mitgliederwerbung aufforderte. Obwohl nach der Darstellung P o s p i s i l s weitere Mitglieder nicht geworben worden sein sollen, ist entsprechend einer von ihm an den inm seit Anfang 1941 als Nachfolger D u s e k s vorgesetzten Abschnittsleiter K o d y d e k erstatteten Meldung als erwiesen zu erachten, daß bis zu diesem

Zeit-

Zeitpunkt ihm und P i k e r t die Gründung einer aus insgesamt sieben Mitgliedern bestehenden Zelle gelungen war, die als Zelle 6 dem Bezirk Pankratz organisatorisch angegliedert war. Als Leiter dieser Zelle führte P o s p i s i l einschließlich der von ihm selbst gezahlten monatlichen Beiträge von 15 Kronen in der Zeit von seiner Werbung bis zum Februar 1941 an D u s e k und K o d y d e k zusammen etwa 170 Kronen ab. Dies geschah in Teilbeträgen gelegentlich der in Abständen von etwa zwei Wochen stattfindenden regelmäßigen Treffen mit den Abschnittsleitern, auf denen ihm auch die für seine Zelle bestimmten politischen und organisatorischen Weisungen der übergeordneten

VI Bl. 2

Parteistellen übermittelt wurden, die er auf angeblich monatlichen Zusammenkünften an den Mitangeschuldigten

VI Blatt 2/3

P i k e r t weitergab. In der Zeit von März bis Mai 1941 stand er nach oben hin mit dem ihm durch den Mitangeschuldigten K o d y d e k zugeführten Mitangeschuldigten V e j s als Abschnittsleiter in Verbindung, dem er in zwei Fällen insgesamt etwa 150 Kronen an Mitgliederbeiträgen ablieferte.

V Bl. 5, VI Bl. 3

Als ungefähr um diese Zeit die Mitangeschuldigte H r u b a wegen ihrer Berufung in die Gebietsleitung ihre bisherige Funktion als Abschnittsleiterin für die Zellen 3, 4 und 5 abgeben mußte, wurde er von dem damaligen Bezirksleiter K o d y d e k mit deren Amt betraut und damit in die Bezirksleitung Pankratz berufen. Als seinen Nachfolger in der Leitung der Zelle 6 führte er dem K o d y d e k seinen Mitarbeiter P i k e r t zu. Von den drei Zellenleitern, die der Angeschuldigte P o s p i s i l als Abschnittsleiter nunmehr zu betreuen hatte, will er den Leiter der Zelle 3 und die Leiterin der Zelle 4 nicht mehr angeben können. Leiter der Zelle 5 war zunächst der Mitangeschuldigte B o h u s l a v , der jedoch schon bald nach dem Amtsantritt P o s p i s i l s durch den Mitangeschuldigten S t e t k a abgelöst wurde. In

stetiger

stetiger Zusammenarbeit mit dem Mitangeschuldigten K o d y d e k als übergeordnetem Bezirksleiter und den ihm unterstellten jeweils drei Zellenleitern war der Angeschuldigte P o s p i s i l bis zu der am 29. Oktober 1941 erfolgten Festnahme des K o d y d e k als Abschnittsleiter und Mitglied der Bezirksleitung tätig. Während dieser Zeit führte er monatlich
VI Bl. 3,IV Bl. 3 durchschnittlich 250 bis 300 Kronen, insgesamt danach etwa 1.500 Kronen an Mitgliederbeiträgen aus seinem Abschnitt an K o d y d e k ab.

VI Bl. 4,V Bl. 5 An illegalen Flugschriften erhielt er nach seiner Darstellung, die mit der des Mitangeschuldigten K o d y d e k im Wesentlichen übereinstimmt, in mehreren Fällen Einzelexemplare des "Rude pravo", die er sämtlich an den Mitangeschuldigten P i k e r t weitergab. Nach dessen glaubwürdigeren Angaben geschah das
VIII Bl. 3 monatlich regelmäßig, und zwar will P i k e r t jeweils Lieferungen von einem bis fünf Stücken erhalten haben, wobei es sich nur einmal um das "Rude pravo", in den übrigen Fällen um andere Hetzschriften gehandelt haben soll. Sonst will er auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung nicht tätig geworden sein und
VI Bl. 4 insbesondere auch keine Materialablagestellen für die ihm unterstellten Zellen eingerichtet haben.

Auch der Angeschuldigte P o s p i s i l hat den
VI Bl. 1/4 oben geschilderten Sachverhalt bei seiner Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei eingestanden. Danach ist er nicht nur über ein Jahr lang zunächst als Zellen- und später als Abschnittsleiter und Mitglied der Bezirksleitung Pankratz illegal tätig gewesen, sondern hat den wichtigsten Teil seiner Arbeit erst nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion geleistet, einen Monat lang sogar über die Verhängung des Ausnahmezu-
VI Bl. 3 standes hinaus. Erst als durch die Festnahme des Bezirksleiters K o d y d e k die Verbindung nach oben abgerissen war, stellte auch er die illegale Arbeit ein.

7. V a s i c e k .

7. V a s i c e k .

VII Bl. 1 Der Angeschuldigte V a s i c e k wurde etwa im März 1940 von einem kommunistischen Funktionär namens V y k o s i l für die Arbeit in der illegalen KPC. geworben, der er legal bereits im Jahre 1937 angehört hatte. Er erhielt zunächst den Auftrag zum Aufbau einer Zelle, bat jedoch um anderweitige Verwendung und wurde daraufhin von dem schon mehrfach genannten

VII Bl. 2 damaligen Abschnittsleiter im Bezirk Pankratz D u s e k als Verbindungsmann zu dem Leiter der Zelle 3 verwendet. In dieser Funktion kam er bis etwa zum Juni 1940 monatlich einmal mit dem unbekannt gebliebenen Leiter der Zelle 3 zusammen, überbrachte ihm die politischen und organisatorischen Weisungen D u s e k s und erhielt umgekehrt von dem Zellenleiter jeweils die von den angeblich vier bis fünf Mitgliedern der Zelle gezahlten Beiträge in Höhe von 80 bis hundert Kronen monatlich, die er D u s e k ablieferte.

VII Bl. 2 Jm Juni 1940 will V a s i c e k seine illegale Tätigkeit aus eigenem Entschluß aufgegeben haben. Bereits im Herbst 1940 aber nahm er sie wieder auf, und

VII Bl. 3 zwar wurde er damals von D u s e k dem inzwischen eingesetzten Bezirksleiter V e c e r a zugeführt, der ihn zum Abschnittsleiter der Zellen 3, 4 und 5 er-

I Bl. 4 nannte und mit deren damaligen Leitern, ausgenommen dem V a s i c e k ja bereits bekannten Leiter der Zelle 3, durch D u s e k zusammenführen ließ. Zu diesen gehörte damals auch der Mitangeschuldigte B o h u s l a v . Entgegen seiner eigenen Darstellung,

VII Bl. 4 nach welcher er als Abschnittsleiter für die Zellen 3, 4 und 5 in der Zeit von März bis Mai 1940 tätig gewesen sein will, hat er diese Funktion nach den Angaben

I Bl. 4 V e c e r a s nur etwa vier Wochen lang ausgeübt, und

V Bl. 3/4 zwar muß das nach den Angaben des K o d y d e k etwa im November oder Dezember 1940 der Fall gewesen

VII Bl. 4 sein. Jedenfalls kam V a s i c e k während seiner

Tätig-

Tätigkeit als Abschnittsleiter wiederholt mit den ihm unterstellten Zellenleitern zusammen, erteilte ihnen die ihm von V e c e r a übermittelten Weisungen und nahm umgekehrt von ihnen die aus den Zellen eingegangenen Mitgliedsbeiträge entgegen. Diese führte
VII Bl. 4, I Bl.5 er auf einmal in einer Höhe von insgesamt etwa 350 Kronen an V e c e r a ab.

Nach seinem Ausscheiden aus der Bezirksleitung,
V Bl. 4, I Bl. 4 das nach der Darstellung der Mitangeschuldigten K o d y d e k und V e c e r a etwa im Dezember 1940 erfolgt sein muß, übernahm der Angeschuldigte V a s i c e k wieder die Leitung einer Zelle, und zwar der zu dem damals von K o d y d e k geleiteten Abschnitt gehörenden Zelle 1. In Ausführung des ihm
VII Bl. 2 angeblich von D u s e k überbrachten Auftrages zum Neuaufbau dieser Zelle warb er nach ihm bereits früher übergebenen Anschriften die Kommunisten
VII Bl. 3 B i z e k und S a m e c als Mitglieder. Mit diesen stand er bis zum September 1941 durch monatliche Treffs in dauernder Verbindung, die sowohl der politischen Schulung als insbesondere auch der Einziehung der Mitgliederbeiträge dienten. Die von B i z e k und S a m e c in einer Höhe von angeblich zusammen etwa 230 Kronen an ihn gezahlten Beträge gab er an die ihm vorgesetzten Abschnittsleiter K o d y d e k und später V e j s weiter, mit denen er ebenfalls regelmäßige Zusammenkünfte hatte. Im September 1941 will V a s i c e k dann die Verbindung zu seinen Mitgliedern verloren und deshalb seine Tätigkeit als Zellenleiter eingestellt haben.

VII Bl. 4 An illegalen Flugschriften erhielt V a s i c e k angeblich einmal von dem Mitangeschuldigten K o d y d e k und zweimal von dem Mitangeschuldigten V e j s je fünf Schriften kommunistischen Inhalts. Von diesen insgesamt fünfzehn Flugblättern will er in zwei Fällen dem S a m e c je zwei bis drei Stücke und einmal dem B i z e k ein Stück gegeben, den Rest nach dem Lesen verbrannt haben.

VII Bl. 1/4

Der Angeschuldigte V a s i c e k hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung im Wesentlichen zwar eingestanden, dabei aber so widersprechende Angaben gemacht, daß die

VII Bl. 4

Vernehmung schließlich abgebrochen werden mußte. Er wird jedoch, soweit seine eigene Einlassung von der obigen Sachdarstellung abweicht, durch die Angaben der Mitangeschuldigten überführt werden. Auch V a s i c e k hat sich noch monatelang nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion als Funktionär in der illegalen KPC. betätigt und seine Arbeit nicht aus freier Entschliessung, sondern nur eingestellt, weil er die Verbindung zu den Mitgliedern seiner Zelle verloren hatte.

8. P i k e r t .

VIII Bl. 1/2

Der Angeschuldigte P i k e r t , der der KPC. bereits in den Jahren 1934 bis 1938 als Mitglied angehört hatte, wurde im Sommer 1940 von dem Mitangeschuldigten P o s p i s i l und im April 1941 erneut von einem Unbekannten zur Mitarbeit in der illegalen KPC. aufgefordert. Während er diese ersten Werbungs-

VIII Bl. 2

versuche abgelehnt haben will, fand er sich im Mai 1941, als P o s p i s i l noch einmal an ihn heran-

VIII Bl. 2, IV Bl. 4

trat, bereit, bei vier ihm von P o s p i s i l genannten und bereits geworbenen Mitgliedern Beiträge einzuziehen. In dem ihm so übertragenen Amt eines Gruppenleiters betreute er zunächst als Gehilfe des Zellenleiters P o s p i s i l die zur Zelle 6 des Bezirks Pankratz gehörenden Kommunistin F i s e r o v a, die ihrerseits wieder mit einer Kommunistin namens Fröhlich in Verbindung stand. An ihm weiter von P o s p i s i l benannte Personen namens B e r a n und S o u c e k will er dagegen nicht herangetreten sein. Die von ihm bei der F i s e r o v a für diese und die F r ö h l i c h eingezogenen Beiträge und eigene Mitgliedsbeiträge von monatlich 10 Kronen

führte

führte er in Gesamtbeträgen von 200 Kronen in etwa vier bis fünf Fällen an P o s p i s i l ab. Angeblich waren in diesen Zahlungen auch Teilbeträge eines ihm

VIII Bl. 2, 3

zu Beginn ihrer Zusammenarbeit von P o s p i s i l übergebenen Betrages von 580 Kronen enthalten, die er auf diese Weise auftragsgemäß nach und nach der illegalen KPC. zuführte.

VI Bl. 3, V Bl. 5

Als im Mai 1941 P o s p i s i l zum Abschnittsleiter ernannt wurde, wurde der Angeschuldigte P i k e r t von ihm dem damaligen Bezirksleiter K o d y d è k zugeführt und von diesem als Nachfolger P o s p i s i l s zum Leiter der Zelle 6 ernannt. In diesem Amt wurde er von K o d y d e k mit dem Mitangeschuldigten V e j s bekannt gemacht, dem er künftig

VIII Bl. 3

unterstellt war. Mit diesem hatte er in der Folgezeit regelmäßige Zusammenkünfte wie bisher mit P o s p i s i l

IV Bl. 3

und zwar nach der glaubwürdigen Darstellung des Mitangeschuldigten V e j s bis in den September 1941 hinein. Erst dann stellte er, offenbar auf die wegen der Verhängung des Ausnahmezustandes ergangene Weisung der Parteileitung, seine illegale Arbeit ein. An Mitgliederbeiträgen führte er an V e j s insgesamt in drei

VI Bl. 3

Fällen je 100 Kronen ab.

VIII Bl. 3

An Flugschriften erhielt er von P o s p i s i l

III Bl. 3

allmonatlich Lieferungen bis zu fünf Einzelheften des

VI Bl. 4

"Rude pravo" oder einer anderen Hetzschrift mit der Überschrift "Nas boj" - "Unser Kampf". Hiervon gab er P o s p i s i l regelmäßig zwei Exemplare, während er eins an die F i s e r o v a weitergab und eins für sich selbst behielt. Nach dem Lesen verbreitete er die ihm verbliebene Schrift durch Einwurf in Postbriefkästen weiter. Nach der Darstellung P o s p i s i l s

VI Bl. 4

sind derartige Lieferungen insgesamt etwa viermal erfolgt.

Der Angeschuldigte P i k e r t , der danach in der Funktion zunächst eines Gruppen- und später eines Zellenleiters für die illegale KPC. noch lange nach

Ausbruch

VIII Bl. 1/3

Ausbruch des Krieges gegen Sowjetrußland bis zur Verhängung des Ausnahmezustandes tätig gewesen ist, ist bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung im Wesentlichen geständig gewesen. Außerdem wird er durch die Angaben der Mitangeschuldigten P o s p i s i l , V e j s und K o d y d e k überführt werden.

9. B o h u s l a v .

IX Bl. 1/2

Der Angeschuldigte B o h u s l a v , der bereits seit 1927 Mitglied der KPC. und als deren Vertreter seit 1938 Mitglied des Ortsausschusses Prag-Reuth

IX Bl. 2

gewesen war, trat im Winter 1939/1940 der illegalen KPC. bei und zahlte zunächst etwa ein halbes Jahr lang seine monatlichen Mitgliedsbeiträge an den anderweit verfolgten Funktionär D u s e k , ohne eine Funktion zu bekleiden. Dann wurde er von D u s e k als Leiter der zum Bezirk Pankratz gehörenden Zelle 5 eingesetzt und betreute in dieser Funktion bis zum Mai 1941 unter D u s e k die vier Mitglieder K r e j c i , B r a b e c , M a t e c h a und P r o k o p . Im Rahmen seiner Tätigkeit hatte er bei diesen Beiträge einzuziehen und sie mündlich sowie durch Übergabe von Flugschriften politisch zu schulen. Als D u s e k seine bis dahin offenbar ausgeübte Funktion als Ab-. schnittsleiter damals aufgab, wurde der Angeschuldigte von ihm dem Mitangeschuldigten K o d y d e k zugeführt, der ihn dann wiederum mit der als Nachfolgerin der D u s e k in der Funktion als Abschnittsleiterin eingesetzten Mitangeschuldigten H r u b a zusammenbrachte. Als diese wiederum etwa im Juli 1941 von dem

I Bl. 6, II Bl. 4, IX Bl. 3

Mitangeschuldigten P o s p i s i l abgelöst wurde, trat der Angeschuldigte B o h u s l a v mit Hilfe des K o d y d e k auch mit diesem in Verbindung. Von den genannten Abschnittsleitern bezog der Angeschuldigte B o h u s l a v auf regelmäßigen Zusammenkünften seine politischen Informationen, die er dann auf anderen Treffs an die ihm unterstellten

Mit-

Mitglieder weitergab. Gleichzeitig dienten die Treffen der Einziehung und Abführung der Mitgliederbeiträge, die monatlich etwa 100 Kronen betrugen.

IX Bl. 3

IX Bl. 3

Angeblich bereits im Mai 1941, angesichts der Tatsache, daß damals bereits der erst im Juli 1941 mit der Funktion des zuständigen Abschnittsleiters betraute Mitangeschuldigte P o s p i s i l bereits im Amt gewesen ist, sicher erst später, mußte der Angeschuldigte B o h u s l a v aus Zeitmangel die Funktion als Zellenleiter abgeben. Im Einverständnis mit P o s p i s i l gab er das Amt an den Mitangeschuldigten S t e t k a weiter, den er auf einem Treff mit seinen Obliegenheiten und den Anschriften der Zellenmitglieder bekanntmachte. Dabei händigte er S t e t k a auch die von ihm für Mai 1941 bereits eingezogenen Beiträge zur Weitergabe an den Abschnittsleiter aus, nämlich insgesamt 100 Kronen.

Nach der Niederlegung seiner Funktion als Zellenleiter verblieb er als Mitglied weiternin in der illegalen KPC. Den letzten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 Kronen will er im Juli 1941, also bereits nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, an S t e t k a

IX Bl. 3

X Bl. 2/3

bezahlt haben, nach den Angaben des S t e t k a jedoch ist B o h u s l a v wie die anderen Zellenmitglieder von ihm noch bis zum Oktober 1941, also über die Verhängung des Ausnahmezustandes hinaus, betreut worden.

Als Zellenleiter war der Angeschuldigte B o h u s l a v durch den Mitangeschuldigten K o d y d e k davon unterrichtet worden, daß bei einem gewissen W o l l n e r in Unter-Reuth, eine Flugschriften-Ablagestelle eingerichtet worden sei, und daß er sich gelegentlich dort nach etwa eingegangenen Flugschriften erkundigen solle. Das will B o h u s l a v zwar nicht getan haben, dagegen erhielt er von D u s e k und K o d y d e k sowie von einem gewissen P a d e v e t je einmal je fünf Stücke des "Rude pravo" oder anderer illegaler Hetzschriften. Diese verteilte er bis auf ein Stück, das

IX Bl. 4

IX Bl. 3/4

er

er jeweils selbst behielt, las und dann durch Fortwerfen auf die Straße weiterverbreitete, an seine Zellenmitglieder. Die letzte Flugschrift erhielt er von P a d e v e t angeblich im S e p t e m b e r
IX Bl. 4 1941.

Auch der Angeschuldigte B o h u s l a v , der danach bis nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion die Funktion eines Zellenleiters in der illegalen KPC. bekleidet und ihr als Mitglied bis nach der Verhängung des Ausnahmezustandes angehört hat, ist im Wesentlichen geständig. Soweit seine Angaben unzutreffend erscheinen, wird er durch die Aussagen der Mitangeschuldigten überführt werden.

10. S t e t k a .

X Bl. 1 Der Angeschuldigte S t e t k a , der seit dem Jahre 1928 im Verbande der Kraftfahrer und Verkehrsarbeiter zuletzt in der Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden der Zweigstelle Prag 1 tätig gewesen und außerdem seit 1936 Mitglied des "Verbandes der Freunde der Sowjetunion" gewesen war, trat etwa im
X Bl. 2 Februar 1941 auf Veranlassung des Mitangeschuldigten K o d y d e k in die illegale KPC. ein. Er wurde zunächst der Zelle 5 des Bezirks Pankratz, die von dem Mitangeschuldigten B o h u s l a v geleitet wurde, zugeteilt und entrichtete einige Monate lang an diesen seinen Beitrag von monatlich 10 Kronen.

X Bl. 2 Angeblich im Mai 1941, wie bei der Erörterung der Straftat des Angeschuldigten B o h u s l a v jedoch bereits dargelegt worden ist, aller Wahrscheinlichkeit nach erst später, wurde dem Angeschuldigten S t e t k a als Nachfolger B o h u s l a v s die Leitung der Zelle 5 übertragen. Auf einem Treff, an dem außerdem ein Unbekannter - vermutlich der damalige Abschnittsleiter P o s p i s i l - teilnahm, nannte B o h u s l a v ihm die Namen der künftig von ihm zu

be-

betreuenden Mitglieder M a t e c h a , K r e j c i , B r a b e c und P r o k o p . Mit diesen stand S t e t k a in der Folgezeit in regelmäßigen Zusammenkünften in laufender Verbindung, die sowohl der politischen Schulung als auch der Kassierung der Beiträge dienten. Hierbei erhob er die Zahlungen jedoch nicht von jedem Mitglied einzeln, sondern nur von dem Mitangeschuldigten B o h u s l a v für diesen und die Mitglieder M a t e c h a und B r a b e c , und von dem Mitangeschuldigten K r e j c i für diesen und P r o k o p . B o h u s l a v und K r e j c i hatten danach praktisch die Stellung von Dreiergruppen-Leitern. Die monatlich in einer Höhe von insgesamt 100 Kronen an ihn abgeführten Zahlungen gab S t e t k a an den Abschnittsleiter P o s p i s i l weiter, mit dem er regelmäßig alle zwei Wochen am Donnerstag zusammenkam. Auf diesen Treffs bezog S t e t k a auch seine politischen und organisatorischen Weisungen, die er dann seinen Zellenmitgliedern zu übermitteln hatte. In seiner Funktion als Zellenleiter war der Angeschuldigte S t e t k a bis nach der Verhängung des Ausnahmezustandes in den Oktober 1941 hinein tätig. Offenbar erst die dann einsetzenden Festnahmen unter den Funktionären des Gebietes Pankratz veranlaßten ihn, seine illegale Arbeit einzustellen.

X Bl. 3

An Flugschriften will S t e t k a in zwei Fällen je drei Schriften von dem Mitangeschuldigten B o h u s l a v erhalten haben. Wegen ihres durch den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion überholten Inhalts will er sie jedoch nicht weitergegeben, sondern vernichtet haben.

X Bl. 1/3

Der Angeschuldigte S t e t k a ist nach Maßgabe der obigen Sachdarstellung vor der Geheimen Staatspolizei geständig gewesen.

11. B r a b e c .

XI Bl. 2

Der Angeschuldigte B r a b e c , der von 1919 bis 1925 Mitglied der sozialdemokratischen Bergarbeiter-Gewerkschaft gewesen war und auch bei Wahlen seine Stimme für diese Partei abgegeben hatte, wurde im Herbst 1940 von dem schon oft erwähnten, anderweit verfolgten Funktionär D u s e k für die illegale KPC. angeworben. Er wurde der Zelle Nr. 5 als Mitglied zugeteilt und entrichtete, zunächst an D u s e k , später an den Mitangeschuldigten B o h u s l a v , monatliche Mitgliedsbeiträge von 8 Kronen. Diese Beitragszahlung setzte er auch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion und sogar über die Verhängung des Ausnahmezustandes bis Ende Oktober 1941 fort. Erst wegen der damals erfolgenden Festnahmen unter den Funktionären des Bezirks Pankratz stellte er dann seine illegale Tätigkeit ein. An der Verbreitung illegaler Flugschriften war er angeblich nicht beteiligt, erhielt jedoch zweimal von D u s e k im Frühjahr 1941 illegale Flugschriften, über deren Verbleib nähere Feststellungen nicht getroffen worden sind. Eine Funktion hat B r a b e c in der illegalen KPC. nicht bekleidet.

XI Bl. 1/2

Der Angeschuldigte B r a b e c ist geständig.

XI Bl. 2

Sein Verhalten ist umso verwerflicher, als er und seine Ehefrau ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen durch deutsche Familien und durch Angehörige der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes in Prag gefunden haben.

12. K r e j c i .

XII Bl. 1

Der Angeschuldigte K r e j c i hatte bereits in der legalen KPC., der er im Jahre 1926 beigetreten war, eine eifrige Tätigkeit entfaltet und sich als Zellenleiter, Leiter des Verbandes der Erwerbslosen, Partei-

Parteiredner und Versammlungsleiter betätigt. Vor der Errichtung des Protektorates kandidierte er auch einmal für die Parlamentswahlen und nahm im Jahre 1936 an der Fahrt einer Abordnung der KPC. nach Moskau zur Feier des 1. Mai teil. Für die illegale KPC. wurde K r e j c i etwa im März 1941 durch D u s e k geworben und der Zelle 5 des Bezirks Pankratz zugeteilt. Als deren Mitglied entrichtete er nacheinander an die Zellenleiter D u s e k , B o h u s l a v und S t e t k a seinen monatlichen Beitrag von 10 Kronen. Außerdem hatte er die Mitgliedsbeiträge bei dem Zellenmitglied P r o k o p einzuziehen und versah damit praktisch die Funktion eines Gruppenleiters. In dieser Weise arbeitete er bis in den Oktober 1941 hinein für die illegale kommunistische Partei. Flugschriften will er niemals erhalten oder weitergegeben haben.

XII Bl. 2

XII Bl. 1/2

Der Angeschuldigte K r e j c i hat diesen Sachverhalt vor der Geheimen Staatspolizei eingestanden.

13. M a t e c h a .

XIII Bl. 1/2

Der Angeschuldigte M a t e c h a , der von 1929 bis zu ihrer Auflösung im Herbst 1938 Mitglied der KPC. gewesen war, wurde zu einer nicht näher festgestellten Zeit im Sommer 1940 von D u s e k aufgefordert, sich an regelmäßigen Sammlungen für die Angehörigen politischer Häftlinge zu beteiligen. Er entrichtete daraufhin mehrfach einen Betrag von 10 Kronen monatlich an D u s e k und setzte diese Zahlungen auch fort, als D u s e k ihm nach der zweiten oder dritten Zahlung offen erklärte, daß die Zahlungen der illegalen KPC. zu gute kämen. Seit dem Herbst 1940 entrichtete er seine Beiträge auf Veranlassung D u s e k s an den ihm von früher her bereits bekannten Mitangeschuldigten B o h u s l a v, zum letzten Mal angeblich im September 1941. Weitere Zahlungen erfolgten nach seiner Darstellung nicht, weil B o h u s l a v nicht mehr bei

XIII Bl. 2

bei ihm erschien und Anfang November 1941 schließlich festgenommen wurde. Nach den glaubwürdigeren Angaben des Mitangeschuldigten S t e t k a hat dieser aber noch im Oktober 1941 über den Mitangeschuldigten B o h u s l a v Zahlungen des Angeschuldigten M a t e c h a erhalten.

XIII Bl. 1/2

Der Angeschuldigte M a t e c h a hat bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung den äußeren Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben, behauptet aber nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, daß es sich bei seinen Zahlungen um Mitgliederbeiträge für die illegale KPC. gehandelt und daß er dieser somit als Mitglied angehört habe. Diese Einlassung ist unglaubwürdig. Zum Mindesten ist sich M a t e c h a auf Grund der ihm von D u s e k gegebenen Aufklärung darüber klar gewesen, daß er durch seine Zahlungen die illegale KPC. und deren Ziele förderte. Trotzdem hat auch er seine Tat nicht nur über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, sondern nach den glaubwürdigen Angaben des Mitangeschuldigten S t e t k a sogar über die Verhängung des Ausnahmezustandes hinaus fortgesetzt.

14. K r b e c .

XIV Bl. 1/2

Der Angeschuldigte K r b e c , der sich früher politisch nicht betätigt haben will, hat während der Zeit von etwa Mai 1940 bis Oktober 1941 auf Aufforderung des zur Zelle 5 des Bezirks Pankratz der illegalen KPC. gehörenden, anderweit verfolgten Kommunisten P a d e v e t an diesen in etwa zehn Fällen monatliche Zahlungen von je zehn bis 40 Kronen, insgesamt angeblich etwa 180 Kronen, geleistet. Er will dabei von P a d e v e t nur dahin aufgeklärt worden sein, daß es sich um Zahlungen für "allgemein unterstützungsbedürftige Familien" handele. Diese Darstellung ist jedoch unglaubwürdig, zumal der ihm eingestandenermaßen bereits seit langer Zeit bekannte Zeuge P a d e v e t

XIV Bl. 1

bei

P a d e v e t bei einer Gegenüberstellung durch die Geheime Staatspolizei ausdrücklich angegeben hat, er habe dem Angeschuldigten K r b e c erklärt, daß mit dem Geld die Angehörigen politischer Häftlinge unterstützt würden. Da K r b e c die kommunistische Einstellung des P a d e v e t bei ihren nahen Beziehungen zweifellos nicht unbekannt geblieben war, muß deshalb als erwiesen erachtet werden, daß auch K r b e c entgegen seiner Darstellung mit den Zahlungen bewußt die Ziele der illegalen KPC. zum Mindesten im Sinne der bekannten "Roten Hilfe" hat fördern wollen. Zur äußeren Tatseite ist K r b e c geständig XIV Bl. 1/2 und gibt zu, die Zahlungen bis zum Oktober 1941, also über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion und die Verhängung des Ausnahmezustandes hinaus, fortgesetzt zu haben.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. V e c e r a	I Bl. 2/9,
2. H r u b a	II Bl. 1/8,
3. S p e r l	III Bl. 1/6,
4. V e j s	IV Bl. 1/3,
5. K o d y d e k	V Bl. 1/6,
6. P o s p i s i l	VI Bl. 1/4,
7. V a s i c e k	VII Bl. 1/4,
8. P i k e r t	VIII Bl. 1/3,
9. B o h u s l a v	IX Bl. 1/4,
10. S t e t k a	X Bl. 1/3,
11. B r a b e c	XI Bl. 1/2,
12. K r e j c i	XII Bl. 1/3,
13. M a t e c h a	XIII Bl. 1/2,
14. K r b e c	XIV Bl. 1/2;

II. die Zeugen:

1. Gemeindeangestellter Alois P a d e v e t aus Prag-Unter-Reuth, Na vrstevnice Nr. 9, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden: XIV Bl. 2,

2. Kriminalsekretär K a l l u s .

III. die noch nachzureichenden Strafregisterauszüge der Angeschuldigten.

IV. Die bei H r u b a und K o d y d e k beschlagnahmten Geldbeträge von 490 und 4497 Kronen. II Bl.,6 und V Bl. 6.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Oldrich V e c e r a , Emilie H r u b a , Franz S p e r l , Franz V e j s , Franz K o d y d e k , Adalbert P o s p i s i l, Franz V a s i c e k , Wenzel P i k e r t , Josef B o h u s l a v , Anton S t e t k a , Anton B r a b e c , Hynek K r e j c i , Ladislaus M a t e c h a. und Emil K r b e c die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

8a J 98/42 g
1 H 158/42

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

1939-1941-6

In der Strafsache gegen

1.) den Fleischer Oldřich V e č e ř a aus Prag-Pankratz, geboren am 25. April 1901 in Prag,

2.) die kaufmännische Angestellte Emilie H r u b á aus Prag-Tiefenbach, geboren am 24. Mai 1920 in Leitomischl,

3.) den Schlosser František K o d ý d e k aus Prag, geboren am 28. Oktober 1906 in Prag,

4.) den Metalldreher Vojtěch P o s p í š i l aus Prag-Nusl., geboren am 30. September 1900 in Prag,

5.) den kaufmännischen Angestellten František V a š í č e k aus Prag, geboren am 23. März 1909 in Chraustow,

6.) den Arbeiter Václav P i k r t aus Prag-Nusl., geboren am 16. September 1900 in Brachfeld bei Rakonitz,

7.) den Schneidergehilfen Josef B o h u s l a v aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 19. März 1898 in Ober Zerekwe, Bez. Kamnitz a.d.Linde,

8.) den Geschäftsdiener Antonín Š t ě t k a aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 13. Juni 1904 in Strakonitz,

9.) den Kraftfahrer Antonín B r a b e c aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 21. Januar 1899 in Herrndorf bei Rakonitz,

10.) den Arbeiter Hynek K r e j č í aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 31. Juli 1892 in Mokerschitz,

11.) den Tischlereiarbeiter Ladislav M a t ě c h a aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 6. Februar 1893 in Smirtscht, Bezirk Semil,

12.) den Gemeindearbeiter Emil K r b e c aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 30. März 1896 in Borek-Suchomast, Bezirk Beraun,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Hochverrat u.a.,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Dr. Zieger,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Petri,
Stadtrat Kaiser,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Heintel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Juhle,

für Recht erkannt:

I. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung werden die Angeklagten V e č e ř a , K o d ý d e k , P o s p í š i l , V a š í č e k , P i k r t , B o h u s l a v , S t ě t k a, B r a b e c , K r e j č í , M a t ě c h a

zum T o d e

und zum Ehrverlust auf Lebenszeit,

die Angeklagte H r ů b á zu lebenslangem Zuchthaus und zum Ehrverlust auf Lebenszeit verurteilt.

II. Wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat wird der Angeklagte K r b e c zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust verurteilt.

III. Der bei der Angeklagten H r ů b á sichergestellte Betrag von 149o Kč und der bei dem Angeklagten K o d ý d e k sichergestellte Betrag von 4 497 Kč wird eingezogen.

IV. Dem Angeklagten K r b e c werden sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

V. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt

Von Rechts wegen.

Gründe

123

G r ü n d e.

I.

Der organisatorische Aufbau des Gebietes III - Pankratz - der illegalen KPČ.

Das vorliegende gegen Protektoratsangehörige gerichtete Verfahren behandelt das Gebiet III - Pankratz - des Stadtkreises Prag der illegalen KPČ., deren hochverräterische Zielsetzung gerichtsbekannt ist. Das Gebiet gliederte sich in drei Bezirke Werschowitz ("A"), Pankratz ("B") und Michle ("C"), die nach unten in sogenannte Abschnittsleitungen mit jeweils mehreren Zellen aufgeteilt waren. So gehörten zum Bezirk Werschowitz insgesamt acht Zellen, von denen vier im Stadtteil Werschowitz selbst und je eine in den Stadtteilen Straschnitz, Sabechlitz, Chodau und Kunratitz gelegen waren. Die vier Werschowitzer Zellen und die Zellen in Straschnitz und Sabechlitz waren zu einem Abschnitt zusammengefaßt, während die beiden Zellen in Chodau und Kunratitz den zweiten Abschnitt dieses Bezirkes bildeten. Der Bezirk Pankratz umfaßte insgesamt sechs Zellen, von denen die Zellen Nr.1, 2 und 6 einerseits und die Zellen Nr. 3,4 und 5 andererseits zu je einem Abschnitt gehörten. Der Bezirk Michle schließlich hatte nur eine Abschnittsleitung mit zusammen vier Zellen. In den acht Zellen des Bezirks Werschowitz waren ungefähr zusammen 143 Mitglieder organisiert. Der Mitgliederstand des vier Zellen umfassenden Bezirks Michle betrug 70 Personen, derjenige des aus sechs Zellen bestehenden Bezirks Pankratz etwa 90 Personen, so daß für das Gebiet Pankratz mit insgesamt ungefähr 300 Mitgliedern zu rechnen ist.

Das alles ist gerichtsbekannt.

II.

Die Straftaten der Angeklagten.

1. V e č e ř a.

Der Angeklagte Večeřa arbeitete bei seiner Festnahme bei einem Fleischer

Fleischer in Prag. Von 1921 bis 1923 genügte er seiner Militärpflicht und wurde als Soldat ohne militärischen Rang entlassen. Von 1925 bis 1931 war er Mitglied der KPČ. und der kommunistischen Nebenorganisationen "Solidarität" und " Föderation für Körperertüchtigung" gewesen; in der zuletzt genannten Vereinigung hatte er die Funktion eines Gauführers der Radfahrabteilung bekleidet.

V e č e ř a wurde im Herbst 1940 durch den anderweit verfolgten Gebietsinstrukteur Č e s a n ý für die Arbeit in der illegalen KPČ. geworben und mit der Leitung des Bezirks Pankratz betraut, der aus sechs Zellen bestand, von denen die Zellen Nr.1, 2 und 6 unter der Leitung des bei dem Generalstaatsanwalt in Dresden verfolgten Kommunisten D u š e k einen Abschnitt und die Zellen Nr. 3,4 und 5 unter der Führung des ebendort verfolgten Schneiders S a t r a p a einen weiteren Abschnitt bildeten. Die Aufgabe des Angeklagten V e č e ř a, der die Funktion des Bezirksleiters vom Herbst 1940 bis zum Februar 1941 ausübte, bestand darin, auf regelmäßigen Zusammenkünften mit dem Gebietsinstrukteur Č e s a n ý die für die illegale Arbeit im Bezirk ergangenen organisatorischen Weisungen und politischen Richtlinien der Gebietsleitung entgegenzunehmen und sie an die beiden Abschnittsleiter seines Bezirks weiterzugeben. Umgekehrt ließ er sich auf gleichfalls regelmäßig abgehaltenen Treffs mit den Abschnittsleitern über den Stand der Arbeit in den von diesen betreuten Zellen berichten und gab diese Berichte zusammengefaßt für den Bezirk an den Gebietsinstrukteur weiter.
V e č e ř a betätigte sich auch organisatorisch. So übertrug er etwa drei Wochen nach Beginn seiner Tätigkeit als Bezirksleiter auf Weisung Č e s a n ý s die Leitung des bis dahin von S a t r a p a geleiteten Abschnittes dem Mitangeklagten V a š í č e k . Als V a š í č e k diese Funktion nach einem Monat nicht mehr ausüben wollte, ersetzte er ihn auf Weisung Č e s a n ý s durch einen Unbekannten mit dem Decknamen "Pepík", den er wiederum Ende 1940 unter Mitwirkung des Č e s a n ý durch die Mitangeklagten H r u b á ablöste.

Ungefähr zur selben Zeit übertrug er die Leitung des bis dahin von D u š e k geleiteten Abschnittes dem unter dem Decknamen "Franta" arbeitenden Mitangeklagten K o d ý d e k, den D u š e k ihm zuführte.

An Mitgliedsbeiträgen erhielt der Angeklagte V e č e ř a insgesamt etwa 3.000 Kronen, und zwar von D u š e k in zwei Fällen je 350 Kronen, von K o d ý d e k in drei Fällen zusammen rund 1 000 Kronen, von V a š í č e k einmal ungefähr 350 Kronen und von der H r u b á in zwei Fällen zusammen etwa 700 Kronen. Hierzu hat er angegeben, daß

der

der Bezirk bei einem Mitgliederbestand von etwa 90 Personen monatlich etwa 700 Kronen an Beiträgen erbracht habe. Die ihm von den jeweiligen Abschnittsleitern ausgehändigten Beträge gab er gelegentlich seiner Zusammenkünfte mit Česaný an diesen weiter.

Wegen der Beschaffung und Verteilung der im Bezirk zur Verbreitung gelangenden kommunistischen Flugschriften wurde Večeřa zweimal durch den Gebietsinstrukteur Česaný davon benachrichtigt, daß auf den einzelnen Materialablagestellen für die Zellen Schriften niedergelegt worden seien; Večeřa unterrichtete dann jweils hiervon die Abschnittsleiter, die dann für die Abholung und Verteilung des Materials weiter Sorge zu tragen hatten.

Vom Februar 1941 bis Juli 1941 stellte der Angeklagte Večeřa seine illegale Arbeit vorübergehend ein. Er sorgte jedoch in Zusammenarbeit mit Česaný dafür, daß seine bisherige Funktion von dem Mitangeklagten Kodýdek übernommen wurde.

Ende Juli 1941 übernahm Večeřa dann auf wiederholtes Zureden des Česaný die Leitung des Gebietes Pankratz, die er bis zu seiner Verhaftung innehatte. In dieser Funktion hielt er ständig Verbindung nach oben zu Česaný und nach unten zu den Bezirksleitern und zwar Kodýdek für Pankratz, Šperl für Michle und die Mitangeklagte Hrubá als Verbindungsfunktionärin zum Bezirk Werschowitz. Auf regelmäßigen, meist wöchentlichen Treffs, gab Večeřa die Weisungen Česanýs, der später durch den Instrukteur der Kreisleitung Prag, Johann Kostka ersetzt wurde, weiter und nahm die Mitgliederbeiträge seiner Bezirksleiter entgegen. Zur Verhütung des Abreißens und der Verbindung zu Kostka richtete Večeřa, der nun den Decknamen " Svoboda" führte, noch eine Briefanlaufstelle bei dem Arbeiter Holíček in Pankratz ein. Um sich einen ständigen Überblick über die jeweiligen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken zu verschaffen, ordnete Večeřa an, daß ihm neben den bei den Zusammenkünften mündlich erstatteten Lageberichten von den Bezirksleitern regelmäßig schriftliche Berichte eingereicht werden sollten. Er will jedoch derartige schriftliche Berichte nicht erhalten haben.

An Mitgliederbeiträgen will Večeřa nach seinen Angaben aus den Bezirken Pankratz und Michle in jeweils zwei Fällen je zusammen 1800 Kronen und aus dem Bezirk Werschowitz einmal 1600 Kronen, zusammen also etwa 5200 Kronen erhalten und an den Kreisinstrukteur Kostka abgeführt haben.

Durch

Durch den Kreisinstrukteur K o s t k a wurde V e č e ř a in der Folgezeit in drei Fällen davon verständigt, daß Flugschriften auf der Ablagestelle niedergelegt worden seien. Er gab diese Nachricht jedesmal an den Materialkurier des Gebietes Š i š k a weiter, damit dieser die Verteilung auf die Bezirksablagestellen veranlassen sollte. Von der Mitangeklagten H r u b á wurde ihm dreimal je ein Belegexemplar für die in einer Auflage von bis zu 300 Stück hergestellten Flugschriften geliefert.

Nach der Verhängung des Ausnahmezustandes am 28. September 1941 erhielt der Angeklagte V e č e ř a von dem Kreisinstrukteur K o s t k a die Weisung, bis auf weiteres jede illegale Tätigkeit in seinem Gebiet einzustellen. Dieser Anordnung gab V e č e ř a kurz darauf an die ihm unterstellten Funktionäre K o d ý d e k , H r u b á und Š p e r l auch weiter. Um jedoch die Verbindung zu seinen Mitarbeitern nicht abreißen zu lassen, ließ er sich von Š p e r l und vermutlich genau so von den beiden anderen Bezirksleitern eine Briefanlaufstelle benennen, über die er zu gegebener Zeit Treffs vereinbaren konnte.

2.) H r u b á

Die Angeklagte H r u b á studierte bis zur Schließung der Prager Universität Chemie. Vor ihrer Festnahme war sie als kaufmännische Angestellte in Prag tätig. Politisch war die H r u b á bisher nicht tätig gewesen, sie hatte auch einer Partei nicht angehört.

Angeblich aus Verärgerung über die Schließung der Universitäten und den dadurch bedingten Abbruch ihres Studiums trat sie im Herbst 1939 auf Veranlassung eines inzwischen standgerichtlich abgeurteilten ehemaligen Studenten B a u m in die illegale KPČ. ein und entrichtete etwa drei Monate lang an diesen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 Kronen. Erst im Frühjahr 1940 kam sie wieder in Verbindung zur illegalen KPČ. und zwar dadurch, daß sie Č e s a n ý, dessen Kind sie damals Nachhilfestunden erteilte, zufällig kennenlernte. Auf seine Veranlassung zahlte sie seit dem Frühjahr 1940 an diesen ihre Beiträge von zunächst monatlich fünf Kronen und später monatlich fünfzehn Kronen.

Von Č e s a n ý wurde die Angeklagte H r u b á vom Juni 1940 bis zum Spätherbst 1940 als Kurierin bei der Überbringung von Brie-

fen

fen des Česaný an andere Parteifunktionäre und umgekehrt verwendet. Auf diese Weise trat sie im Laufe der Zeit unter Verwendung eines Kennwortes mit insgesamt etwa 15 kommunistischen Funktionären in Verbindung.

Ende 1940 veranlaßte Česaný die Angeklagte Hrubá zur Übernahme der Funktion einer Abschnittsleiterin im Bezirk Pankratz, die sie dann bis Mai/Juni 1941 ausübte. Als solche hatte sie die Zellen Nr. 3, 4 und 5 unter sich, die von einem Unbekannten mit dem Decknamen "Pepik", einem weiteren Unbekannten und von dem anderweit verfolgten Funktionär Wenzel Dušek geleitet worden. Als Abschnittsleiterin gehörte sie ebenso wie der weitere Abschnittsleiter Kodýdek dem damals von Večeřa geleiteten Dreierkopf der Bezirksleitung an. Sie bezog ihre Weisungen auf regelmäßigen Zusammenkünften von den Bezirksleitern Večeřa und später Kodýdek und gab diese ebenso auf regelmäßigen Treffen an die ihr unterstellten drei Zellenleiter weiter. Die jeweiligen Treffen dienten gleichzeitig der Einziehung der von den Zellenleitern bei den Mitgliedern erhobenen Beiträge und deren Abführung an den Bezirksleiter in Höhe von ungefähr je 100 Kronen monatlich von jeder Zelle.

Im Juni 1941 mußte die Angeklagte Hrubá auf eine ihr durch den Mitangeklagten Večeřa übermittelte Weisung des Gebietsinstrukteurs Česaný ihre Funktion als Abschnittsleiterin an den Mitangeklagten Pospíšil abgeben.

Sie selbst erhielt alsdann die ihr nunmehr von Večeřa übertragene Funktion einer Verbindung zwischen Večeřa als Gebietsleiter und dem Leiter des Bezirks Werschowitz, die sie bis zu ihrer Verhaftung innehatte. In dieser Funktion arbeitete sie mit einem Funktionär mit dem Decknamen "Franta" zusammen, der offenbar der Bezirksleiter von Werschowitz war. Der Bezirk erbrachte bei einem Mitgliederbestand von zuletzt 143 Personen monatlich etwa 1400 Kronen an Mitgliedsbeiträgen. Dieser Betrag wurde in etwa zwei bis drei Fällen ihr von "Franta" übergeben und von ihr an Večeřa abgeführt. Den ihr zuletzt nebst einer schriftlichen Abrechnung von "Franta" ausgehändigten Monatsbeitrag von 1490 Kronen hatte sie noch nicht weitergeleitet, so daß er bei Beginn der Ermittlungen in ihrer Wohnung noch sichergestellt werden konnte. In etwa drei bis vier Fällen wurden ihr von "Franta" einzelne Stücke der im technischen Apparat hergestellten Flugschriften übergeben. Diese hatte sie als Belegexemplare für die Arbeit des technischen Apparates an den Mit-

angeklagten

angeklagten V e č e ř a weiterzugeben. Bei diesen Gelegenheiten erfuhr sie, daß die Auflage der Flugschriften jeweils bis zu 300 Stück betrug.

Außerdem gab sie einmal ein ihr von V e č e ř a für den Bezirk Werschowitz übergebenes Paket mit einer angeblichen kleineren Anzahl von Heften der Flugschriftenfolge "Rotes Recht" - "Rudé právo" - an "Franta" weiter. Mit der Verbreitung des sonstigen zur Verteilung gelangenden Propagandamaterials war sie nicht befaßt, erhielt jedoch selbst von "Franta" Flugschriften in drei bis vier Fällen.

Von "Franta" erhielt die Angeklagte H r u b á auch gelegentlich "Schwarze Listen" in doppelter Fertigung, bei denen es sich um eine Zusammenstellung der der illegalen KPČ. mißliebigen Personen des Bezirks Werschowitz handelte. Von diesen Listen sollte die eine Ausfertigung bei der Gebietsleitung bleiben, die zweite an die Kreisleitung weitergegeben werden.

Auch nach Verhängung des Ausnahmezustandes hielt die Hrubá ihre illegalen Verbindungen aufrecht.

3.) K o d ý d e k .

Der Angeklagte K o d ý d e k arbeitete bis zu seiner Festnahme als Schlosser. Von 1926 bis 1928 diente er in Komotau. Ohne Mitglied der KPČ. zu sein, sympathisierte er schon früher mit dem Kommunismus. Gewerkschaftlich war er im sozialdemokratischen Metallarbeiterverband organisiert.

Im Frühjahr 1939 wurde Kodýdek von dem anderweit verfolgten Abschnittsleiter im Bezirk Pankratz der illegalen KPČ. D u š e k für die illegale Arbeit gewonnen und beauftragt, eine neue Zelle, und zwar die Zelle 5, zu schaffen, die er leiten und abkassieren sollte. Zu diesem Zweck führte ihm D u š e k einen gewissen T e r p a j, den Mitangeklagten B o h u s l a v und den Zeugen P a d e v e t zu. Mit diesen und den von ihnen geworbenen Mitgliedern wurde Ende 1939 die Zelle 5 des Bezirks Pankratz gebildet und der Angeklagte K o d ý d e k zu ihrem Leiter bestimmt. Diese Funktion übte er bis Mai 1940 aus. Dann unterbrach er seine Arbeit auf Weisung des D u š e k für ungefähr anderthalb Monate, um sie danach wieder fortzusetzen. Die Leitung der Zelle 5 hatte K o d ý d e k dann ununterbrochen bis zum Dezember 1940 inne. Während dieser Zeit stand er dauernd mit D u š e k und zeitweise auch

mit

mit Česaný und anderen Funktionären in Verbindung. Von den Zellenmitgliedern hat er Bohuslav, Krejčí und Štětka selbst angeworben. Diese lieferten monatlich die Mitgliederbeiträge an den Angeklagten Kodýdek ab, die mit dem von diesem selbst gezahlten Monatsbeitrag von 10 bis 15 Kronen und den gleichfalls an ihn sonst erfolgenden monatlichen Zahlungen des Dušek insgesamt etwa 200 Kronen betrugen und von ihm an den jeweiligen Abschnittsleiter weitergegeben wurden.

Bereits im September 1940 war der Angeklagte Kodýdek von Dušek mit dem damals als Bezirksleiter in Pankratz tätigen Mitangeklagten Večeřa zusammengebracht und von diesem zum Leiter des aus den Zellen Nr. 1, 2 und 6 bestehenden Abschnitts des Bezirks Pankratz und damit zugleich zum Mitglied der Bezirksleitung Pankratz bestellt worden, eine Funktion, die er bis Februar 1941 ausübte. Auf den regelmäßigen Zusammenkünften der Zellenleiter wurden die in den Zellen eingezogenen Mitgliedsbeiträge an ihn abgeführt, die sich nach seiner Darstellung im gesamten Abschnitt auf monatlich etwa 230 Kronen beliefen. Auf diese Weise führte Kodýdek während seiner Tätigkeit als Abschnittsleiter insgesamt etwa 1200 Kronen an den Bezirksleiter Večeřa ab.

Im Februar 1941 übernahm der Angeklagte Kodýdek von dem Mitangeklagten Večeřa die Funktion des Leiters des Bezirks Pankratz und arbeitete in dieser Stellung bis zum Oktober 1941. Als Leiter des Bezirks Pankratz gehörte Kodýdek gleichzeitig dem Dreierkopf der Gebietsleitung Pankratz an, deren Leitung damals der Mitangeklagte Večeřa übernommen hatte. Mit diesem stand der Angeklagte Kodýdek künftig als übergeordnetem Funktionär in Verbindung, während er nach unten hin mit den Mitangeklagten Vejs und Hrubá zusammenarbeitete. Letztere wurde im Juli 1941 durch den Mitangeklagten Pospíšil abgelöst. An Mitgliedsbeiträgen wurden monatlich von den ihm unterstellten beiden Abschnittsleitern je etwa 500 Kronen an ihn abgeführt, so daß während der acht Monate seiner Tätigkeit als Leiter des Bezirks Pankratz rund 8000 Kronen Parteigelder von ihm vereinnahmt worden sein müssen. Diese Gelder hatte er an den Gebietsleiter Večeřa abzuführen, was er jedoch nur zum Teil tat. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung konnten daher noch 4497 Kronen an Parteigeldern aufgefunden und sichergestellt werden.

Kodýdek war auch von dem Bestehen der Materialablage-

stelle

stelle unterrichtet, er erhielt jedoch selbst an Flugschriften nur siebenmal Hefte des "Rude pravo" und anderen Titels, las diese und gab sie an P o s p í š i l , D u š e k , V a s í č e k und B o h u s l a v weiter.

Nach Verhängung des Ausnahmezustandes hielt K o d ý d e k die für die Wiederaufnahme der illegalen Arbeit erforderlichen Verbindungen weiterhin durch Treffs mit V e č e ř a und den ihm untergeordneten Funktionären bis zu seiner Verhaftung aufrecht.

4.) P o s p í š i l .

Der Angeklagte P o s p í š i l war bis zu seiner Festnahme als Metalldreher in Prag-Nusl beschäftigt. Soldat war er nicht. Ohne Mitglied einer Partei zu sein, betätigte er sich bereits seit dem Jahre 1928 in der marxistischen Metallarbeitergewerkschaft und hatte seit 1934 die Funktion des Ortsgruppenvorsitzenden in Prag-Nusl inne. Im Jahre 1938 war er von der Gewerkschaft als Kandidat für die KPČ. bei den Wahlen zum Ortsausschuß Prag XIV aufgestellt worden.

P o s p í š i l wurde im Jahre 1940 von dem schon mehrfach erwähnten Funktionär D u š e k für die illegale KPČ. geworben und aufgefordert, unter dem Vorwande regelmäßiger Geldsammlungen für die Angehörigen politischer Häftlinge in seinem Bekanntenkreis eine illegale kommunistische Zelle zu gründen. In Ausführung dieses Auftrages warb P o s p í š i l noch den Mitangeklagten P i k r t , mit dessen Hilfe er im Laufe der Zeit die auf insgesamt 7 Mitglieder angewachsene Zelle 6 des Bezirks Pankratz gründete. Als Leiter dieser Zelle (von Februar 1941 bis Mai 1941) führte P o s p í š i l einschließlich der von ihm selbst gezahlten monatlichen Beiträge von 15 Kronen in der Zeit von seiner Werbung bis zum Februar 1941 an D u š e k und K o d ý d e k zusammen etwa 170 Kronen ab. In der Zeit von März bis Mai 1941 stand er nach oben hin mit dem ihm durch den Mitangeklagten K o d ý d e k zugeführten Mitangeklagten V e j s als Abschnittsleiter in Verbindung, dem er in zwei Fällen insgesamt etwa 150 Kronen an Mitgliederbeiträgen ablieferte.

Als die Mitangeklagte H r u b á wegen ihrer Berufung in die Gebietsleitung ihre bisherige Funktion als Abschnittsleiterin für die Zellen 3,4 und 5 abgeben mußte, wurde P o s p í š i l im Mai 1941 von dem damaligen Bezirksleiter K o d ý d e k mit deren bisheriger Funktion betraut und damit Abschnittsleiter im Bezirk Pankratz.

ratz. Diese Stelle hatte er bis zum Oktober 1941 inne. Als seinen Nachfolger in der Leitung der Zelle 6 führte er dem K o d ý d e k seinen Mitarbeiter P i k r t zu. Als Abschnittsleiter führte er monatlich durchschnittlich 25o bis 3oo Kronen an Mitgliedsbeiträgen aus seinem Abschnitt an K o d ý d e k ab.

An illegalen Flugschriften erhielt er in mehreren Fällen Einzelexemplare des "Rudé právo", die er sämtlich an den Mitangeklagten P i k r t weitergab.

5.) V a š í č e k.

Der Angeklagte V a š í č e k war bis zu seiner Festnahme als kaufmännischer Angestellter in einer Konsumgenossenschaft tätig. Wehrdienst hat er nicht geleistet. Von 1927 bis zur Auflösung war er Mitglied der KPČ. und gehörte der Föderation der Angestellten an.

Der Angeklagte V a š í č e k wurde etwa im März 194o von einem kommunistischen Funktionär namens V y k o s i l, den er aus seiner früheren Zugehörigkeit zur KPČ. her kannte, für die Arbeit in der illegalen KPČ. geworben. Er wurde zunächst Verbindungsmann zwischen dem Abschnittsleiter im Bezirk Pankratz, D u š e k, zum Leiter der Zelle 3. In dieser Funktion kam er bis etwa Ende Mai 194o monatlich einmal mit dem unbekannt gebliebenen Leiter der Zelle 3 zusammen, überbrachte ihm die politischen und organisatorischen Weisungen D u š e k s und erhielt umgekehrt von dem Zellenleiter jeweils die von den angeblich vier bis fünf Mitgliedern der Zelle gezahlten Beiträge in Höhe von 80 bis 100 Kronen monatlich, die er D u š e k ablieferte.

Im April 194o wurde er von D u š e k dem Bezirksleiter V e č e ř a zugeführt, der ihn zum Abschnittsleiter der Zellen 3,4 und 5 ernannte. Diese Funktion übte er bis Ende Mai 194o aus. An Mitgliedsbeiträgen führte er insgesamt etwa 350 Kronen an V e č e ř a ab.

Nachdem V a š í č e k von Mai bis Dezember 194o keine Funktion ausgeübt haben will, übernahm er im Dezember 194o wieder eine Zelle und zwar die Zelle 1 des damals von K o d ý d e k geleiteten Abschnitts. In dieser Eigenschaft war er bis zum September 1941 tätig. In Ausführung eines ihm von D u š e k überbrachten Auftrages zum Neuaufbau dieser Zelle warb er nach ihm bereits früher übergebenen Anschriften die Kommunisten B i z e k und S a m e c als Mitglieder. Mit diesen stand er bis zum September 1941 durch monatliche

Treffs

Treffs in dauernder Verbindung. Die von B i z e k und S a m e c in einer Höhe von angeblich zusammen etwa 350 Kronen an ihn gezahlten Beiträge gab er an die ihm vorgesetzten Abschnittsleiter K o d ý d e k und später V e j s s weiter, mit denen er ebenfalls regelmäßige Zusammenkünfte hatte. Im September 1941 will V a š í č e k dann die Verbindung zu seinen Mitgliedern verloren und deshalb seine Tätigkeit als Zellenleiter eingestellt haben.

An illegalen Flugschriften erhielt V a š í č e k einmal von dem Mitangeklagten K o d ý d e k und zweimal von dem Mitangeklagten V e j s je fünf Schriften kommunistischen Inhalts. Von diesen insgesamt 15 Flugblättern will er in zwei Fällen dem S a m e c je zwei bis drei Stücke und einmal dem B i z e k ein Stück gegeben, den Rest nach dem Lesen verbrannt haben.

6. P i k r t.

Der Angeklagte P i k r t war bis zu seiner Festnahme als Kontrollarbeiter in der Waffenfabrik Janicek tätig. Von 1922 bis 1923 war er Soldat. Seit 1934 gehörte er der KPČ. als einfaches Mitglied an.

P i k r t wurde im Sommer 1940 von dem Mitangeklagten P o s p í š i l und im April 1941 erneut von einem Unbekannten zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. aufgefordert. Während er diese ersten Werbungsversuche abgelehnt haben will, fand er sich im Mai 1941, als P o s p í š i l noch einmal an ihn herantrat, bereit, als Kassierer bei vier ihm von P o s p í š i l genannten und bereits geworbenen Mitgliedern Beiträge einzuziehen. Daraufhin zog er in der Folgezeit bei den Kommunisten Reiner Frau F r ö h l i c h r und F i š e r Beiträge ein und lieferte diese und seine eigenen Mitgliedsbeiträge von 10 Kronen in Gesamtbeträgen von 200 Kronen monatlich in etwa vier bis fünf Fällen an P o s p í š i l ab. In diesen Zahlungen waren auch Teilbeträge eines ihm zu Beginn ihrer Zusammenarbeit von P o s p í š i l übergebenen Betrages von 580 Kronen enthalten, die dieser ihm als Bestand der Zellenkasse übertragen hatte.

Als im Mai 1941 P o s p í š i l zum Abschnittsleiter ernannt wurde, wurde der Angeklagte P i k r t von ihm dem damaligen Bezirksleiter K o d ý d e k zugeführt und von diesem als Nachfolger P o s p í š i l s zum Leiter der Zelle 6 ernannt. In dieser Stellung

leistete

leistete er alle erforderlichen Arbeiten bis September 1941. An Mitgliedsbeiträgen führte er an V e j s insgesamt in drei Fällen je 100 Kronen ab.

An Flugschriften erhielt er von P o s p í š i l allmonatlich Lieferungen bis zu fünf Einzelheften des "Rudé právo " oder einer anderen Hetzschrift mit der Überschrift "Náš boj " - "Unser Kampf" - und zwar insgesamt dreimal. Nach dem Lesen verbreitete er die Schriften z. T. durch Einwurf in Postbriefkästen weiter.

Angeblich wegen Erkrankung gab er seine illegale Arbeit im September 1941 auf.

7.) B o h u s l a v.

Der Angeklagte B o h u s l a v war bis zu seiner Festnahme als Schneider und Heimarbeiter tätig. Von 1917 bis 1918 war er Soldat und nahm an der italienischen Front im Weltkrieg teil. Von 1919 bis 1921 diente er im tschechischen Heer weiter und wurde dann als Korporal entlassen. Der KPČ. gehörte er von 1937 bis zur Auflösung an.

B o h u s l a v trat im Januar 194o der illegalen KPČ. bei und zahlte zunächst bis Mai 194o seine monatlichen Mitgliedsbeiträge von 15 Kronen an den Funktionär D u š e k , ohne eine Funktion zu bekleiden. Im Mai 194o wurde er von D u š e k als Leiter der zum Bezirk Pankratz gehörenden Zelle 5 eingesetzt und versah diese Funktion bis zum Mai 1941. Regelmäßige Treffen dienten auch der Einziehung und Abführung der Mitgliedsbeiträge, die monatlich etwa 100 Kronen betrugen und von B o h u s l a v zunächst an D u š e k und später an V a š í č e k abgeliefert wurden.

Angeblich wegen Zeitmangels mußte B o h u s l a v seine illegale Arbeit im Mai 1941 aufgeben und trat deshalb die Funktion als Zellenleiter im Einverständnis mit P o s p í š i l an Š t ě t k a ab. Dabei händigte er Š t ě t k a auch die von ihm für Mai 1941 bereits eingezogenen Beiträge zur Weitergabe an den Abschnittsleiter aus , nämlich insgesamt 100 Kronen.

Nach der Niederlegung seiner Funktion als Zellenleiter verblieb er als Mitglied in der Zelle 5 weiterhin in der illegalen KPČ. Den letzten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 Kronen zahlte er im September 1941.

An Flugschriften erhielt er von D u š e k und K o d ý d e k sowie

sowie von dem Zeugen P a d e v e t je einmal 5 Stücke des "Rudé právo" oder anderer illegaler Hetzschriften. Diese verteilte er nach dem Lesen zum Teil an seine Zellenmitglieder.

8.) Š t ě t k a

Der Angeklagte Š t ě t k a war als Geschäftsdiener in Prag beschäftigt. Von 1924 bis 1925 und von 1926 bis 1927 leistete er Militärdienst und wurde im März 1927 als Zugsführer entlassen. Einer politischen Partei gehörte er nicht an, war jedoch vom Jahre 1936 bis zur Auflösung Mitglied des „ Verbandes der Freunde der UdSSR."

Š t ě t k a trat etwa im Februar 1941 auf Veranlassung des Mitangeklagten K o d ý d e k in die illegale KPČ. ein. Er wurde zunächst der Zelle 5 des Bezirks Pankratz, die von dem Mitangeklagten B o h u s l a v geleitet wurde, zugeteilt und entrichtete einige Monate lang an diesen seinen Beitrag von monatlich 10 Kronen.

Im Mai 1941 wurde dem Angeklagten Š t ě t k a als Nachfolger B o h u s l a v die Leitung der Zelle 5 übertragen. In dieser Funktion, die er bis zum Oktober 1941 ausübte, leistete er alle erforderlichen Arbeiten, hatte regelmäßige Treffs mit Zellenmitgliedern und mit dem Abschnittsleiter P o s p í š i l , dem er auch die monatlich in einer Höhe von ungefähr 100 Kronen an ihn abgeführten Zahlungen zugleich mit seinem eigenen Beitrag von 10 Kronen weiterleitete.

An Flugschriften will Š t ě t k a in zwei Fällen je drei Schriften von dem Mitangeklagten B o h u s l a v erhalten haben. Wegen ihres durch den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion überholten Inhalts will er sie jedoch nicht weitergegeben, sondern vernichtet haben.

9.) B r a b e c.

Der Angeklagte B r a b e c verlor infolge Triebstoffmangels im April 1941 seinen Beruf als Taxifahrer. Seit dieser Zeit half er seiner Frau, die als Reinemachefrau Beschäftigung gefunden hatte. Im Jahre 1917 wurde B r a b e c zum Militär eingezogen und machte den Krieg an der italienischen Front mit. Im Jahre 1919 wurde er als Soldat ohne militärischen Rang entlassen. Einer politischen Partei will er nicht angehört haben. Jedoch gab er bei den Wahlen der sozialdemokratischen Partei seine Stimme und gehörte von 1919 bis 1925

der

der sozialdemokratischen Bergarbeitergewerkschaft an.

B r a b e c wurde im Herbst 194o von dem Funktionär D u š e k angeworben. Er wurde der Zelle 5 als Mitglied zugeteilt und entrichtete zunächst an D u š e k , später an den Mitangeklagten B o h u s l a v , die ihm beide seit ungefähr 10 Jahren bekannt waren, monatlich 8 Kronen Beitrag, und zwar bis Ende Oktober 1941; insgesamt 100 Kronen.

An der Verbreitung illegaler Flugschriften war er angeblich nicht beteiligt, erhielt jedoch zweimal von D u š e k im Frühjahr 1941 illegale Flugschriften, die er vernichtet haben will. Eine Funktion hat B r ą b e c in der illegalen KPČ. nicht bekleidet.

10.) K r e j č í

Der Angeklagte K r e j č í war bis zu seiner Festnahme als Kanalisationsarbeiter beschäftigt. Von 1914 bis 192o war er Soldat und nahm an der italienischen, russischen und serbischen Front am Weltkrieg teil. Seit 1926 bis zur Auflösung war er Mitglied der KPČ.; er hatte nacheinander die Funktion eines Zellenkassierers, Leiters des Verbandes für Erwerbslose, Einberufers und Leiters von Versammlungen und kandidierte auch für das Parlament. Er gehörte ferner dem "Verbande der Freunde der UdSSR." an und gehörte zu einer Delegation, die im Jahre 1936 zur Feier des 1. Mai nach Moskau fuhr.

Für die illegale KPČ. wurde K r e j č í etwa im März 1941 durch D u š e k geworben und der Zelle 5 des Bezirks Pankratz zugeteilt, der er bis zum Oktober 1941 angehörte. Als deren Mitglied entrichtete er nacheinander an die Zellenleiter D u š e k, B o h u s l a v und Š t ě t k a seinen monatlichen Beitrag von 10 Kronen. Außerdem hatte er die Mitgliedsbeiträge bei dem Zellenmitglied P r o k o p einzuziehen.

Flugschriften will er niemals erhalten oder weitergegeben haben.

11.) M a t ě c h a.

Der Angeklagte M a t ě c h a war bis zu seiner Festnahme als Tischler tätig. Von 1914 bis 1918 stand er an der russischen und rumänischen Front und diente anschließend bis 192o in dem tschechischen Heer; er wurde als Korporal entlassen. Der KPČ. gehörte er von 1929 bis zur Auflösung an.

M a t ě c h a wurde im August - September 194o von dem ihm als Kommunisten

Kommunisten bekannten D u š e k aufgefordert, sich an regelmäßigen Sammlungen für die Angehörigen politischer Häftlinge zu beteiligen. Er entrichtete daraufhin mehrfach, und zwar bis zum September 1941, einen Betrag von 10 Kronen monatlich an D u š e k und setzte diese Zahlungen auch fort, als D u š e k ihm nach der zweiten oder dritten Zahlung offen erklärte, daß die Zahlungen von der illegalen KPČ. veranstaltet würden. Seit dem Herbst 1940 entrichtete er seine Beiträge auf Veranlassung D u š e k s an den ihm von früher her bereits bekannten Mitangeklagten B o h u s l a v , zum letzten Mal im September 1941. Insgesamt hat M a t ě c h a aus eigener Tasche ungefähr 130 Kronen bezahlt.

12.) K r b e c.

Der Angeklagte K r b e c war bis zu seiner Festnahme als Kutscher bei dem Magistrat der Stadt Prag tätig. Von 1915 bis 1920 diente er im österreichischen Heer und nahm an der russischen und italienischen Front am Weltkrieg teil. Im Mai 1917 kam er in italienische Gefangenschaft. Legionär will er nicht geworden sein. Im Jahre 1938 will der Angeklagte der Partei der " Nationalen Union" (Kramář-partei ") angehört haben.

Der Angeklagte K r b e c hat von Mai 1940 bis Oktober 1941 an den Zeugen P a d e v e t in etwa zehn Fällen monatliche Zahlungen von je zehn bis vierzig Kronen, insgesamt angeblich etwa 180 Kronen, geleistet. Er wurde dabei von dem ihm seit längerer Zeit bekannten P a d e v e t zunächst nur dahin aufgeklärt, daß es sich um Zahlungen für "allgemein unterstützungsbedürftige Familien" für "Sozialschwache" handele. Später teilte ihm P a d e v e t gelegentlich mit, daß die Zahlungen für "Angehörige politischer Häftlinge" bestimmt seien. Trotzdem zahlte K r b e c weiter.

III.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die gerichtsbekannten, auf die gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reiche gerichteten Bestrebungen der illegalen KPČ. mit dem Ziel, einen Tschechenstaat nach sowjetrussischem Muster

zu

zu errichten, sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs.1 StGB. Jede Handlung, die geeignet und bestimmt ist, diese Bestrebungen zu fördern und das Endziel vorzubereiten, erfüllt daher den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs.2 StGB.

Darüber hinaus sind derartige kommunistische Bestrebungen, insbesondere nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion, darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Schaden zuzufügen (§ 91 b StGB.), denn die illegal tätigen Kommunisten im Reich arbeiten naturgemäß auf einen Sieg der Sowjetunion hin, weil sie nur so hoffen können, ihr Endziel, die Errichtung eines Sowjetstaates, verwirklichen zu können. Anderseits bedeutet jede Förderung der hochverräterischen kommunistischen Bestrebungen einen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht, denn Deutschland muß zur Verhütung der von der KPČ. geplanten Aufstände, Streiks und Sabotageakte im Protektorat eine erhöhte Anzahl von Polizei und Wehrmacht unterhalten.

Durch die unter II dargestellte, im vollen Umfang zugestandene Betätigung haben somit sämtliche Angeklagte objektiv die hochverräterischen Losreißungsbestrebungen der KPČ. gefördert und einer feindlichen Macht Vorschub geleistet.

Darüber waren sich sämtliche Angeklagte auch vollkommen im klaren: das bedarf bei den Angeklagten V e č e ř a , H r u b á , K o d ý d k a , P o s p í š i l , V a š í č e k , P k r t , B o h u s l a v und Š t ě t k a keiner näheren Begründung. Denn diese Angeklagten waren aktive Funktionäre der illegalen KPČ.; sie haben sich lange Zeit hindurch, sämtlich bis über den 22. Juni 1941, dem Tage des Kriegsausbruchs mit der Sowjetunion hinaus, innerhalb der weitverzweigten Organisation der KPČ. im Gebiete Pankratz eingesetzt. Sie sind während dieser Zeit mit zahlreichen anderen Funktionären zusammengekommen, haben Weisungen für die illegale Arbeit entgegengenommen und weitergegeben und haben schließlich sämtlich illegale Flugschriften gelesen. Darüber hinaus sind diese acht Angeklagten - mit Ausnahme der Angeklagten Hrubá - sämtlich alte Kommunisten, die zum größten Teil der KPČ. schon in der sogenannten legalen Zeit angehört haben, oder wie Štětka Mitglied des „Bundes der Sowjetfreunde" waren, oder wie Kodýdka und Pospíšil seit Jahren mit dem Kommunismus sympathisierten. Die Angeklagte Hrubá war zwar früher nicht kommunistisch eingestellt, jedoch kann auch bei ihr auf Grund ihrer ungefähr anderhalb Jahre langen intensiven Arbeit für die illegale KPČ.

und

und bei ihrer Intelligenz kein Zweifel sein, daß sie sich des hochverräterischen und feindbegünstigenden Charakters ihrer Tat bewußt gewesen ist. Sie hat das auch nicht bestritten.

Die Angeklagten B r a b e c , K r e j č í , M a t ě c h a und K r b e c haben eine Funktion innerhalb der illegalen KPČ.-Organisation nicht ausgeübt. Sie haben in der Hauptverhandlung auch bestritten, die KPČ. bewußt unterstützt zu haben und behauptet, sie seien der Meinung gewesen, die von ihnen abgeführten Gelder seien zur Unterstützung von Familien politischer Gefangener und " sozial Schwachen" bestimmt gewesen.

Dieses Vorbringen ist jedoch durch das Ergebnis der Hauptverhandlung widerlegt worden:

B r a b e c , der in der Hauptverhandlung behauptet hat, von der KPČ. und der Zelle 5 überhaupt erst aus der Anklageschrift erfahren zu haben, hat vor der Polizei im Vorverfahren, wie der Zeuge Kriminalsekretär Kallus glaubhaft bekundet hat, angegeben, er sei schon zu Beginn seiner Tätigkeit im Herbst 1940 von D u š e k über die Tätigkeit der illegalen KPČ. unterrichtet und aufgefordert worden, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Da Brabec weiter mit Dušek seit 10 Jahren bekannt war, seine kommunistische Einstellung also gekannt haben muß, und er außerdem zweimal von diesem illegale Flugschriften erhalten hat, ist der Senat überzeugt, daß Brabec genau wußte, worum es sich handelte. Er ist auch politisch geschult, denn er hat jahrelang mit der sozialdemokratischen Partei sympathisiert und von 1919 bis 1925 der marxistischen Bergarbeitergewerkschaft angehört. Im übrigen hat auch der Mitangeklagte Bohuslav, der ebenfalls seit 10 Jahren mit Brabec bekannt ist, sich dahin geäußert, daß seiner Meinung nach Brabec „ genau Bescheid gewußt " habe.

K r e j č í hat im Vorverfahren vor der Polizei ebenfalls zugegeben, von dem ihm aus der "legalen Zeit" bekannten Dušek für die illegale KPČ. geworben zu sein. Da Krejčí außerdem der KPČ. schon seit 1926 angehört hat, Mitglied der „Freunde der Sowjetunion" war und außerdem 1936 mit einer Delegation zum 1. Mai nach Moskau gefahren ist, kann sein Vorbringen in der Hauptverhandlung nur als leere Ausrede gewertet werden.

M a t ě c h a

M a t ě c h a hat in der Hauptverhandlung wie im Vorverfahren zugegeben, erkannt zu haben, daß die Sammlungen " von der KPČ. veranstaltet worden seien". Da auch Matěcha alter Kommunist ist - er gehörte der KPČ. seit 1929 an - kann auch bei ihm nicht zweifelhaft sein, daß er die illegale KPČ., deren Ziele ihm bekannt waren, bewußt unterstützt hat.

K r b e c hat, wie im Vorverfahren, so in der Hauptverhandlung, behauptet, er sei von Padevet, dessen kommunistische Einstellung er nicht gekannt haben will, nur dahin unterrichtet worden, es handele sich um eine Sammlung für "sozial Schwache". Er hat, wie im Vorverfahren, so auch in der Hauptverhandlung bestritten, daß Padevet ihm etwas von einer „Unterstützung von „Angehörigen politischer Häftlinge" gesagt habe. In der Hauptverhandlung hat der Zeuge Padevet, der auf den Senat einen denkbar ungünstigen Eindruck gemacht hat, die Darstellung des Krbec bestätigt. Im Vorverfahren dagegen hatte Padevet auch noch nach Gegenüberstellung mit Krebec behauptet, er habe den Krbec dahin aufgeklärt, daß es sich um eine Unterstützung von Angehörigen politischer Häftlinge handele. Da der Zeuge Padevet in der Hauptverhandlung offensichtlich bestrebt war, Krbec zu schonen, ist der Senat überzeugt, daß seiner im Vorverfahren gemachten Aussage der Vorzug zu geben ist.

Somit steht also fest, daß Krbec auf Grund der Darstellung des Padevet überzeugt war, die von ihm bezahlten 180 Kronen dienten der Unterstützung der Familien politischer Häftlinge.

Da jedoch Krbec irgend welche Beziehungen zum Kommunismus nicht nachgewiesen worden sind - er war weder Mitglied der KPČ. noch kommunistisch gesonnen, sondern gehörte vielmehr eine Zeitlang der kommunistenfeindlichen Kramarschpartei an,- ist der Senat nicht zu der Überzeugung gelangt, daß Krbec sein Geld bewußt der illegalen KPČ. oder Angehörigen von verhafteten Kommunisten zur Verfügung stellen wollte. Näher liegt der Gedanke, daß er sich unter „politischen Häftlingen" Tschechen vorgestellt hat, die wegen irgend welcher reichsfeindlichen Betätigung innerhalb der zahlreichen tschechischen Widerstandsgruppen festgenommen waren. Damit hat Krbec nach der Überzeugung des Senats zwar erkannt, daß seine Beiträge zur Unterstützung hochverräterischer und feindbegünstigender Bestrebungen, jedoch nicht gerade kommunistischer Art, dienten.

Auch bei ihm liegen somit die subjektiven Voraussetzungen der

§§ 83,

§§ 83,91 b StGB. vor.

Krbec hat jedoch unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände nach der Überzeugung des Senats nicht als Täter, sondern nur mit dem Willen eines Gehilfen gehandelt. Denn sonst hätte er sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den anderthalb Jahren, in denen er monatlich seine "Unterstützungen" bezahlte, in anderer Weise, aktiv, eingesetzt. Das hat er aber nicht getan.

Somit haben sich sämtliche Angeklagten, und zwar gemeinschaftlich und fortgesetzt handelnd, nach § 91 b StGB., in Verbindung mit § 83 Abs.3,Ziffer 1, Večeřa, Hrubá, Kodýdek, Pospíšil, Vašíček,Pikrt, Bohuslav auch nach Ziffer 3 StGB. schuldig gemacht, Krbec in Verbindung mit § 49 StGB.

IV.

Strafzumessung.

Gemäß § 73 StGB. war bei sämtlichen Angeklagten die Strafe aus § 91 b StGB. als dem schweren Gesetz gegenüber § 83 StGB. zu entnehmen.

Der Senat hatte danach bei sämtlichen Angeklagten - mit Ausnahme des als Gehilfen tätig gewordenen Angeklagten Krbec - nur die Wahl zwischen Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe.

Der Senat hat gegen alle Angeklagten, mit Ausnahme der Angeklagten Hrubá und des Angeklagten Krbec, die Todesstrafe verhängt, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, daß, während seine besten Söhne im Kampfe auf Leben und Tod gegen den Bolschewismus in Rußland stehen und dort zu tausenden für die Freiheit Deutschlands und Europas ihr Leben lassen müssen, im Rücken dieser Front der Kommunismus sein Haupt erhebt und bestrebt ist, die Früchte dieses heldenhaften Einsatzes der besten Deutschen zu vereiteln, um dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen. Es muß deshalb jedem, der es wagen sollte, auch nur im geringsten den Kommunismus im Reich zu fördern, auf das nachdrücklichste klar gemacht werden, daß er damit sein Leben verwirkt hat. Nur auf diese Weise kann die Gefahr der Wiederholung der Zustände von 1918 gebannt werden. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der eine

der

der Angeklagten sich intensiver und erfolgreicher oder an höherer Stelle für die KPČ. eingesetzt hat als der andere, weil , wie gesagt, auch schon die geringste Förderung des Kommunismus mit allen Mitteln unterbunden werden muß. Kommunisten, die sich, wie diese Angeklagten, noch nach Kriegsausbruch mit der Sowjetunion hoch= und landesverräterisch betätigt haben, haben sich im übrigen als so gefährliche Feinde des Staates und des Nationalsozialismus erwiesen, daß sie für alle Zeiten unschädlich gemacht werden müssen. Das wäre aber im Hinblick auf im Kriege mögliche Krisenzeiten selbst mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe nicht unbedingt gewährleistet.

Daher war im Staatsinteresse die Verhängung der Todesstrafe gegen diese Angeklagten erforderlich.

Bei der Angeklagten H r u b á hat der Senat von diesen Grundsätzen eine Ausnahme gemacht und sie zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt aus folgenden Gründen:

Die Hrubá war zu Beginn ihrer Tätigkeit erst 19 Jahre alt. Sie war politisch bis dahin völlig unerfahren und hatte wegen ihrer Jugend naturgemäß auch nicht die entsprechende Lebenserfahrung, um das Gefährliche ihrer Tätigkeit einzusehen und den Werbungen des geschulten Kommunisten Česaný für die illegale Tätigkeit zu widerstehen. Mit dem Kommunisten Česaný ist sie überhaupt nur durch einen für sie verhängnisvollen Zufall als Lehrerin seines Kindes bekannt geworden und zwar zu einem Zeitpunkt in dem sie über die Schließung der Universität und den dadurch bedingten Abbruch ihres Studiums verärgert und somit seinem Drängen, für die illegale KPČ. zu arbeiten, leichter zugänglich war. Sie hat dann im Laufe der Zeit allerdings in erheblichem Umfange illegal gearbeitet, es ist jedoch nicht festgestellt worden, daß sie die Bezirksleiterin von Werschowitz war; sie war vielmehr nur die Verbindungsfunktionärin zwischen Večeřa und der Bezirksleitung Werschowitz. Abgesehen davon aber entfällt bei ihr nach der Überzeugung des Senates jede Möglichkeit einer weiteren Gefährdung. Denn sie ist keine fanatische Kommunistin und zweifellos durch die Folgen ihrer Straftat von jeder staatsfeindlichen Betätigung endgültig geheilt, wie auch ihr von Anfang an abgelegtes umfassendes Geständnis zeigt, durch das sie zur Aufrollung der illegalen KPČ. in Pankratz beigetragen hat.

K r b e c ist als Nichtkommunist von den Funktionären der KPČ. offenbar mit Absicht über die Bedeutung seiner Tätigkeit im unklaren

gelassen

gelassen worden. Er war, wie ausgeführt, auch nur als Gehilfe zu bestrafen. Als solcher hat er ungefähr anderthalb Jahre lang "Unterstützungen" gezahlt und zwar im Gesamtbetrage von 180 Kronen. Für diese Tat hat der Senat eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren als angemessene Sühne verhängt.

Sämtliche Angeklagte sind Protektoratsangehörige. Sie haben ihre ihnen gegenüber dem Reiche obliegende Treuepflicht durch ihre illegale Betätigung schwer verletzt. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihnen daher auf die aus dem Urteilsspruch ersichtliche Zeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Einziehung der sichergestellten Geldbeträge beruht auf § 86 a, die Anrechnung der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten Krbec auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Thierack Dr. Zieger

Ausgefertigt:
Berlin, den 18. August 1942

Thiele
Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
mit 17 Abschriften und den Akten.

8a J 98/42g
1 H 182/42

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

1939 : 6

In der Strafsache gegen

1.) den Spengler František Šperl aus Haj, Bezirk Ritschan, geboren am 13. Januar 1906 in Kallenitz, Bezirk Strakonitz,

2.) den Zimmermaler František Vejs aus Prag, geboren am 25. März 1905 in Grulich, Sudetengau,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 30. Juli 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Thierack, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Dr. Zieger,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Petri,
Stadtrat Kaiser,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Heintel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Juhle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Šperl und Vejs werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung

zum Tode

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der organisatorische Aufbau des Gebietes III - Pankratz - der illegalen KPČ.

Das vorliegende gegen Protektoratsangehörige gerichtete Verfahren behandelt das Gebiet III - Pankratz - des Stadtkreises Prag der illegalen KPČ., deren hochverräterische Zielsetzung gerichtsbekannt ist. Das Gebiet gliederte sich in drei Bezirke Werschowitz („A"), Pankratz („B") und Michle („C"), die nach unten in sogenannte Abschnittsleitungen mit jeweils mehreren Zellen aufgeteilt waren. So gehörten zum Bezirk Werschowitz insgesamt acht Zellen, von denen vier im Stadtteil Werschowitz selbst und je eine in den Stadtteilen Straschnitz, Sabechlitz, Chodau und Kunratitz gelegen waren. Die vier Werschowitzer Zellen und die Zellen in Straschnitz und Sabechlitz waren zu einem Abschnitt zusammengefaßt, während die beiden Zellen in Chodau und Kunratitz den zweiten Abschnitt dieses Bezirkes bildeten. Der Bezirk Pankratz umfaßte insgesamt sechs Zellen, von denen die Zellen Nr. 1, 2 und 6 einerseits und die Zellen Nr. 3, 4 und 5 andererseits zu je einem Abschnitt gehörten. Der Bezirk Michle schließlich hatte nur eine Abschnittsleitung mit zusammen vier Zellen . In den acht Zellen des Bezirks Werschowitz waren ungefähr zusammen 143 Mitglieder organisiert. Der Mitgliederbestand des vier Zellen umfassenden Bezirks Michle betrug 70 Personen, derjenige des aus sechs Zellen bestehenden Bezirks Pankratz etwa 90 Personen, so daß für das Gebiet Pankratz mit insgesamt ungefähr 300 Mitgliedern zu rechnen ist.

Das alles ist gerichtsbekannt.

II.

Die Straftaten der Angeklagten.

1. S p e r l .

Der Angeklagte S p e r l arbeitete bis zu seiner Festnahme als Spengler in Prag. Von 1926 bis 1928 diente er beim flugtechnischen Übungsplatz in Eger und wurde ohne militärischen Rang entlassen.

Einer

Einer Partei oder politischen Organisation will er nicht angehört haben.

Der Angeklagte Šperl erklärte sich bereits Ende 1938 dem inzwischen standgerichtlich abgeurteilten kommunistischen Funktionär Z b u z e k gegenüber zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. bereit. Zur aktiven Mitarbeit kam es jedoch erst im Mai 1940. Damals erhielt er den Auftrag zur Gründung einer Zelle der illegalen KPČ. in dem zum Bezirk Werschowitz gehörenden Ortsteil Chodau. Der Angeklagte Šperl nahm den Auftrag auch an, bemühte sich in der Folgezeit aber vergeblich, Mitglieder zu finden. Bald darauf gab ihm jedoch ein Funktionär namens „Emil" unter Hinweis darauf, daß auch schon zur legalen Zeit die Zelle Chodau dem Ortsteil Kunratitz angegliedert gewesen sei, den Auftrag, auch in Kubratitz eine illegale Zelle aufzubauen und verwies ihn deshalb an den anderweit verfolgten Zimmermann Strouhal. Mit diesem und „Emil" hatte Šperl in der Folgezeit verschiedene Treffs, bei denen er auch einen „Unbekannten" kennenlernte. Dieser „Unbekannte" führte auch in der Folgezeit die in der später auf sechs Mitglieder angewachsenen Zelle Kunratitz eingezogenen Mitgliedsbeiträge in Höhe von monatlich etwa 80 Kronen an den Angeklagten Šperl ab, der diese seinerseits an „Emil" weitergab. In dieser Weise betreute Šperl die Zelle Kunratitz bis ungefähr August 1941. Während dieser Zeit erhielt er einmal von einem Metallarbeiter namens Valenta aus Chodau eine Rolle mit Flugschriften, die er an den unbekannten Leiter der Zelle Kunratitz weitergab.

Etwa im Juli 1941 wurde der Angeklagte Šperl durch den Funktionär Vejs, den er durch „Emil" kennengelernt hatte, mit der Leitung des Bezirks Michle beauftragt, die er dann bis zum Oktober 1941 innehatte. Die Zelle Kunratitz betreute er neben seinem neuen Posten noch bis August 1940 weiter, da seine Bemühungen, einen Ersatzmann zu finden, keinen Erfolg hatten.

In der Folgezeit ließ sich Šperl von einem unbekannten Funktionär aus dem Bezirk Michle, den Vejs ihm zugeführt hatte, auf regelmäßigen Treffs über die illegale Arbeit in den vier Zellen des Bezirks Michle mit ihren zusammen etwa 60 bis 70 Mitgliedern berichten und die monatlich im Bezirk eingezogenen Mitgliedsbeiträge in Höhe von durchschnittlich 600 Kronen abliefern. Von dem unbekannten Funktionär aus dem Bezirk Michle erhielt Šperl auch einmal ein Heft des „Rude pravo", das er las und dann dem Unbekannten zurückgab.

Kurz nach der Verhängung des Ausnahmezustandes tauschten der Gebietsleiter Večeřa und Šperl untereinander Deckadressen aus, über die sie sich nötigenfalls zu einer Zusammenkunft bestellen wollten. Kurz vor seiner am 25. Oktober 1941 erfolgten Festnahme bestellte der Angeklagte Šperl den Večeřa über die von diesem angegebene Deckanschrift noch zu einer Zusammenkunft, die er dann aber infolge seiner Festnahme selbst nicht mehr wahrnehmen konnte.

2. V e j s .

Der Angeklagte V e j s arbeitete bis zu seiner Festnahme als Zimmermaler in Prag. Wehrdienst hat er nicht geleistet. Von 1928 bis zur Auflösung gehörte er der Benesch-Partei an und versah dort zuletzt die Funktion der Ortsgruppe Pankratz.

Der Angeklagte wurde etwa im Februar 1941 von Večeřa für die illegale KPČ. angeworben. Er wurde auch sofort als Nachfolger des damals mit der Leitung des Bezirkes Pankratz beauftragten Kodýdek zum Leiter des aus den Zellen 1, 2 und 6 bestehenden Abschnitts des Bezirks Pankratz bestimmt. Diese Funktion übte er bis September 1941 aus. Als solcher betreute er in der Folgezeit seine drei Zellenleiter Vasíček (Zelle 1), Vašek (Zelle 2) und Pospíšil (Zelle 6) , der im Mai 1941 durch Pikrt abgelöst wurde. Mit diesem undmit dem Bezirksleiter Kodýdek hatte er in der Folgezeit regelmäßige Treffs zwecks Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen. Außerdem betreute er während des Urlaubs des Pospíšil im Frühjahr 1941 etwa einen Monat lang die diesem unterstellte Zelle 4.

Innerhalb seines Abschnittes erhielt Vejs während der Zeit von März bis September 1941 mindestens 1800 Kronen an Beiträgen. Außerdem erhielt er als Vertreter des Pospíšil aus der Zelle 4 in drei Fällen je etwa 250 bis 300 Kronen, so daß die durch ihn der illegalen KPČ. zugeflossenen Mitgliedsbeiträge auf insgesamt etwa 2500 Kronen zu veranschlagen sind. Sämtliche ihm zugegangenen Geldbeträge führte er an den Bezirksleiter Kodýdek ab, und zwar den letzten Betrag in Höhe von etwa 600 Kronen im September 1941.

An Flugschriften erhielt er von Kodýdek nur einmal ein Heft des „Rudé právo", das er nach dem Lesen angeblich verbrannte.

III.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die gerichtsbekannten, auf die gewaltsame Losreißung des Protektorates vom Reiche gerichteten Bestrebungen der illegalen KPČ. mit dem Ziel, einen Tschechenstaat nach sowjetrussischem Muster zu errichten, sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. Jede Handlung, die geeignet und bestimmt ist, diese Bestrebungen zu fördern und das Endziel vorzubereiten, erfüllt daher den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB.

Darüber hinaus sind derartige kommunistische Bestrebungen, insbesondere nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion, darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches einen Schaden zuzufügen (§ 91 b StGB.), denn die illegal tätigen Kommunisten im Protektorat arbeiten naturgemäß auf einen Sieg der Sowjetunion hin, weil sie nur so hoffen können, ihr Endziel, die Errichtung eines Sowjetstaates, verwirklichen zu können. Anderseits bedeutet jede Förderung der hochverräterischen kommunistischen Bestrebungen einen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht, denn Deutschland muß zur Verhütung der von der KPČ. geplanten Aufstände, Streiks und Sabotageakte im Protektorat eine erhöhte Anzahl von Polizei und Wehrmacht unterhalten.

Durch die unter II dargestellte, in vollem Umfang zugestandene Betätigung haben somit beide Angeklagte objektiv die hochverräterischen Losreißungsbestrebungen gefördert und einer feindlichen Macht Vorschub geleistet.

Das haben beide Angeklagte nach der Überzeugung des Senats auch klar erkannt:

Zwar haben beide Angeklagte in der Hauptverhandlung zur inneren Tatseite Ausflüchte zu machen versucht und insbesondere der Angeklagte Sperl hat erklärt, er habe über den Zweck und das Ziel seiner Arbeit „nicht nachgedacht", habe aber das Gefühl gehabt, daß er „nicht richtig" handele und „etwas Unerlaubtes" begehe. Im übrigen habe er ein schlechtes Gedächtnis und sei geistig nicht auf der Höhe, da er vor Jahren einmal einen Unfall erlitten habe.

Diesem Bestreiten hat der Senat keinen Glauben geschenkt:

Wie der Zeuge Kallus glaubhaft bekundet hat, hat Sperl vor der Polizei offen zugegeben, schon 1938 durch Zbuzek von der Existenz

der

der illegalen KPČ. unterrichtet worden zu sein, bevor er seine Zusage zur Mitarbeit gegeben hatte. Hinzukommt, daß Šperl, wie er ebenfalls bei seiner polizeilichen Vernehmung ohne weiteres erklärt hat, die illegale Schrift „Rudé právo" gelesen hat und auch im übrigen intelligent genug ist, um die hochverräterischen und feindbegünstigenden Bestrebungen der KPČ. erkannt zu haben, zumal er lange Zeit hindurch, nämlich vom Mai 1940 bis zum Oktober 1941, intensiv illegal gearbeitet hat. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der angebliche Unfall des Angeklagten für ihn Folgen im Sinne des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. gehabt haben könnte, liegen nach dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte auf den Senat gemacht hat, nicht vor. Ein erst im Schlußantrag seines Verteidigers vorgebrachtes Begehren auf entsprechende Untersuchung ist daher abgelehnt worden.

Vejs hat, wie der Zeuge Kallus ebenfalls bekundet hat, vor der Polizei glaubhaft erklärt, er sei von Večeřa über den Aufbau der illegalen KPČ. aufgeklärt worden. Auch er hat somit nach der Überzeugung des Senats als eifriger Mitarbeiter in der illegalen KPČ. und geschulter Politiker ohne weiteres die hochverräterischen und feindbegünstigenden Ziele der KPČ. erkannt und bewußt gefördert.

Somit haben beide Angeklagte den äußeren und inneren Tatbestand der §§ 91 b, 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB. verwirklicht und zwar in fortgesetzter Handlung.

IV.

Strafzumessung.

Bei beiden Angeklagten war gemäß § 73 StGB. die Strafe aus § 91 b StGB. als der schwereren Strafe gegenüber § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmen.

Der Senat hatte danach bei beiden Angeklagten nur die Wahl zwischen Todesstrafe und lebenslanger Zuchthausstrafe.

Der Senat hat gegen beide Angeklagte die Todesstrafe verhängt, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, daß, während seine besten Söhne im Kampfe auf Leben und Tod gegen den Bolschewismus in Rußland stehen und dort zu tausenden für die Freiheit Deutschlands und Europas ihr Leben lassen müssen, im Rücken dieser Front der Kommunismus sein Haupt erhebt und bestrebt ist, die Früchte dieses

helden-

28

heldenhaften Einsatzes der besten Deutschen zu vereiteln, um dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen. Es muß deshalb jedem, der es wagen sollte, auch nur im geringsten den Kommunismus in Deutschland oder im Protektorat zu fördern, auf das nachdrücklichste klargemacht werden, daß er damit sein Leben verwirkt hat. Nur auf diese Weise kann die Gefahr der Wiederholung der Zustände von 1918 gebannt werden. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der eine der Angeklagten sich intensiver und erfolgreicher oder an höherer Stelle für die KPČ. eingesetzt hat als der andere, weil, wie gesagt, auch schon die geringste Förderung des Kommunismus mit allen Mitteln unterbunden werden muß. Kommunisten, die sich, wie die Angeklagten, noch nach Kriegsausbruch mit der Sowjetunion hoch= und landesverräterisch betätigt haben, haben sich im übrigen als so gefährliche Feinde des Staates und des Nationalsozialismus erwiesen, daß sie für alle Zeiten unschädlich gemacht werden müssen. Das wäre aber im Hinblick auf im Kriege mögliche Krisenzeiten selbst mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe nicht unbedingt gewährleistet.

Daher war im Staatsinteresse die Verhängung der Todesstrafe gegen beide Angeklagte erforderlich.

Beide Angeklagte sind Protektoratsangehörige. Sie haben ihre ihnen gegenüber dem Reiche obliegende Treuepflicht durch ihre illegale Betätigung schwer verletzt. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihnen daher auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Thierack Dr. Zieger

Ausgefertigt:
Berlin, den 15. August 1942

Nicolo

Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 17 Abschriften
und den Akten.

4

1. 2 Fälleakten.
2. 2 Maßnahmeakten.
3. Anitzen Bog wie dem Fache 90.

Zählkarten geh. v. Abt. [illegible] Zeit der Fertigung der Verfügungen wurde abgesehen, weil die Unterlagen nicht vorhanden waren und bereits hingerichtet worden sind

Ges. R/11.42.

L 18. Aug. 1942

14.
7

Öffentliche Sitzung
des 1.Senats des Volksgerichtshofs.

Berlin, den 29.Juli 1942. 103

::8a J 98/ 42g
1 H 158/42

Gegenwärtig als Richter :

Präsident des Volksgerichtshofs Dr.Thierack, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Dr. Zieger,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Petri,
Stadtrat Kaiser,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Heintel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Juhle,
als Dolmetscher: Amtsgerichtsrat Dr. Schiller, X

X Der unter Berufung auf den von ihm ein für allemal geleisteten Dolmetschereid durch den Vorsitzer verpflichtet wurde, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

In der Strafsache gegen

1. den Fleischer Oldřich V e č e ř a aus Prag-Pankratz, geboren am 25. April 1901 in Prag,
2. die kaufmännische Angestellte Emilie Hrubá aus Prag-Tiefenbach, geboren am 24. Mai 1920 in Leitomischl,
~~3. den Spengler František Sperl aus Hujer, geboren am 13. Januar 1906 in Kavlence, Bez. Strakonitz~~
~~4. den Zimmermann František Vejs aus Prag, geboren am 25. März 1905 in Kralvky, Bez. Nová Paka,~~
3. F. den Schlosser František Kodýdek aus Prag, geboren am 28. Oktober 1906 in Prag,
4. E. den Metalldreher Vojtech Pospišil aus Prag-Nusle, geboren am 30.September 1900 in Prag,
5. Z. den kaufmännischen Angestellten František Vasíček aus Prag, geboren am 23.März 1909 Chroustou;
6. B. den Arbeiter Václav Pikart aus Prag-Nusle, geboren am 16.September 1900 in ~~Kamitz~~ Brachfeld bei Rakonitz,
7. J. den Schneidergehilfen Josef Bohuslav aus Prag-Reuth, geboren am 19. März 1898 in Ober-~~Cerekev~~ Zerekve, Bez. Kamenitz a.d.Linde,
8. D. den ~~kaufmännischen Angestellten~~ Invalidenrentner Antonin Štětka aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 13. Juni 1904 in Strakonitz,
9. H. den Kraftfahrer Antonín Brabec aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 21. Januar 1899 in ~~Knezevec~~ Klenndorf bei Rakonitz,
10. L. den Arbeiter Hynek Krejčí aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 31.Juli 1892 in ~~Kolvica~~, Markerschitz,

13.

11. den Tischlerarbeiter Ladislaus Matěcha aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 6.Februar 1893 in ~~Smrz~~ Zwirtschi, Bezirk Semil,

12. den Gemeindearbeiter Emil Krbec aus Prag-Unter-Reuth, geboren am 30.März 1896 in Borek-Suchomasty, Bez.Beraun,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

1. die Angeklagten, aus der hiesigen Untersuchungshaftanstalt vorgeführt,

2. als Verteidiger

für Vecera und Matecha der Rechtsanwalt Wübken,
für Hruba, ~~Vacek~~ und Stetka der Rechtsanwalt Fuhrmann,
für ~~Svoda~~ Kodydek und Krejci der Rechtsanwalt Dr. Eckert,
für Pospisil, Vasicek und Brabec der Rechtsanwalt Jarius,
für Pikert, Bohuslav und Krbec der Rechtsanwalt Ahlsdorff,
sämtlich aus Berlin.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen.

Es meldeten sich:

Kriminalsekretär Karlus und

vorgeschlagen Oberst Poderet.

Die Zeugen wurden durch den Vorsitzenden mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage vermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren Aussage hingewiesen.

Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal, nachdem ihnen bekanntgegeben worden war, daß sie um 14 Uhr zur Aussage gegenwärtig zu sein hätten.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Sodann wurden den Angeklagten durch den Vorsitzenden die Anklageschrift bekanntgegeben, worauf sie belehrt wurden.

Die

Die Angeklagten verließen sich zur Sache.

Hierauf wurden die Zeugen einzeln vorgerufen und, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt, vernommen:

1. Zeuge – Sachverständige – Vaderet.

Ich heiße Ulrich Vaderet,
bin 49 Jahre alt, Gemeindeangestellter in Prag,
z. Zt. in Untersuchungshaft;
mit den Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Es blieb wegen des Umfanges der Feststellungen in der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat unerörtert.

Im Einverständnis aller Prozeßbeteiligten wurde
der Vaderet um 16²⁰ Uhr entlassen. bezw. abgerufen.

2. Zeuge – Sachverständige – Kallus – Beeidigungsbelehrung übersehen:

Ich heiße Arnost Kallus,
bin 39 Jahre alt, Gemeindebeamter
in Prag,
mit den Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung
des Zeugen Kallus.

B. u. v.

Von der Vereidigung des Zeugen wird abgesehen.
(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Ruf

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Sachverständigen wendet sich der Angeklagte, ob sie etwas zu erklären haben. Sie verneinen sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nochmals zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

gegen sämtliche Angeklagte die Todesstrafe und Ehrenverlust auf Lebenszeit.

Die Verteidiger beantragten: mildere Bestrafung und auf Freisprechung zu erkennen, gegen Huber Freisprechung.

Die Angeklagten wurden dem Angeklagten durch den Dolmetscher bekanntgegeben.

Die Angeklagten, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung anzuführen haben, erklärten sich.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Es wurde um 18²⁰ Uhr folgendes Urteil fernmündlich verkündet:

Im Namen des deutschen Volkes!

I. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung werden die Angeklagten Večeřa, Kvdýolek, Pospíšil, Vašíček, Pikrt, Bohuslav, Štětka, Brabec, Krejčí, Matěcha

zum Tode

und zum Ehrverlust auf Lebenszeit,

die Angeklagte Hrušková

zu lebenslänglichem Zuchthaus und zum Ehrverlust auf Lebenszeit

verurteilt.

II. Wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat wird der Angeklagte Řeřicha zu sechs Jahren Zuchthaus und sechs Jahren Ehrverlust verurteilt.

III. Der bei der Angeklagten Hrušková sichergestellte Betrag von 1490 Kč und der bei dem Angeklagten Kvdýolek sichergestellte Betrag von 4497 Kč wird eingezogen.

IV. Den Angeklagten Brabec werden sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die verhängten Zuchthausstrafen angerechnet.

V.

V. Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Das Urteil wurde den Angeklagten durch den Vorsitzenden bekanntgegeben.

Sodann gab der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Urteilsgründe bekannt.

Schluß der Sitzung: 18[45] Uhr.

Hierauf. Gerichtsschreiber.

Öffentliche Sitzung

des 1. Senats des Volksgerichtshofs.

Berlin, den 30. Juli 1942.

13

8a J 98/42 g
1 H 182/42

Gegenwärtig: als Richter
Präsident des Volksgerichtshofs
Dr. Thierack, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Dr. Ziegler,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant
der Waffen-SS Petri,
Oberst Meiser,
Oberstleutnant Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts
Landgerichtsrat Heintel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Justizsekretär Jahle,

In der Strafsache
gegen die unten benannten auf Grund der von ihnen ein für allemal geleisteten Eidesnorm durch den Vorsitzer verpflichtet wurden, daß sie treu und gewissenhaft übertragen werden.

In der Hauptverhandlung gegen

1.) den Hauptmann František Spěvl aus Haje, Bezirk Ritschen, geboren am 13. Januar 1906 in Kalenice, Bezirk Strakonitz,

2.) den Zimmermann František Vejs aus Prag, geboren am 25. März 1905 in Kralitz, Bezirk Neu-Paka,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Hoffmann, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. a.

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

1. die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse vorgeführt,

2. als Verteidiger: für Sperl:
der Rechtsanwalt Dr. Eckert,

für Vejs:
der Rechtsanwalt Fuhrmann,
beide aus Berlin.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der ~~Zeugen und Sachverständigen~~ Sache.

~~Es meldeten sich:~~

Die zum Termin geladenen Zeugen waren an Gerichtsstelle erschienen. Ihr Aufruf soll zu gegebener Zeit erfolgen.

~~D Zeuge und d Sachverständige wurden durch den Vorsitzer mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.~~

~~D Zeuge verließ sodann den Sitzungssaal, nachdem ih bekannt gegeben worden war, daß an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs jederzeit gewärtig zu sein hätte.~~

Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte Sperl laut Bl. 7 des Hauptbandes vom 25. Oktober 1941, der Angeklagte Vejs laut Blatt 8 des Hauptbandes vom 24. Oktober 1941 ordnungsmäßig festgenommen worden sind.

Der Angeklagte äußerte sich zur Person.

Sodann wurde den Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt werden.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Rümmler

~~Während der Vernehmung d.... Angeklagten wurden folgende Urkunden und Schriftstücke verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.~~

Nunmehr werden die Zeugen einzeln aufgerufen. Es meldeten sich:

Kriminalsekretär Kallus und
Wachtmeister Večeřa, Kvdýdek und Pospíšil.

Die Zeugen werden durch den Vorsitzenden mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren Aussage hingewiesen.

Die Zeugen wurden hierauf - einzeln - vorgerufen und -, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, -wie folgt, vernommen:

1. Zeuge Kallus.

Ich heiße Karl Kallus,
bin 39 Jahre alt, Kriminalsekretär
in Prag,

wohnhaft

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Die Beschlußfassung über die Frage der Vereidigung wurde zunächst zurückgestellt.

2. Zeuge — Sachverständige — Večeřa.
Ich heiße Aloisius Večeřa,
bin 41 Jahre alt, Fleischer in Prag - Denkmarkt,
zur Zeit in Haft,
mit den Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.
Er blieb unvereidigt, weil er als Beteiligter an der zur Verhandlung stehenden Tat bereits verurteilt ist.
Večeřa wurde wieder abgeführt.

3. Zeuge — Sachverständige — Vrbýdek.
Ich heiße Franziskus Vrbýdek,
bin 35 Jahre alt, Schlosser aus Prag,
zur Zeit in Haft,
mit den Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert,
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.
Er blieb unvereidigt, weil er als Beteiligter an der zur Verhandlung stehenden Tat bereits verurteilt ist.
Vrbýdek wurde wieder abgeführt.

4. Zeuge — Sachverständige — Pospíšil.
Ich heiße Vojtech Pospíšil,
bin 41 Jahre alt, Installateur aus Prag - Nusle,
zur Zeit in Haft,
mit den Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.
Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.
Er blieb unvereidigt, weil er als Beteiligter an der

der zur Verhandlung stehende Fall bereits verhandelt ist.

Das Protokoll wurde wieder abgelesen.

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen Wallus.

B. u. v.

Von der Vereidigung des Zeugen wird abgesehen.
(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Kraf

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, ~~Sachverständigen~~ und Mitangeklagten ~~sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks~~ wurden die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären haben. ~~Er~~ - Sie - erklärten sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

gegen beide Angeklagte die Todesstrafe und Ehrverlust auf Lebenszeit.

Die Verteidiger beantragten:

gegen Veis wurde keine bestimmte Antrag gestellt,

gegen Sperl: 1.) Abstandnahme des Verfahrens und Untersuchung auf seinen Geisteszustand, 2.) im Falle der Verurteilung, zeitige Zuchthausstrafe,

die Untrage wurden den Angeklagten durch den Dolmetscher bekanntgegeben.

Die Angeklagten, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung anzuführen haben, erklärten sich.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

L. u. s.:

Der vom Verteidiger des Angeklagten Sperl im Schlußwort gestellte Beweisantrag auf Untersuchung des Angeklagten Sperl auf seinen Geisteszustand wird als nicht wesentlich abgelehnt. Es

Es wurde folgendes Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe um 11[25] Uhr verkündet:

Im Namen des Deutschen Volkes!

Die Angeklagten Sperl und Vejs werden wegen Hochverrats zum Tode und Landesverrat und Feindbegünstigung zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil wurde den Angeklagten durch den Dolmetscher bekanntgegeben.

Schluß der Sitzung um 11 Uhr 28 Minuten.

Thierack. Huhle.

Z. d. A.:

Der Herr Vertheidiger des Angeklagten Spek
im Schlußwort
in der Hauptverhandlung gestellte Beweisantrag
auf Beeidigung des Angeklagten Spek seinen Gesundheitszustand
betr. ist nicht erforderlich abzulehnen.

Meier

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a J 98 / 42 g.
8a Gns. 121 / 42.

Berlin, den 4. August 1942.

F 8.) Josef Bohuslav, geboren am 19.3.1898 in Ober-
9.) Anton Stefka, geb. am 13.6.1904 in Strakonic,
10.) Anton Brabec, " " 21.1.1899 in Knezeves,
11.) Hynek Krejci, " " 31.7.1892 in Slokrize,
und 12.) Stanislaus Matecha, " " 6.2.1893 in Smrc
Vfg.

I. Gnadenhefte anlegen.

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: B Ur. 1757/41 - II A 1

Folgende Personen

1.) Aldrich Kecera geboren am 25.4.1901 in Prag,
2.) Franz Sperl geboren am 13.1.1906 in Kalenice,
3.) Franz Karl Vejs geboren am 25.3.1905 in Kraliky,
4.) Franz Kodydek geboren am 28.10.1906 in Prag,
5.) Adalbert Postpisil geboren am 30.9.1900 in Prag,
6.) Franz Vasicek " " 23.3.1909 in Chyonstov,
7.) Wenzel Pikert " " 16.9.1900 in Prilepy,

F - 8-12 J. ohne - sind vom Volksgerichtshof am 29./30. Juli 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrats [illegible] zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu Nr. 6 übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis Plötzensee in Berlin befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II -:

An die

Geheim! L. V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Vecera und Andere

wegen Nachsendung zum Kassenrat und Landesverräterische Feindbegünstigung.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Prag vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Dresden A 24. Parkstr. 5

~~b) der Haftanstalt in~~ ,

c) der Haftanstalt in ,

d) der Haftanstalt in ,

e) der Haftanstalt in ,

~~f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

~~Der~~ - die - ehemaligen Untersuchungshäftlinge

~~zu a)~~ - zurückkommen wie bei Ziff II zu 1-12 < >

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

~~zu f)~~

~~ist~~ - sind - vom Volksgerichtshof am 29/30. Juli 1942 wegen Nachsendung zum Kassenrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie ~~der~~ - die - Verurteilten sich dort während der Untersuchungshaft geführt ~~hat~~ haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

17.8.

V. Nach einer Woche

VI. Dies zum Gnadenheft.1

F.f.z.ü. ord. Mer. Im Auftrage

Spätdienst 4/8.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 1751/41 - II A 1 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 8. August 1942
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 23 AUG 1942 Anl.
Abdr. mit Anl. Bd.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Huhnstock

B e r l i n W 9,

über das
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -

B e r l i n SW 11.

Betrifft: Strafsache gegen Franz S p e r l ,
geb.am 13.1.1906 in Kalenice.

Vorgang: Dort.FS v. 4.8.42 - B.Nr. 8a J 98/42g.

Anlagen: 3 Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Franz S p e r l zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten sind als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

A. Ehrich

2026

3 Akt
3 Anl

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 1751/41 - II A 1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 8. August 1942
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 23 AUG 1942 Anl.
Abdr. mit Anl Bd.

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Huhnstock
B e r l i n W 9,

über das

Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -
B e r l i n SW 11.

Betrifft: Strafsache gegen Franz V e j s , geb.am 25.3.1905 in Kraliky.
Vorgang: Dort.FS v. 4.8.42 - B.Nr. 8a J 98/42g.
Anlagen: 3 Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Franz V e j s zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten sind als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

IV g 10a 2026/42 g 3 Anl. 3 Lichtb.

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 2026/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 1. Oktober 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An

Sofort!

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in
Berlin

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 8. OKT. 1942 Anl.
Abdr. mit Anl. Bd.

Geheim

Persönlich oder
Vertreter im Amt.

Zu 8 a J 98/42g vom 19.8.1942

Anlagen: 2 Bände,
2 Hefte,
1 Erlaß vom 1.Oktober 1942 in Reinschrift,
1 begl.Abschrift des Erlasses,
1 Pressenotiz.

In der Strafsache gegen die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 30.Juli 1942 zum Tode verurteilten

Frantisek S p e r l

und

Frantisek V e j s

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 1.Oktober 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtungen ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname an ein Institut gemäß Ziff. 39 der RV. vom 19.Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Von einem Plakatanschlag und einer Veröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im Übrigen aber wie üblich zu verfahren.

Im Auftrag

Dr. Lehmann

13

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 30. Juli 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum Tode verurteilten

Frantisek S p e r l
Frantisek V e j s

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1942
Der Reichsminister der Justiz
gez. Dr. Thierack

(Siegel)

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 5. Oktober 1942
Boyer,
als Ministerialkanzleiobersekretär.

IV g 10 a 2026.42 g

11

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 2126/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 23. Oktober 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 27. OKT. 1942 Anl.
Abdr. mit Anl. Bd.

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin

m. d. Anz. Buch
sofort zu vorbk.

Geheim!

Sofort!

Persönlich
oder Vertreter im Amt

Zu 8 a J 98/42g vom 24. August 1942

Anlagen: 11 Bände Akten (1 Hauptband, 10 Sonderbände)
10 Hefte,
Erlaß vom 20.10.1942 in Reinschrift,
1 begl. Abschrift des Erlasses,
1 Pressenotiz,
45 weitere Schriftstücke (Gnadengesuche)

In der Strafsache gegen die durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 29. Juli 1942 zum Tode verurteilten

5 Oldrich V e c e r a ,
6 Frantisek K o d y d e k ,
7 Vojtech P o s p i s i l ,
8 Frantisek V a s i c e k ,
9 Vaclav P i k r t ,
10 Josef B o h u s l a v ,
11 Antonin S t e t k a ,
12 Antonin B r a b e c ,
13 Hynek K r e j c i ,
14 Ladislav M a t e c h a

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 20. Oktober 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtungen ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung der Leichname an ein Institut gemäß Ziffer 39 der RV. vom 19. Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen. Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen aber wie üblich zu verfahren.

Im Auftrag

Rothenberger

2001

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 29. Juli 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zum Tode verurteilten

Oldrich V e c e r a ,
Frantisek K o d y d e k ,
Vojtech P o s p i s i l ,
Frantisek V a s i c e k ,
Vaclav P i k r t ,
Josef B o h u s l a v ,
Antonin S t e t k a ,
Antonin B r a b e c ,
Hynek K r e j c i ,
Ladislav M a t e c h a

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 20. Oktober 1942
Der Reichsminister der Justiz
(Siegel) gez. Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 26. Oktober 1942
Werther
als Ministerialkanzleiobersekretär

IV g 10a 2126/42g

1 Js 2/72
(RSHA)

Fall I 31 :

./. Stibr

Anklage
Urteil

I 31

5

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Berlin, [illegible] 13. Mai 1942.

8a J 259/41g.

H.V.- und

Haft!

H = Hauptband,
die Zahlen ohne Zusatz
beziehen sich auf den
Sonderband.

Protektoratsangehörigen!

Anklageschrift

[illegible]/42R

Den hauptberuflichen kommunistischen Funktionär, früheren Kesselschmied Franz S t i b r aus Prag II, Smečkagasse 7, geboren am 1.Juli 1907 in Kosorsch, Verwaltungsbezirk Prag, ledig, Protektoratsangehörigen,

H Hülle Bl.1a

viermal wegen Vergehens gegen das tschechische Pressegesetz und gegen das tschechische Gesetz zum Schutz der Republik mit Geld- und Freiheitsstrafen bestraft, am 20.Oktober 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 10.Oktober 1941 - 556 c Gs 870/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Strafgefängnis in Ichtershausen,

8
59/64

[illegible] Bl.20

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren bis zu seiner Festnahme in Pardubitz, Prag und Königgrätz fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen durch dieselbe Handlung

1.) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrecht-

zu-

zuerhalten,

b) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91b, §§ 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte S t i b r hat sich von der Protektoratserrichtung an bis zu seiner Festnahme zunächst als Kreissekretär in Pardubitz, dann als Leiter des Zentraltechnischen Apparats sowie als Zentraler Verbindungsmann und schließlich als Kreissekretär in Königgrätz für die auf die Losreißung von Böhmen und Mähren und die Schädigung der deutschen Kriegsmacht gerichteten Bestrebungen der illegalen KPC. nachhaltig betätigt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang des Angeschuldigten bis Ende 1938.

8/9,42R/43,59

Der Angeschuldigte S t i b r war seit 1929 Mitglied des Tschechischen Kommunistischen Jugendverbandes (KJVC.). Nach dessen Verbot im Jahre 1936 trat er dem dafür als Ersatzorganisation gegründeten Jugendverband bei und war bis zur Auflösung stellvertretender Vorsitzender dieses Verbandes für Böhmen und Mähren, in welcher Eigenschaft er in zahlreichen öffentlichen kommunistischen Versammlungen als Einberufer und Redner auftrat. Seit 1937 gehörte er auch der KPC. an. Außerdem war er vom Jahre 1924 an Mitglied der Föderation für politische Körperertüchtigung , wo er in den Jahren 1929 bis 1932 als Turnwart tätig war. Seine Posten sowohl im Turnverein als auch im Jugendverband übte er hauptberuflich aus, und zwar bezog er als stellvertretender Vorsitzen-

der

der des zuletzt genannten Verbandes ein monatliches Gehalt von 500 bis 700 Kronen. Von 1925 bis 1932 war Stibr überdies im Allgewerkschaftlichen Internationalen Verband, Sektion der Metallarbeiter, organisiert. Von 1933 bis 1935 hielt er sich in Moskau auf, angeblich aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen, in Wirklichkeit aber offenbar zum Zwecke der politischen Schulung.

II.

Die Betätigung des Angeschuldigten für die illegale KPC. vom Januar 1939 bis zur Errichtung des Protektorats.

9/11, 22a/32, Hülle Bl. 33a, 34/35, 43/44, 59/60R, 69/70, 77, 85

Nachdem im Dezember 1938 die KPC. verboten worden war, bestellte der kommunistische Zentralfunktionär Krizek bereits Anfang Januar 1939 den Angeschuldigten Stibr brieflich zu einem Treff, wo er ihn zur Mitarbeit in der nunmehr illegalen KPC. aufforderte und ihn, nachdem Stibr sofort zugesagt hatte, als Kreissekretär für Pardubitz einsetzte. Alsdann wandte Stibr sich auftragsgemäß an den ehemaligen kommunistischen Abgeordneten Prochazka, der ihn über den Stand der Organisation der illegalen KPC. im Kreise Pardubitz unterrichtete, wobei er mehrere kommunistische Funktionäre sowie deren Anlaufstellen nannte. Nachdem Stibr so die Namen von Mandys für Pardubitz, Dostalek für Chrudim, Kudlacek und Glücksmann für Skutsch, Kovař für Böhmisch-Trübau und Wildenschwert sowie Sobotka für Leitomischl und Hohenmauth erfahren hatte, entwickelte er unter den Decknamen „Schubert" und „Franta" in dem bis dahin organisatorisch stark vernachlässigten Kreise Pardubitz unverzüglich eine äußerst rege Auf- und Ausbauarbeit, indem er sich mit den genannten Personen in Verbindung setzte und sie zur verstärkten Fortsetzung ihrer illegalen Arbeit anhielt, wobei er auch den Kreis neu aufgliederte. Entsprechend dem gerichtsbekannten Aufbau der illegalen KPC. teilte Stibr den Kreis Pardubitz in die folgenden drei Gebiete ein:

a) Pardubitz Stadt und Land mit Mandys als Gebietsführer,

b) Chrudim - Skutsch mit Glücksmann als Gebietsführer,
c) Wildenschwert - Böhmisch=Trübau mit Kovař als Gebietsführer.

Überdies ist der Bezirk Chrudim nach den richterlichen Angaben des Angeschuldigten Stibr längere Zeit als selbständiges Gebiet von dem oben schon genannten Dostalek verwaltet worden.

Stibr selbst hielt die Verbindung zur kommunistischen Zentralleitung durch den Zentralfunktionär Krizek aufrecht, von dem er bei regelmäßigen Treffs Nachrichten über die politische Lage und Richtlinien über den Aufbau der illegalen KPC. empfing. Hiervon verständigte er dann seine Gebietsleiter, mit denen er zu diesem Zwecke sowie zur Entgegennahme von Tätigkeitsberichten häufig Besprechungen abhielt. Bei diesen Zusammenkünften ordnete Stibr auch an, daß der gesamte Kreis Pardubitz nach dem Fünfergruppensystem durchorganisiert werden sollte.

Daneben bestellte der Angeschuldigte Stibr den ihm gleichfalls von Prochazka zugeführten Jägermann zum Kreistechniker. Dieser hatte einmal die Aufgabe, für die Unterkünfte des Angeschuldigten Stibr und für geeignete Versammlungsräume zu sorgen und zum anderen, eine Briefanlaufstelle sowie eine Materialablagestelle zu beschaffen. Jägermann nannte dem Stibr als Briefnachrichtenstelle den Tischlermeister Wenzel Novotny mit der Anschrift des dort beschäftigten Gesellen Kolda und wählte als Flugblattanlaufstelle die Milchhandlung der Franziska Mirejovska aus. Stibr teilte dann, nachdem Jägermann ihn entsprechend verständigt hatte, die Anschriften beider Vermittlungsstellen an den Zentralfunktionär Krizek mit und erhielt darüber in der Folgezeit mehrfach Material. Unter anderem bekam er zweimal etwa je sechs Stücke des kommunistischen zentralen Nachrichtenblattes („Zpravodaj"), die er an die Gebietsleiter verteilte.

Außerdem wurden gemäß den von der Zentralleitung gegebenen Weisungen im Kreise Pardubitz Beiträge von den Mitgliedern der illegalen KPC. erhoben, die für Beschäftigte auf eine Krone und für Arbeitslose auf 0,50

0,50 Kronen monatlich festgesetzt worden waren. Diese Beiträge wurden von den Gebietsleitern gesammelt und an Stibr abgeführt, der insgesamt 600 Kronen erhielt. Das Geld verbrauchte er auf Grund einer ihm von Krizek erteilten Ermächtigung zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts. Überdies wurde er von der Partei ebenso wie schon in der legalen Zeit besoldet, und zwar bekam er von Krizek monatlich 500 Kronen und von Prochazka bei Beginn der Tätigkeit einmalig weitere 1000 Kronen.

Infolge der tatkräftigen Organisationsarbeit des Angeschuldigten Stibr zählte die illegale KPC. im Kreise Pardubitz zur Zeit der Neuordnung des böhmisch-mährischen Raumes 150 bis 160 Mitglieder.

III.

Die Straftat.

11/12,22a/33, Hülle Bl.33a, 34/37, 43/44, 59/60R,69/71, 77,85/R

1.) Nach der Errichtung des Protektorats stockte die Arbeit der illegalen KPC. zunächst, doch hielt der Angeschuldigte Stibr die Verbindung zu dem Zentralfunktionär Krizek aufrecht und nahm mit ihm mehrere Treffs wahr. Indessen beauftragte Krizek ihn schon im April 1939, die konspirative Tätigkeit wieder aufzunehmen. Stibr, der dieser Aufforderung sofort nachkam, trat nunmehr erneut an seine Gebietsleiter und auch an den Kreistechniker Jägermann heran und setzte mit ihnen den Aufbau der kommunistischen Partei im Kreise Pardubitz in der gleichen Weise wie früher fort, indem er Besprechungen und Versammlungen abhielt, wo er seine Leute entsprechend den ihm von Krizek erteilten Weisungen im kommunistischen Geiste schulte, ihnen die angelaufenen Flugschriften überließ und für die Einziehung der Beiträge sorgte (vgl. im einzelnen die Darstellung im Abschnitt II der Anklageschrift). Alsdann teilte im Juni oder Juli 1939 Krizek dem Angeschuldigten Stibr mit, daß dieser sein Amt an Kafka abgeben solle, weil er für andere Aufgaben vorgesehen sei. Demgemäß übergab Stibr seine Geschäfte als Kreissekretär der illegalen KPC. von Pardubitz Mitte des Jahres 1939 an Kafka. Damals waren in diesem Kreis etwa 100 bis 140 Mitglieder vorhanden. 2.)

12/16, Hülle Bl. 33a, 35/36, 44, 60R/61R, 71/74, 77, 85/R

2.) Nachdem Stibr sein bisheriges Amt dem Kafka übertragen hatte, bestellte Krizek ihn zum Leiter des zentraltechnischen Apparats der Landesleitung Böhmen in Prag. Stibr wurde damit an besonders maßgebender Stelle in der illegalen KPC. tätig und war fortan der Zentralleitung gegenüber für die ordnungsmäßige Herausgabe der zentralen Instruktions- und Propagandaschriften sowie für deren Zustellung an die Kreise verantwortlich. Zur Einweisung in die neue Aufgabe führte Krizek ihn dem Zentralfunktionär Klima zu, der den Angeschuldigten Stibr dann mit dem Leiter des zentralen Verbindungsapparates Marik bekannt machte. Dabei wurde seine Tätigkeit folgendermaßen bestimmt: Stibr hatte die ihm von Klima übergebenen Matrizen an Lejsek als den eigentlichen Zentraltechniker, der die Herstellung der Schriften bewirkte, weiterzuleiten und diesem die Lieferfrist und Vervielfältigungsart, ob Druck- oder Abzugsverfahren, zu nennen. Lejsek pflegte darauf das Material nach Drucklegung bei einer der drei vorhandenen Zentralablagestellen anzuliefern und dies dem Angeschuldigten Stibr zu melden, dessen Aufgbe es alsdann war, den Marik zu veranlassen, für den Vertrieb der Schriften zu sorgen. Stibr war entsprechend diesen Richtlinien vom Juni 1939 bis zum April 1940 tätig. Indessen trat im November 1939 eine Änderung ein. Damals teilte Klima dem Angeschuldigten Stibr mit, daß künftig nicht mehr Matrizen, sondern nur noch Manuskripte geliefert werden würden und er sich deshalb um eine Schreibkraft bemühen müsse. Als solche warb Stibr alsbald die ihm aus der legalen Zeit bekannte Sebetovska, besorgte ihr mit Hilfe des Wohnungsbeschaffungsapparats, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, in der Wohnung der Eheleute Heinrich Krec einen geeigneten Arbeitsraum und ließ durch Lejsek eine Schreibmaschine dorthin schaffen. Die Sebetovska beschrieb dann in den Monaten November und Dezember 1939 zweimal die Matrizen für das „Zpravodaj" an Hand der ihr von Stibr überlassenen Manuskripte. Die Matrizen holte Lejsek, den Stibr regelmäßig verständigte, nach Fertigstellung aus der Wohnung der Eheleute Krec jeweils ab. Als die Sebetovska im Januar 1940

1940 erkrankte, meldete Stibr dies Klima, der ihn an die Kostkova verwies. Darauf gewann Stibr diese, die ihm ebenfalls schon aus der legalen Zeit bekannt war, als neue Schreibkraft, richtete ihr in der wiederum mit Hilfe des Wohnungsbeschaffungsapparats vermittelten Wohnung der Albina Hochova eine neue Schreibstelle ein, und veranlaßte sie, in drei bis vier Fällen die ihr übergebenen Manuskripte auf Matrizen zu schreiben. Die Kostkova lieferte dann die fertiggestellten Matrizen jeweils selbst an Lejsek ab, den Stibr mit ihr zu diesem Zwecke bekannt gemacht hatte. Allerdings erteilte der Angeschuldigte Stibr seit Dezember 1939 die Druckaufträge nicht mehr an Lejsek, sondern an Jankovsky, den Klima ihm damals als neuen Leiter des Druckapparats vorgestellt hatte.

In der Zeit, wo Stibr den technischen Apparat leitete, sind unter seiner Mitwirkung sieben- bis achtmal das „Zpravodaj", viermal das „Rude pravo" und zweimal Flugblätter als zentrales Material herausgegeben worden. Das „Zpravodaj" wurde im Abzugsverfahren, die übrigen Schriften wurden im Druckverfahren hergestellt, und zwar erschienen das als Funktionärmaterial bestimmte „Zpravodaj" in einer Auflage von 120 bis 150, das „Rote Recht" in einer Auflage von 1500 bis 2500 und die Flugblätter in einer Auflage von 3000 Stücken. Der hochverräterische Inhalt des „Roten Rechts" ist gerichtsbekannt. Auch an der hochverräterischen Zielrichtung der übrigen Schriften , die nicht erfaßt worden sind, kann kein Zweifel aufkommen, weil es sich um kommunistisches Instruktions- und Propagandamaterial handelt.

Der Angeschuldigte Stibr gliederte überdies dem zentraltechnischen Apparat einen zentralen Wohnungsbeschaffungsapparat an, dem er die Aufgabe zuwies, die für den Unterschlupf von Funktionären sowie für die illegale Tätigkeit benötigten Räumlichkeiten zu besorgen, und betraute damit den ihm von Klima empfohlenen Kren. Dieser stellte in der Zeit von September 1939 bis April 1940 zehn bis zwölf Wohnungen - darunter auch die bereits erwähnten Räume bei den Eheleuten Krec und bei Albina

Hochova\- zur Verfügung, die Stibr dann jeweils der Zentralleitung zwecks Verwendung im Rahmen der illegalen Organisation meldete.

Der Zentraltechnische Apparat einschließlich dieses Wohnungsbeschaffungsapparats und einschließlich des oben genannten zentralen Verbindungsapparats (Marik) verbrauchte monatlich 8000 bis 10000 Kronen, die durch die Hand des Angeschuldigten Stibr gingen, und zwar zahlte Klima das Geld an Stibr, der es dann an die übrigen Funktionäre verteilte. So empfingen Lejsek oder Jankovsky für den Druckapparat im Durchschnitt monatlich 5000 Kronen, Marik für den Verbindungsapparat durchschnittlich 3000 Kronen und Kren regelmäßig etwa 1500 Kronen. Für sich selbst erhielt Stibr monatlich 1000 Kronen Entschädigung und rund 200 Kronen Auslagenersatz.

Im April 1940 übergab Stibr auf Veranlassung von Klima die Leitung des zentraltechnischen Apparats an Jankovsky. Bald darauf fand er Anschluß an Urx, der damals der Organisationsleiter der Zentralleitung der illegalen KPC. war. Als Jankovsky im Juni 1940 festgenommen wurde, beauftragte Urx den Angeschuldigten Stibr, die verlorene Verbindung zum zentraltechnischen Apparat wiederherzustellen. Dies führte Stibr auftragsgemäß aus, indem er durch die Kostkova eine Zusammenkunft zwischen Lejsek und anderen Zentralfunktionären vermittelte. Damit hörte seine Tätigkeit für den technischen Apparat auf.

17, Hülle Bl. 33a, 37, 61R/62, 74/75, 77, 85/R

3.) Nachdem Stibr im April 1940, worauf schon hingewiesen worden ist, Anschluß an den Zentralorganisationssekretär Urx gefunden hatte, stellte dieser ihn in den folgenden Monaten als zentralen Verbindungsmann zu seiner Verfügung und verwendete ihn für wichtige Kurierdienste. Stibr erhielt auch in dieser Zeit sein Gehalt von 1000 Kronen weiter, bekleidete aber kein besonderes Parteiamt. Alsdann beauftragte im Juli 1940 Krizek ihn, sich nach Liba-Slusovice zu begeben und sich dort bei dem Funktionär Haken, den er in einer bestimmten Wohnung unter einer Losung treffen werde, nach dem Stande der illegalen Arbeit, insbesondere nach den Festnahmen, zu er-

erkundigen. Stibr suchte den Haken weisungsgemäß auf, der ihm mitteilte, daß die Festnahmen nicht den befürchteten Umfang angenommen hätten und es ihm inzwischen gelungen sei, bereits wieder in Beziehungen zu mehreren Kreisen zutreten. Dies berichtete Stibr nach seiner Rückkehr nach Prag bei einer schon zuvor vereinbarten Unterredung dem Zentralfunktionär Taussig, der dazu an Stelle von Krizek erschienen war. Taussig bestellte nunmehr den Angeschuldigten Stibr zu einem Treff mit dem Zentralinstrukteur für Süd-Böhmen Stanislaus Roubal, mit dem Stibr dann Ende Juli oder Anfang August 1940 auch mehrfach zusammenkam.

17/22, Hülle Bl. 33a, 37, 44/52, 61R/62R, 75, 85/R

4.) Bei den Zusammenkünften mit Roubal erklärte dieser, daß es infolge zahlreicher Festnahmen notwendig sei, den Kreis Königgrätz neu aufzuziehen, und setzte den Angeschuldigten Stibr als Kreissekretär von Königgrätz ein, wobei er ihn beauftragte, laufend über die illegale Arbeit in Königgrätz zu berichten. Nachdem Roubal noch eine Verbindung in Königgrätz genannt hatte, begab Stibr sich dorthin und traf mit einem Funktionär, der sich „Krcmar" nannte, zusammen. Dieser machte ihn mit dem bisherigen Kreissekretär Brunclic bekannt, der unter den Decknamen „Jenda" und „Adamek" auftrat. Der Angeschuldigte Stibr fuhr sodann gemeinschaftlich mit Brunclic nach Jermer, wo dieser ihm den bisherigen Gebietsleiter von Königinhof Cejnar und den früheren Bezirksleiter von Jermer - Josefstadt Zmitko mit dem Decknamen „Jarka" vorstellte. Nachdem Brunclic auf diese Weise dem Angeschuldigten Stibr eine Verbindung zu den beiden Bezirken , die vom staatspolizeilichen Zugriff bis dahin am meisten verschont geblieben waren, geschaffen hatte, verschwand er aus dem Kreise Königgrätz, und Stibr begann nun entsprechend der ihm gestellten Aufgabe, aus den noch vorhandenen Resten der Organisation die illegale KPC. in diesem Kreise neu aufzubauen. Da auch Cejnar nicht weiter als Funktionär tätig bleiben sollte oder wollte, führte er Stibr die Kommunistin Irma Davidova zu, die dieser dann als neue Bezirksleiterin für Königinhof einsetzte und bei mehreren Zusammenkünften,

die

die teils in Lomnitz, teils in Königinhof in der Wohnung der Ehefrau Kovař und teils am Bahnhof in Alt-Paka stattfanden, in ihr Aufgabengebiet einwies. Von Zmitko erfuhr Stibr, daß jener bereits von Jindrich Cerny als neuem Bezirksleiter von Jermer - Josefstadt abgelöst worden sei. Er ließ sich durch Zmitko mit Cerny zusammenbringen, erörterte mit diesem den Organisationsstand sowie den weiteren Aufbau der illegalen KPC. und erteilte auch ihm die erforderlichen Weisungen. Außerdem vermittelte Zmitko die Bekanntschaft zwischen dem Angeschuldigten Stibr und dem Arbeiter Stanislaus Halaxa aus Jermer, bei dem Stibr dann bei seinen dortigen Aufenthalten jeweils Unterschlupf fand.

Besonders eifrig aber trieb Stibr die Neuorganisation im Zusammenwirken mit dem schon genannten „Krcmar" voran, mit dem er regelmäßige Straßentreffs am Kaufhaus Asso in Königgrätz vereinbart hatte. Er ließ sich von ihm eingehend den früheren Organisationsstand berichten und erfuhr dabei, daß in Königgrätz kommunistische Betriebsorganisationen in folgenden Werken vorhanden gewesen seien:

Skoda-Werke,
Gummi-Fabrik Hackauf,
Parkettfabrik,
Gerberei

und daß Gliederungen in dem folgenden Orten bestanden haben:

Königgrätz, umfassend die Stadtteile:
Prager-Vorstadt, Kukleny, Predmerice, Plotischt, Freihöfe, Placky,
Hohenbruck mit zwei Ortschaften,
Neu-Königgrätz,
Kluky,
Horitz, umfassend drei Betriebe und zwei Ortschaften,
Tinischt mit drei Betrieben und fünf Ortschaften.

7 Anl.3 Stibr machte sich hierüber Aufzeichnungen, die erfaßt worden sind. Auf Grund dieser Mitteilungen stellte Stibr

<u>als-</u>

alsdann einen eigenen Organisationsplan auf, der die Billigung sowohl von „Krcmar" als auch von Roubal fand und der für die weitere Aufbauarbeit als Richtschnur diente.

7 Anl.4 Dieser Plan, der ebenfalls sichergestellt worden ist, besagt folgendes:

Der Kreis Königgrätz wurde in die vier Gebiete „S", „T", „U" und „V" aufgegliedert, die ihrerseits in die folgenden insgesamt sechzehn Bezirke eingeteilt wurden: Das Gebiet „S" umfaßte die drei Bezirke: Königgrätz, Jermer-Josefstadt und Böhmisch-Skalitz. Zum Gebiet „T" gehörten die sechs Bezirke: Tinischt, Neustadt, Adler-Kosteletz, Daudled, Pottenstein und Senftenberg. Das Gebiet „U" erstreckte sich auf die vier Bezirke: Königinhof, Horitz, Semil und Eisenbrod, während die vier Bezirke: Eipel, Nachord, Ronow und Politz das Gebiet „V" bildeten.

18/19 Im Laufe der Zeit gelang es dem Angeschuldigten Stibr, wie er bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung vom 27.Januar 1941 angegeben hat, die Verbindungen zu den Gebieten „S", „T" und „U" herzustellen, während er zu dem Gebiet „V" nicht in Beziehungen getreten sein will. Dabei setzte er den Funktionär „Krcmar" namentlich für den Bezirk Königgrätz ein. Dieser ging ihm aber auch bei dem Wiederaufbau der übrigen Bezirke tatkräftig zur Hand. Nach der anfänglichen Einlassung des Angeschuldigten Stibr, die er aber später mehrfach eingeschränkt hat, waren zur Zeit seiner Festnahme (20.Oktober 1940) im Kreise Königgrätz bereits wieder 300 Mitglieder infolge seiner rührigen Organisationstätigkeit der illegalen KPC. eingegliedert worden.

Von den Mitgliedern wurden Beiträge erhoben. Hiervon verwendeten bereits die unteren Funktionäre einen Teil und führten den Rest an Stibr ab, der wiederum das Geld teils für sich verbrauchte und teils an Roubal weiterleitete.

21/22 Nach seiner polizeilichen Darstellung vom 27.Januar 1941 hat Stibr mit „Krcmar" dreimal abgerechnet. Das erste Mal waren rund 850 Kronen eingegangen, wovon Stibr etwa 300 Kronen erhielt, bei dem zweiten Mal

lieferte „Krcmar" von vereinnahmten 600 Kronen rund 400 Kronen an Stibr ab, während dieser beim dritten Mal ,wo noch keine genaue Aufstellung vorhanden gewesen sein soll, 500 Kronen empfing. Die erste Abrechnung, die allerdings Unstimmigkeiten aufweist, hat Stibr sich auf einem Zettel vermerkt, der erfaßt worden ist. Außerdem führte „Krcmar" an Stibr 1000 Kronen Beiträge ab, die er schon vor dessen Amtsantritt vereinnahmt hatte. Stibr erhielt überdies von der David 200 Kronen und von Cerny 25 Kronen. Diese drei zuletzt genannten Beträge von insgesamt rund 1200 Kronen lieferte er an Roubal vollständig ab. Neben dem ihm zur Bestreitung seiner Auslagen verbliebenen Anteil an den Beiträgen bezog Stibr als Kreissekretär von Königgrätz von der Zentralleitung ein monatliches Gehalt von 600 Kronen, die Roubal ihm jeweils auszahlte.

7 Anl.5

48,85R

Der Angeschuldigte Stibr kümmerte sich ferner auch persönlich um die Wiederbelebung der kommunistischen Flugblattpropaganda im Kreisgebiet und richtete zu diesem Zweck mehrere Flugblattanlaufstellen ein. Eine Anlaufstelle bestand bei einem Zuckerbäcker, den der oben erwähnte Halaxa namhaft gemacht hatte. „Krcmar" nannte zwei weitere Anlaufstellen, die Stibr dann auf einen bei ihm gefundenen Zettel schrieb. Diese Aufzeichnungen lauten: „J.Vinzenz, Wamberg, erstes Haus, rechte Seite,oben, Kennwort: Für Paul" und „Rosa Savarova, Wamberg, Neuer Platz". Ob über diese Stellen Schriften verteilt worden sind, ist nicht ermittelt worden.

7 Anl.2

Bei den Zusammenkünften mit Roubal gab dieser dem Angeschuldigten Stibr mindestens fünfmal je ein Stück für Funktionäre bestimmter kommunistischer Informationsschriften, die Stibr weisungsgemäß jeweils dem „Krcmar" mit dem Bemerken aushändigte, sie nach dem Lesen zu vernichten.

Mitte September 1940 teilte Roubal dem Angeschuldigten Stibr mit, daß in d en nächsten Wochen sechs verschiedene Flugschriften herausgegeben würden, und forderte ihn auf, den Bedarf für Königgrätz zu melden. Dabei handelte es sich um folgende Schriften: Ein mit dem Wort

Wort „Vzor" beginnendes Flugblatt sollte gegen die Protektoratsregierung gerichtet sein, je eine Schrift waren für den 14. und 28. Oktober bestimmt, eine Flugschrift war als Antwortflugblatt vorgesehen, ein anderes sollte sich mit der Zollunion beschäftigen und eins an die Eisenbahner wenden. Stibr unterrichtete hierüber „Krcmar", der ihm darauf die benötigte Stückzahl angab. Dies vermerkte Stibr sich auf einem gleichfalls sichergestellten Zettel, aus dem hervorgeht, daß an „Krcmar" alle sechs Flugblätter in einer Auflagezahl von 50 bis 500 Stücken in je ein bis vier Paketen geliefert werden sollten. Ob die Lieferung dann auch erfolgt ist, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

7 Anl.1

So unternahm es der Angeschuldigte Stibr, den von der Geheimen Staatspolizei bereits einmal zerschlagenen Kreis Königgrätz aufs Neue für die illegale KPC. zu organisieren, wobei er dem Zentralfunktionär Roubal, dessen Einverständnisses er sich ständig vergewisserte, über das Fortschreiten seines konspirativen Aufbauwerks fortlaufend Bericht erstattete. An der Vollendung dieses in die Wege geleiteten Wiederaufbaus wurde er durch seine Festnahme verhindert.

IV.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die Würdigung seiner Tat.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf der eigenen, allerdings oft wechselnden und auch nicht widerspruchsfreien Einlassung des Angeschuldigten Stibr, wobei von den wechselnden und sich widersprechenden Angaben diejenigen zu Grunde gelegt worden sind, die nach den gesamten Umständen des Falles der Wahrheit am nächsten zu kommen scheinen.

62R/63

Zur inneren Tatseite hat Stibr zwar zugegeben, daß ihm die Ziele der KP bekannt gewesen seien, doch bestritten, gewußt zu haben, daß die illegale KPC. ihre Bestrebungen mit Gewalt verfolge, und behauptet, er habe an-

angenommen, daß es sich insoweit um einen nicht ernstlich gemeinten, nur aus agitatorischen Gründen angeführten Programmpunkt dieser Partei handele. Daß diese Einlassung nur als leere Ausrede zu werten ist, bedarf bei der politischen Erfahrung des Angeschuldigten Stibr alseines schon seit jungen Jahren in hohen Parteiämtern stehenden kommunistischen Funktionärs keiner weiteren Ausführung. Es kann vielmehr kein Zweifel daran aufkommen, daß Stibr sich bewußt gewesen ist, daß die illegale KPC. das Ziel erstrebt, unter Losreißung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Großdeutschen Reiche mit Gewalt eine selbständige tschechoslowakische Sowjetrepublik zu errichten, und daß dieses Ziel durch einen bewaffneten Aufstand erreicht werden sollte, der in dem nunmehr durch das rechtzeitige Eingreifen des Führers vereitelten Augenblick losbrechen sollte, wo die schwergerüstete russische rote Armee der im langwierigen Kampf mit den Westmächten, insbesondere auch mit Amerika, dessen baldigen Kriegseintritt man schon damals erhoffte, geschwächten deutschen Kriegsmacht in den Rücken gefallen wäre.

Das der Verwirklichung des hochverräterischen Endzieles dienende Nahziel, das die KPC. verfolgt, ist mithin, wie auch dem Angeschuldigten Stibr bei seinem ständigen Umgang mit den höchsten Führungsstellen der illegalen KPC. nicht verborgen geblieben sein kann, die Schwächung der deutschen Kriegsmacht. Indem der Angeschuldigte durch sein Verhalten während des jetzigen Krieges , und zwar, wie sein gesamtes Verhalten erhellt, bewußt dazu beitrug, dieses Ziel zu fördern, hat er sich außer der Vorbereitung zum Hochverrat zugleich der Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. schuldig gemacht.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten S t i b r:
8/22, 22a/32, Hülle Bl. 33a, 34/37, 41/49, 59/63R, 69/75, 77, 85/R,

II. die fünf vom Angeschuldigten Stibr beschriebenen Zettel: 7 Anlagen 1 bis 5.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten S t i b r die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

I. V.

Lautenschläger

Abschrift.
8a J 259/41g
5 H 55/42

Jm Namen des Deutschen Volkes

Geheim!
L. V.-Sache

In der Strafsache gegen
den hauptberuflichen kommunistischen Funktionär, früheren Kesselschmied František S t i b r aus Kosorsch, Verwaltungsbezirk Prag, geboren am 1. Juli 1907 in Kosorsch,
Protektoratsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 4. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:
Volksgerichtsrat Dr. Albrecht, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Zmeck,
SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Petri,
Gauamtsleiter Fischer,
Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Janssen,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Juhle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Der Angeklagte, der Sohn eines Steinmetzen, besuchte in Kosorsch 2 Klassen Volksschule und 2 Klassen Bürgerschule. Er erlernte dann das Kesselschmiedhandwerk, in dem er bis 1932 tätig war. Von 1932 bis 1933 arbeitete er, da er keine Beschäftigung in seinem Berufe fand, als Handeslvertreter. Von 1933 bis 1935 hielt er sich in Moskau auf; welchen Zweck diese Reise hatte, ist im einzelnen nicht festzustellen gewesen. Nach seiner Rückkehr in die Heimat fristete er seinen Lebensunterhalt ausschließlich durch seine politische Tätigkeit.

Von 1928 bis 1930 diente der Angeklagte beim tschechischen Artillerieregiment Nr. 101. Er ist ledig, Protektoratsangehöriger tschechischen Volkstums und bisher viermal von tschechischen Gerichten wegen Vergehens gegen das Pressegesetz und gegen das tschechische Gesetz zum Schutze der Republik mit Geld= und Freiheitsstrafen vorbestraft.

Über den politischen Werdegang des Angeklagten ist folgendes festgestellt worden : Seit dem Jahre 1924 gehörte er der "Föderation für proletarische Körperertüchtigung" als Mitglied an, wo er von 1929 bis 1932 hauptamtlich als Turnwart tätig war. Von 1929 an war er Mitglied des tschechischen kommunistischen Jugendverbandes, trat nach dessen Auflösung im Jahre 1936 dem als Ersatzorganisation gegründeten Jugendverband bei und war hauptberuflich stellvertretender Vorsitzender dieses Verbandes für Böhmen und Mähren, bis auch dieser Verband aufgelöst wurde. Er trat in der zuletzt genannten Eigenschaft in öffentlichen Versammlungen als Einberufer und Redner hervor. Seit 1937 gehörte er der kommunistischen Partei in der Tschechoslowakei als Mitglied an. Überdies war er von 1925 bis 1932 im "Allgewerkschaftlichen Internationalen Verband, Sektion der Metallarbeiter", organisiert. Über seinen Aufenthalt in Moskau behauptete der Angeklagte in der Hauptverhandlung, er sei zur Kur dorthin gefahren, sei auch 3 Monate wegen seines Herzleidens behandelt worden, die übrige Zeit habe er in einer Elektrofabrik gearbeitet. Die Kurkosten seinen von der tschechischen oder von der sowjetischen Gewerkschaft bezahlt worden.

II.

II,

Die kommunistische Partei in der tschechischen Republik (KPČ.) war von der Regierung der Resttschechei im Dezember 1938 verboten worden. Allein schon im Januar 1939 gingen die führenden Funktionäre dieser Partei daran, die Partei illegal wieder aufzubauen. Diese Entwicklung erlitt durch die Errichtung des Protektorats am 16. März 1939 eine nur kurze Unterbrechung; denn schon im April 1939 setzte die organisatorische und agitatorische Arbeit der illegalen KPČ. wieder ein, geleitet von einem Stabe alter und bewährter Anhänger, die schon in der legalen Zeit Funktionen innegehabt hatten. Die oberste Leitung dieser illegalen KPČ. war in Prag; ihr waren die Landesleitungen in Prag für Böhmen und in Brünn für Mähren untergeordnet. Die Landesleitungen teilten sich in Kreise, diese wieder in Bezirke oder Gebiete, die sich aus Ortsgruppen oder Betriebszellen zusammensetzten. Neben diesem organisatorischen bestand ein technischer Apparat, der durch alle Gliederungen lief und dem die Herstellung und die Verbreitung der zu Propaganda- und Schulungszwecken erforderlichen Schriften oblag.

Das alles ist gerichtsbekannt.

III.

1.) Nach dem Verbot der kommunistischen Partei in der ehemaligen Resttschechei im Dezember 1938 war der Angeklagte in der illegalen KPČ. als Kreissekretär für Pardubitz tätig. Im April 1939, also nach Errichtung des Protektorats, beauftragte der kommunistische Zentralfunktionär Křižek, mit dem der Angeklagte auch nach Errichtung des Protektorats in Fühlung geblieben war, den Angeklagten, die Tätigkeit als Kreissekretär von Pardubitz, die durch die Ereignisse des März 1939 zunächst unterbrochen war, fortzusetzen. Der Angeklagte trat erneut an seine Gebietsleiter Glücksmann, Kovář und Mandys heran, hielt mit ihnen eine Besprechung über die Weiterarbeit ab und veranlaßte die weitere Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreis Pardubitz zählte damals etwa 140 bis 160 zahlende Mitglieder. Auf Veranlassung Křižeks übergab der Angeklagte sein Amt im Juni 1939 an einen gewissen Kafka, da er eine andere Funktion übernehmen sollte.

2.)

2.) Nachdem der Angeklagte das Amt des Kreissekretärs von Pardubitz abgegeben hatte, machte ihn Křižek mit dem Zentralfunktionär Klíma bekannt, der den Angeklagten zum leitenden Zentraltechniker der Landesleitung Böhmen und Mähren bestellte. Als solcher hatte er die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Herstellung der Instruktions- und Propagandaschriften und deren Zustellung an die Kreise zu sorgen. Klíma machte ihn zu diesem Zweck mit dem Zentraltechniker Lejsek und den Zentralverbindungsmann Mařík bekannt. Die Tätigkeit des Angeklagten bestand darin, daß er die ihm von Klíma übergebenen fertigen Matrizen an Lejsek übergab, der damit die Druckschriften in der ihm vom Angeklagten genannten Lieferfrist und Druckart herstellte. Die Fertigstellung meldete Lejsek dem Angeklagten, der sodann Mařík veranlaßte, für den Vertrieb der Schriften zu sorgen. Als im November 1939 Klíma dem Angeklagten mitteilte, daß künftig keine Matrizen, sondern nun mehr Manuskripte geliefert werden könnten, und ihm auftrug, sich um eine Schreibkraft zur Herstellung der Matrizen zu kümmern, warb der Angeklagte die ihm aus der legalen Zeit her bekannte Šebetovská , die in der Folgezeit die Matrizen in der Wohnung von Gesinnungsgenossen herstellte. Als die Šebetovská im Januar 1940 erkrankte, meldete dies der Angeklagte dem Klíma, der ihn an die dem Angeklagten gleichfalls von früher her bekannte Kostková verwies, die nun die Matrizen herstellt Seit Dezember 1939 gab der Angeklagte die Druckaufträge nicht mehr an Lejsek, sondern an dessen ihm von Klíma namhaft gemachten Nachfolger Jankovský. Während der eben beschriebenen Tätigkeit des Angeklagten, die bis April 1940 währte, wurden etwa sieben- bis achtmal das " Zpravodaj" (Instruktionsschrift für Funktionäre), viermal das "Rudé právo" (kommunistische Zeitung) und zweimal Flugblätter herausgegeben. Dem Zweck entsprechend betrugen die einzelnen Auflagen des " Zpravodaj" 120 - 150 Stück, des "Rudé právo" 1500 - 2500 Stück und der Flugblätter 3000 Stück.

Als Leiter des zentraltechnischen Apparates richtete der Angeklagte im Einvernehmen mit Klíma auch einen Wohnungsbeschaffungsapparat ein, der die Aufgabe hatte, die zum Unterschlupf für Funktionäre und zur illegalen Tätigkeit erforderlichen Räume zu besorgen. Er warb dafür den ihm von Klíma als geeignet bezeichneten Křen, der dann in dieser Richtung auch tätig geworden ist.

Der unter der Leitung des Angeklagten stehende Apparat verbrauchte monatlich 8000 - 10000 Kronen, die der Angeklagte von

Klíma

Klima erhielt und dem Bedarf entsprechend den nachgeordneten Funktionären zur Auszahlung brachte. Auch seine Entlohnung hatte er davon zu decken, die monatlich 1000 Kronen nebst einem Auslagenersatz von rund 200 Kronen betrug.

Auf Anweisung des Klima übergab der Angeklagte, der von dem Zentral-Organisationssekretär Urx für andere Aufgaben vorgesehen war, im April 1940 die Leitung des zentraltechnischen Apparates an Jankovsky. Als dieser im Juni 1940 festgenommen wurde, stellte der Angeklagte im Auftrage des Urx die dadurch gestörte Verbindung zum zentraltechnischen Apparat wieder her, indem er durch die Kostková die Fühlungnahme zwischen Lejsek und anderen Zentralfunktionären vermittelte.

3.) Der bereits erwähnte Zentral-Organisationssekretär Urx verwendete ab April 1940 den Angeklagten als zentralen Verbindungsmann zu anderen Funktionären und zu wichtigen Kurierdiensten. Der Angeklagte bestellte z.B. die Funtionäre Mařik und Křen zu Besprechungen. Ein eigentliches Parteiamt hatte er während dieser Zeit nicht inne, erhielt aber sein Gehalt von 1000 Kronen monatlich weiterhin ausbezahlt. Hervorzuheben ist aus dieser Tätigkeitsperiode des Angeklagten eine im Auftrage des Křižek unternommene Reise zu dem kommunistischen Funktionär Haken nach Liba-Slušovice, wo er sich nach dem Stande der illegalen Arbeit und dem Umfang der Verhaftungen von Kommunisten erkundigen sollte. Haken berichtete dem Angeklagten, daß die Zahl der Verhaftungen hinter den Befürchtungen zurückgeblieben sei und es ihm, Haken, gelungen sei, zu mehreren Orten die Verbindung wieder herzustellen. Der Angeklagte berichtete über diese Reise dem Zentralfunktionär Taussig, der anstelle von Křižek zu dem vorher vereinbarten Treffen erschienen war.

4.) Bei dem eben erwähnten Treffen des Angeklagten mit Taussig veranlaßte letzterer den Angeklagten, eine Zusammenkunft mit dem Zentralinstrukteur für Süd-Böhmen Roubal wahrzunehmen, der unter dem Decknamen "Smetana" auftrat. Der Angeklagte und Roubal kamen in der Folgezeit öfters zusammen. Roubal erklärte dem Angeklagten, daß der Kreis Königgrätz nach zahlreichen Festnahmen neu organisiert werden müsse, setzte ihn als Kreissekretär und Kreisinstrukteur von Königgrätz ein und gab ihm bei den folgenden Treffen Instruktionen über die jeweils erforderliche Arbeit. Durch Roubals Vermittlung traf der Angeklagte in Königgrätz mit einem unter dem Decknamen "Krčmář" auftretenden Funktionär zusammen, der ihn wie-

der.

der dem bisherigen Kreissekretär von Königgrätz Brunclik (Deckname "Jenda" oder "Adamek") zuführte. Brunclik galt als gefährdet und sollte deshalb vom Angeklagten abgelöst werden. Beide reisten nach Jermer, wo Brunclik den Angeklagten mit den Gebietsleitern von Königinhof und von Jermer-Josefstadt namens Cejnar und Zmitko in Verbindung brachte. Dann verschwand Brunclik aus dem Kreise Königgrätz, und der Angeklagte begann den Ausbau der Organisation der illegalen KPČ. des Kreises Königgrätz. Anstelle des Cejnar, der zur Weiterarbeit nicht mehr bereit war, setzte der Angeklagte die Irma Davidová als Gebietsleiterin von Königinhof ein. Von Zmitko erfuhr er, daß dieser schon vorher durch Jindřich Černý als Gebietsleiter von Jermer-Josefstadt abgelöst worden war, und ließ sich von Zmitko mit diesem Černý zusammenbringen. Von der Davidová und von Černý ließ sich der Angeklagte auf Zusammenkünften über den Stand der Aufbauarbeiten in ihren Gebieten laufend berichten und erteilte ihnen hierzu Weisungen. Von "Krčmář", der den Angeklagten über den früheren Organisationsstand im Kreise Königgrätz aufklärte, hatte der Angeklagte erfahren, daß in Königgrätz selbst in folgenden Werken kommunistische Betriebsorganisationen vorhanden gewesen sind :

Skoda-Werke,
Gummi-Fabrik Hackauf,
Parkettfabrik,
Gerberei.

Als Orte, in denen Gliederungen bestanden haben, nannte Křižek :

Königgrätz mit seinen Stadtteilen,
Hohenbruck mit zwei Ortschaften,
Neu-Königgrätz,
Kluky,
Horitz, umfassend drei Betriebe und zwei Ortschaften,
Tinischt mit drei Betrieben und fünf Ortschaften.

Auf Grund dieser Angaben des "Krčmář" stellte der Angeklagte einen neuen Organisationsplan auf, der von "Krčmář " und Roubal gutgeheißen wurde. Danach wurde der Kreis Königgrätz in 4 Gebiete "S", "T", "U" und "V" gegliedert, die wiederum in je 4 Bezirke unterteilt wurden. Mit Ausnahme des Gebiets "V" gelang es dem Angeklagten auch, zu den anderen Gebieten die Verbindung herzustellen. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge wurde fortgesetzt. Der Angeklagte, bei dem diese Beiträge zusammenflossen, rechnete sie mit Roubal ab. Er deckte zunächst davon das ihm zustehende Monatsgehalt

von

von 600 Kronen; ergab sich ein Überschuß, führte er ihn an Roubal ab, andernfalls erhielt er die auf seine Entlohnung fehlende Summe von der Zentrale.

Zur Fortsetzung der kommunistischen Propaganda richtete der Angeklagte Flugblattanlaufstellen ein. Eine solche befand sich bei einem Zuckerbäcker, der von einem gewissen Halaxa namhaft gemacht worden war. Zwei weitere Anlaufstellen nannte "Krčmář" dem Angeklagten, die sich dieser auf einem bei ihm gefundenen Zigarettenpapier notierte, und zwar mit dem Wortlaut:" J.Vincenc, Wamberg, erstes Haus, rechte Seite, oben, Kennwort: Für Paul" und" Rosa Šafářová, Wamberg, Neuer Platz".

Als im September 1940 Roubal dem Angeklagten mitteilte, daß demnächst sechs verschiedene Flugschriften erscheinen würden, und ihn aufforderte, den Bedarf für Königgrätz zu melden, verständigte der Angeklagte hiervon den "Krčmář ", der ihm die erforderliche Stückzahl angab. Der Angeklagte machte sich darüber Notizen auf einem Zettel, der erfaßt worden ist. Die 6 Flugschriften, die in der Anzahl von 50 bis 500 Stück angefordert wurden, befaßten sich mit verschiedenen Themen und wandten sich an verschiedene Gruppen der Bevölkerung; der Bedarf wurde dem vorgesehenen Zweck angepaßt und demgemäß bestellt: eine Flugschrift gegen die Protektoratsregierung (50 Stück), eine Schrift über die Zollunion (300 Stück), je eine Schrift über den 14. bezw. 28. Oktober (Gedenktage an die Revolte in Rußland 1905 bezw. an den Gründungstag der tschechischen Republik, 300 bezw. 500 Stück), eine als "Antwort" gedachte Schrift (300 Stück) und endlich eine Propagandaschrift für Eisenbahner (150 Stück). Daß die Lieferung und die Verteilung dieser oder anderer Flugschriften durch die vom Angeklagten eingerichteten Anlaufstellen erfolgt ist, hat sich nicht feststellen lassen. Der Angeklagte erhielt jedoch von Roubal mindestens fünfmal je ein Stück einer für Funktionäre bestimmten kommunistischen Informationsschrift, die er weisungsgemäß an "Krčmář" mit dem Auftrag weitergab, sie nach dem Lesen zu vernichten.

An der Vollendung des Wiederaufbaues der illegalen kommunistischen Organisation im Kreise Königgrätz wurde der Angeklagte durch seine am 20. Oktober 1940 erfolgte Festnahme verhindert.

Dieser Sachverhalt wurde auf Grund der Einlassungen des Angeklagten und der zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweisstücke festgestellt.

IV.

IV.

Die Anklage wirft dem Angeklagten das fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen begangene Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB. in Tateinheit mit Feindbegünstigung vor.

Der Angeklagte hat sich zur äußeren Tatseite in der Hauptverhandlung abweichend vom festgestellten Sachverhalt und im Widerspruch zu seinen Angaben im Vorverfahren wie folgt eingelassen: Leiter des zentraltechnischen Apparates der Landesleitung Böhmen sei nicht er, sondern Klima gewesen. Klima habe ihn nur als Verbindungsmann zu den anderen Funktionären des technischen Apparates eingesetzt. Als solcher habe er lediglich die Anweisungen Klimas an Křen, Mařík, Jankovský und Lejsek weitergegeben. Den Umweg über ihn als Mittelsmann zwischen dem Leiter des zentraltechnischen Apparates Klima und den anderen Funktionären und zwischen den einzelnen Funktionären selbst habe man gewählt, um zu verhindern, daß die Funktionäre einander kennen. Anordnungen habe er selbst niemals getroffen, diese seien vielmehr ausschließlich von Klima ausgegangen. Er habe keine leitende und verantwortliche Stellung gehabt, sondern nur mitgearbeitet. Dem Vorhalt seiner eigenen Angaben in der polizeilichen Niederschrift vom 29. Januar 1942, nach denen er von Křižek zur Übernahme der Leitung des zentraltechnischen Apparates veranlaßt worden ist, und dem Vorhalt ähnlicher früherer Einlassungen, aus denen die leitende Funktion des Angeklagten im technischen Apparat einwandfrei hervorgeht, begegnete er mit der Behauptung, er habe dies nicht so gesagt, habe sich auch dagegen gestellt, daß es wie vorliegend niedergeschrieben werde; seine Einwände und sein Hinweis darauf, daß er nur Hilfskraft gewesen sei, seien aber nicht beachtet worden. Die Šebetovská habe er zwar dem Klima als Schreibkraft vorgeschlagen; ihre Anwerbung habe er jedoch nicht selbständig, sondern im Auftrag des Klima als Bote vorgenommen. Ähnlich sei es bei der Anwerbung der Kostková als Schreibkraft und des Křen für den Wohnungsbeschaffungsapparat gewesen. Kreisleiter und Kreisinstrukteur für Königgrätz sei er nicht gewesen. Es sei nicht möglich, daß er sich im Vorverfahren, wie es tatsächlich wiederholt geschehen ist, selbst als solcher bezeichnet hätte. Roubal habe ihm nur aufgetragen, die Verbindung in diesem Gebiet wieder in Ordnung zu bringen. Hierin habe er dem "Krčmář" als "Hilfskraft" geholfen. Eine "Art

von

non Funktionär" sei er dort wohl gewesen, aber kein leitender. Insbesondere habe er im Kreise Königgrätz keine Organisatin aufgebaut. Entgegen seinen früheren Einlassungen behauptete er in der Hauptverhandlung, er habe nicht zu drei, sondern nur zu zwei Gebieten des Kreises Königgrätz, und zwar zu Königinhof und Jermer, Verbindung aufgenommen.

Auf die Verantwortung des Angeklagten zur innern Tatseite wird im nächsten Abschnitt des Urteils bei der Würdigung des Sachverhalts eingegangen werden.

V.

Alle vom Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgebrachten Schutzbehauptungen tatsächlicher Art zielten darauf ab, seine Tätigkeit als untergeordnet und unwichtig und ihn selbst als blosses Werkzeug der leitenden Funktionäre der illegalen KPČ. darzustellen, obgleich er im Vorverfahren bei mehrfachen eingehenden Vernehmungen vor der Polizei und vor dem Richter die Ausübung leitender Funktionen zugegeben hatte. Dieser Verteidigung des Angeklagten und dem damit im Zusammenhang stehenden bekannten Versuch, die Niederschriften seiner früheren Angaben als nicht richtig hinzustellen, mußte der Erfolg versagt bleiben. Es steht dem vor allem der Umstand hindernd im Wege, daß der Angeklagte seine polizeilichen Angaben in einer eingehenden Vernehmung vor dem Richter in allen wesentlichen Punkten wiederholt und hierbei mit keinem Wort darauf hingewiesen hat, daß er nur ein unbedeutendes Werkzeug in der Hand anderer gewesen sei und daß der gegenteilige Inhalt der polizeilichen Protokolle seine Aussagen nicht zutreffend wiedergebe. Es muß demnach davon ausgegangen werden, daß auch die polizeilichen Niederschriften den Tatablauf gemäß den Angaben des Angeklagten festgehalten haben. Da jedoch der Angeklagte, wenn auch schulmäßig wenig gebildet, über eine nicht unerhebliche Intelligenz verfügt, ist es ganz unwahrscheinlich, daß er gleich bei den ersten Vernehmungen es unterlassen haben könnte, seine Betätigung für die illegale KPČ. zutreffend zu schildern und zu charakterisieren. Der Senat ist überzeugt, daß die vom Angeklagten hierzu in der Hauptverhandlung vorgebrachten Schutzbehauptungen nichts anderes als später zurechtgelegte Ausreden sind. Wohl kann dem Angeklagten geglaubt werden, daß er auch in seiner Funktion Befehle und Anordnungen übergeordneter Funktionäre auszuführen hatte und auch

aus-

ausgeführt hat. Das liegt in der Natur der Sache. Es mag auch sein, daß von der Zentralleitung der KPČ. aus naheliegenden Gründen der Initiative nachgeordneter Funktionäre kein allzu großer Spielraum gelassen wurde. Allein im Rahmen der dem Angeklagten jeweils zugewiesenen Aufgaben und der dazu gegebenen Anordnungen der Zentralleitung hat auch er, wie der Tatbestand zeigt, eigene Entschlüsse gefaßt und in die Tat umgesetzt, gleichviel, welche offizielle Funktionärsbezeichnung ihm im Einzelfall zugekommen sein mag. Jedoch selbst dann, wenn man der Sachdarstellung des Angeklagten, die er in der Hauptverhandlung gegeben hat, zur Gänze folgen wollte, so könnte dies -- das sei hier vorweg genommen -- mit Rücksicht auf Art und Umfang der vom Angeklagten damit zugegebenen Tätigkeit an den rechtlichen Folgerungen, die das Urteil aus dem festgestellten Tatbestand gezogen hat, nicht das geringste ändern.

Der sonach feststehende Sachverhalt war wie folgt rechtlich zu würdigen :

Die illegale KPČ. verfolgte gleich den in übrigen Ländern der Erde bestehenden kommunistischen Parteien, wie gerichtsbekannt, das Ziel der gewaltsamen Beseitigung ihr entgegenstehender Regierungssysteme und Errichtung einer Rätediktatur nach sowjetischem Muster. Nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren im Rahmen des nationalsozialistischen Großdeutschland kam für die illegale KPČ. das weitere Bestreben dazu, die Länder Böhmen und Mähren vom Reiche gewaltsam wieder loszureißen; denn die Errichtung einer Sowjetherrschaft wäre erst nach Loslösung dieser Gebiete vom Reich, die nach Lage der Dinge nur gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Reichs, also mit Gewalt, erfolgen könnte, überhaupt in den Bereich der Möglichkeit gerückt. Jede aktive Beteiligung am Aufbau und an der Durchorganisierung des Apparates der illegalen KPČ. sowie die Herstellung und Verbreitung von Schriften zur Beeinflussung der Massen im Sinne der Ziele derselben stellt somit in der Zeit nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren objektiv das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1, 83 Abs.2 StGB. in der Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Nr.1 und 3 StGB. dar.

Der Angeklagte hat sich objektiv in diesem Sinne hochverräterisch betätigt. Er hielt nach dem April 1939 als Kreissekretär von Pardubitz die Verbindung zu den ihm untergeordneten Gebietsleitern aufrecht und zog die Mitgliedsbeiträge ein, die die finanzielle Grundlage des konspirativen Apparates der KPČ. bildeten. Als Leiter des zentraltechnischen Apparates der Landesleitung Böhmen

sorgte

sorgte er für die Herstellung und Verbreitung von Schriften der KPČ. deren Inhalt zwar nicht im einzelnen festgestellt werden konnte, jedoch nach Lage der Dinge und nach der gerichtsbekannten Zielsetzung der KPČ. nur darauf abgestimmt gewesen sein kann, den Leser mit bolschewistischen Gedankengut vertraut zu machen und für die aktive Mitarbeit an der Schaffung eines tschechischen Rätestaat unter gewaltsamer Beseitigung des Protektorats zu gewinnen. Seine Kurze Funktion als Verbindungsmann der Zentralleitung diente gleichfalls den hochverräterischen Zielen der KPČ., und als Kreissekretär von Königgrätz war der Angeklagte, wie der Sachverhalt zeigt, vollends wieder an einer führenden Stelle des organisatorischen Apparates tätig. Er hat damit nach der äußeren Tatseite die hochverräterischen Bestrebungen der KPČ. als Mittäter gefördert und unterstützt.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte hierzu in der Hauptverhandlung vorgebracht: Er glaube nicht, daß er sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht habe. Daß die KPČ. verboten war, sei ihm wohl bekannt gewesen, nicht aber die Gründe, die dieses Verbot veranlaßt hatten. Er habe auch gewußt, daß das Reich gegen den Kommunismus kämpfe; doch habe er nicht gedacht, daß die illegale Tätigkeit der KPČ. gegen das Reich gerichtet sei. Die Ziele der illegalen KPČ. seien ihm im einzelnen gar nicht bekannt geworden; nach seiner Meinung strebe sie bloß die Besserstellung der Arbeiter an. Nur um zur Erreichung dieses Zieles mitzuhelfen, habe er sich ihr angeschlossen. Den Inhalt der während seiner Tätigkeit im zentraltechnischen Apparat hergestellten Schriften habe er nicht gekannt. Er habe weder die Flugblätter noch das "Rudé právo" gelesen, nur ein einziges Mal die Überschrift eines Flugblattes. Von der Schrift " Wie verteidigt sich der Proletarier vor Gericht?" sei ihm nichts bekannt, von "Komintern" habe er "etwas gehört".

Die politische Vergangenheit des Angeklagten, sein Werdegang als kommunistischer Funktionär, ja selbst der von ihm zugegebene äußere Sachverhalt strafen ihn Lügen. Er ist schon in der legalen Zeit der KPČ. an maßgeblicher Stelle in der Jugendorganisation tätig gewesen, hat zwei Jahre auf Kosten der kommunistischen Gewerkschaft in Moskau zugebracht, sicherlich nicht nur zur Heilung seiner Herzerkrankung und als harmloser, ahnungsloser Arbeiter, sondern nach der Überzeugung des Senats in erster Linie zu gründlichster Schulung als bolschewistischer Funktionär und Agitator. Er ist in

der illegalen Zeit, in der

der bekanntlich nur die tüchtigsten und gesinnungstreuesten Personen zur aktiven Mitarbeit herangezogen werden können, im Zentralapparat und an anderen verantwortlichen Stellen der KPČ. tätig gewesen. Selbst wenn man von der Behauptung des Angeklagten ausginge, daß er tatsächlich die unter seiner Leitung hergestellten Schriften nicht gelesen hätte, -- der Senat ist vom Gegenteil überzeugt --, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Angeklagte als geschulter Kommunist über die allgemeine hochverräterische Tendenz der Schriften vollauf im klaren war. Bei dieser Sachlage können alle Schutzbehauptungen des Angeklagten zur inneren Tatseite nur als freche Ausreden angesehen und dementsprechend bewertet werden, ohne daß es notwendig wäre, im einzelnen auf sie einzugehen. Der Angeklagte ist vielmehr auch nach der inneren Tatseite der Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form überführt.

Es gehört zu den gerichtsbekannten Bestrebungen des internationalen Kommunismus, mithin auch der illegalen KPČ., durch Streiks in offener und versteckter Form, durch Hervorrufen von Unruhen und durch Sabotage in jeder Form zunächst die Wirtschaft des herrschenden Systems zu schädigen, um durch die daraus für jeden einzelnen sich ergebenden nachteiligen Folgen und den Hinweis auf die angebliche Besserstellung der breiten Volksschichten unter kommunistischer Herrschaft den Boden für die marxistische Revolution vorzubereiten. Sind solche Bestrebungen schon im Frieden gefährlich, so sind sie es um so mehr im Kriege. In dem Kampf auf Leben und Tod, in den das Reich verwickelt ist, hat das Protektorat nach dem ausdrücklich erklärten Willen der deutschen Führung infolge des hohen Standes seiner Industrialisierung wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen der Kriegsanstrengungen des Reichs von besonderer Bedeutung sind. Gerade deshalb ist es das Bestreben der KPČ., durch Hervorrufen von Unzufriedenheit, durch Aufrufe zum Widerstand gegen die Anordnungen der Reichsstellen sowie durch Auffordern und Anleitung zu Sabotagehandlungen die Erfüllung dieser Aufgaben des Protektorats zu vereiteln oder wenigstens so viel als möglich zu hemmen. Im Zeitalter der totalen Kriegführung stellt jede Behinderung oder Verzögerung in der Produktion, gleichviel welcher Art, eine Tatsache dar, die in ihren praktischen Auswirkungen die Widerstandskraft und Schlagkraft des kriegsführenden Staates schwächt und damit dessen Feinden einen Vorteil verschafft. Insoweit ist nach Auffassung des Senats während des Krieges jede Betätigung im kommunistischen Sinne auf dem gebiete des Protek-

torats

torats eine Begünstigung des Feindes, zielte sie auch nur darauf ab, den inneren Frieden dortselbst irgendwie zu stören. Denn von ihm hängt letztlich der wirksame Einsatz aller wirtschaftlichen Kräfte des Protektorats zugunsten der Kriegsanstrengungen des Reichs ab. Der Angeklagte ist daher objektiv auch der Feindbegünstigung gemäß § 91b, StGB. schuldig.

Der Angeklagte hat sich hierzu in der Hauptverhandlung dahin geäußert, es sei ihm wohl bekannt gewesen, daß Krieg sei. Er habe auch gewußt, daß im Kriege keine Unruhen gebraucht werden können, und endlich, er habe auch erkannt, daß die kommunistische Wühlarbeit nicht zugunsten Deutschlands sei. Nach der Überzeugung des Senats lassen auch diese zurückhaltenden Angaben des Angeklagten bedenkenfrei das Bewußtsein des Angeklagten erkennen, durch seine kommunistische Betätigung gleichzeitig den Interessen des Reichs an der Wirksamkeit des ihm aufgezwungenen Abwehrkampfes zuwidergehandelt und damit die äußeren Feinde Deutschlands unterstützt zu haben; mindestens hat er diese Folgen seiner Tätigkeit für möglich gehalten und in Kauf genommen. Es ist hierbei wegen § 87 StGB., der als Unternehmen die Vollendung und den Versuch bezeichnet, gleichgültig, ob solche Folgen auch wirklich eingetreten sind oder nicht.

Im Endergebnis ist der Angeklagte nach der äußeren und inneren Tatseite des fortgesetzten und gemeinschaftlich mit anderen im Inlande begangenen Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung in Tateinheit mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 91b, 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB. in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 und 3 StGB. mit Sicherheit überführt.

VI.

Die Strafe ist gemäß § 73 StGB. aus § 91b StGB. als der Gesetzesbestimmung zu entnehmen, die die härtere Strafe androht. Demnach hatte der Senat die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus.

Schon allein der Umstand, daß der Angeklagte seine kommunistische Wühlarbeit auch nach Ausbruch des Krieges durch mehr als ein Jahr in der Absicht oder wenigstens in dem Bewußtsein fortgesetzt hat, dadurch Deutschland von innen her zu schwächen, wodurch es nach dem Willen des Angeklagten seinen äußeren Feinden zum Opfer fallen sollte,

sollte, rechtfertigt die Anwendung der ganzen Schärfe des Gesetzes. Der Angeklagte hat hierdurch sein Leben verwirkt. Jedoch selbst dann, wenn nur die hochverräterische Tätigkeit des Angeklagten die Grundlage für die Strafbemessung bilden würde, könnte nur die Todesstrafe eine gerechte und ausreichende Sühne für den Angeklagten darstellen. Es darf hierzu die Tat des Angeklagten nicht als einzelner Fall, sie muß vielmehr aus der Gesamtheit der politischen Entwicklung im Protektorat seit März 1939 verstanden werden. Nach Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren im März 1939 war von deutscher Seite dem tschechischen Volk die Möglichkeit und der Anstoß gegeben, sich auf eine Politik auszurichten, die ihm allein nach den gegebenen geschichtlichen und geografischen Voraussetzungen eine gesunde Entwicklung sichern konnte, befreit vom Ungeist des Versailler Diktats, sowie von marxistischen Wahnideen und von nationalistischen Machträumen, die weder mit der Volkszahl noch mit den sonstigen Möglichkeiten dieses Slawenstammes in Einklang zu bringen waren. Die deutsche Führung hat das tschechische Volk keinen Augenblick im Zweifel gelassen, daß es jeder Störung dieser erwünschten Entwicklung entgegentreten werde. Als sich schon im Jahre 1939 und erst recht nach Ausbruch des Krieges im September 1939 zeigte, daß die von deutscher Seite gezeigte Großzügigkeit tschechischerseits mißverstanden wurde, die nationalistischen Kreise einerseits und die marxistisch ausgerichteten Bevölkerungsschichten anderseits in Anlehnung an das Beispiel des Weltkrieges neuerdings ihre Wühlarbeit ungestraft beginnen zu können glaubten, hat es nicht an wiederholten Warnungen vor den unvermeidlichen Folgen eines solchen Verhaltens gefehlt. Allein wie wenig diese Warnungen ernst genommen wurden, haben die Ereignisse des Oktober 1939 und des September 1941 gezeigt. Kommunistische und nationaltschechische Kreise haben, über alle ideologischen Gegensätze hinweg, gemeinsam zu dieser Entwicklung in gleicher Weise beigetragen. Die Drahtzieher dieser allein gegen das Reich gerichteten Umtriebe ließen sich auch durch die deutscherseits damals getroffenen Gegenmaßnahmen nicht abhalten, ihr verbrecherisches Treiben fortzusetzen, und fanden bei diesen Bestrebungen in breiten Schichten des tschechischen Volkes nur zu willig Gehör und Unterstützung. So kam es zu dem Anschlag auf das Leben des Stellvertretenden Reichsprotektors im Mai 1942. Nun lag klar zu Tage, daß das tschechische Volk nur mit den schärfsten Mitteln von einem Verhalten abzubringen war, das eine ständige Gefährdung oder mindestens Behinderung berechtig-

ter deutscher und gesamteuropäischer Interessen bedeutete. Es muß daher insbesondere gegen all jene mit den schärfsten Strafen vorgegangen werden, die sich seit März 1939 und weiterhin noch nach Ausbruch des Krieges reichsfeindlich betätigt haben. Denn sie haben die seit 1939 ständig zunehmende Verschärfung der Lage mitverschulde Ganz besonders muß die Schärfe des Gesetzes jene treffen, die sich an maßgebenden Stellen reichsfeindlich im kommunistischen Sinne betätigt haben. Zu ihnen gehört auch der Angeklagte. Auch er ließ sich durch die geschichtlichen Ereignisse des Jahres 1939 nicht belehren und setzte seine konspirative Tätigkeit um so eifriger fort, als er in dem ausgebrochenen Kriege ein Mittel zu sehen glaubte, Deutschland niederzuringen, das Gebiet des Protektorats von ihm loszureißen und die Rätediktatur zu errichten. Erst durch seine Verhaftung konnte seinem Tun ein Ziel gesetzt werden. Unter diesen Umständen ist die Verhängung schärfster Strafe eine gebieterische Forderung.

Der Angeklagte hat durch seine Handlungsweise das Recht verwirkt, in den Genuß irgendwelcher ihm im Rahmen des Gesetzes zustehender Ehrenrechte zu stehen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit findet darin ihre Begründung (§ 32 StGB.)

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Albrecht Dr. Zmeck.

1 J 2/7v
(RSHA)

Fall I 32:

./. Glaübauf

Anklage
Urteil

ferner:

Vollstreckungs-
mittlg.

I 32

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 22. Juni 1942.

- 10 J 87/41 -
2 K 192/42

A.V.-und
Haft !

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung (vgl. § 353c StGB.).

Anklageschrift

Bl.10 Den Schriftsteller Hans Israel G l a u b a u f, geboren am 7.Juni 1901 zu Graupen, Kreis Teplitz-Schönau (Protektorat), zuletzt wohnhaft gewesen in Paris, Rue de la Py Nr.23, früher österreichischen Staatsangehörigen, jetzt Staatsangehörigen, geschieden, Juaen,

im Ausland einmal bestraft,

Bl.1 in Paris am 6.August 1940 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 6.März 1941

Bl.36 -709 Gs 104.41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft im Strafgefängnis Berlin-

Bl.38 Plötzensee,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an

I. im In- und Ausland, insbesondere in Berlin, Amsterdam, Paris, London, Wien, Prag und Nordamerika in den Jahren von 1933 bis 1940 fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen

das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Reiches mit Gewalt zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1.) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

2).

2.) auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet gewesen ist und

3.) zum Teil im Ausland und dadurch begangen worden ist, daß er es unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

II. durch dieselbe Handlung in Paris im September 1939 versucht zu haben, als Deutscher während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Wehrmacht zu dienen oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen zu tragen.

Verbrechen gegen § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1,3 und 4, §§ 91a, 43, 47, 73 StGB.

Der Angeschuldigte ist seit seinem 20.Lebensjahr Mitglied der kommunistischen Partei. Am 1. März 1933 trat er als Übersetzer in das Internationale Büro des Bundes der Sowjetfreunde, eine Unterorganisation der Komintern, in Berlin ein. Da das Büro wenige Tage später polizeilich geschlossen wurde und seinen Sitz nach Amsterdam verlegte, übersiedelte der Angeschuldigte dorthin. In den folgenden vier Jahren arbeitete er teils im Büro selbst als Übersetzer, teils unterstützte er in dessen Auftrag die Leiter der einzelnen mittel= und westeuropäischen sowie nordamerikanischen Landesorganisationen des Bundes bei ihren Arbeiten, insbesondere auch der Einfuhr von Hetzschriften nach Deutschland. Nach seinem Ausscheiden aus dem Internationalen Büro betätigte er sich vorwiegend mit der Lieferung von Material für die kommunistische ausländische Tagespresse.

Anfang September 1939 meldete er sich in Paris auf dem tschechischen Konsulat zwecks Aufnahme in

die

die tschechische Legion. Er wurde auch gemustert, jedoch nur für hilfsdiensttauglich befunden und deshalb nicht zum Waffendienst einberufen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und sein politischer Werdegang.

Der Angeschuldigte entstammt einer volljüdischen Familie. Sein Vater war bis zum Inkrafttreten des Friedensdiktates von St.Germain österreichischer Staatsangehöriger. Dann wurde er tschechischer Staatsangehöriger, sodaß auch der damals noch minderjährige Angeschuldigte Tscheche geworden wäre. Dieser hatte jedoch keine Lust, im tschechischen Heere zu dienen. Er optierte deshalb, nachdem er für großjährig erklärt worden war, für Deutsch-Österreich und erwarb durch den Anschluß der Ostmark am 13.März 1938 die Staatsangehörigkeit im Reich.

Bl.11R

Bl.42R

Unter dem Eindruck der bolschewistischen Revolution von 1917 begann der Angeschuldigte noch während seiner Schulzeit sich mit dem marxistischen Gedankengut vertraut zu machen. 1919 trat er der deutsch-böhmischen sozialdemokratischen Partei bei.

Nach seiner Option für Österreich nahm er im Herbst 1919 an der Universität Wien das Studium der Staatswissenschaften auf. Von dieser Zeit an verkehrte er nur noch in marxistisch eingestellten Kreisen. Hierdurch kam er in immer engere Verbindung zu kommunistischen Studentengruppen. Nachdem er dann Anfang 1921 auf einem internationalen sozialistischen Jugendtreffen namhafte deutsche Kommunisten wie Münzenberg und Stöcker kennen gelernt hatte, trat er bald danach zur kommunistischen Partei über.

Bl.12

In

In dieser Zeit begann er auch mit der Abfassung von Beiträgen zur kommunistischen Tagespresse, eine Tätigkeit, die er bis Kriegsausbruch fortgesetzt hat.

Nach seiner Promotion zum Dr.rer.pol. übersiedelte er 1923 nach Berlin. Mit Hilfe eines Empfehlungsschreibens der KPÖ. fand er hier sogleich Anschluß an kommunistische Kreise. Er trat der KPD-Ortsgruppe Wilmersdorf bei, welcher unter anderem die kommunistischen Abgeordneten Stöcker, Hörnle und Hoffmann angehörten.

Durch den Wiener Universitätsprofessor Grünberg, bei welchem er während seines Studiums mehrere Vor-
Bl. 13R lesungen gehört hatte, erhielt er Verbindungen zu dem Leipziger Verleger Hirschfeld, zu einem marxistisch eingestellten Volkswirtschaftler Professor Vargas, zu dem Leiter des Moskauer Marx-Engels-Instituts, Rjazanow, und dem Mitbesitzer des Frankfurter Marx-Engels-Verlages, Fuchs. Im Auftrage dieser Personen entfaltete der Angeschuldigte in den folgenden Jahren eine umfangreiche literarische Tätigkeit, wobei er insbesondere von Rjazanow und Fuchs zur Mitarbeit bei der Herausgabe des Karl Marx-Nachlasses herangezogen wurde.

Bl.15 Anläßlich der Reichstagswahl im Frühjahr 1924 sprach der Angeschuldigte im Auftrage der KPD auf mehreren Wahlkundgebungen in Pommern, Mecklenburg und Schlesien.

Bl.15R Anfang 1925 fuhr er im Auftrage des Vargas nach Prag, um dort Nachforschungen nach den Namen der ersten Mitglieder der tschechischen sozialdemokratischen Partei anzustellen. Diese Reise unternahm er zu einem Zeitpunkt, in welchem in Prag das Z.K. der tschechischen kommunistischen Partei tagte. Noch vor Erledigung seines Auftrages wurde er indessen von der tschechischen Polizei festgenommen und über die deutsche Grenze wieder abgeschoben.

Bl.16 Im Sommer 1925 nahm er als Berichterstatter der

Wiener

Wiener " Roten Fahne" an dem Kongreß der sozialistischen Arbeiter-Internationale in Marseille teil.

Bl.16R Ende 1925 wurde er dann von dem Marx-Engels-Institut als Mitarbeiter nach Moskau berufen und trat Anfang April 1926 die Ausreise nach Moskau an. Dort verblieb er - abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im Winter 1927/1928 - bis zum Oktober 1928. In Moskau beteiligte er sich an der Herausgabe unveröffentlichter Marx-Manuskripte und später an

Bl.17 der Abfassung des biographischen Teils der Sowjetenzyklopädie.

Ende 1927 / Anfang 1928 unternahm er im Auftrage des Marx-Engels-Instituts eine Reise nach Wien. Diese Gelegenheit benutzte er dazu, um in Wien und mehreren anderen österreichischen Städten in kommu-

Bl.18/41R nistischen Versammlungen über den " Weg der russischen Revolution " Vorträge zu halten. In diesen Versammlungen setzte er sich auch besonders für eine Stärkung des Rot-Front-Kämpfer-Bundes ein.

Ende Oktober 1928 verließ er Moskau endgültig

Bl.19 und kehrte über Berlin, wo er eine Besprechung mit Thälmann hatte, nach Wien zurück. Hier begann er im Auftrage des Lenin-Instituts mit der Übersetzung der Werke Lenins. Diese Arbeit gab er jedoch wegen einer Änderung der sowjetrussischen Devisenbestim-

Bl.19R mungen bald wieder auf und wanderte im Mai 1929 nach Frankreich aus. Hier kam er 1930 erstmalig mit dem " Bund der Sowjetfreunde " in Berührung.

Da er im September 1931 aus Frankreich ausgewiesen wurde, begab er sich wieder nach Berlin, wo er bei der " Derop" (Deutsche Vertriebsgesellschaft für russische Ölprodukte) angestellt wurde. Bis zum Herbst 1932 betätigte er sich auf Grund einer Anordnung der "Derop" politisch nicht. Durch diese " lange politische Untätigkeit fühlte er sich bedrückt" und bewarb sich deshalb im Herbst 1932 um eine bei dem Internationalen Büro des Bundes der Sowjetfreunde freigewordene Übersetzerstelle. Durch

den

den stellvertretenden Leiter des Internationalen Büros, den kommunistischen Reichstagsabgeordneten Stöcker, wurde ihm diese Stelle auch übertragen.

II.

Die Ziele des Bundes der Sowjetfreunde.

Als Glied der Komintern strebt die KPD., wie gerichtsbekannt ist, durch den Klassenkampf und den sich aus diesem entwickelnden Bürgerkrieg den gewaltsamen Umsturz der im Deutschen Reich bestehenden Staatsordnung an, um auf diesem Wege in den Besitz der politischen Macht zu gelangen und sodann an die Stelle der deutschen Staatsordnung die Diktatur des Proletariats und schließlich eine Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Muster setzen zu können.

Zur Erreichung dieses Zieles schuf die KPD sich eine Unzahl Nebenorganisationen, mit deren Hilfe sie die Bevölkerung leichter für ihre Aufstandspläne gewinnen zu können hoffte. Von diesen Nebenorganisationen seien nur die "Rote Hilfe", die "Internationale Arbeiterhilfe" und die "Revolutionäre Gewerkschaftsorganisation" genannt. Zu diesen Nebenorganisationen zählte auch der 1928 im Deutschen Reich erstmals aufgetretene "Bund der Sowjetfreunde". Dieser war 1927 in Moskau auf dem dort aus Anlaß der 10-Jahresfeier der bolschewistischen Revolution veranstalteten Kongreß von namhaften Kommunisten wie Klara Zetkin, Münzenberg, Stöcker, Henri Barbusse, Lansbury, Maxim Gorki und Upton Sinclair gegründet worden.

Nach außen hin gab sich der Bund - ähnlich wie die "Rote Hilfe", die J.A.H." oder der "Verein der Naturfreunde" - den Anschein einer überparteilichen und unpolitischen Organisation. Er hatte angeblich nur die Aufgabe, Nachrichten über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Sowjetunion zu verbreiten sowie die Pflege wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zur Sowjetunion zu fördern.

Um diesen Schein einer überparteilichen Organisation wahren zu können, wurde auch keine größere internationale

Organisation

Organisation geschaffen, sondern in den einzelnen Ländern wurden - angeblich selbständige - nationale Kartelle gegründet, die für ihre Arbeit von einem 1928 gebildeten Internationalen Büro (J.B.) Richtlinien erhielten, die im Rahmen der Organisationsziele für die einzelnen Länder maßgebend sein sollten. Die Leitung dieses J.B. lag in den Händen des englischen Kommunisten J n k b i n, zu dessen Stellvertreter der deutsche kommunistische Reichstagsabgeordnete S t ö c k e r bestellt worden war.

Bl.60 Diese politischen Richtlinien des J.B. sollen die folgenden gewesen sein:

a) Wahrung des Charakters einer überparteilichen Massenorganisation durch systematische Heranziehung nichtkommunistischer Funktionäre und Intellektueller zu den leitenden Bundesfunktionen und

b) Vermeidung jeder Einmischung in die innerpolitischen Verhältnisse der einzelnen Länder und unbedingte Einhaltung der Landesgesetze.

Da die einzelnen Kartelle jedoch fast ausnahmslos von namhaften Kommunisten, so in Deutschland von dem Landtagsabgeordneten Karl Becker (verfolgt in 10 J 40/42), in Österreich von Rohmann, in Frankreich von dem Abgeordneten Grenier und in Großbritannien von Jnkbin, geleitet wurden, kann von einer überparteilichen Organisation nicht gesprochen werden. Die kommunistische Partei hatte durch diese Besetzung der leitenden Funktionärstellen in den einzelnen Kartellen und im J.B. die Durchdringung des Bundes durch eine andere Weltanschauung ausgeschaltet.

Die sonstige enge Bindung des Bundes an die Komintern kam auch in den dem Bund übertragenen Aufgaben zum Ausdruck. Der Bund hatte lediglich Propaganda für die Sowjetunion zu treiben.

Diese Propaganda wurde in erster Linie durch die Verbreitung periodisch erscheinender Druckschriften sowie durch die Abhaltung von Vorträgen betrieben. Das hierzu benötigte Material - Zeitschriften, Flugblätter,

Filme

Filme - wurden den Landesleitungen über das J.B. von der Druckerei der sowjetrussischen Gewerkschaft in Moskau zugeleitet. In diesen Schriften und Vorträgen wurden den Lesern beziehungsweise Hörern unter Verschleierung und Ableugnung der in der Sowjetunion bestehenden Mißstände ein überaus verlockendes Bild der sowjetrussischen Verhältnisse, insbesondere der sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen vermittelt.

Ein weiteres wichtiges Propagandamittel waren die Delegationsreisen nach der Sowjetunion. Hierbei trat zwar nach außen der Bund als Veranstalter auf. Tatsächlich finanziert wurden diese Reisen jedoch vom Zentralrat der sowjetrussischen Gewerkschaft in Moskau. Den Reiseteilnehmern wurde durch geschickte Führung jeder Einblick in das in der Sowjetunion herrschende Elend unmöglich gemacht, sodaß sie ein völlig falsches Bild von den Verhältnissen erhielten. Außerdem wurden sie in den kommunistischen Gedankengängen weitgehend geschult und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, mit führenden Kommunisten in Fühlung zu treten. Hierdurch wurde bezweckt und auch erreicht, daß die Reiseteilnehmer nach ihrer Rückkehr in Vorträgen, zu deren Abhaltung sie sich vor dem Antritt der Reise hatten verpflichten müssen, propagandistisch für die kommunistische Idee und die Einrichtungen der Sowjetunion eintraten.

Endlich betrieb der Bund - wie alle anderen kommunistischen Organisationen - eine starke Antikriegspropaganda, durch welche insbesondere der werktätigen Bevölkerung eingehämmert werden sollte, die Kriegsrüstungen der imperialistischen Staaten, unter denen das Reich an erster Stelle genannt wurde, richteten sich ausschließlich gegen die Sowjetunion. Es wurde deshalb für die Pflicht eines jeden Arbeiters erklärt, bei Kriegsausbruch zur Verhinderung eines Krieges der imperialistischen Staaten gegen die Sowjetunion sofort am Generalstreik teilzunehmen, um auf diese Weise den Krieg zwecks Erreichung der Weltrevolution in den Bürgerkrieg umwandeln zu können.

Am 4. November 1928 fand in Berlin der Reichsgründungskongreß

Fotokopie des Kongreßprotokolls im Anlagenband I, Hülle 2 d.A.17 J 129.35 (Beiakten zu 10 J 40/42 gegen Becker)

kongreß des deutschen Kartells des Bundes statt. An diesem Kongreß nahmen unter anderem folgende bekannte Kommunisten teil: Münzenberg, Ledebour, Toller und Professor Gumpel-Heidelberg. Sämtliche auf diesem Kongreß gehaltenen Referate hatten die vom Bund betriebene Antikriegspropaganda zum Thema. So führte zum Beispiel Münzenberg aus:

> Wir wollen keinen Krieg mehr, aber wir dulden in erster Linie keinen Krieg gegen die Sowjetunion. Aber wenn wir schon den Krieg nicht verhindern können, dann sind heute in Deutschland Hunderttausende bereit, sich am anderen Morgen einzusetzen, damit dieser Krieg der letzte imperialistische Krieg wird und aus diesem Krieg geboren wird der Bürgerkrieg zur Zertrümmerung der alten Welt und zur Schaffung der neuen Welt des Sozialismus.

Diese Worte Münzenbergs, der später im Bund eine maßgebliche Rolle gespielt hat durch seine literarischen Beiträge, enthüllen zugleich die vom Bund verfolgten hochverräterischen Ziele. Der Bund war eben nur ein Glied der Komintern und wurde von dieser wie die übrigen Nebenorganisationen der kommunistischen Partei zur Vorbereitung der Weltrevolution eingeschaltet.

III.
Der Sachverhalt.

A.
Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten bis 1939.

Bl.20R

Im Herbst 1932 hatte der Angeschuldigte sich bei dem J.B. um eine Uebersetzerstelle beworben, die ihm von dem stellvertretenden Leiter des J.B., Stöcker, auch übertragen worden war. Die Stellung konnte der Angeschuldigte jedoch erst am 1.März 1933 antreten, da er von der "Derop" nicht früher entlassen wurde. Er begann aber noch Ende 1932 im Auftrage des J.B. mit der Uebersetzung russischer Zeitungsartikel, welche sodann in der vom Bund herausgegebenen "Pressekorrespondenz" veröffentlicht wurden.

Nachdem er dann am 1.März 1933 seine Stelle bei

dem

dem J.B. angetreten hatte, sah er sich bereits drei Tage später einer völlig neuen Sachlage gegenüber. Im Zuge der Maßnahmen gegen die KPD wurde am 4.März 19 das Gebäude Dorotheenstraße 77/78 zu Berlin, in welchem sich die Geschäftsräume des J.B., der deutschen Reichsleitung des Bundes, sowie der "Roten Hilfe" befanden, von der Polizei besetzt. Infolge dieser Maßnahme sowie wegen der seit dem 30.I.1933 im Reich eingetretenen Änderung der politischen Verhältnisse war eine weitere Betätigung des J.B. in Berlin nicht mehr möglich. Inkbin entschloß sich deshalb, den Sitz des J.B. ins Ausland
Bl.21 zu verlegen. Er beauftragte den Angeschuldigten, nach Wien zu reisen und dort nachzuprüfen, ob eine Verlegung des Sitzes des J.B. nach Wien Erfolg versprechen würde. In Wien verhandelte der Angeschuldigte mit dem Sekretär des österreichischen Kartells, Brodnig, sowie mit mehreren führenden Funktionären der KPÖ. Die Besprechungen zeitigten jedoch keinen Erfolg. Inkbin verlegte deshalb Ende März den Sitz des J.B. nach Amsterdam, wohin der Angeschuldigte Anfang April ebenfalls übersiedelte, ohne indessen gewillt zu sein, sich dort dauernd niederzulassen. Aus diesem Grunde vereinbarte er mit Inkbin, daß er zwar als Uebersetzer für das J.B. arbeiten und der Bund ihn nach Maßgabe der von ihm geleisteten Arbeit entschädigen solle, ohne daß jedoch hieraus für ihn die Verpflichtung erwachse, sich am Sitz des J.B. dauernd niederzulassen.

Bl.21 R Um Amsterdam wieder verlassen zu können, versuchte der Angeschuldigte sehr bald, die 1931 gegen ihn ausgesprochene Ausweisung aus Frankreich aufheben zu lassen, was ihm jedoch nicht gelang. Daraufhin beantragte er bei der niederländischen Fremdenpolizei die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, welche ihm jedoch mit der Begründung versagt wurde, er sei 1926 wegen kommunistischer Betätigung aus Schweden ausgewiesen worden. Der Angeschuldigte will zwar den Nachweis geführt haben, die Ausweisung habe nicht ihn, sondern seinen Zwillingsbruder F r i t z Glaubauf betroffen. Trotzdem beharrte die niederländische Polizei auf ihrem ablehnenden Standpunkt,

weshalb

weshalb der Angeschuldigte sich von nun an abwechselnd in Amsterdam und Zandvoort in verschiedenen Hotels als Passant einmietete, wozu er keiner Aufenthaltsgenehmigung bedurfte.

Im August 1933 gelang es dann dem französischen kommunistischen Abgeordneten Déat, die Aufhebung der Ausweisung des Angeschuldigten aus Frankreich durchzusetzen, woraufhin dieser im Herbst 1933 nach Paris übersiedelte. Hier stand er in den folgenden Monaten ständig in Beziehung zu den Leitern des französischen Bundes, vor allem
81.22 den beiden Sekretären Grenier und Aubert. Während dieser Zeit fuhr er hin und wieder, sofern seine Tätigkeit für das J.B. dies erforderlich machte, nach Amsterdam, um dort an den Tagungen des J.B. als Uebersetzer teilzunehmen.

In der Folgezeit wurde dem Angeschuldigten jedoch ein neuer Aufgabenkreis übertragen. Inkbin beauftragte ihn zunächst im Herbst 1933 in der Schweiz die Möglichkeit der Herstellung und Herausgabe einer deutschsprachigen Bundeszeitschrift nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke fuhr der Angeschuldigte über Saarbrücken, wo er eine Unterredung mit dem dortigen örtlichen Leiter des Bundes hatte, nach Winterthur. Dort verhandelte er mit dem Sekretär des schweizerischen Kartells, Gerteis. Anschließend reiste er nach Zürich, wo er mit dem Inhaber eines kommunistischen Verlages, Bickel, die Möglichkeit der Herausgabe der Zeitschrift erörterte. Nach seiner Rückkehr aus der Schweiz unterbreitete er dem J.B. einen schriftlich ausgearbeiteten Vorschlag über die Herausgabe der Zeitschrift, die in der Schweiz redigiert, aus finanziellen Gründen jedoch in Straßburg gedruckt werden sollte.

Diese Zeitschrift wurde unter Mitarbeit des Angeschuldigten im Laufe des Jahres 1934 der im Reich unter Leitung Karl Beckers (verfolgt in 10 J 40.42) illegal fortbestehenden Bundesorganisation durch das J.B. mit Hilfe der illegalen KPD in zahlreichen Ausgaben geliefert (vergleiche die Feststellungen des Urteils des Volksgerichtshofs vom 9. Juni 1936 in dem Strafverfahren

gegen

gegen S r e d z k i u.And.Geschäftszeichen 17 J 129.35).

Bl. 21 R

Ende Februar 1934 wurde der Angeschuldigte erneut aus Frankreich ausgewiesen, weshalb er fortan wieder seinen Wohnsitz in Amsterdam nahm. Hier besprach er auf einer Konferenz der Landessekretäre der einzelnen Bundes-

Bl. 22 R

kartelle mit dem Engländer B r o w n die Möglichkeit seiner Verwendung in der englischen Bundesorganisation. Brown war bereit, den Angeschuldigten in dem englischen Organisationsapparat zu beschäftigen. Der Angeschuldigte konnte diesen Plan jedoch zunächst nicht verwirklichen, weil Jnkbin ihm auftrug, Kreibich, den Sekretär des im Neuaufbau begriffenen tschechischen Bundeskartells, bei seinen Arbeiten zu unterstützen.

Auf Grund dieses Auftrages verließ der Angeschuldigte Anfang April 1934 Amsterdam. Er fuhr jedoch nicht sofort in die Tschecho-Slowakei, sondern begab sich

Bl.23

zunächst nach Wien, wo er mit Rohmann, dem Leiter des nach den Februarunruhen aufgelösten österreichischen Kartells des Bundes zusammentraf, der beabsichtigte, den Bund illegal weiterzuführen. Hiervon will der Angeschuldigte ihm im Auftrage Jnkbins abgeraten haben. Anschliessend begab er sich nach Prag, um dort gemäß dem ihm von Inkbin erteilten Auftrage Kreibich zu unterstützen. Während seiner Anwesenheit in Prag hatte er auch mit mehreren anderen Bundesfunktionären Besprechungen. Hierbei wurde insbesondere die Frage des Einsatzes des Bundes in den sudetendeutschen Gebieten erörtert, wo bisher keine Erfolge hatten erzielt werden können.

In Prag übergab er auch dem aus Wien geflüchteten

Bl.22R

kommunistischen Funktionär S c h ü l l e r mehrere tausend Franken, die auf seine Anregung der französische kommunistische Abgeordnete V a i l l a n t in seinem Wahlkreis gesammelt hatte. Das Geld war für den Abtransport gefährdeter österreichischer Kommunisten aus Wien bestimmt.

Anfang Mai traf der Angeschuldigte wieder in Amsterdam ein, wo er im J.B. seine Tätigkeit wieder aufnahm.

Auf

Auf Wunsch Jnkbins fuhr er wenige Wochen später nach
Paris, um dort an einem Kongreß des französischen Bundes-
kartells teilzunehmen. Er sollte bei dieser Gelegenheit
die Erfahrungen dieses Kartells eingehend studieren, da
Jnkbin beabsichtigte, diese bei dem Aufbau des engli-
schen Kartells zu verwenden.

Nachdem er sodann in den folgenden Monaten wieder
im J.B. gearbeitet hatte, reiste er auf Anordnung Jnk-
bins Anfang November 1934 nach London, wo er längere
Zeit hindurch im Sekretariat des englischen Bundeskar-
tells als beratender Funktionär tätig war. In dieser
Zeit übersetzte er auch eine Marx-Biographie in die
englische Sprache.

Während seines Aufenthaltes in London traf er mit
dem Sekretär des nordamerikanischen Bundeskartells, Gold-
frank, zusammen, der sich auf der Durchreise nach Moskau
mit einer Arbeiterdelegation in London aufhielt. Gold-
frank schlug dem Angeschuldigten vor, seine europäischen
Erfahrungen den amerikanischen Bundesorganisationen zu-
gute kommen zu lassen. Die Kosten des Aufenthaltes in
den USA. sollte der Angeschuldigte nach Goldfranks Vor-
schlag durch Vortragsreisen und die Abfassung von Zei-
tungsartikeln bestreiten. Der Angeschuldigte war bereit,
nach den USA. zu kommen, sofern der amerikanische Bund
ihm das Reise- und Landegeld vorstrecke. Zur Gegenleistun
wollte der Angeschuldigte sich dem amerikanischen Bundes-
kartell als Versammlungsredner zur Verfügung stellen.

Nachdem Jnkbin sich in Moskau Goldfrank gegenüber
mit diesem Reiseplan einverstanden erklärt hatte, ver-
sprach dieser nach seiner Rückkehr nach London dem Ange-
schuldigten die Zusendung einer Einladung des nordamerika-
nischen Kartells. Diese Einladung traf Anfang Januar 1935
bei dem Angeschuldigten ein. Dieser beabsichtigte darauf-
hin, Mitte Februar nach den USA. auszureisen, welchen
Termin er jedoch aus persönlichen Gründen nicht einhal-
ten konnte. Nachdem er sich mehrere Monate bei seinem
Vater in der CSR aufgehalten hatte, kehrte er Anfang Juni

nach

nach Amsterdam zurück. Hier nahm er an einer Sitzung des J.B. teil, auf welcher er einen von Goldfrank eingesandten Bericht übersetzte. Unter den anwesenden Funktionären befand sich auch Karl Becker, der frühere Leiter des deutschen Kartells, der seit Sommer 1935 ebenfalls im J.B. tätig war.

Bl.53R

Von Amsterdam aus fuhr der Angeschuldigte bald danach über Brüssel nach Paris, wo er an dem dort stattfindenden ersten "Tag der Freundschaft mit der Sowjetunion" teilnahm.

Bl.25R

Anfang Juli trat er dann die Überfahrt nach New York von Cherbourg aus an. In den Vereinigten Staaten erhielt er eine auf die Dauer von vier Monaten begrenzte Aufenthaltsgenehmigung. Während dieser Zeit hielt er in New York, Philadelphia, Pittsbourg, Cleveland, Chikago, Boston und Detroit sowie in den kanadischen Städten Montreal und Toronto in Gewerkschaftsversammlungen und Zusammenkünften von Frauen- und Studenten-Vereinigungen Vorträge über die Außenpolitik der Sowjetunion.

Bl.26

Diese Reise führte er unter den Decknamen "H.G. Berger" und "Dr.Hans Lobe" durch.

Bl.42

Seinen Plan, nicht mehr nach Europa zurückzukehren, mußte er aufgeben, da die amerikanische Fremdenpolizei eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigerte. Er trat deshalb Anfang November die Rückreise an.

Bl.26 R

Nach seiner Ankunft in Europa übergab er in Paris dem Sekretär des französischen Kartells, Grenier, einen Reisebericht.

In der Folgezeit will er sich für den Bund nicht mehr betätigt haben, weil er mit Inkbin in Meinungsverschiedenheiten geraten war. Er entschloß sich deshalb, sich in Wien niederzulassen und dort die kommunistische Bewegung durch literarische Arbeiten zu unterstützen. Anfang 1936 traf er in Wien ein, wo er sich als Inhaber einer Wohnung polizeilich anmeldete. Um jedoch Nachstellungen seitens der Polizei zu entgehen, verbarg er sich bei seiner in einer anderen Wohnung wohnen-

den Braut.

Bl.27 In den folgenden Wochen kam er mehrfach mit einem kommunistischen Funktionär namens B e c k zusammen. Im übrigen will er sich von jeder politischen Betä-

Bl.42 tigung zurückgehalten haben. Demgegenüber war jedoch der Wiener Polizei bekannt geworden, daß er sich für die kommunistische Partei schriftstellerisch betätigte. Sie schritt deshalb am 7.März 1936 zu seiner Verhaftung. Hierbei wurden in seinem Besitz verschiedene illegale für kommunistische Parteifunktionäre bestimmte Druckschr ten gefunden. Wegen dieser kommunistischen Betätigung und der Verbreitung der Druckschriften wurde der Angeschuldigte, nachdem die Staatsanwaltschaft Wien I ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren eingestellt hatte, von der Bundespolizeidirektion Wien mit je zwei Monaten Polizeiarrest bestraft. Diese Arreststrafe büßte er zuletzt im Anhaltelager Wöllersdorf, von wo er am 7.August 1936 gegen Abgabe einer Loyalitätserklärung entlassen wurde.

Bl.27R Nach seiner Entlassung begab er sich alsbald nach der CSR. In Prag versuchte er durch den aus Berlin geflüchteten jüdischen Verleger Herzfelde sowie Kreibich, den Sekretär des tschechischen Bundeskartells, Arbeit zu erhalten. Diese Bemühungen schlugen jedoch fehl.

Anfang November 1936 wurde er auch in Prag verhaftet und wegen "verbotener Rückkehr" zu drei Tagen Arrest verurteilt. Dieser Bestrafung lag die 1925 gegen ihn ausgesprochene Anweisung aus der CSR zugrunde. Nach

Bl.28 Verbüßung dieser Arreststrafe wurde er noch weitere drei Wochen in Polizeihaft gehalten.

Nach seiner Entlassung aus der Polizeihaft versuchte er zunächst, durch seinen in Moskau weilenden Bruder die Genehmigung zur Einreise in die Sowjetunion zu erhalten. Der Plan schlug jedoch fehl. Daraufhin entschloß er sich, wieder nach Frankreich zu gehen. Da er befürchtete, dort wegen der 1931 und 1934 gegen ihn ausgesprochenen Ausweisungen keine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, setzte er sich mit einem gewissen Balog in Verbindung, den seine Braut während seiner Inhaftierung auf dem Fremden-

amt

Bl.28R

amt der Prager Polizeidirektion kennen gelernt und der sich erboten hatte, dem Angeschuldigten falsche Ausweispapiere zu beschaffen. Balog erklärte sich auch dem Angeschuldigten gegenüber zur Lieferung der falschen Ausweise gegen Zahlung von 400 Kronen bereit. Daraufhin vereinbarte der Angeschuldigte mit ihm einen weiteren Treff; ohne diesen abzuwarten, reiste er indessen sofort nach Paris und bemühte sich dort um die Aufhebung seiner Ausweisung. Nachdem diese Bemühungen erfolglos geblieben waren, sandte er seiner Braut ein vorher textlich vereinbartes Telegramm. Daraufhin nahm diese den mit Balog vereinbarten Treff wahr und erhielt von diesem

Bl.29

die Ausweispapiere, die auf den Namen Franz J l l i n g ausgestellt waren.

Unter diesem Namen lebte der Angeschuldigte - auch polizeilich gemeldet - bis zu seiner Festnahme am 6.August 1940 in Paris.

Bl.29 R

Obwohl er - wie er selbst angibt - fest entschlossen war, seiner kommunistischen Gesinnung treu zu bleiben, will er sich doch von jeder politischen Betätigung zurückgehalten haben, um einer Entdeckung durch die französische Polizei zu entgehen. Seinen Unterhalt be-

Bl.30

stritt er durch die Lieferung von "Informationsmaterial" an Korrespondenten der amerikanischen Linkspresse. Dieses Material bestand angeblich nur aus Skizzen des Lebens französischer Politiker oder aus wirtschaftlichen Nachrichten.

In dieser Zeit kam er wiederholt mit seinem vorübergehend in Paris weilenden Bruder sowie mit den beiden kommunistischen Abgeordneten Vaillant und Cogniot zusammen. Infolge des nach dem Anschlusse der Ostmark einsetzenden Emigrantenstroms will er sich vom Frühjahr 1938 an noch mehr zurückgezogen haben.

B.

Die staatsfeindliche Tätigkeit des Angeschuldigten nach Kriegsausbruch.

Durch den Anschluß der Ostmark hatte der Angeschuldigte

schuldigte am 13.März 1938 die Staatsangehörigkeit des Reiches.

Bl.30 R

Nach der französischen Kriegserklärung wurde er am 11.September 1939 im Sammellager Colombes bei Paris interniert. Nachdem er sich verpflichtet hatte, sich auf dem tschechischen Konsulat zwecks Aufnahme in die tschechische Legion zu melden, wurde er schon 24 Stunden später wieder freigelassen. Entsprechend der eingegangenen Verpflichtung meldete er sich zur Aufnahme in die tschechische Legion und wurde Ende September 1939 gemustert. Zum Waffendienst wurde er nicht einberufen, da er nur für hilfsdiensttauglich befunden worden war.

Nach Beendigung des Westfeldzuges wurde er am 6.August 1940 in seiner Wohnung in Paris von Beamten der Geheimen Feldpolizei festgenommen, die nach "Franz Illing" fahndeten.

IV.

Die Einlassung des Angeschuldigten und die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Der im Abschnitt III der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt wird vom Angeschuldigten zugegeben.

Dem Angeschuldigten waren - wie nicht weiter dargelegt zu werden braucht - die Umsturzbewegungen der Kommunistischen Partei auf Grund seiner fast 20-jährigen Betätigung in der kommunistischen Partei selbst sowie im Bund der Sowjetfreunde genau bekannt. Demnach wußte er, daß die KPD - besonders seit 1933 - alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwandte, um den Zusammenbruch des Nationalsozialismus und damit des Deutschen Reiches herbeizuführen. Er hat somit bewußt und gewollt sich für die hochverräterischen Ziele der KPD. eingesetzt und damit ein hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 8 2 und § 83 Abs.2 Str.G.B. vorbereitet.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldi[gten] Herstellung und Aufrechterhaltung eines [illegalen] Zusammenhalts im Rahmen des Bundes der [Sowjetfreunde] wie auf Beeinflussung der Massen du[rch]

des Internationalen Büros des Bundes in der Schweiz beziehungsweise in Straßburg erfolgte Herstellung und Verbreitung der illegalen deutschsprachigen Bundeszeitschrift gerichtet gewesen. Die Tat des Angeschuldigten ist zum überwiegenden Teil im Ausland und dadurch begangen worden, daß er es unternommen hat, die illegale Bundeszeitschrift aus dem Ausland ins Reichsgebiet einzuführen. Demnach liegen die Erschwerungsgründe des § 83 Abs. 3 Nr.1, 3 und 4 StGB. vor.

Durch seine Meldung auf dem tschechischen Konsulat zwecks Aufnahme in die tschechische Legion, die - wie nicht weiter erörtert zu werden braucht - ein Teil der feindlichen Kriegsmacht ist, wollte der Angeschuldigte ebenfalls die weltrevolutionären Bestrebungen der Komintern vorantreiben und den von der Komintern angestrebten gewaltsamen Staatsumsturz im Deutschen Reich fördern. Der Angeschuldigte hat durch diese Meldung alles getan, was in seinem Willensbereich stand, um seinen auf Beitritt zur feindlichen Kriegsmacht gerichteten Entschluß in die Tat umzusetzen. Er hat sich demnach der versuchten landesverräterischen Waffenhilfe (§§ 91a, 43 StGB.) schuldig gemacht. Dieses Verbrechen steht mit dem der Vorbereitung zum Hochverrat im Verhältnis der Tateinheit (§ 73 StGB.).

Sämtliche Betätigungen des Angeschuldigten waren stets gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich die Sicherheit des Deutschen Reiches gerichtet und immer getragen von dem ein für alle Mal gefaßten Entschluß, sich für die hochverräterischen und staatsfeindlichen Ziele der KPD gegen das Deutsche Reich einzusetzen. Sie stellen sich daher rechtlich als eine einem einheitlichen Vorsatz entsprungene fortgesetzte Handlung dar.

V.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die eigenen Angaben des Angeschuldigten:
Bl.2/9, 11/30R, 53/55 und 59/60 der Akten.

II. Der Zeuge:

der

der Ermittlungsbeamte: Kriminalsekretär Ortmann von der Geheimen Staatspolizei Berlin.

III. Das Urteil des Volksgerichtshofs vom 9. Juni 1936 in dem Strafverfahren gegen Sredzki und Andere (Geschäftszeichen: 17 J 129/35) im Hauptband V Bl. 779 ff. der genannten Akten.

IV. Der Strafregisterauszug in Hülle vor Bl. 1 d.A.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Hans Jsrael G l a u b a u f die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

10 J 87/41

2 H 192/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Schriftsteller Hans Israel G l a u b a u f aus Paris, geboren am 10. Juni 1901 in Graupen, Kreis Teplitz-Schönau, früher österreichischen Staatsangehörigen, jetzt Reichsangehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 17. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzer,
Volksgerichtsrat Hartmann,
Gauamtsleiter Fischer,
Gaugerichtsvorsitzer Schultz,
NSKK-Brigadeführer Hoffmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Emmerich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung mit versuchter landesverräterischer Waffenhilfe zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und seine politische Vergangenheit.

Der Angeklagte ist Volljude. Sein Vater war früher österreichischer Staatsangehöriger. Nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns wurde der Vater tschechischer Staatsangehöriger. Der Angeklagte, der damals noch minderjährig war, hatte keine Lust, im tschechischen Heere zu dienen, und optierte deshalb, nachdem er großjährig geworden war, für Deutsch-Österreich, wodurch er die österreichische Staatsangehörigkeit erlangte. Mit der Rückkehr Österreichs zum Reich am 13. März 1938 wurde deshalb der Angeklagte formell Reichsangehöriger.

Glaubauf beschäftigte sich schon in seiner Jugend, wie das bei seiner Rassezugehörigkeit nicht verwunderlich ist, mit marxistischen Gedankengängen. 1919 trat er der Deutsch-Böhmischen Sozialdemokratischen Partei bei. Damals begann er an der Universität Wien das Studium der Staatswissenschaften; er wollte freier Schriftsteller werden. Die Verbindung zu marxistischen Kreisen, die er schon seit 1917 hatte, gestaltete er im Laufe der Zeit immer enger. Bereits Anfang 1921 kam er auf einem internationalen sozialistischen Jugendtreffen mit bekannten deutschen Kommunisten, so Münzenberg und Stöcker, in nähere Verbindung. 1921 wurde er auch Mitglied der Kommunistischen Partei.

Nachdem er 1923 zum Dr. rer. pol. promoviert hatte, siedelte er nach Berlin über und wurde Mitglied der Ortsgruppe Wilmersdorf der KPD. Der gleichen Ortsgruppe gehörte auch Stöcker an. Zur damaligen Zeit verfaßte der Angeklagte bereits Artikel und Beiträge für kommunistische Tageszeitungen.

Durch Empfehlung des jüdischen Universitätsprofessors Grünberg in Wien kam er in Verbindung mit dem jüdischen Leipziger Verleger Hirschfeld und schließlich auch dem Leiter des Moskauer Marx-Engels-Instituts Rjazanow.

Glaubauf entfaltete in der Folgezeit eine umfangreiche hauptsächlich literarische Tätigkeit auf propagandistischem Gebiet für den Kommunismus. Er sah seine ganze Lebensaufgabe darin, für die kommunistische Idee auf Grund seiner Intelligenz, die sich in der Hauptverhandlung als bedeutend erwiesen hat, zu werben. Daneben trat er auch im Frühjahr 1924 in verschiedenen Provinzen des Reiches als Wahlredner für die KPD. anläßlich der Reichstagswahl auf.

Anfang 1925 wurde er von dem marxistisch eingestellten Professor Vargas nach Prag entsandt, um dort Nachforschungen nach den ersten Mitgliedern der Tschechischen Sozialdemokratischen Partei anzustellen. Damals tagte in Prag das ZK. der Tschechischen Kommunistischen Partei. Glaubauf wurde bei dieser Gelegenheit in Prag als unerwünschter Kommunist verhaftet und über die deutsche Grenze abgeschoben. 1925 nahm er als Berichterstatter der Wiener " Roten Fahne " an dem Kongreß der Sozialistischen Arbeiterinternationale in Marseille teil.

Infolge der seit 1923 bestehenden Beziehungen zum Moskauer Marx-Engel-Institut wurde der Angeklagte Ende 1925 von diesem Institut als Mitarbeiter nach Moskau berufen, wo er Anfang April 1926 eintraf. Seine Aufgabe in Moskau bestand darin, unveröffentlichte Marx-Manuskripte herauszugeben und später den biographischen Teil der Sowjetenzyklopädie zu verfassen. Dieser Aufgabe widmete er sich bis zum Oktober 1928. In Moskau traf er auch seinen Zwillingsbruder, der ebenfalls Kommunist und Mitglied des Internationalen Marx-Instituts in Moskau war.

Ende Oktober 1928 verließ er Moskau und fuhr über Berlin, wo er mit Thälmann eine Besprechung hatte, nach Wien zurück. Hier beschäftigte er sich mit der Übersetzung der Werke Lenins.

Im Mai 1929 wanderte er nach Frankreich aus und kam dort 1930 erstmalig mit dem " Bund der Sowjetfreunde " in Berührung. Im September 1931 wurde er aus Frankreich ausgewiesen und begab sich nach Berlin, wo er eine Anstellung bei der " Derop " (Deutsche Vertriebsgesellschaft für russische Ölprodukte) fand. Der Angeklagte sollte aich während seiner Tätigkeit bei der " Derop " politisch nicht betätigen und jedenfalls als Kommunist in keiner Weise hervortreten. Dieser Zustand sagte ihm so wenig zu, daß er sich alsbald bemühte, eine Stellung zu finden, die ihm gestattete, sich wieder für die KPD. aktiv einzusetzen. Diese Stellung fand er bei dem " Bund der Sowjetfreunde ".

II.

II.

Der Sachverhalt.

Der Leiter des Internationalen Büros (IB) des " Bundes der Sowjetfreunde ", das damals seinen Sitz in Berlin, Dorotheenstraße 77/78, hatte, war zu jener Zeit der Engländer Inkbin. Dessen Vertreter war der dem Angeklagten von früher her bekannte kommunistische Reichstagsabgeordnete Stöcker. Der letztere war es auch, der dem Angeklagten Glaubauf zum 1. März 1933 die Stelle als Übersetzer im Internationalen Büro verschafft hatte. Schon kurz vorher hatte der Angeklagte diese Tätigkeit in der Weise begonnen, daß er russische Zeitungsartikel übersetzte, die in der vom I.B. herausgegebenen Pressekorrespondenz veröffentlicht wurden.

Infolge des Umbruchs konnte der Angeklagte die eigentliche Tätigkeit für das I.B. zunächst nicht aufnehmen. Inkbin erteilte ihm aber Anfang März 1933 den Auftrag, nach Wien zu reisen, um dort festzustellen, ob das I.B. nach Wien verlegt werden könne. Die Verhandlung Glaubaufs mit dem österreichischen Kartell, dessen Sekretär Brodnig war, verlief erfolglos. Inkbin verlegte deshalb Anfang April 1933 das I.B. nach Amsterdam, wohin auch Glaubauf als Übersetzer des I.B. übersiedelte, ohne daß er die Verpflichtung übernommen hatte, sich ständig in Amsterdam aufzuhalten.

Der Angeklagte, der sich damals vergeblich bemühte, seine Ausweisung aus Frankreich im Jahre 1931 rückgängig zu machen, beantragte bei der niederländischen Fremdenpolizei eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihm versagt wurde, weil er 1926 wegen kommunistischer Betägigung aus Schweden ausgewiesen worden sei. Glaubauf hat in der Hauptverhandlung hierzu unwiderlegt vorgebracht, diese Ausweisung aus Schweden habe nicht ihn, sondern seinen schon erwähnten Zwillingsbruder betroffen, der sich in Schweden unberechtigt seines Namens bedient habe. Da der französische Abgeordnete Déat, der die Familie der Frau des Angeklagten, einer Französin, persönlich kannte, sich nur mit Rücksicht auf diese persönlichen Beziehungen für den Angeklagten bei französischen Dienststellen verwendet hatte, wurde im August 1933 die Ausweisung Glaubaufs zurückgenommen, der im Herbst 1933 nach Paris übersiedelte. Dort stand er in ständiger Fühlung mit

den

den Leitern des französischen " Bundes der Sowjetfreunde ". Während dieser Zeit fuhr er auch hin und wieder nach Amsterdam, um dort an den Tagungen des I. B. als Übersetzer teilzunehmen.

Im Herbst 1933 beauftragte Inkbin den Angeklagten, nach der Schweiz zu fahren, um die Möglichkeit zu erkunden, von der Schweiz aus eine deutschsprachige Bundeszeitschrift des " Bundes der Sowjetfreunde " herauszugeben. Glaubauf fuhr zu diesem Zwecke nach Winterthur und verhandelte dort mit dem Sekretär des Schweizerischen Kartells Gerteis. Seine Bemühungen hatten Erfolg. Die Bundeszeitschrift wurde in der Weise ins Leben gerufen, daß sie in der Schweiz redigiert, jedoch aus Ersparnisgründen in Straßburg gedruckt wurde. Herausgeber war ein separatistischer Pfarrer. Sie erschien jeweils in einer Auflage von etwa 10 000 Stück. Über das Verbreitungsgebiet der Bundeszeitschrift hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung angegeben, sie sei nur dazu bestimmt gewesen, unter Deutschsprachigen im Ausland verbreitet zu werden. Ins Reich habe sie nicht eingeführt werden sollen. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugegeben, daß allerdings nicht habe verhindert werden können, daß die Bundeszeitschrift dennoch ins Reich, wenn auch in geringem Umfange, eingeführt wurde. Glaubauf war bis Ende 1934 an dieser Bundeszeitschrift in der Weise Mitarbeiter, daß er Artikel lieferte.

Ende 1934 wurde der Angeklagte erneut aus Frankreich ausgewiesen und begab sich nach Amsterdam, wo er den Engländer Brown, einen Vertreter des Englischen Kartells des I.B., kennenlernte. Es wurde der Plan erwogen, Glaubauf in diesem Englischen Kartell zu beschäftigen. Dies erwies sich als unmöglich, weil Inkbin den Angeklagten beauftragte, beim Neuaufbau des Tschechischen Bundeskartells mitzuwirken. Zu diesem Zwecke begab sich der Angeklagte nach Prag. Dort traf er auch mit dem aus Wien aus politischen Gründen geflüchteten Kommunisten Schüler zusammen, dem er 1000 Franken, die in Frankreich von Kommunisten gesammelt worden waren, zu dem Zwecke übergab, mit Hilfe dieses Geldes die Flucht Wiener Kommunisten nach der Sowjetunion zu finanzieren.

Nach Beendigung der Prager Reise begab er sich nach Amsterdam zurück und nahm seine Tätigkeit für das I.B. wieder auf.

Im September 1934 reiste er im Auftrage Inkbins nach London, wo er sich als beratender Funktionär des Englischen Kartells des " Bundes der Sowjetfreunde " betätigte.

In London traf er mit dem Sekretär des Nordamerikanischen

Bun-

Bundeskartells des I.B., dem Juden Goldfrank, zusammen, der sich auf der Reise nach Moskau befand. Mit Goldfrank verabredete er eine Reise nach Nordamerika, um der amerikanischen Bundesorganisation die europäischen Erfahrungen zu übermitteln. Diese Reise trat er im Juli 1935 an. In Nordamerika hielt sich Glaubauf etwa fünf Monate auf. Während dieser Zeit hielt er in verschiedenen Großstädten Vorträge, deren Hauptthema die Annäherung zwischen Amerika und der Sowjetunion war. Sein Aufenthalt wurde aus den Erträgnissen, die durch diese Vorträge einkamen, wie er mit Goldfrank verabredet hatte, finanziert. Der Plan, ständig in Amerika zu bleiben, ließ sich nicht durchführen, weil Glaubauf auch dort wieder abgeschoben wurde. Nach seinem Wiedereintreffen in Europa erstattete er dem Sekretär des Französischen Kartells Grenier einen umfassenden Reisebericht.

Der Angeklagte hat unwiderlegt behauptet, er habe damals Ende 1935 seine Tätigkeit für das I.B. wegen Meinungsverschiedenheiten mit Inkbin endgültig aufgegeben. Anfang 1936 begab er sich jedenfalls nach Wien, um sich literarisch für die kommunistische Idee zu betätigen. Obwohl er sich bei seiner Braut -- seine Ehe mit der Französin war inzwischen geschieden worden -- verborgen hielt, wurde er im März 1936 ergriffen und mit Polizeiarrest bestraft. Anschließend ging er nach der Tschechoslowakei, wo er ebenfalls festgenommen und in Strafe genommen wurde. Da er in Prag nicht bleiben konnte, ging er nach Paris, wo er von da ab bis zu seiner Ergreifung unter dem falschen Namen Franz Illing lebte. Auf diesen Namen hatte er sich auch mit Unterstützung seiner Braut einen falschen Paß verschafft.

Nach der Kriegserklärung Frankreichs war Glaubauf im Sammellager Colombes interniert worden. Während dieser Internierung meldete sich der Angeklagte zur Aufnahme in die tschechische Legion, was zur Folge hatte, daß er sogleich freigelassen wurde. Er wurde gemustert, jedoch nur für Hilfsdienste tauglich befunden.

III.

Die Einlassungen des Angeklagten, sowie die tatsächliche und rechtliche Würdigung und Strafzumessung.

Der Angeklagte hat den unter II dargestellten Sachverhalt in allen Punkten in glaubhafter Weise zugestanden.

Soweit er an der Herausgabe der deutschsprachigen Bundeszeitschrift bis Ende 1934 beteiligt gewesen ist, hat er zwar zunächst behauptet, diese Zeitschrift sei nicht für die Einführung ins Reich bestimmt gewesen. Nach entsprechendem Vorhalt hat er jedoch zugeben müssen, daß er sich von Anfang an darüber im klaren gewesen sei, daß diese Zeitschrift nicht nur unter den Emigranten im Ausland Verbreitung, sondern auch durch deren Vermittlung in das Reich Eingang finden mußte.- Seine Meldung zur tschechischen Legion hat er in folgender Weise begründet: er habe unter dem Namen Franz Illing illegal in Paris gelebt und auch dessen Paß in Besitz gehabt. Dieser Illing sei, was richtig ist und was ihm auch bekannt gewesen sei, Rotspanienkämpfer gewesen. Eines Tages sei den im Lager Colombes Internierten mitgeteilt worden, daß sie sich zur tschechischen Legion zu melden hätten, da sie als staatenlos zu gelten hätten. Wer sich nicht melde, komme in ein unerwünschtes Lager. Da er nun unter falschem Namen interniert worden sei, habe er befürchten müssen, daß der wahre Sachverhalt herauskomme, was für ihn hätte zur Folge haben können, daß er als deutscher Spion behandelt worden wäre. Weil er in dieser Zwangslage für seine Freiheit, unter Umständen auch für sein Leben habe Befürchtungen haben müssen, habe er sich zur Meldung in die tschechische Legion entschlossen.

Der " Bund der Sowjetfreunde " ist eine kommunistische Nebenorganisation in gleicher Weise, wie die Rote Hilfe, der RFB. und die RGO. Daß dem so ist, ergibt sich schon aus dem Namen und den maßgebenden Funktionären, ist im übrigen auch gerichtsbekannt. Wenn der Angeklagte versucht hat, den " Bund der Sowjetfreunde " als eine überparteiliche Organisation hinzustellen, so kann darin nur eine leere Ausflucht gesehen werden. Wer Sympathien für die Sowjetunion zu erwecken versucht, der fördert den kommunistischen Gedan-

ken

ken und damit letzten Endes das Ziel der Komintern, die Weltrevolution, die selbstverständlich auch den gewaltsamen Umsturz in Deutschland ins Auge gefaßt hat.

Der Angeklagte Glaubauf hat seit seinem 17. Lebensjahr dem Marxismus angehangen und in beispielloser Weise seine ganze Lebensaufgabe als jüdischer Intellektueller und Mensch von nicht geringer Intelligenz darin gesehen, dem Kommunismus zum Siege zu verhelfen. Dieses Treiben hat er nach der Machtübernahme in intensivster Weise fortgesetzt, indem er als wichtiger Funktionär des " Bundes der Sowjetfreunde " sich bis Ende 1935 betätigt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war er offenbar der engste Vertraute des Leiters des I.B., der ihn dauernd mit wichtigsten Aufgaben im internationalen Maßstabe betraute. Daß diese Tätigkeit sihh insbesondere auch gegen das nationalsozialistische Deutschland richtete, wird eindeutig durch die Tatsache bewiesen, daß vom I.B. die deutschsprachige Zeitschrift herausgegeben wurde, für die der Angeklagte bis Ende 1934 Beiträge geliefert hat. Deren Inhalt war im allgemeinen und wesentlichen dazu bestimmt - wie der Angeklagte zugegeben hat - für die Sowjet-Union und deren Einrichtungen Propaganda zu machen und das Reich sowie den Nationalsozialismus als kulturwidrig zu bekämpfen. Mit Rücksicht hierauf ist die geamte Tätigkeit des Angeklagten im Rahmen des I.B. als auch gegen Deutschland gerichtet zu betrachten. Der Angeklagte Glaubauf hat mithin die gerichtsbekannten und ihm wohlvertrauten Umsturzziele der Kommunistischen Partei nicht nur vorbereitet, sondern darüber hinaus bewußt auf dem Gebiet der Organisation, durch Herstellung und Verbreitung von Schriften, im Auslande und durch Einführung von hochverräterischen Schriften aus dem Ausland ins Inland sich betätigt.

Der Angeklagte ist formell Reichsangehöriger. Wenn er auch in Paris unter falschem Namen lebte und für ihn daraus Schwierigkeiten entstehen konnten, so brauchte er dennoch sein Leben nicht als gefährdet anzusehen; denn weder er noch der Rotspanienkämpfer Illing hatten ja irgendeine strafbare Handlung gegen Frankreich begangen. Hinzu kommt, daß der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten in diese Lage geraten war. Der Senat hat die volle Überzeugung erlangt, daß seine Meldung zur tschechischen Legion seiner inneren Einstellung entsprach, d.h. seiner feindlichen Einstellung gegenüber dem Reich. Dieser Angeklagte, der in jungen Jahren aus seiner rassisch bedingten Abneigung gegen das Waffentragen für Österreich optiert

hat-

hatte, überwand im Alter diese Abneigung, weil er, der bisher mit geistigen Waffen gegen das Reich gekämpft hatte, nunmehr keinen anderen Weg sah, als diesen, um gegen das Reich zu kämpfen. Er hat alles, was in seiner Macht stand, getan, um als Deutscher während eines Krieges in der feindlichen Wehrmacht zu dienen oder gegen das Reich die Waffen zu tragen. Daß er in die tschechische Legion nicht eingestellt worden ist, war unabhängig von seinem Willen.

Der Angeklagte war nach alledem eines Verbrechens nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs. 2 und 3, Ziffer 1, 3 und 4 StGB. in Tateinheit mit einem Verbrechen nach §§ 91 a, 43 StGB. schuldig zu sprechen. Die versuchte landesverräterische Waffenhilfe steht mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne von § 73 StGB. in Tateinheit, da sie auf seine staatsfeindliche hochverräterische Einstellung zurückzuführen ist.

Der Angeklagte ist Jude und Staatsfeind von größter Gefährlichkeit. Für einen solchen Menschen kommt als einzig mögliche Strafe nur die Todesstrafe in Frage, die verhängt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Engert Hartmann.

A B CD E F H I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Strafgefängnis Plötzensee in Berlin

Eingeliefert – Gestellt
am 7. 3. 1941 11 Uhr
von: U. Gefgn. Berlin

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrg.,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Heftrand

(Rufname) Hans (Familienname) Glaubauf

geb. am 10. 6. 01 in Graupen
bei Teplitz-Schönau Beruf: Schriftsetzer
Bekenntnis: Wohnung: Paris Rue de la Pf 23
Zuletzt polizeilich gemeldet:
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter: Ernst Gl. Prag 12 Schwarzstr. 6

Gefangenenbuchnummer: 35 7140

Unterbringung: III U.

Verteidiger:
Tatgenossen: Heim 17.3.41 Staatenlos

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Nichtzurechnende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
A. G. Berlin 701-711 = 709 Gs. 104. 41		Unterst. zum Haftprüfungstermin	Zu Abschr.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	8. 10. 42 Uhr Min.	Hingerichtet
= 1 P. Js. 195/41 10 J. 87/41				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - 0 -	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 33:

./. Nieter

Anklage
Urteil

ferner:

Vollstr.-Mitt.

I 33

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 13. Dezember 1941.

9 J 357/41g
2 H 7/42

Geheim!

Haft!
Ausländer!

Anklageschrift

I B 25

Den Heizer Karl N i e t e r aus Hamburg, geboren am 5. November 1888 in Egeln, Verwaltungsbezirk Wanzleben bei Magdeburg, verheiratet, zuletzt wohnhaft in Kopenhagen, Nörrebrogade, staatenlos,

I Hülle Bl.1a

nicht bestraft,

Bl.4,48,52/54

am 30. Juli 1941 polizeilich festgenommen und seit dem 5. September 1941 auf Grund des Haftbefehls vom 29. Juni 1934 und des Beschlusses vom 5. September 1941 des Amtsgerichts Hamburg-157 Gs. 969/34 III (159) - in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1933 bis 1941 im In- und Auslande, insbesondere in Hamburg-Harburg, Kopenhagen und Paris, fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,
3) teilweise im Auslande und dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen

hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Nr. 1, 3 und 4, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte hat sich vom Sommer 1933 bis zum Frühjahr 1934 als Leiter des Stadtteils Hamburg-Eimsbüttel der illegalen KPD. und sodann bis zum Sommer 1936 als Instrukteur der Roten Hilfe in Harburg betätigt. In der Folgezeit hat er bis zum Sommer 1941 in Kopenhagen an der Umsturzarbeit der KPD. - Abschnittsleitung Nord teilgenommen, Besprechungen mit Funktionären und Instrukteuren über die illegale Arbeit geführt und bis zum Sommer 1939 als Instrukteur zahlreiche Fahrten nach Harburg unternommen. Dort hat er mit mehreren Personen illegale Verbindungen unterhalten, kommunistische Propaganda betrieben, Hetzschriften verteilt sowie Stimmungs- und Betriebsberichte zur Weitergabe an die Abschnittsleitung entgegengenommen.

Anfang 1938 hat der Angeschuldigte ferner an einem in Paris abgehaltenen Lehrgang für kommunistische Funktionäre teilgenommen.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen .

I.

Die hochverräterischen Ziele der KPD.

Die KPD. erstrebt, wie gerichtsbekannt ist, den gewaltsamen Umsturz der in Deutschland bestehenden Staatsordnung, die Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetischem Muster. Sie hat dieses Ziel auch nach der nationalsozialistischen Erhebung und der Zerschlagung ihres Parteiapparates nicht aufgegeben, sondern sich mit allen Mitteln bemüht, es dennoch zu erreichen.

Die KPD. versuchte nach der Machtübernahme zunächst, ihre Organisation und die ihrer Gliederungen in Deutschland illegal wiederaufzubauen sowie die früheren Mitglieder und weitere Gesinnungsgenossen organisato-

risch

risch zu erfassen. Nachdem in den Jahren 1935/36 auch diese illegale Parteiorganisation im wesentlichen zerschlagen worden war, wurde die Umsturztätigkeit der KPD. im Inlande durch die nachdrückliche Bekämpfung aller kommunistischen Umtriebe weitgehend unterbunden. Die nach der Machtübernahme geflüchtete Parteileitung war daher bestrebt, ihre im Auslande befindlichen Anhänger zusammenzufassen und in kommunistischem Geiste zu erhalten, weitere Gesinnungsgenossen zu gewinnen und von den Nachbarländern Deutschlands aus die illegale Arbeit im Reiche neu aufzubauen.

In Dänemark bestand etwa bis zum Einmarsch der deutschen Truppen die Abschnittsleitung Nord der KPD., die ihren Sitz in Kopenhagen hatte und Verbindungen nach Schweden und Norwegen unterhielt. Sie bearbeitete die deutschen Küstengebiete und befasste sich besonders mit der Einführung illegaler Schriften und der Entsendung von Instrukteuren nach Deutschland.

Die umfangreiche Umsturztätigkeit der Abschnittsleitung Nord ist Gegenstand der nachstehend genannten Strafsachen, in denen Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben worden ist:

10 J 54/41 gegen M a y d a g,
10 J 123/41 gegen S c h u l d t ,
10 J 202/41 g gegen E m m e r l i c h und Andere,
10 J 144/41 gegen S a s s e.

II.

Der Sachverhalt.

1.

Der politische Werdegang des Angeschuldigten.

I Bl.26 R/27

Der Angeschuldigte, der sich vor dem Weltkrieg nur gewerkschaftlich betätigt haben will, wurde nach dessen Beendigung Mitglied der USPD., in der er in seinem Heimatort Egeln als Unterkassierer arbeitete. Im Jahre 1920 wurde er auf seiner Arbeitsstelle zum Betriebsratsmitglied gewählt und trat im Jahre 1929 der KPD. bei, in

der

der er in Hamburg nacheinander die Funktionen eines Betriebszellenleiters , Unterkassierers und Straßenzellenleiters versah und sodann bis zur Machtübernahme als Instrukteur der Betriebszellen im Stadtteil Eimsbüttel tätig war. Am 12. April 1933 wurde er festgenommen und befand sich bis zum 12. Juli 1933 in Schutzhaft.

II Bl.25 R

Dem Angeschuldigten ist durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939, veröffentlicht in Nr. 257 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 2. November 1939, die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

2.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten im Stadtteil Hamburg - Eimsbüttel der KPD.

II Bl.27/R,61, Hülle Bl.62, BA.OJs.1062/37, BA.O IV28/34 Bd.IVa 16, 120, 121.

Nach der Entlassung aus der Schutzhaft erfuhr der Angeschuldigte von einem Gesinnungsgenossen, daß in der Zwischenzeit einige Funktionäre der illegalen KPD. in Hamburg-Eimsbüttel festgenommen worden seien und die Genossen zu den übrigen Funktionären kein Vertrauen hätten. Er übernahm daraufhin den Stadtteil Eimsbüttel, setzte den Kommunisten M a t o s c h a t als Mitarbeiter und

II Bl.27 R

Kurier ein und leitete die illegale Arbeit im Bereiche des Stadtteils bis zum März 1934. Als weitere Funktionäre

BA. O IV 28/34 16

waren unter ihm die vom Oberlandesgericht Hamburg abgeurteilten Henry R a d ö h l und Adolf S t a h l tätig, die die Funktionen des Org.-Leiters und des Kassierers versahen. Andere Mitarbeiter befassten sich mit der Betriebs- und der Jugendarbeit. Die Gesamtzahl

II Bl.27 R

der in dieser Zeit im Stadtteil Eimsbüttel unter dem Angeschuldigten illegal tätigen Kommunisten betrug etwa 20.

Bei den Besprechungen mit Matoschat erklärte der Angeschuldigte unter anderem, man müsse den Arbeitern klarmachen, daß die Leistungen der NSDAP für die Arbeiterschaft noch nicht den Sozialismus bedeuteten.

BA.OJs 1667/37 Bl. 7,8R,15R

Am 27. November 1933 nahm der Angeschuldigte unter dem Decknamen "Karl" an einer Zusammenkunft mehrerer Kommunisten teil, die in einer Gastwirtschaft in der Kieler Straße in Altona stattfand, und erteilte Richtlinien

linien für die illegale Arbeit. Er forderte zur Werbung weiterer Gesinnungsgenossen und zur Zersetzungsarbeit auf und erklärte, es dürfe nichts Schriftliches niedergelegt werden; die Genossen dürften sich nicht kennen und müßten vor Gericht alles abstreiten.

II Bl. 27 R — Die Anweisungen für seine politische Arbeit erhielt der Angeschuldigte von der KPD. - Bezirksleitung Hamburg, mit der er in enger Verbindung stand.

3.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten in der Roten Hilfe in Harburg.

II Bl.27R, I Bl.33/R I Hülle Bl. 1a — Im März 1934 wurde der Angeschuldigte von der Bezirksleitung beauftragt, die Rote Hilfe in Harburg aufzubauen. Er wohnte dort in der Folgezeit in verschiedenen Unterkünften, hatte mehrere Eßstellen bei Gesinnungsgenossen oder anderen Personen und arbeitete mit Martha O p e l t zusammen, die als örtliche Funktionärin in Harburg tätig war.

I Bl.32R/ 33 — Der Angeschuldigte übermittelte der Opelt die Anweisung der Bezirksleitung, die Rote Hilfe aus konspirativen Gründen in Fünfergruppen einzuteilen, überwachte die Ausführung dieser Anordnung und hatte bis zur Festnahme der Opelt im Jahre 1935 häufige Zusammenkünfte mit ihr, wobei er ihr Anweisungen überbrachte und sich Bericht erstatten ließ.

I Bl.27R — Im Juni 1936 wurde der Angeschuldigte, der bis dahin für die Rote Hilfe arbeitete, von der KPD. - Bezirksleitung angewiesen, nach Dänemark zu emigrieren.

4.

Die illegale Tätigkeit des Angeschuldigten als Mitarbeiter und Instrukteur der Abschnittsleitung Nord.

I Bl.29R/30,27R/28 — Die Aufforderung zur Emigration erhielt der Angeschuldigte von einem "Kurt", der ihm auch Reisegeld aushändigte und Verhaltungsmassregeln für die Grenzüberschreitung und den Aufenthalt in Dänemark gab. Er fuhr

am

am 12. Juni 1936 über Flensburg nach Sonderburg, wo er von den dänischen Behörden mehrere Tage in Haft behalten wurde, und sodann nach Kopenhagen. Dort meldete er sich als Emigrant bei der Polizei und der dänischen Roten Hilfe, die ihm eine Unterkunft verschaffte, und erhielt
I Bl.28,30,37 bald darauf die Verbindung zu der KPD. -Abschnittsleitung Nord. Er hatte sodann vom Sommer 1936 ab mehrere Zusammenkünfte mit dem damaligen Abschnittsleiter "Louis" (Josef S c h w a b) und dem Funktionär "Fritz" (Fritz A r n d t ?), sprach mit ihnen über die illegaler Arbeit und wurde zum Instrukteur für Hamburg-Harburg bestellt.

I B[illegible]28R In der Folgezeit fuhr der Angeschuldigte bis zum Sommer 1939 mindestens zwölfmal nach Hamburg-Harburg und kam dort mit den von ihm betreuten Gesinnungsgenossen zusammen, die Anlauf- und Verteilungsstellen für kommunistische Hetzschriften unterhielten, Berichte über die Zustände und Ereignisse im Reich erstatteten oder sich um die Bildung illegaler kommunistischer Gruppen bemühten.

I Bl.6,31/2,7/8. Einer der Verbindungsleute des Angeschuldigten in Harburg war der bereits genannte " K u r t ", der eine illegale Gruppe im Stadtteilmasstabe leitete und mit dem Angeschuldigten vom Herbst 1936 bis zum Frühjahr 1939 etwa neunmal in Harburg zusammenkam. Dabei berichtete er über die Arbeit seiner Gruppe, in der auch Beiträge gezahlt wurden, sowie über die Stimmung in der Arbeiterschaft und äußerte den Wunsch, daß ihm Schriften aus Kopenhagen geliefert würden. Der Angeschuldigte veranlaßte daraufhin bis zum Herbst 1938 mehrmals die Übermittlung illegaler Schriften an "Kurt" durch einen Kurier der Abschnittsleitung und brachte später bis zum Frühjahr 1939 selbst Schriften mit, die er in einem Koffer mit doppeltem Boden über die Grenze schaffte. Unter den Schriften befanden sich die Beschlüsse der Berner Konferenz sowie die "Rote Fahne", von der der Angeschuldigte dem "Kurt" auch einige Stücke, die in Taschenspiegeln verborgen waren, übergab.

I Bl.6,32R Die Verbindung des Angeschuldigten zu "Kurt" endete mit dessen Einberufung zur Wehrmacht im Frühjahr 1939. Nach der Rückkehr von seinen Instrukteurfahrten be=

berichtete der Angeschuldigte jeweils der Abschnittslei= tung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und die Be= sprechungen mit den Verbindungsleuten.

II Bl.31,32R, 9

Der Angeschuldigte kannte aus der Zeit seiner Tätigkeit für die Rote Hilfe in Harburg den dort wohn= haften Grünwarenhändler Otto D r e i e r, den er nach Aufnahme seiner Instrukteurarbeit vom Herbst 1936 ab mehrmals aufsuchte. Dabei liess er sich über die Markt= verhältnisse, Warenverknappungen und die angebliche Un= zufriedenheit der Bevölkerung berichten und gab diese Mitteilungen an die Abschnittsleitung in Kopenhagen weiter, die sie in ihren Hetzschriften verwertete. Im Jahre 1938 erhielt Dreier ferner mehrere Schriften von dem Angeschuldigten.

II Bl.28,30R,36R, I Bl.1a/7

Ein weiterer Verbindungsmann des Angeschuldigten war der vom Volksgerichtshof in der Strafsache 7 J 102/38 abgeurteilte Lagerarbeiter Christoph G ü n t h e r in Harburg, bei dem er 1935 und Anfang 1936 regelmäßig Mittag ass. Nach der Emigration suchte der Angeschuldigte ihn vom Herbst 1936 bis zum Sommer oder Herbst 1937 mehrmals in Harburg auf, sprach mit ihm über die poli= tische Lage und den Aufbau der KPD. und forderte ihn auf, in dem Betriebe der Phönixwerke Gesinnungsgenossen zu werben. Ferner liess er durch G ü n t h e r eine Anlaufstelle für Hetzschriften aus Kopenhagen einrichten und veranlasste, daß die Abschnittsleitung mehrmals dorthin Schriften übermittelte.

I Hülle Bl.1a S.9/10

Bei den Besprechungen mit Günther betonte der Angeschuldigte besonders, daß es wichtig sei, in den Be= trieben den Gedanken der Einheitsfront zu vertreten.

II Bl.30 R I Hülle Bl.1a S 9/10

Günther gab einige Schriften an die in der Straf= sache 7 J 102/38 vom Volksgerichtshof freigesprochenen Arbeiter August N e u b a c h e r und Heinrich M e y e r weiter und berichtete dem Angeschuldigten, daß er diese Arbeitskameraden für seine Gruppe gewonnen habe.

II Bl.37/R, 6 f

Im Sommer 1937 lernte der Angeschuldigte in Kopen= hagen den neuen Abschnittsleiter und Nachfolger des

"Louis"

"Louis", R i c h a r d" (Heinrich W i a t r e k), kennen, der sich Bericht erstatten ließ und erklärte, daß der Angeschuldigte weiter als Instrukteur arbeiten solle. Dabei solle, wie er weiter ausführte, besonders auf die Herstellung von Verbindungen zu größeren Betrieben Bedacht genommen werden. Es müssten kommunistische Zellen gebildet und zielbewußt kommunistische Gedanken in die Betriebe getragen werden.

In der Folgezeit stand der Angeschuldigte mit "Richard" ständig in Verbindung, berichtete ihm über seine Instrukteurfahrten, nahm weitere Anweisungen entgegen
I Bl. 37 R und brachte auf Anordnung des "Richard" mehrmals selbst Schriften nach Deutschland, die, wie bereits erwähnt worden ist, teilweise in Taschenspiegeln verborgen waren.

I Bl.28/R,35 Bei seinen Fahrten nach Harburg im Jahre 1937 suchte der Angeschuldigte mehrmals auch den ihm von früher bekannten und bei den Phönixwerken beschäftigten Franz C o h r s auf und gab ihm illegale Schriften. Im Spätsommer 1937 lernte er bei Cohrs den kaufmännischen Angestellten Karl K ö h l e r kennen, den er in eine
I Bl.28/R,34/6, politische Unterhaltung verwickelte. Köhler, der später
I Bl.6/9 den Decknamen "Kalli" erhielt, erklärte sich auf Verlangen des Angeschuldigten bereit, bei der illegalen Arbeit mitzuwirken, und hatte mit ihm bis 1939 zahlreiche Zusammenkünfte in Harburg, bei denen über politische Fragen gesprochen wurde. Auch berichtete er über Vorkommnisse . in seinem Bekanntenkreise undeerhielt den Auftrag, kommunistische Mundpropaganda zu treiben, wobei er sich auch
I Bl.34 an die ihm bei seiner Tätigkeit als NSV.- Helfer bekanntgewordenen Personen heranmachen sollte.

I Bl.34/R,36 Köhler berichtete dem Angeschuldigten mehrfach,
Bl. 7 daß er in seinem Betriebe, den Tempowerken in Harburg, Gesinnungsgenossen geworben, Verbindungen zu anderen Betrieben aufgenommen und auch anderweitig eine rege Mundpropaganda entfaltet habe. Er erhielt auf seinen Wunsch 1937/8 einige Male durch Vermittlung des Angeschuldigten aus Kopenhagen illegale Schriften. Vom Sommer 1938

ab

ab brachte der Angeschuldigte selbst ihm die Schriften mit, die er unter den Gesinnungsgenossen verbreiten sollte.

I Bl.35 R/36, I Bl.8 Weitere Hetzschriften übermittelte der Angeschuldigte in den Jahren 1938/9 einer Frau Quest in Harburg, von der er sich im übrigen über die Preise und Verknappung der Lebensmittel und die Stimmung der Hausfrauen berichten ließ. Diese Mitteilungen gab er an die Abschnittsleitung zur Verwertung in den illegalen Schriften weiter.

I Bl.64/67 Anfang 1938 nahm der Angeschuldigte auf Veranlassung des Abschnittsleiters "Richard" in Paris an einem Lehrgang für kommunistische Funktionäre teil, in dem die Fragen der Einheitsfront und Volksfront, die Weltwirtschaftslage, kommunistische Organisationsangelegenheiten sowie Bauern- und Jugendfragen in kommunistischem Sinne behandelt wurden. Nach Beendigung des Lehrganges wurden die Teilnehmer aufgefordert, die erworbenen Kenntnisse bei ihrer Arbeit zu verwerten.

Nach seiner Rückkehr nach Kopenhagen berichtete der Angeschuldigte den Funktionären "Richard" und "Walter" über den Lehrgang und führte, wie er angegeben hat, in der Folgezeit ihre Anweisung, bei seiner Instrukteurtätigkeit die in Paris erlangten Kenntnisse auszuwerten, nach seinen "besten Kräften" aus.

II Bl.10/13 Neben dem Angeschuldigten, der den Decknamen "Fritz" führte, waren als Instrukteure der Abschnittsleitung die in anderen Verfahren verfolgten Arthur Mannbar und Johannes Verner ("Rudi") tätig.

II Bl. 15 Die Instrukteure erhielten von der Abschnittsleitung
II Bl.12/3 für ihren Unterhalt wöchentlich etwa 5 Kronen. Vom Sommer 1938 ab wurden, wenn alle Instrukteure vorübergehend in Kopenhagen waren, Besprechungen abgehalten, bei denen im übrigen "Richard" und in der Regel auch der Abschnittsfunktionär "Walter" zugegen waren und mit den Instrukteuren über ihre politische Arbeit sprachen.

II Bl. 38, 14 Nach Ausbruch des Krieges stellten der Angeschuldigte und die übrigen Instrukteure auf Anordnung des Abschnittsleiters "Richard" die Reisen nach Deutschland

vor-

II Bl.12,14/5, 38

vorläufig ein. Es fanden jedoch weiter häufig Besprechungen statt, an denen in der Regel die Abschnittsfunktionäre "Richard", "Walter" und "Thorwald" sowie der Angeschuldigte und die Instrukteure Mannbar und Verner teilnahmen. Den Gegenstand der Erörterungen bildete zunächst in erster Linie der deutsch-sowjetrussische Nichtangriffspakt, der in kommunistischen Kreisen starke Verwirrung hervorgerufen hatte und die Abschnittsleitung veranlasste, vorerst eine abwartende Haltung einzunehmen und Anweisungen der in Stockholm befindlichen Leitung der KPD. abzuwarten.

II Bl.13/14

Etwa im November 1939 verkündete "Richard" bei einer der regelmässigen Zusammenkünften genannten Funktionären und Instrukteuren, daß die Abschnittsleitung als aufgelöst zu betrachten sei und "jede Arbeit von ausserhalb nach Deutschland" aufzuhören habe. Die weiteren Ausführungen des "Richard" stellten eine Erläuterung der unter anderem auch in den Strafsachen 10 J 58/41 und 10 J 60/41 gegen M ü l l e r und S c h m e e r in Erscheinung getretenen "neuen Parteilinie" der KPD. dar, die zum Schein die Unterstützung des deutsch - sowjetrussischen Nichtangriffspaktes und die Bekämpfung der auf die Zerstückelung Deutschlands gerichteten imperialistischen Ziele Englands und Frankreichs forderte und dadurch die fortbestehenden Umsturzbestrebungen der KPD. und der Komintern zu verdecken suchte. Das geht schon daraus hervor, daß "Richard" im Verlaufe dieser Besprechung vorschlug, die Verbindungsleute im Reich durch Verlautbarungen von Stalin, Molotow und Dimitroff über "die neue Lage" zu unterrichten.

II Bl.14

Wie in der Strafsache 10 J 202/41 gegen E m m e r l i c h und andere festgestellt worden ist, wurde etwa Anfang 1940 auf Anordnung der Komintern eine neue Reichsleitung der KPD. gebildet, der auch "Richard" angehörte. Sie erhielt den Auftrag, die kommunistische Umsturzarbeit in und gegen Deutschland verstärkt wiederaufzunehmen und die KPD. neu zu organisieren.

Die

Die vorstehend geschilderte Entwickelung fand ihren Niederschlag in der im Abdruck in den Akten 10 J 202/41 befindlichen Schrift "Die Plattform", nach der die Arbeit der KPD. darauf gerichtet sein sollte, unter der Maske der Förderung der deutsch - sowjetrussischen Freundschaft und des Kampfes gegen die englischen, französischen und deutschen Imperialisten die werktätigen Massen im Geiste des proletarischen Infernationalismus und der Kampfver= bundenheit der deutschen Arbeiterklasse mit der Arbeiter= klasse der anderen kapitalistischen Länder, vor allem Englands und Frankreichs, zu erziehen, in die national= sozialistischen Organisationen einzudringen und so den Nationalsozialismus und Deutschland zu unterhöhlen und zu Fall zu bringen.

I Bl.15,18 38

Von Anfang 1940 ab standen auch in Kopenhagen die Zusammenkünfte des "Richard" und seiner dortigen Mitarbei= ter unter dem Zeichen der Forderung der KPD. nach Wieder= aufnahme der illegalen Arbeit. "Richard" besprach eingehend den Inhalt der "Plattform", die nach längeren Auseinander= setzungen von den Funktionären und Instrukteuren, darunter dem Angeschuldigten, gebilligt wurde, und erörterte die Frage, ob weitere Instrukteurfahrten nach Deutschland unternommen werden sollten. Im Frühjahr 1940 beauftragte er den Funktionär Paul W e r t h e r, später den Funktio= när Paul H e l m s, für illegale Einreisemöglichkeiten nach Deutschland zu sorgen, und beauftragte etwa gleich= zeitig - wenn nicht schon früher - den Angeschuldigten, die Instrukteurtätigkeit in Hamburg-Harburg wiederaufzu= nehmen. Zur Ausführung dieser Anordnung kam es vermutlich deshalb nicht, weil wegen des Krieges die Einreise nach Deutschland erheblich erschwert war.

II Bl.15,18, 38/R

II Bl.18,20, 17,38

Im übrigen wurden bei den bis 1941 fortgesetzten Zusammenkünften, an denen der Angeschuldigte regelmäßig teilnahm, Tagesereignisse und Zeitungsnachrichten erörtert. Der Angeschuldigte erhielt ferner jeweils die von "Richard" für seine Mitarbeiter herausgegebenen Informationsblätter, von denen bis zum Mai 1941 zehn Nummern erschienen und die nach Möglichkeit auch in Deutschland verbreitet werden sollten.

I Bl.15,18 9,38 1 Bl.19/20

Im

II Bl.29,40R,41, Hülle Bl.3 Nr.5,6

Im Winter 1940/41 versuchte der Angeschuldigte - angeblich ohne Erfolg - , durch einen in Deutschland arbeitenden Dänen illegale Beziehungen zu einem deutschen Arbeiter aufzunehmen und durch einen anderen Dänen zu deutschen Seeleuten in dänischen Häfen in Verbindung zu treten. Im Mai 1941 wirkte er ferner bei Besprechungen mit, die sein Verbindungsmann "Kalli" aus Harburg in Kopenhagen mit " Richard" und anderen Funktionären der Abschnittsleitung führte.

II Bl.21,23

II Bl.21/23

Nachdem "Richard" Mitte Mai 1941 festgenommen worden war, unterhielt der Angeschuldigte insbesondere zu dem Funktionär "Thorwald" (Blenkle) Verbindung, der als Abschnittsleiter an die Stelle des "Richard" trat. Als sein Vertreter wurde "Walter" eingesetzt, während Verner und der Angeschuldigte weiter als Instrukteure galten.

II Bl.4 R/5,28 R, 29,38 R/39

II Bl.28R/29, 38R/39

"Thorwald" und der Angeschuldigte erörterten bei ihren Zusammenkünften die Möglichkeiten für die Fortsetzung der illegalen Arbeit und sprachen über Quartierbeschaffung, organisatorische Fragen und Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die erfolgten Verhaftungen.

II Bl.40

Bei seiner letzten Zusammenkunft mit "Thorwald" erhielt der Angeschuldigte den Auftrag, deutsche Zeitungen zu lesen sowie die deutschsprachigen Nachrichten des Senders Moskau abzuhören und darüber zu berichten. Er hörte daraufhin am 28. und 29. Juli 1941 den Sender Moskau ab und fertigte darüber eine Niederschrift an, deren Weiterleitung an "Thorwald" durch seine Festnahme verhindert wurde. "Thorwald" gab ihm ferner zur Beurteilung des Inhalts je einen Abdruck einer Rede Stalins vom 3. Juli 1941 in deutscher und dänischer Übersetzung und eines an die deutschen Soldaten gerichteten sowjetrussischen Zersetzungsflugblattes in deutscher Sprache.

II Hülle Bl.3 Nr.3

II Hülle Bl.3 Nr.1,7,8

II Bl.4 R/5

Am 30. Juli 1941 konnte der Angeschuldigte festgenommen werden, sodaß es nicht mehr zu den von ihm mit "Thorwald" verabredeten weiteren Treffs kam. Nach seiner Festnahme erklärte er, daß er sich freuen werde, wenn die Polizei den "Thorwald" nicht erwischen werde.

III.

III.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte hat den im Abschnitt II geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und ist im übrigen durch die Angaben der Zeugen überführt. Er hat durch seine illegale Tätigkeit die ihm als alten Kommunisten und langjährigen Funktionär bekannten Umsturzziele der KPD. bewußt gefördert.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten: II Blatt 4/5, 25/41, 52, 64/66;

II. Die Zeugen:

1. Arbeiter Heinrich Wiatrek, Polizeigefängnis Hamburg; II Blatt 6/9, 17/24,
2. Kriminalsekretär Kistenbrügge;

III. der Strafregisterauszug: II Hülle Blatt 1a;

IV. die Schriften in Band II Hülle Blatt 3;

V. der Urteilsabdruck 7 J 102/38: I Hülle Blatt 1a;

VI. die Beiakten OJs 1062/37 und O IV 28/34 und IV a des Generalstaatsanwalts beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Karl N i e t e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

9 J 357/41 g

2 H 7/42

15

Im Namen des Deutschen Volkes

Geheim!

In der Strafsache gegen

den Heizer Karl N i e t e r aus Hamburg, geboren am 5. November 1888 in Egeln, zuletzt wohnhaft in Kopenhagen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert,
Vorsitzer,

Volksgerichtsrat Hartmann,

SS-Brigadeführer Glatzel,

SS-Oberführer Tondock,

Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Wittmann,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Karl N i e t e r wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe:

G r ü n d e .

I.

Der Sachverhalt.

Der am 5. November 1888 zu Egeln im Bezirk Magdeburg geborene Angeklagte Karl Nieter betätigte sich bereits vor dem Weltkrieg gewerkschaftlich. Später wurde er Mitglied der USPD. in Egeln und bekleidete den Posten eines Unterkassierers. 1928 wurde er auf seiner Arbeitsstelle zum Betriebsratsmitglied gewählt und trat 1929 der KPD. bei, in der er in Hamburg die Funktion eines Betriebszellenleiters, Unterkassierers und Straßenzellenleiters versah. Bis zur Machtübernahme betätigte er sich als Instrukteur der Betriebszellen im Stadtteil Eimsbüttel. Als kommunistischer Funktionär wurde er am 12. April 1933 festgenommen und bis zum 12. Juni 1933 in Schutzhaft gehalten.

Dem Angeklagten ist am 30. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

Die Betätigung des Angeklagten.

a) Vor seiner Emigration im Juni 1936.

1.) Als Stadtteilleiter in Hamburg-Eimsbüttel.

Nach seiner Entlassung aus der Schutzhaft kam Nieter sogleich wieder mit seinen kommunistischen Gesinnungsgenossen in Verbindung. Er erfuhr, daß mehrere Funktionäre verhaftet worden waren und übernahm die Leitung des Stadtteils Eimsbüttel, dem damals noch etwa 20 Kommunisten angehörten. Als Mitarbeiter setzte er einen gewissen Matoschat und als weitere Funktionäre Henry Radöhl und Adolf Stahl ein. Die politische Arbeit des Angeklagten bestand darin, seinen Gesinnungsgenossen klarzumachen, daß die Leistungen der NSDAP. für die Arbeiterschaft noch kein Sozialismus seien, und daß es für die Kommunisten deshalb notwendig sei, zusammenzuhalten. Der Angeklagte, der unter dem Decknamen „Karl" illegal arbeitete, veranstaltete auch zweimal Zusammenkünfte in einer Gastwirtschaft in Altona, wobei er jeweils Richtlinien für die illegale Arbeit gab und zur Werbung weiterer Gesinnungsgenossen aufforderte sowie auf die konspirativen Methoden hinwies. Die Anweisungen für seine politische Arbeit erhielt er von der Bezirksleitung Was-

ser

serkante der illegalen KPD., mit der er in enger Verbindung stand.

2.) Als Funktionär der Roten Hilfe in Hamburg-Harburg.

Im März 1934 übernahm Nieter zufolge Auftrags der Bezirksleitung den Wiederaufbau der Roten Hilfe in Harburg. Seine Mitarbeiterin hierbei war Martha Opelt. Dieser Kommunistin übermittelte er die Anweisung der Bezirksleitung, die Rote Hilfe in Fünfergruppen einzuteilen, und überwachte die Durchführung dieser Anweisung. Mit der Opelt hatte er häufig Zusammenkünfte, wobei er sich Bericht über ihre Arbeit und Erfahrungen erstatten ließ. Diese Tätigkeit übte er bis zum Juni 1936 aus.

b) Nach seiner Emigration im Juni 1936.

Im Juni 1936 erhielt der Angeklagte, weil er nicht länger im Lande bleiben könne, von der Bezirksleitung Wasserkante der illegalen KPD. die Anweisung, und zwar durch einen gewissen „Kurt", nach Dänemark zu emigrieren, wurde von „Kurt" mit Reisegeld und Verhaltungsmaßregeln versehen und begab sich am 12. Juni 1936 nach Kopenhagen. Dort meldete er sich als Emigrant bei der Polizei und der Dänischen Roten Hilfe und erhielt etwa eine Woche nach seiner Ankunft Verbindung zur Abschnittsleitung „Nord" der illegalen KPD.

Erster Funktionär dieser Abschnittsleitung war damals und bis zum Sommer 1937 „Louis" (Josef Schwab) und vom Sommer 1937 ab „Richard" (Heinrich Wiatrek). Zu den Spitzenfunktionären der Abschnittsleitung gehörten weiter „Walter" (Helms), „Fritz" (Fritz Arndt), den Nieter 1937 auf einem Straßentreff kennenlernte, und später auch „Thorwald". Die nächsten Mitarbeiter dieser leitenden Funktionäre waren drei sogenannte Instrukteure, zu denen außer dem Angeklagten ein gewisser Mannbar und Johannes Verner („Rudi") gehörten.

Bei der Besprechung mit „Louis" wurde der Angeklagte als Instrukteur für Hamburg-Harburg bestimmt. Seine Aufgabe sollte darin bestehen, in Hamburg-Harburg Verbindung mit Gesinnungsgenossen aufzunehmen, die Nieter bereits kannte, diese mit illegalen Schriften unmittelbar oder mittelbar zu versorgen, zu diesem Zwecke in Hamburg-Harburg Materialanlaufstellen einzurichten, von den Gesinnungsgenossen Berichte über die politischen Vorgänge im Reich entgegenzunehmen und schließlich den Versuch zu machen, Betriebe kommunistisch zu zersetzen. Der Angeklagte übernahm die ihm übertragene Aufgabe sofort bereitwillig und entfaltete vom Sommer 1936 ab eine umfang= und erfolgreiche Tätigkeit in der angeführten Richtung.

1.) Die Betätigung des Angeklagten als Instrukteur der Abschnittsleitung „Nord" bis zum Beginn des Krieges.

In der Zeit vom Sommer 1936 bis zum Jahre 1939 reiste Nieter unter Benutzung von auf dänische Namen lautenden Grenzscheinen, die drei Tage Gültigkeit hatten, mindestens 12mal nach Hamburg-Harburg, kam dort mit den ihm bekannten Gesinnungsgenossen zusammen, richtete Anlauf= und Verteilungsstellen für kommunistische Hetzschriften ein, nahm Berichte über die Ereignisse im Reich entgegen und bemühte sich um die Bildung illegaler kommunistischer Gruppen, worauf er nach den Anweisungen des „Louis" ebenfalls sein Augenmerk zu richten hatte. Die illegalen Schriften: „Der Leninist", „Die Rote Fahne" und Broschüren nahm er in zwei bis drei Fällen Ende 1938 und 1939 in Koffern mit Geheimfächern und auch zweimal in Taschenspiegeln zum Teil selbst mit, oder er richtete Anlaufstellen ein, so bei einer Frau Schulz, an die durch von Kopenhagen abgesandte Kuriere in Koffern gleicher Art die Schriften angeliefert wurden. Soweit er selbst die Schriften mitnahm, handelte es sich im Einzelfalle um 15 bis 20 Stück, deren Verteilung der Angeklagte gleich selbst vornahm.

Auf diese Weise hielt er eine ständige Verbindung mit dem bereits genannten „Kurt", den er neun= bis elfmal in Harburg aufsuchte. „Kurt", der eine illegale Gruppe im Stadtteilmaßstabe leitete, berichtete ihm über die Arbeit seiner Gruppe sowie über die Stimmung in der Arbeiterschaft und wurde auf seinen ausdrücklichen Wunsch zunächst auf Veranlassung des Angeklagten durch Kuriere und später von diesem persönlich mit kommunistischen Schriften beliefert. Die Verbindung zu „Kurt" bestand bis zum Herbst 1938 und endete deshalb, weil „Kurt" dem Angeklagten mitgeteilt hatte, er werde zum Militärdienst eingezogen.

Eine weitere Verbindung unterhielt der Angeklagte zu dem Grünwarenhändler Dreier, von dem er sich über die Marktverhältnisse, die Warenverknappung und eine angebliche Unzufriedenheit in der Bevölkerung berichten ließ.

Den Lagerarbeiter Günther in Harburg, den er ebenfalls von früher her kannte, suchte er wiederholt auf, unterhielt sich mit ihm über die politische Lage und den Aufbau der KPD. und forderte ihn auf, im Betriebe der Phönixwerke (Rüstungsbetrieb) Gesinnungsgenossen zu werben. Auf Veranlassung des Angeklagten richtete Günther bei der schon erwähnten Frau Schulz eine Anlaufstelle ein, an die von Kopenhagen abgesandte Kuriere nacheinander drei Koffer mit illegalen Schriften ablieferten.

Bei

Bei den politischen Gesprächen mit Günther betonte Nieter, daß es wichtig sei, in den Betrieben den Gedanken der Einheitsfront zu vertreten, ein Gedanke, den der im Sommer 1937 den „Louis" als Abschnittsleiter ablösende „Richard" besonders in den Vordergrund gestellt hatte.

Eine weitere Verbindung hatte der Angeklagte zu dem bei den Phönixwerken beschäftigten Franz Cohrs, den er 1937 mit illegalen Schriften belieferte. Durch Cohrs lernte er damals den kaufmännischen Angestellten Karl Köhler, Deckname „Kalli" , kennen, mit dem er sich häufig in Harburg traf und politische Fragen erörterte. „Kalli" wurde vom Angeklagten beauftragt, kommunistische Mundpropaganda zu treiben und sich an NSV-Helfer heranzumachen, um diese zu zersetzen. (Trojanisches Pferd). „Kalli", der in den Tempo-Werken - ebenfalls Rüstungsbetrieb - in Harburg beschäftigt war, berichtete dem Angeklagten, daß er Gesinnungsgenossen geworben, Verbindung zu anderen Betrieben aufgenommen und eine rege Mundpropaganda entfaltet habe. Er erhielt teils durch Vermittlung des Angeklagten teils durch diesen selbst illegale Schriften, die er verbreiten sollte.

Auch mit einer Frau Quest in Harburg traf sich der Angeklagte mehrfach, ließ sich von ihr über die Verknappung der Lebensmittel und die Stimmung der Hausfrauen berichten und belieferte sie im Jahre 1939 einmal mit illegalen Schriften.

Schließlich hatte Nieter in Harburg noch zwei weitere illegale Verbindungen, die er in der gleichen Weise im Interesse der illegalen KPD. nutzbar machte, wie seine übrigen sechs Verbindungen.

Über alles, was er im Reiche erfuhr, berichtete er jeweils ausführlich an den Abschnittsleiter, also seit Sommer 1937 an „Richard", wobei er sich darüber klar war, daß seine Berichte bei der Herstellung von Hetzschriften verwertet wurden.

Der Angeklagte führte in Kopenhagen den Decknamen „Fritz". Er erhielt ebenso wie die anderen beiden Instrukteure wöchentlich ein Taschengeld von 5 Kronen von der Abschnittsleitung und von 1 Krone von der Roten Hilfe. Vom Sommer 1938 ab nahmen die Instrukteure, soweit sie in Kopenhagen anwesend waren, an den Besprechungen der Abschnittsleitung unter „Richard" und in Gegenwart des Abschnittsfunktionärs „Walter" teil.

In diese Zeit seiner illegalen Betätigung fällt auch die Entsendung Nieters Anfang 1938 nach Paris. Dort fand damals ein Lehrgang für kommunistische Funktionäre statt, in dem die Wirtschaftslage Deutschlands und Europas, kommunistische Organisationsangelegenheiten sowie Bauern=

und

und Jugendfragen behandelt wurden. Nach seiner Rückkehr nach Kopenhagen berichtete er an „Richard" und „Walter" über diesen Lehrgang und kam ihrer Anweisung, diese Erfahrungen bei der illegalen Arbeit im Reich zu verwerten, nach besten Kräften nach.

2.) Die Betätigung des Angeklagten als Instrukteur der Abschnittsleitung „Nord" nach Ausbruch des Krieges.

Nach Ausbruch des Krieges waren weitere Reisen des Angeklagten ins Reich infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr möglich und sind auch unterblieben. Die Abschnittsleitung und die Instrukteure, darunter Nieter, hielten aber auch weiterhin organisatorisch zusammen und trafen sich bis zur Verhaftung des „Richard" am 19. Mai 1941 wöchentlich einmal und von da ab unter „Thorwald", der als Nachfolger „Richards" die Abschnittsleitung übernommen hatte, monatlich zweimal. Anfänglich war Gegenstand der Erörterung bei diesen Besprechungen, an denen der Angeklagte regelmäßig teilnahm, der deutsch=sowjetrussische Nichtangriffspakt. Man war sich offenbar zunächst nicht darüber klar, ob man vom kommunistischen Standpunkt aus den Pakt als echt ansehen sollte oder nicht. Jedenfalls verkündete im November 1939 „Richard", daß die Abschnittsleitung als aufgelöst zu betrachten sei und „jede Arbeit von außerhalb nach Deutschland" aufzuhören habe. Die weiteren Ausführungen des „Richard" ließen jedoch keine andere Deutung zu als die, daß die Umsturzbestrebungen der KPD. und der Komintern in Bezug auf Deutschland in Wirklichkeit die gleichen geblieben waren wie früher.

Jeder etwa noch bestehende Zweifel in dieser Richtung wurde beseitigt, als Anfang 1940 „Richard" in einer Besprechung den Anwesenden, darunter Nieter, eine Druckschrift „Die Plattform" vorlegte, in der nach Bildung der neuen Reichsleitung der KPD. deren neue politische Linie offen herausgestellt wurde. Sie ging, wie sich auch aus den Ausführungen „Richards" klar ergab, dahin, daß der Defaitismus in Bezug auf Deutschland zu bejahen und die Politik der deutschen Niederlage zu fördern sei. Dementsprechend wurde im Frühjahr 1940 die Frage erörtert, ob die Instrukteure ihre frühere illegale Arbeit im Reich wiederaufzunehmen hätten, und bejaht. Auch der Angeklagte sollte wieder einreisen und war hierzu bereit, konnte jedoch diese Absicht wegen der bestehenden Grenzschwierigkeiten nicht durchführen.

Bei den Zusammenkünften erhielt der Angeklagte von „Richard" für seine Mitarbeiter herausgegebene Informationsblätter, die nach Möglichkeit in Deutschland verbreitet werden sollten.

Im

Im Winter 1940/41 versuchte Nieter Beziehungen zu deutschen Seeleuten anzuknüpfen, was ihm jedoch nicht gelang. Im Mai 1941 erschien „Kalli" aus Harburg und wurde vom Angeklagten mit „Richard" zusammengebracht.

Die letzte Zusammenkunft der Abschnittsleitung unter „Thorwald" fand im Juli 1941 statt. „Thorwald" erteilte hierbei dem Angeklagten den Auftrag, deutsche Zeitungen zu lesen, deutschsprachige Nachrichten des Moskauer Senders abzuhören und darüber zu berichten. Nieter hörte daraufhin am 28. und 29. Juli 1941 den Sender Moskau ab und fertigte hierüber eine Niederschrift an, die ihm bei seiner Festnahme abgenommen wurde. Schließlich übergab „Thorwald" dem Angeklagten bei jener letzten Zusammenkunft auch je einen Abdruck der Rede Stalins vom 3. Juli 1941 in deutscher und dänischer Übersetzung und eines an die deutschen Soldaten gerichteten sowjetrussischen Zersetzungsflugblattes in deutscher Sprache. Der Angeklagte sollte angeblich bei der nächsten Zusammenkunft der Abschnittsleitung seine Ansicht über die Rede Stalins und das Zersetzungsflugblatt äußern.

Als Nieter am 30. Juli 1941 festgenommen worden war, erklärte er, er werde sich freuen, wenn die Polizei „Thorwald" nicht erwischen würde.

II.

Die Einlassungen des Angeklagten, die tatsächliche und rechtliche Würdigung und die Strafzumessung.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung den unter I dargestellten Sachverhalt in allen Punkten in glaubhafter Weise zugegeben. Danach hat er von 1933 bis zum 30. Juli 1941 zunächst in kleineren Funktionärstellungen und seit 1936 als Instrukteur der Abschnittsleitung „Nord" mit größter Einsatzbereitschaft die kommunistische Idee gefördert. Er hat bereits im Jahre 1933, als er die Leitung des Stadtteils Eimsbüttel übernahm, genau gewußt, daß jede Betätigung für die KPD. rechtlich sich als Vorbereitung zum Hochverrat darstellt; denn ihm war bekannt, daß die Stadtteilleitung eben wegen dieses Verbrechens in Haft genommen worden war. Dessen ungeachtet hat er sein Treiben bis weit in die Kriegszeit hinein fortgesetzt. Die Abschnittsleitung „Nord" ist funktionsmäßig der früheren Bezirksleitung Wasserkante zumindest gleichzuachten. Der Angeklagte war nun zwar nicht Mitglied der Ab-

schnitts-

schnittsleitung, er unterstand dieser aber unmittelbar als Instrukteur, woraus sich die Bedeutung seiner Stellung ohne weiteres ergibt. Der Angeklagte hat als Instrukteur alles getan, was in seinen Kräften stand, um den kommunistischen Gedanken vorwärtszutragen. Er hat sich nicht nur dauernd organisatorisch in die illegale Arbeit eingegliedert, sondern sich auch bis 1939 mit der Verbreitung von Schriften zum Zwecke der Vorbereitung des Hochverrats befaßt, ist im Auslande tätig geworden und hat es unternommen, Schriften aus dem Ausland einzuführen. Das Zersetzungsflugblatt ist in der Hauptverhandlung vorgetragen worden. Es handelt sich um eine Schrift, die im Wege der Vervielfältigung hergestellt worden ist. Ihr Inhalt fordert die Soldaten zum Widerstand gegen die Vorgesetzten und die Arbeiter zur Sabotage auf. Es läßt sich zwar nicht feststellen, daß der Angeklagte sich mit der Herstellung oder Verbreitung dieser Schrift befaßt habe. Es ist aber bezeichnend, daß in jener Zusammenkunft gerade ihm diese Schrift, wie er sagt, gewissermaßen zur Begutachtung von „Thorwald" gegeben worden ist. Diese Tatsache spricht für die Bedeutung, die man dem Urteil Nieters von seiten der Abschnittsleitung beigemessen hat. Das gleiche gilt von seiner Entsendung nach Paris im Jahre 1938.

Nach alledem hat der Angeklagte die äußeren und die inneren Tatbestandsmerkmale der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne von §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1, 3 und 4 StGB. erfüllt und war entsprechend zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung sprach nichts zugunsten des Angeklagten. Er hat zwar im Schlußwort behauptet, er habe sich von der kommunistischen Idee abgewandt. Als er aber am 30. Juli 1941 verhaftet worden war, hat er noch die Hoffnung ausgesprochen, daß sein Chef „Thorwald" nicht ergriffen werden möge. Damals war er also offenbar noch Kommunist. Im übrigen würde seine Abkehr von der kommunistischen Idee auch viel zu spät kommen. Allein entscheidend ist, in welchem Maße der Angeklagte gegen das Reich gewühlt hat. Hierzu ist das Nähere schon in den vorhergehenden Ausführungen gesagt worden. Der Angeklagte ist jedenfalls ein Staatsfeind von ganz gefährlichem Ausmaße, der sich sogar noch bis in die Zeit nach Beginn des Krieges gegen den Bolschewismus als Kommunist mit der Zersetzung der Wehrmacht und der Kriegsproduktion befaßt hat. Gegen einen solchen Menschen kann es nur eine Strafe geben, nämlich die Todesstrafe, die verhängt worden ist.

Die Kosten des Verfahrens treffen den Angeklagten (§ 465 StPO.).

gez.: Engert Hartmann

A B CD E F G H I K L M O PQ R S T U VW XZ

Bestrand

Bkf. Pflaume

Eingeliefert — Gestellt
am 19. 8. 1942 10 Uhr
von: d. Hilfsp. Moabit

Vorstrafen usw.:
× Zuchthaus,
× Gefängnis,
× Haft,
× Geldstrafe,
× Sicherungsverwahrung,
× Arbeitshaus,
× Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
× Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in:

(Rufname) Karl (Familienname) Sieker

geb. am 5. 11. 88 in Egeln
bei Magdeburg Beruf: Ingenieur
Bekenntnis: ev. Wohnung: Charlottenburg 14
Zuletzt polizeilich gemeldet: Cicerostr. 51
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Martha
geb. Hellmann Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Ehefrau wie oben

Gefangenenbuchnummer: 97842

Unterbringung: III

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Oberreichsanwalt 9 J. 357/42	18.8.42	Vorbereitung zum Hochverrat	Sonderhaft Gestapo	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	2.10.42 Uhr Min.	Einweisung
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

VollzV. A 7 Karteikarte 198 × 219 mm Manilakarton (Kaff) Arbeitsverwaltung Plötzensee

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U XZ

Heftrand

Stef Wpmsee

Eingeliefert — Gestellt
am 15. 12. 1942, 12 Uhr
von: Wien

(Rufname) Johann (Familienname) Wallner

Gefangenenbuchnummer: 221/42

geb. am 25. 4. 97 in Trubafeld

bei ... Beruf: Fuhrmann

Bekenntnis: R. Wohnung: Trubafeld Hauptstr. 39

Unterbringung: U

Zuletzt polizeilich gemeldet: ...

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Hermine geb. Lau

Zahl der Kinder: ...

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Gatten, Ehegatte usw.): Stefan Wallner

Vorstrafen usw.:
... × Zuchthaus,
... × Gefängnis,
... × Haft,
... × Geldstrafe,
... × Sicherungsverwahrung,
... × Arbeitshaus,
... × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
... × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: ...

in: ...

Verteidiger: ...

Tatgenossen: ...

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 7 J. 253/42		Vorbereitung zum Hochverrat	Fortdauer der Untersuchungshaft	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr Min.	26. 1. 43 ... Uhr ... Min.	Einweisung
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	... Uhr Min.	... Uhr ... Min.	

Voll3D. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manillakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 35 :

./. Wallner u.a.

Karteikarte
d. Strafanst.

I 35

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall I 36:

./. Panasewicz
u.a.

Anklage
Urteil

ferner:

Terminsprot.
Eins-Vfg. d. ORA
u. Bericht an
RJM
Eins-E d. RJM
nebst Anschr.
Originalschreib
Fr. m. U. Lindow
u. Diktatz. „se
Stellungn. d.
Stapo Hamburg

I 36

1 Js 2/70 (RSHA) Fall 36

Vermerk:

Verfahren ./. Banaszewicz u.a.

Es sind vorhanden:

1) Gerichtsaktenband:

(Ermittlungen der Stapo Hamburg; Anklage, Terminsprotokoll, Urteil; Gnadenvorlage an RJM)

2) Vollstreckungsband:

(Gns-E des RJM nebst Anschreiben)

3) Grundheft:

(Gns-Vfg. des ORA; Stellungnahme der Stapo Hamburg, Originalschnellbrief des RSHA mit der Unterschrift Kaltenbrunners u. dem Sichtvermerk „SC"

Rch. 22. VIII. 71

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 17. Juni 1942.

– 8 J 245/42 –

Haft !
Ausländer !

Anklageschrift

Bl.5/R

1. Den Klempner Leon P a n a s e w i c z aus Hamburg, geboren am 15. Mai 1912 in Rozany (Kreis Wolkowysk, Distrikt Galizien, Generalgouvernement), ledig, ehemaligen polnischen Staatsangehörigen weißruthenischen Volkstums,

wegen kommunistischer Betätigung durch Urteile polnischer Gerichte mehrmals, zuletzt 1936, mit längeren Freiheitsstrafen bestraft,

Bl.10/R

2. den Hilfsarbeiter Zygmunt Z e m o j c i a k aus Hamburg, geboren am 15. August 1911 in Sochwalnia (Kreis Lida, ehemals UdSSR.), ledig, ehemaligen polnischen Staatsangehörigen weißruthenischen Volkstums,

Bl.10R

angeblich nicht bestraft,

Bl.1
Bl.16, 17, 21/22

beide am 29. April 1942 vorläufig festgenommen und seit dem 25. Mai 1942 auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts in Hamburg vom 22. Mai 1942 – 155 Gs 539/42 – in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt,

Bl.18, 19

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

P a n a s e w i c z seit Ende November 1941 bis zu seiner Festnahme,

Z e m o j c i a k am 28. April 1942 in Hamburg

1.

I. beide Angeschuldigte, und zwar Panasewicz fortgesetzt handelnd, Zemojciak in einem Falle im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten,

II. Panasewicz auch durch dieselbe Handlung das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben und die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,

Verbrechen nach §§ 91b, 80 Abs.1 und Abs.2, 83 Abs.2, 73 StGB.

Der Angeschuldigte Panasewicz, der von 1928 bis 1937 Funktionär der polnischen KP. gewesen ist, hat in der Zeit seiner Beschäftigung bei der Firma Blohm und Voß seine deutschen Mitarbeiter im kommunistischen Sinne zersetzend zu beeinflussen und zu überzeugen versucht, daß der Endsieg der Feindmächte, namentlich der Sowjetunion, nahe bevorstehe. Der Angeschuldigte Zemojciak hat ein von englischen Flugzeugen abgeworfenes Propagandaflugblatt an sich genommen, einem deutschen Arbeiter gezeigt und schließlich in der gemeinsamen Unterkunft seinen weißruthenischen Arbeitskameraden zu lesen gegeben, wo es der Angeschuldigte Panasewicz an sich nahm.

Ergebnis der Ermittlungen.

Bl.7/R

I. Der Angeschuldigte Panasewicz hat von 1928 bis 1937 der weißruthenischen kommunistischen Partei in seinem Heimatort Rozany angehört und von 1931 an das Amt eines Sekretärs der Partei bekleidet. Nach seinen Angaben ist er von 1928 bis 1936 wegen seiner Betätigung für die illegale polnische KP. von polnischen Gerichten dreimal zu längeren Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren und zehn Monaten ver-

Bl.6R/7

verurteilt worden, die er auch verbüßt hat. Er hat im polnischen Heere gedient und als Unteroffizier in einem Artillerieregiment am Kriege gegen Deutschland teilgenommen, in dessen Verlauf er in Gefangenschaft geriet, aus der er am 28.März 1941 entlassen wurde. Nach einer Umschulung war er seitdem bis zu seiner Festnahme als Klempner im Flugzeugbau der Blohm und Voß -Werft in Hamburg beschäftigt.

In der Zeit seiner Tätigkeit im Betriebe der Firma Blohm und Voß versuchte der Angeschuldigte Panasewicz fortgesetzt, unter den an seiner Arbeitsstelle beschäftigten deutschen Arbeitern Mißstimmung gegen die nationalsozialistische Regierung zu erregen und sie davon zu überzeugen, daß der Endsieg der Feindmächte, namentlich der Sowjetunion, in Kürze bevorstehe. In dieser Absicht stellte er die deutschen Nachrichten über die Kriegslage als unwahr hin und hob die Stärke Rußlands hervor, das von Deutschland nicht niedergezwungen werden könne. Die Hetzreden Panasewicz nahmen besonders zu, als erkennbar wurde, daß die USA. an der Seite Englands und der SU. am Kriege teilnehmen würden und schließlich tatsächlich in den Krieg eintraten.

Bl.2R/3R

Nach den glaubwürdigen Bekundungen der Zeugen Ihle, Sasse, Stiel und Sommermeyer hat der Angeschuldigte Panasewicz ihnen gegenüber im einzelnen folgende Äußerungen getan:

Bl.2R

1) gegenüber dem Zeugen Ihle etwa vierzehn Tage vor Ausbruch des Krieges mit den USA:
" Wartet man ab, Amerika wird gemeinsam mit Churchill und Stalin gegen Deutschland kämpfen ! "

2) gegenüber dem Zeugen Sasse um dieselbe Zeit:

Bl.2R

" Ihr seid zu dumm, daß Ihr glaubt, was Euch Eure Führer erzählen " ......

Bl.3

" Die deutschen Soldaten laufen sich noch fest in Rußland " ......

" Rußland hat gegenüber Deutschland viel zu essen und kann garnicht besiegt werden. "

Gegen-

3) gegenüber dem Zeugen Stiel etwa eine Woche vor dem Beginn des Krieges mit den USA:

Bl.3 " Warte man noch, jetzt kommt Roosevelt mit in den Krieg ! Jetzt geht es erst richtig los. "

4) gegenüber dem Zeugen Ihle nach dem Kriegseintritt der USA:

Bl.2R " Seht Ihr, was habe ich Euch gesagt ? Stalin ist nicht so dumm, wie Ihr gedacht habt. Die Rote Armee ist nicht in sechs Wochen erledigt."

5) gegenüber dem Zeugen Sommermeyer im Januar 1942:

Bl.3R " Heute nacht war ja wieder Fliegeralarm. Es wird aber noch besser kommen. Rußland ist noch lange nicht kaputt."

6) gegenüber dem Zeugen Sasse Anfang Februar 1942:

Bl.3 " Euer Führer hat gestern abend wieder große Worte gesprochen, dabei laufen die deutschen Soldaten in Rußland zurück. "

7) wiederum gegenüber dem Zeugen Sasse nach dem englischen Großangriff auf Lübeck:

" Deutschland wird nun kleiner werden, England wird immer stärker. Viele deutsche Städte sind bereits vernichtet, die Euch gar nicht bekannt gegeben worden sind. "

8) nochmals gegenüber dem Zeugen Sasse am 29. April 1942 gegen 7 h morgens:

" Na, habt Ihr heute nacht gehört ? Nun kommen jede Nacht die Engländer und machen Deutschland kaputt. Sie greifen sogar schon Norwegen an. "

9) gegenüber dem Zeugen Ihle am Vormittag desselben Tages:

Bl.2R " Churchill kommt jetzt jede Nacht und schmeißt seine Bomben und wird dadurch Deutschland in die Knie zwingen, und Ihr werdet den Krieg verlieren. "

In

In ähnlicher Weise äußerte sich Panasewicz auch zu dem Mitangeschuldigten Zemojciak, der angegeben hat, daß Panasewicz ihm gesagt habe :

Bl. 12R

" Die deutschen Soldaten gehen immer zurück in Rußland. Die russische Armee ist heute viel stärker als früher. Die Deutschen können den Krieg verlieren. "

Bl. 8R, 21/R

Der Angeschuldigte Panasewicz hat zugegeben, gegenüber den Zeugen die ihm zur Last gelegten staatsfeindlichen Äußerungen getan zu haben. Dagegen hat er die ihn belastenden Angaben des Mitangeschuldigten bestritten und behauptet, allenfalls

Bl. 9

in der Gemeinschaftsunterkunft einmal davon gesprochen zu haben, daß es in Deutschland wenig zu essen gebe, daß die deutschen und ausländischen Arbeiter sowie die Zivilbevölkerung sehr unzufrieden seien und daß der Engländer jetzt die deutschen Städte bombardieren und Hamburg noch dem Erdboden gleichmachen werde.

Bl. 11R

II. Der Angeschuldigte Zemojciak will einer politischen Partei in seiner Heimat nicht angehört und sich auch politisch nicht betätigt haben. Er hat ebenfalls als polnischer Artillerist am Kriege teilgenommen. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wurde er als Dreher umgeschult und

Bl. 12

der Firma Blohm und Voß, Flugzeugbau in Hamburg-Finkenwärder, zugewiesen, bei der er bis zu seiner Festnahme tätig war.

Bl. 12, 21R

Am 28. April 1942 fand der Angeschuldigte Zemojciak auf dem Werftgelände das in Hülle Blatt 5 der Akten beigefügte Flugblatt. Obwohl er erkannte, daß es sich um ein von englischen Flugzeugen abgeworfenes Propagandaflugblatt handelte, steckte er es zu sich, nachdem er es, wie er behauptet hat, vergeblich zu lesen versucht hatte. Er zeigte es danach einem deutschen Arbeiter, der es ihm zurückgab, un nahm es dann mit in die Gemeinschaftsunterkunft, wo er es mit dem Bemerken, daß er es auf der Arbeitsstelle gefunden

funden habe, auf den Tisch legte. Nachdem etwa fünf bis sechs weißruthenische Arbeiter sich das Flugblatt angesehen hatten, kam der Mitangeschuldigte Panasewicz hinzu, der es las und erklärte, daß es gegen Deutschland gerichtet sei. Panasewicz nahm das
Bl.8R/9,21R. Flugblatt daraufhin an sich, obgleich ihm die Ablieferungspflicht bekannt war, und legte es in sein Notizbuch, wo es bei seiner Festnahme vorgefunden wurde.

Bl.12 Der Angeschuldigte Zemojtiak hat behauptet, daß ihm die Ablieferungspflicht nicht bekannt gewesen sei und daß er die deutschfeindliche Zielsetzung des Flugblattes nicht verstanden habe. Im Anbetracht der Photomontage auf der Titelseite des Blattes, die den Führer lächelnd auf einen mit Soldatenleichen bedeckten Schneefeld zeigt, verdient zumindest diese letztere Einlassung keinen Glauben. Hinzukommt, daß er sich über den englischen Ursprung des Flugblattes nicht im Zweifel gewesen ist und es
Bl.8R auch seinen Landsleuten gegenüber als vom "Tommy" herrührend bezeichnet hat.

Der Angeschuldigte Panasewicz hat bestritten,
Bl.9 das Flugblatt anderen gezeigt zu haben. Angesichts seiner politischen Gesinnung erscheint indes zumindest die Annahme gerechtfertigt, daß er es an sich genommen hat, um dann für seine kommunistische Zersetzungspropaganda Gebrauch zu machen.

B e w e i s m i t t e l.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:
1. Panasewicz : Blatt 5/9, 9/R., 21,R .
2. Zemojtiak : Blatt 10/12R, 21R;

II. die Zeugen:
1. Maschinenbauer Gerhard Ihle, Hamburg 6, Bartelsstrasse 51 II : Blatt 2 R.,
2. Maschinenbauer Ferdinand Sasse, Hamburg 26, Süderstrasse 230 IV : Blatt 2R/3,

5.—

3. Schlosser Erhard Stiel, Hamburg-Altona, Große Gärtnerstraße 43 Haus 3 III : Blatt 3/B,
4. Maschinenbauer Hermann Sommermeyer, Hamburg 19, Sophienallee 33 II : Blatt 3 R,

III. Urkunden und Überführungsstücke:
1. Die Strafregisterauszüge, die nachgereicht werden,
2. das Flugblatt in Hülle Blatt 5.

Ich beantrage,

die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft mit der Maßgabe zu beschließen, daß beide Angeschuldigte eines Verbrechens nach § 91b StGB., der Angeschuldigte Panasewicz in Tateinheit mit einem Verbrechen nach § 80 Abs. 1 und Abs. 2, § 83 Abs. 2 StGB., dringend verdächtig sind, und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.



8 J 245/ 42
2 H 161/ 42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Klempner Leon P a n a s e w i c z aus Hamburg, geboren am 15. Mai 1912 in Rozany (Kreis Wolkowysk, Distrikt Galizien, Generalgouvernement),

2.) den Hilfsarbeiter Zygmunt Z e m o j c i a k aus Hamburg, geboren am 15. August 1911 in Sochwalnia (Kreis Lida ehemals UdSSR.),

beide ehemalige polnische Staatsangehörige,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. August 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert,
Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Duve,
SS-Gruppenführer Petri,
Gauamtsleiter Fischer,
SS-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Amtsgerichtsrat Treppenf,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Obersekretär Schmidt,

für Recht erkannt:

Verurteilt werden

der Angeklagte Panasewicz wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode,

der Angeklagte Zemojciak wegen Feindbegünstigung zu 4 -vier- Jahren Zuchthaus, worauf drei Monate der Untersuchungshaft angerechnet werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Sachverhalt.

A.

Der Angeklagte Panasewicz ist seinem Volkstum nach Ruthene und besaß früher die polnische Staatsangehörigkeit. In den Jahren 1928 bis 1936 wurde er wegen kommunistischer Betätigung von polnischen Gerichten dreimal zu Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren und zehn Monaten verurteilt, die er auch verbüßt hat. Er hat im polnischen Heere gedient und als Unteroffizier in einem Artillerieregiment am Kriege gegen Deutschland teilgenommen. Nachdem er in Gefangenschaft geraten war, kam er zur landwirtschaftlichen Arbeit nach Ostpreußen. Dort versuchte er mehrfach zu entfliehen. Seit Juni 1941 war er als Klempner im Flugzeugbau der Firma Blohm & Voß in Hamburg tätig und erhielt dort wöchentlich 20 RM ausbezahlt.

Während dieser Zeit versuchte der Angeklagte Panasewicz fortgesetzt, unter den an seiner Arbeitsstelle beschäftigten deutschen Arbeitern Mißstimmung gegen die nationalsozialistische Regierung zu erregen und sie davon zu überzeugen, daß der Endsieg der Feindmächte in Kürze bevorstehe. In dieser Absicht stellte er die deutschen Nachrichten über die Kriegslage als unwahr hin und hob die Stärke der Sowjetunion hervor, die von Deutschland nicht niedergezwungen werden könne. Seine Hetzreden nahmen besonders zu, als erkennbar wurde, daß Amerika am Kriege teilnehmen würde und schließlich tatsächlich in den Krieg eintrat.

Nach den Bekundungen der Zeugen Ihle, Sasse, Stiel und Sommermeyer hat der Angeklagte Panasewicz ihnen gegenüber im einzelnen folgende Äußerungen getan:

1.) gegenüber dem Zeugen Ihle etwa vierzehn Tage vor Ausbruch des Krieges mit Amerika: " Wartet man ab, Amerika wird gemeinsam mit Churchill und Stalin gegen Deutschland kämp-

kämpfen! Ihr werdet schon sehen, wer den Kürzeren zieht."

2.) gegenüber dem Zeugen Sasse um dieselbe Zeit:
" Ihr seid zu dumm, daß Ihr glaubt, was Euch Eure Führer erzählen ".....
" Die deutschen Soldaten laufen sich noch fest in Rußland ".....
" Rußland hat gegenüber Deutschland viel zu essen und kann gar nicht besiegt werden."

3.) Im Beisein des Zeugen Stiel etwa eine Woche vor dem Beginn des Krieges mit den USA:
" Wartet man noch, jetzt kommt Roosevelt mit in den Krieg! Jetzt geht es erst richtig los."

4.) gegenüber dem Zeugen Ihle nach dem Kriegseintritt der USA:
" Seht Ihr, was habe ich Euch gesagt? Stalin ist nicht so dumm, wie Ihr gedacht habt. Die Rote Armee ist nicht in sechs Wochen erledigt."

5.) gegenüber dem Zeugen Sommermeyer im Januar 1942:
" Heute Nacht war ja wieder Fliegeralarm. Es wird aber noch besser kommen. Rußland ist noch lange nicht kaputt."

6.) gegenüber dem Zeugen Sasse Anfang Februar 1942:
" Euer Führer hat gestern Abend wieder große Worte gesprochen, dabei laufen die deutschen Soldaten in Rußland zurück."

7.) wiederum gegenüber dem Zeugen Sasse nach dem englischen Großangriff auf Lübeck:
" Deutschland wird nun kleiner werden, England wird immer stärker. Viele deutsche Städte sind bereits vernichtet, die Euch gar nicht bekannt gegeben worden sind."

8.) nochmals gegenüber dem Zeugen Sasse am 29. April 1942 gegen 7 h morgens:
" Na, habt Ihr heute Nacht gehört? Nun kommen jede Nacht die Engländer und machen Deutschland kaputt."
" Sie greifen sogar schon Norwegen an."

9.) gegenüber dem Zeugen Ihle am Vormittag desselben Tages:
" Churchill kommt jetzt jede Nacht und schmeißt seine

Bom-

Bomben und wird dadurch Deutschland in die Knie zwingen, und Ihr werdet den Krieg verlieren."

In ähnlicher Weise äußerte sich der Angeklagte auch zu dem Mitangeklagten Zemojciak, verspottete ihn jedoch, weil er zu dumm sei und von diesen Dingen nichts verstände. Zemojciak zog sich darauf von ihm zurück.

B.

Der Angeklagte Zemojciak ist ebenfalls Ruthene. Er will sich bisher politisch nicht betätigt haben. Auch er hat am Kriege teilgenommen und geriet in deutsche Kriegsgefangenschaft. Später wurde er als Dreher umgeschult und der Firma Blohm & Voß zugewiesen.

Am 28. April 1942 fand der Angeklagte Zemojciak auf dem Werftgelände ein von englischen Flugzeugen abgeworfenes Flugblatt. Das Titelbild ist eine Fotomontage, die den Führer darstellt, wie er lächelnd inmitten eines Leichenfeldes steht. Er zeigte die Schrift kurz darauf einem deutschen Arbeiter, der sie ihm zurückgab, und brachte sie dann mit in die Gemeinschaftsunterkunft. Dort legte er das Flugblatt auf den Tisch. Nachdem sich etwa fünf bis sechs weißruthenische Arbeiter das Blatt angesehen hatten, kam der Mitangeklagte Panasewicz hinzu und steckte es in sein Notizbuch, wo es bei seiner Festnahme am nächsten Tag vorgefunden wurde.

II.

Die Einlassungen der Angeklagten.

Der Angeklagte Panasewicz hat über seine Vorstrafen widerspruchsvolle Angaben gemacht und nacheinander erklärt, er sei freigesprochen worden, er habe die Strafen nicht anzutreten brauchen, er habe sie verbüßt. Mit einer kommunistischen Tätigkeit sollen die Vorstrafen nicht zusammenhängen. Die zersetzenden Äußerungen will er teils überhaupt nicht getan, teilweise den deutschen Arbeitern nur nachgesprochen haben, ohne damit aber Propaganda zu treiben. Es sei ihm bekannt gewesen, daß er das Flugblatt hätte abliefern

liefern müssen. Er habe es an sich genommen, damit es kein anderer lesen sollte.

Der Angeklagte Zemojciak hat erklärt, er habe sich alsbald gesagt, daß das Flugblatt gegen Deutschland gerichtet sei, und habe auch daran gedacht, daß es möglicherweise von feindlichen Fliegern herrühre. Den deutschen Text hätte er nicht lesen können. Von einer Ablieferungspflicht habe er nichts gewußt.

III.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Der Angeklagte Panasewicz hat im Ermittlungsverfahren erklärt, daß er im ehemaligen Polen wegen kommunistischer Betätigung dreimal bestraft worden sei. Diese Angabe erachtet der Senat für zutreffend. Andernfalls hätte sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht so widerspruchsvoll zu seinen Vorstrafen geäußert. Vor allem aber ist seine kommunistische Einstellung aus den oben wiedergegebenen Reden und aus seinem Gesamtverhalten eindeutig zu entnehmen. Die dahingehenden Feststellungen beruhen auf den bestimmten und sicheren Bekundungen der Zeugen Ihle, Sasse, Stiel und Sommermeyer. Der Zeuge Ihle, der mit dem Angeklagten zusammen an einer Maschine arbeitete, und der Zeuge Sasse konnten dem Senat überzeugend schildern, wie der Angeklagte durch seine Bemerkungen und Redensarten im Betriebe einen zersetzenden und hetzerischen Einfluß auszuüben versuchte. Danach war der Angeklagte, der sich durchaus auf deutsch verständigen konnte, ein begeisteter Anhänger Stalins und hoffte, daß Deutschland den Krieg verlieren werde. Trotz drastischer Ermahnungen gab er keine Ruhe. Er stellte Berechnungen an z.B. über die Zahl der Menschen in den kriegführenden Ländern und erklärte, die deutschen Arbeiter sollten sich das einmal durch den Kopf gehen lassen. Er äußerte sich hämisch, wenn bei einem Fliegerangriff ein Flugzeug von den Scheinwerfern gefaßt, aber nicht abgeschossen worden war, und belustigte sich über die Trümmerstätten. Der Zeuge Stiel hat beobachtet, daß der Angeklagte mit anderen Arbeitern häufig politisierte, und hörte, daß er deutschfeindlich eingestellt

war

war. Durch diese Aussagen ist zweifelsfrei erwiesen, daß der Angeklagte als Anhänger des Kommunismus und der Sowjetunion planmäßig in einem Rüstungsbetriebe versucht hat, die Zuversicht auf den deutschen Endsieg unter der Belegschaft zu untergraben und sie für kommunistische Gedankengänge zu gewinnen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Angeklagte auch das englische Flugblatt vorsätzlich eingesteckt hat, um es bei passender Gelegenheit für seine Wühlarbeit zu verwenden. Sein Handeln geschah öffentlich, da er sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen gewandt hat und überdies damit einverstanden war, daß seine Äußerungen weiterverbreitet würden. Dem Angeklagten fällt somit zur Last, öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu zersetzen gesucht zu haben (Verbrechen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 RGBl. 1939 I S. 1455). Durch sein Verhalten hat er es gleichzeitig im Inlande unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten sowie der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen (Verbrechen nach § 91 b StGB.). Schließlich hat er sich durch seine kommunistische Mundpropaganda auch der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht (§ 83 Abs. 2 StGB.). Die Gesetzesverletzungen sind in Tateinheit (§ 73 StGB.) begangen worden.

Der Angeklagte Zemojciak mußte nach den ganzen Umständen erkennen, daß es sich bei dem Flugblatt um eine gegen Deutschland gerichtete Propagandaschrift handelte, die von feindlichen Fliegern abgeworfen worden war. Er hat dies auch nach seinem glaubhaften Geständnis als möglich angenommen. Wenn er gleichwohl die Schrift mit in die Gemeinschaftsunterkunft nahm und dort auf den Tisch legte, so wollte er sie den übrigen Arbeitern zur Kenntnis bringen. Dies mag teilweise aus Wichtigtuerei und Neugierde geschehen sein. Der Senat ist jedoch davon überzeugt, daß der Angeklagte zugleich in dem Bewußtsein gehandelt hat, die gegen den Führer gerichtete Feindpropaganda zu fördern. Mindestens nahm er diesen Erfolg in Kauf und wurde auch auf diese Gefahr hin tätig. Durch sein Verhalten hat er sich wissentlich zum Werkzeug englischer Lügenhetze gemacht und es dadurch im Inlande unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten (Verbrechen nach § 91 b StGB.).

IV.

IV.

Die Strafzumessung.

Die Strafe für den Angeklagten Panasewicz ist dem § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung als der schwersten Strafvorschrift zu entnehmen, die grundsätzlich nur die Todesstrafe vorsieht. Lediglich in minder schweren Fällen kann davon abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Angeklagte hat als ehemaliger polnischer Kriegsgefangener versucht, in einem Rüstungsbetriebe, wo er gut bezahlt wurde, die deutschen Arbeiter monatelang durch kommunistische Mundpropaganda zu beeinflussen, ihr Vertrauen zur Führung zu untergraben und ihre innere Haltung zu zersetzen. Die großen Gefahren einer derartigen Handlungsweise liegen klar zutage. Ihnen muß rechtzeitig und nachhaltig entgegengetreten werden. Der Senat hat deshalb unter Verneinung eines minder schweren Falles auf die Todesstrafe erkannt.

Die Tat des Angeklagten Zemojciak hat weder einen Nachteil für das Reich noch einen Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt und konnte nach Lage der Dinge schwerere Folgen auch nicht verursachen. Es war deshalb nach § 91 b Abs. 2 StGB. möglich, eine zeitige Zuchthausstrafe zu verhängen. Der Angeklagte ist offenbar ein unpolitischer Mensch. Sein Handeln erschöpfte sich in einem einmaligen Tun. Dabei hat er teilweise nur aus Wichtigtuerei gehandelt. Andererseits muß die Strafe jedoch abschreckend wirken und dazu angetan sein, die Verbreitung feindlicher Flugblätter zu unterbinden. Unter Abwägung aller Umstände erschien eine Zuchthausstrafe von vier Jahren als eine gerechte und dem Schutzbedürfnis des Volkes entsprechende Sühne. Aus Billigkeitsgründen sind darauf drei Monate der Untersuchungshaft angerechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Engert Duve.

Ausge-

Ausgefertigt:

Berlin, den 31. August 1942

Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den Herrn Oberreichsanwalt
beim VGH.
mit 21 Abschriften und 1 Bd. Akten.

Öffentliche Sitzung Berlin, den 19. August 1942.

des 2 .Senats des Volksgerichtshofs.

8 J 245.42.
2 H 161.42.

Gegenwärtig als Richter:
Vizepräsident des Volksgerichtshofes
E n g e r t ,Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Pfau
~~Volksgerichtsrat Hartmann~~,
SS-Gruppenführer Petri,
Gauamtsleiter Fischer,
SS-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Amtsgerichtsrat Treppenf,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Obersekretär Schmidt.

als Dolmetscher der polnischen Sprache;
Justizangestellter Thiel
unter Abgabe der Versicherung gem. § 189 G.V.G.

In der Strafsache

gegen 1) den Klempner Leon P a n a s e w i c z, geboren am 15.Mai 1912 in Rozany (Kreis Wolkowysk, Distrikt Galizien, Generalgouvernement)
2) den Hilfsarbeiter Zygmunt Z e m o j c i a k , geboren am 15.August 1911 x in Sochwalnia, (Kreis Lida, ehem. UdSSR)

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:
1. die Angeklagten, aus der hiesigen Untersuchungshaftanstalt vorgeführt,

2. als Verteidiger:
der Rechtsanwalt Dr. L. Schwarz ~~Jarius~~ aus Berlin.

Form III 30.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Es meldeten sich: niemand

~~D Zeuge und d Sachverständige wurden durch den Vorsitzer~~ mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person d Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

D Zeuge verließ sodann den Sitzungssaal, nachdem ih bekanntgegeben worden war, daß an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufe jederzeit gewärtig zu sein hätte.

D Angeklagte äußerte sich zur Person.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte, die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Reichssicherheit auszuschließen und allen Prozeßbeteiligten ein Schweigegebot nach § 174 Abs. II GVG. aufzuerlegen.

Der Senat beschloß dementsprechend; der Beschluß wurde ausgeführt. Auf die strafrechtlichen Folgen eines Bruches des Schweigegebotes wurde hingewiesen.

Die Anwesenheit wurde folgenden Personen gestattet:

~~de Sachverständigen~~

Sodann wurde den Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt waren.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Nach

Während der Vernehmung d. Ang. Angeklagten wurden folgende Urkunden und Schriftstücke verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht .

~~Die Verlesung usw. der Angeklagten,~~

~~das Flugblatt in Hülle Bl 5.~~

Thle, Sasse, Kiel u. Sommerfeld, die sich inzwischen gemeldet hatten

Die Zeugen wurden hierauf - einzeln - vorgerufen und -, in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, -wie folgt, vernommen

~~1. Zeug~~

~~Ich heiße~~

~~bin Jahre alt~~ ,

~~in~~

Zeuge — ~~Sachverständige~~ — Thle

Ich heiße Gerhard Thle

bin 34 Jahre alt, Maschinenbauer

in Hamburg 6

mit d~~em~~ Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert,

d~~er~~ Zeug~~e~~ wurde zur Sache vernommen.

~~Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.~~

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung

d~~es~~ Zeug~~en~~ Thle

B. u. v.

Von der Vereidigung d~~es~~ Zeug~~en~~ wird abgesehen.

(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Zeuge — Sachverständige — Sasse.

Ich heiße Ferdinand Sasse

bin 30 Jahre alt, Maschinenbauer

in Hamburg 6

mit d~~em~~ Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.

d~~er~~ Zeug~~e~~ wurde zur Sache vernommen.

~~Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.~~

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung

d~~es~~ Zeug~~en~~ Sasse

B. u. v.

Von der Vereidigung d~~es~~ Zeug~~en~~ wird abgesehen.

(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Zeuge — Sachverständige — Kiel.

Ich heiße Erhard Kiel

bin 28 Jahre alt, Schlosser

in Hamburg-Altona

mit d~~em~~ Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert,

d~~er~~ Zeug~~e~~ wurde zur Sache vernommen.

~~Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.~~

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung
des Zeugen Kiel

B. u. v.

Von der Vereidigung des Zeugen wird abgesehen.
(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Zeuge — Sachverständige — Sommermeyer.

Ich heiße Hermann Sommermeyer
bin 38 Jahre alt, Maschinenschlosser
in Hamburg 19
mit dem Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
Der Zeuge wurde zur Sache vernommen,
~~Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.~~

Die Prozeßbeteiligten verzichteten auf die Vereidigung
des Zeugen Sommermeyer

B. u. v.

Von der Vereidigung des Zeugen wird abgesehen.
(§ 61 Z. 6 St. P. O.)

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, ~~Sachverständigen~~ und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde die Angeklagten befragt, ob sie etwas zu erklären habe . ~~Er~~ - Sie - erklärten sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und der Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

für Panasewicz die Todesstrafe,

für Zemojciak die Todesstrafe.

Vorstehende Anträge wurden in die polnische Sprache übertragen.

Der Verteidiger beantragte :

für Panasewicz mildeste

für Zemojciak mildeste Strafe.

Die Angeklagten, befragt, was sie selbst noch zu ihrer Verteidigung anzuführen habe , erklärten sich.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Es wurde ~~nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit~~ folgende Urteilsformel verkündet:

Verurteilt werden
der Angeklagte P a n a s e w i c z wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode,
der Angeklagte Z e m o j c i a k wegen Feindbegünstigung zu 4 - vier - Jahren Zuchthaus, worauf drei Monate der Untersuchungshaft angerechnet werden.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angklagten zur Last.

~~Auf Antrag des Vertreters des Oberreichsanwalts wurde beschlossen~~ und verkündet:

Für die mündliche Begründung des Urteils soll die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen und den Anwesenden ein Schweigegebot auferlegt werden.

~~Der Beschluß wurde ausgeführt.~~

Der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe wurde sodann bekanntgegeben.

Ende der Sitzung: 13 1/2 Uhr.

Ausgefertigt
Schmidt
Justizangestellte

Abschrift
Schmidt

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 J 245 / 42.
8 Gns. 111 / 42.

Berlin, den 22. August 1942.

2

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 1013

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Hamburg

Zu II A 3 - 1941/42. -

Der ~~die~~ Klempner Leon Panasewitz aus Hamburg,
geboren am 15. Mai 1912 in Rozany,
ist vom Volksgerichtshof am 19. August 1942
wegen Feindbegünstigung und Zuhälterei zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird, ~~und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zu schlichten Bestattung Bedenken bestehen.~~

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche den ~~die~~ Verurteilten, der ~~die~~ sich zur Zeit im Gefängnis Hamburg befindet, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II -:
An die Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in
B e r l i n SW 11.
Prinz Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Panasewitz wegen Feindbegünstigung und Zuhälterei zum Tode

Anlage: 1 Schriftstück.

In

Jn der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Hamburg vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jch bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

Eilt sehr! Einschreiben!

An den

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) der Haftanstalt in Hamburg-Stadt

b) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.

Der - die - ehemalige Untersuchungsgefangene Klumpar Leo Hans-Erwin ist vom Volksgerichtshof am 19. August 1942 wegen § 1. Kriegsst.V. zum Tode verurteilt worden.

Jch bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilte sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach Erhalt der Wochen 27.9. M.

VI. Dies zum Gnadenheft.

Jm Auftrage

Js. 2i/8.

Js II Gef. 25/F. 42

Hartl

zu III u. IV gef. 27.8.42 Res.

ab: 28. Aug. 1942

- Geheime Staatspolizei - Hamburg, den 1. 9. 1942
Staatspolizeileitstelle Hamburg

II A 3 - 1941 42

Geheim!

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestraße 15
über
das
Reichssicherheitshauptamt
- Amt IV -

B e r l i n SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

Betrifft: Todesurteil gegen den ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, Weissruthenen Leon P a n a s e w i c z, geb. 15.5.12 zu Rozany, wegen Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Vorbreitung zum Hochverrat.

Vorgang : FS-Ersuchen des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 25.8.1942, 8 J - 245/42.

Anlagen : 1 Abschrift für das RSHA,
3 Lichtbilder für den Herrn Oberreichsanwalt.

In der Anlage überreiche ich 3 Lichtbilder des am 19.8.1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Weissruthenen P a n a s e w i c z .

P a n a s e w i c z hat während seiner Tätigkeit in dem Rüstungsbetrieb Blohm & Voss durch kommunistische Mundpropaganda fortgesetzt versucht, unter seinen deutschen, ukrainischen und weissruthenischen Arbeitskameraden Mißstimmung gegen die nationalsozialistische Regierung zu erregen und sie davon zu überzeugen, dass der Endsieg der Feindmächte und namentlich der UdSSR in Kürze bevorstehe. In dieser Absicht hat er unter anderem die deutschen Nachrichten über die Kriegslage als unwahr hingestellt, die Stärke Russlands hervorgehoben und die Unmöglichkeit des deutschen Sieges behauptet. Als die U.S.A. in den Krieg eintraten, nahmen seine Hetzreden besonders zu. Bei seiner am 29.4.1942 erfolgten Festnahme wurde bei P a n a s e w i c z ein kurz vorher von feindlichen Fliegern über Hamburg abgeworfenes Flugblatt gefunden,

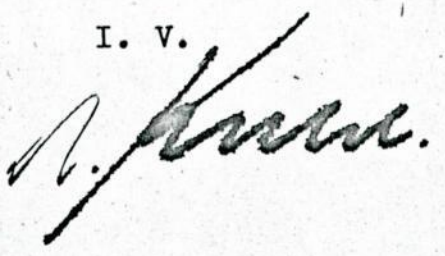
funden, das er zweifellos zum Zwecke seiner Zersetzungstätigkeit bei sich führte. Ein Gnadenerweis wird von hier nicht befürwortet, zumal es sich bei P a n a s e w i c z um einen unverbesserlichen Kommunisten handelt, der als polnischer Kriegsgefangener nach Deutschland kam.

I. V.
gez.: Dr. Kuhl.

Zusatz für das RSHA.

Eine Abschrift der Anklageschrift, des Urteils, des Fernschreibens des Oberreichsanwalts füge ich bei.

I. V.



5.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
B.-Nr. 4011 /42 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 7. September 19 42
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 10. SEP. 1942
Abdr. mit

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestraße 15.

Betrifft: Strafsache gegen P a n a s e w i c z und einen Anderen wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 22.8.42 - 8 J 245/42 / 8 Gns.111/42 -.

Anlagen: 1 Berichtsabdruck, 3 dreiteilige Lichtbilder im Umschlag.

- - -

Ein Gnadenerweis für

Leon P a n a s e w i c z,
geboren 15.5.1912 Rozany,

wird nicht befürwortet. Es sind auch keine Gründe bekannt geworden, die einen solchen rechtfertigen würden.

Im Auftrage:
Schindow

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Geschäftszeichen 8 J 245 . 42
(Bitte in der Antwort anzugeben)

Berlin W 9, den 12. September 1942
Bellevuestr. 15
Fernsprecher:
21 83 41

66

Original

An
den Herrn Reichsminister der Justiz
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadermann
oder Vertreter im Amt
in
Berlin W 8,
Wilhelmstraße 65 .

Gen 96/42 23. Sept. 1942

Reichsjustizministerium
22 SEP 1942
Abt. IV Gut. 9/-

Betrifft: Todesurteil gegen den Klempner
Leon Panasewicz aus Hamburg .
Berichterstattung gemäß § 13 der Gnadenordnung .
Letzter Vorbericht vom 25. August 1942.
Sachbearbeiter: Amtsgerichtsrat Treppens.
Anlagen : 1 Band Akten ,
1 Gnadenheft,
5 Urteilsabdrucke,
4 Berichtsabschriften,
1 mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene Urteilsformel.

In den Anlagen überreiche ich die Akten mit dem Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 19. August 1942, durch das der obengenannte Angeklagte, der ehemaliger polnischer Staatsangehöriger weißruthenischen Volkstums ist, wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat gemäß dem Antrage meines Sitzungsvertreters zum Tode verurteilt worden ist. Der Verurteilte befindet sich zur Zeit im Strafgefängnis Berlin -Plötzensee. Er ist wegen kommunistischer Betätigung bereits dreimal vorbestraft und hat die von polnischen Gerichten gegen ihn erkannten Freiheitsstrafen von insgesamt drei Jahren und zehn Monaten auch verbüßt.

Keine der gehörten Stellen hat sich für einen Gnadenerweis ausgesprochen.

Auch

Auch ich halte den Verurteilten eines Gnadenerweises für unwürdig. Es handelt sich bei ihm um einen unverbesserlichen Kommunisten, den auch längere Freiheitsstrafen nicht von seiner kommunistischen Betätigung abzubringen vermocht haben. Er hat trotz eindringlicher Ermahnungen durch die deutschen Arbeiter des Rüstungsbetriebes, in dem er beschäftigt war, immer wieder versucht, sie in kommunistischem Sinne zersetzend zu beeinflussen und ihr Vertrauen zur Führung und die Zuversicht auf den Endsieg zu untergraben. Die Vollstreckung der erkannten Todesstrafe erscheint sowohl aus den angeführten Gründen als auch im Hinblick auf die Zeitumstände notwendig.

Ich schlage daher vor,

von dem Begnadigungsrechte für den Verurteilten <u>keinen</u> Gebrauch zu machen.

In Vertretung

Weyersberg

35

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 2194/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 1. Oktober 1942
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44. auswärts 11 65 46

An

den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

in

Berlin

Sofort!

Reichssache Geheim
beim Volksgerichtshof
Eing. 7. OKT. 1942
Abdr. Bd.

Persönlich oder Vertreter im Amt

Zu 8 J 245/42 vom 12.9.42

Anlagen: 1 Band,
1 Heft,
Erlaß vom 1.Oktober 1942 in Reinschrift,
1 begl.Abschrift des Erlasses,
1 Pressenotiz.

In der Strafsache gegen den durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 19.August 1942 zum Tode verurteilten Leon P a n a s e w i c z übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 1.Oktober 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziff.39 der RV. vom 19.Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Im Auftrag

gez. Dr. Lehmann

8

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 19. August 1942 wegen Zersetzung der Wehrkraft, Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten

Leon P a n a s e w i c z

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1942

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) gez. Dr. Thierack

- - - - -

Reichsjustizministerium

Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 5. Oktober 1942

Herrlein

als Ministerialkanzleiobersekretär

IV g 10a 2194/42g